1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
Laufende Nummer.	Vor- und Zuname des Besitzers.	Wohnort.	Zweispännige Wagen mit	Zweispännige Geschirre mit Kreuzleinen, Halftern, Trensengebissen mit Zügeln.	Wassereimer.	Achsschmierbüchsen.	Bindestränge.	Handlaternen.	Futtersäcke.	Deckengurte.	Halfterketten.	Kardätschen.	Fahrpeitsche.	Für welchen Truppentheil.

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher
Officieller Anzeiger
für
Gesetzgebung und Staatsverwaltung.



1901.

Nr. 1—38 einschl.

Neustrelitz.
Unter Redaction der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Druck der Hofbuchdruckerei von H. Bohl (G. F. Spalding u. Sohn) in Neustrelitz.

Systematisches Inhalts-Verzeichniß.

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen 2c. Tag.	Monat.	Jahr.	Der officiellen Anzeiger Nr.	Seite.
IV. Allgemeine Verwaltung und Landespolizei.					
Bekanntmachung, betr. die Genehmigung von Sammlungen zur Gründung von Lungenheilstätten	27.	Decbr.	1900	1	2
Verordnung zur Ergänzung des § 18 der Verordnung vom 15. Februar 1892, betr. die Anlage und den Betrieb von Dampfkesseln	18.	Decbr.	"	2	5
Verordnung, betr. den Erwerb akademischer Grade an reichsausländischen Universitäten	5.	Januar	1901	2	6
Bekanntmachung, betr. die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Werkstätten mit Motorbetrieb	14.	Januar	"	4	51
Bekanntmachung, betr.* das Nichtbestehen einer Verpflichtung zur Anzeige vom Ausbruch der Faulbrut unter den Bienen außerhalb Mecklenburgs	13.	März	"	8	100
Bekanntmachung, betr. die Beachtung der für die Benutzung des Deutschen Fahndungsblattes maßgebenden Bestimmungen	6.	April	"	11	121
Bekanntmachung, betr. die Thätigkeit der Gensdarmerie im Jahre 1900	13.	Mai	"	16	153
Bekanntmachung, betr. den Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken	11.	Juni	"	18	164
Bekanntmachung, betr. die Prüfungsordnung für die Gesellenprüfung	11.	Juni	"	19	165
Verordnung zur Abänderung der Verordnung von 18. December 1900, betr. die Anlage und den Betrieb von Dampfkesseln	3.	Juni	"	20	173
Bekanntmachung, betr. die Gemeindezugehörigkeit des an der Feldberg-Möllenbecker Chaussee bei Weitendorf belegenen Heckenhauses	25.	Juni	"	21	177
Bekanntmachung, betr. die Vorschriften für die baulichen Einrichtungen in den Städten und Vorstädten	4.	Juli	"	22	179
Berichtigung dazu	27.	October	"	32	263
Bekanntmachung, betr. die Beilegung der Befugniß zur Abhaltung von Meisterprüfungen an die Hufbeschlag-Prüfungs-Commission in Neustrelitz	23.	October	"	32	263

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen 2c.			Der officiellen Anzeiger	
	Tag.	Monat.	Jahr.	Nr.	Seite.
Bekanntmachung, betr. die Einsendung von Notizen für den Staatskalender	6.	Novbr.	1901	33	270
Verordnung, betr. das Aussetzen wilder Kaninchen . . .	30.	October	„	34	271
Bekanntmachung, betr. die Außerkurssetzung der Zwanzigpfennigstücke aus Silber	23.	Novbr.	„	35	277
Gesundheits- und Veterinärwesen.					
Bekanntmachung, betr. die Genehmigung von Sammlungen zur Gründung von Lungenheilstätten	27.	Decbr.	1900	1	2
Bekanntmachung, betr. die Anwendung der Kgl. Preußischen Arzneitaxe für das Jahr 1901	3.	Januar	1901	1	3
Bekanntmachung, betr. Diphtherie-Serum	14.	März	„	8	100
Verordnung zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 30. Juni 1900, betr. die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten	19.	April	„	13	131
Bekanntmachung, betr. die bakteriologische Feststellung von Pestfällen	26.	April	„	13	137
Bekanntmachung, betr. Diphtherie-Serum	19.	April	„	13	138
Bekanntmachung, betr. die ägyptische Augenkrankheit . . .	7.	Mai	„	16	156
Bekanntmachung, betr. Diphtherie-Serum	13.	Mai	„	16	156
Zusatz-Verordnung zur Verordnung vom 22. September 1896, betr. die Abgabe starkwirkender Arzneimittel sowie über die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken	14.	Mai	„	17	157
Bekanntmachung, betr. den Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken	11.	Juni	„	18	164
Bekanntmachung, betr. die Verhütung der Ausbreitung von Geflügel-Cholera durch Geflügel-Ausstellungen	12.	August	„	27	236
Verordnung zur Abänderung der Formulare B, C, I und K der Verordnung zur Ausführung des Reichs-Impfgesetzes	13.	Decbr.	„	36	281
Bekanntmachung, betr. Diphtherie-Serum	19.	Decbr.	„	38	306
Wege, Chausseen, Eisenbahnen, Schifffahrt.					
Verordnung zur Einführung der „Aichordnung für die Binnenschifffahrt auf der Elbe“ für den Schiffsverkehr auf					

VIII. Dienst- und Personal-Nachrichten.

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen 2c.			Der officiellen Anzeiger	
	Tag.	Monat.	Jahr.	Nr.	Seite.
Zander, Dr., Hofapotheker, zum Vorstandsmitgliede der Stiftung zur Aufhülfe und Beförderung des Gewerbebetriebes in Neustrelitz bestellt	20.	Januar	1901	4	58
Zantzig, Rentier in Neustrelitz, zum stellvertretenden Wildschaden-Schiedsmann bestellt	23.	März	"	10	120
Zarnecow, Amtsrath in Wanzka, Taxator für die Aushebung der Mobilmachungspferde	27.	Decbr.	1900	1	4

Hierzu:

Nr. 50 des Reichsgesetzblatts für 1901.

Inhalts- und Sach-Register des Reichsgesetzblattes erfolgen nach Erscheinen.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Bohl (G. F. Spalding u. Sohn).

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 1. Neustrelitz, den 5. Januar. **1901.**

Inhalt:

II. Abtheilung.

(1.) Das in der Bekanntmachung vom 11. October d. J. bezeichnete „Schiedsgericht für Arbeiterversicherung" mit dem Sitze in Neustrelitz tritt am 1. Januar 1901 in Wirksamkeit. Zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts ist der Gerichtsrath Jacoby hierselbst und zum stellvertretenden Vorsitzenden der Landgerichtsrath Klock hierselbst ernannt worden.

Neustrelitz, den 27. December 1900.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewitz.

(2.) Dem Vorstande des Mecklenburgischen Landesvereins zur Gründung von Lungenheilstätten in Rostock ist auf 3 Jahre vom 1. Januar 1901 ab die Genehmigung ertheilt worden, für den genannten Zweck in den hiesigen Landen Sammlungen veranstalten zu lassen.

Neustrelitz, den 27. December 1900.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

(3.) Der §. 80 der österreichischen Exekutionsordnung läßt die Exekution aus Erkenntnissen auswärtiger Gerichte nur dann zu, wenn die Ladung, durch welche das Verfahren vor dem auswärtigen Gericht eingeleitet war, der Person, gegen die in Oesterreich aus dem auswärtigen Urtheile die Exekution geführt werden soll, zu eigenen Händen zugestellt worden ist. Im Hinblick auf diese Bestimmung des österreichischen Rechtes haben in allen Fällen, in denen mit der Möglichkeit zu rechnen ist, daß aus dem Urtheil eines deutschen Gerichts die Zwangsvollstreckung demnächst in Oesterreich stattzufinden hat, die Betheiligten ein Interesse daran, daß die den Prozeß einleitende Ladung den Beklagten in Person zugestellt wird. Hierauf können die Betheiligten unmittelbar hinwirken, wenn die Zustellung im Inlande zu erfolgen hat. Die Möglichkeit einer späteren Rechtsverfolgung in Oesterreich ist aber insbesondere dann regelmäßig für gegeben zu erachten, wenn der Beklagte seinen Wohnsitz oder Aufenthalt in Oesterreich hat. In solchen Fällen hat daher der Vorsitzende des Prozeßgerichts in seinem Ersuchen an die österreichischen Gerichte um Zustellung der den Prozeß einleitenden Ladung auf Antrag der Betheiligten ausdrücklich zu bemerken, daß die Zustellung „nur zu eigenen Händen" zu erfolgen habe und daß sich aus dem Zustellungsscheine die so erfolgte Zustellung ergeben müsse.

Neustrelitz, den 2. Januar 1901.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

(4.) Die nachstehende, in Nr. 55 des Centralblattes für das Deutsche Reich vom Jahre 1900 publicirte

Bekanntmachung.

Auf Grund der Vorschriften in §. 4, §. 9 Ziffer 2 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden (Reichs-Gesetzbl. 1898

S. 361) ist der Betrag der für die Natural-Verpflegung marschirender ꝛc. Truppen zu gewährenden Vergütung für das Jahr 1901 dahin festgestellt worden, daß an Vergütung für Mann und Tag zu gewähren ist:

	mit Brot	ohne Brot
a) für die volle Tageskost . . .	80 Pf.,	65 Pf.
b) für die Mittagskost	40 „	35 „
c) für die Abendkost	25 „	20 „
d) für die Morgenkost	15 „	10 „

Berlin, den 21. December 1900.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Graf von Posadowsky.

wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Neustrelitz, den 2. Januar 1901.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewitz.

(5.) Die von dem Königlich Preußischen Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten ausgearbeitete, in der R. Gaertnerschen Verlagsbuchhandlung in Berlin erschienene Königlich Preußische Arznei-Taxe für 1901 soll vom 1. Januar 1901 an auch für die Apotheken des hiesigen Großherzogthums in Wirksamkeit treten, so daß darnach ausschließlich die von ihnen dispensirten Arzneien zu berechnen sind.

Die Circular-Verfügung Großherzoglicher Landesregierung vom 29. November 1897 über die Preise des aus dem Heilserumdepot (Großherzogliche Hofapotheke hierselbst) bezogenen Serums wird hiervon nicht berührt.

Neustrelitz, den 3. Januar 1901.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewitz.

III. Abtheilung.

Gemäß §. 22 der Verordnung vom 21. April 1896, betreffend die Musterung und Aushebung der Mobilmachungspferde, sind

I. im Aushebungsbezirk Neustrelitz

als Taxatoren

a) der Pächter Horn zu Watzkendorf,
b) der Amtsrath Zarneckow zu Wanzka,
c) der Amtmann Hamann zu Hohenzieritz,

und als deren Stellvertreter beziehungsweise:

a) der Pächter Weißenborn zu Schlicht,
b) der Pächter Uhthoff zu Rödlin,
c) der Pächter Cunitz zu Bergfeld;

II. im Aushebungsbezirk Neubrandenburg I

als Taxatoren

a) der Pächter Hoffmann zu Trollenhagen,
b) der Amtsrath Müller zu Rowa,
c) der Thierarzt Kleim zu Stargard,

und als deren Stellvertreter beziehungsweise:

a) der Pächter von Suckow zu Sadelkow,
b) der Pächter Lemcke zu Dewitz,
c) der Schulze Semper zu Wulkenzin;

III. im Aushebungsbezirk Neubrandenburg II

als Taxatoren

a) der von Michael auf Schönhausen,
b) der Pächter Drevs zu Schönbeck,
c) der Viceschulze Trittelvitz zu Schwichtenberg,

und als deren Stellvertreter beziehungsweise:

a) der Stever auf Dahlen,
b) der Pächter Hampe zu Badresch,
c) der Pächter Renjes zu Friedrichshof

für die Jahre 1901 bis 1906 incl. erwählt und bestätigt worden.

Neustrelitz, den 27. December 1900.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Bohl (G. F. Spalding u. Sohn).

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 2. Neustrelitz, den 11. Januar. **1901.**

Inhalt:

I. Abtheilung.

(№ 1.) **Friedrich Wilhelm,**

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg,

Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr rc. rc.

Nach hausvertragsmäßiger Communication mit Seiner Hoheit dem Regenten von Mecklenburg-Schwerin und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen verordnen Wir zur Ergänzung der Bestimmung unter C 2 in §. 18 der Verordnung vom 15. Februar 1892, betreffend die Anlage und den Betrieb von Dampfkesseln, was folgt:

Die Heizung mit Holz darf erfolgen, wenn dieselbe durch eine Bescheinigung der technischen Commission über die Beschaffenheit des Funkenfängers für zulässig erklärt ist. Die Ertheilung dieser Bescheinigung ist unter Vorlegung der betreffenden Kesselpapiere sowie einer Zeichnung und Beschreibung des Funkenfängers bei der technischen Commission zu beantragen, welche ihrerseits die erforderliche sachverständige Prüfung auf Kosten des Antragstellers veranlaßt.

Bei Gelegenheit der wiederholten Prüfungen der Dampfkessel ist auch die Beschaffenheit der Funkenfänger zu überwachen.

Verboten ist die Heizung mit Holzabfällen, wie Säge- und Hobelspähnen, Reisig, Borke, Zweigen mit Laub oder Nadeln u. s. w.

Soll Holz zur Verwendung kommen, so muß der Mindestabstand der Locomobile von eigenen Gebäuden 30 Meter und beim Miethendrusch die Entfernung des Dreschkastens vom Dampfkessel mindestens 30 Meter betragen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel.

Gegeben Neustrelitz, den 18. December 1900.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm,** G. H. v. M.

F. v. Dewitz.

(№ 2.)

Friedrich Wilhelm,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg,

Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr rc. rc.

Wir wollen hierdurch bestimmen, daß Mecklenburg-Strelitzsche Staatsangehörige, welche künftig außerhalb des Deutschen Reiches einen akademischen Grad erwerben, zur Führung des entsprechenden Titels der Landesherrlichen Genehmigung bedürfen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel.

Gegeben Neustrelitz, den 5. Januar 1901.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm,** G. H. v. M.

F. v. Dewitz.

II. Abtheilung.

(1.) Die den Liquidationen über Naturalleistungen an die bewaffnete Macht im Frieden grundleglich zu machenden Durchschnittspreise des Monats December 1900 betragen für:

1.	100 Kilogramm Weizen	. . . .	14 ℳ	50 ₰
2.	„ „ Roggen	. . . .	13 „	63 „
3.	„ „ Gerste	. . . .	14 „	59 „
4.	„ „ Hafer	. . . .	13 „	84 „
5.	„ „ Erbsen	. . . .	31 „	— „
6.	100 Kilogramm Stroh	. . . .	4 „	50 „
7.	„ „ Heu	. . . .	4 „	50 „
8.	ein Raummeter Buchenholz	. . . .	8 „	— „
9.	„ „ Tannenholz	. . . .	7 „	— „
10.	1000 Soden Torf	. . . .	5 „	50 „

Der gemäß §. 9, Ziffer 3 des Reichsgesetzes vom 24. Mai 1898 nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Monats December 1900 berechnete und mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert zu vergütende Preis für im Monat Januar 1901 an Truppentheile auf dem Marsche gelieferte Fourage beträgt — ohne den Aufschlag — für:

100 Kilogramm Hafer	. . . .	14 ℳ	50 ₰
„ „ Stroh	. . . .	5 „	— „
„ „ Heu	. . . .	5 „	— „

Neustrelitz, den 5. Januar 1901.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

III. Abtheilung.

(1.) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Friedrich Arno Hermann Grosse wegen des nach dem Ableben seines Vaters, des Fritz Grosse auf Bresewitz, auf ihn verstammten Mannlehngutes Bresewitz den gewöhnlichen Muthschein zu ertheilen geruht.

Neustrelitz, den 22. December 1900.

(2.) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, den Königlich Preußischen Oberst a. D. G. Winsloe zum Komthur des Hausordens der Wendischen Krone zu ernennen.

Neustrelitz, den 1. Januar 1901.

(3.) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, den Königlich Preußischen Oberstleutnant von Köller, Commandeur des 2. Pommerschen Ulanen-Regiments Nr. 9, zum Komthur des Hausordens der Wendischen Krone zu ernennen.

Neustrelitz, den 1. Januar 1901.

(4.) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Revierjäger Hermann Fetting in Sabel in Anlaß seines fünfzigjährigen Dienstjubiläums den Titel als Unterförster zu verleihen geruht.

Neustrelitz, den 3. Januar 1901.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Bohl (G. F. Spalding u. Sohn).

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 3. Neustrelitz, den 24. Januar. **1901.**

Inhalt:

I. Abtheilung.

(№ 3.) **Friedrich Wilhelm,**

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg,

Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr rc. rc.

Auf Grund und in Ausführung der §§. 25—27 und des §. 36 des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (Reichsgesetzblatt, Seite 129), lautend wie folgt:

„§. 25.

Zur Beschaffung und Erhaltung des kriegsmäßigen Pferdebedarfs der Armee sind alle Pferdebesitzer verpflichtet, ihre zum Kriegsdienst für tauglich erklärten Pferde gegen Ersatz des vollen, von Sachverständigen unter Zugrundelegung der Friedenspreise endgültig festzustellenden Werthes an die Militärbehörde zu überlassen.

Befreit hiervon sind nur:

1. Mitglieder der regierenden deutschen Familien;
2. die Gesandten fremder Mächte und das Gesandtschaftspersonal;
3. Beamte im Reichs- oder Staatsdienste hinsichtlich der zum Dienstgebrauch, sowie Aerzte und Thierärzte hinsichtlich der zur Ausübung ihres Berufs nothwendigen Pferde;
4. die Posthalter hinsichtlich derjenigen Pferdezahl, welche von ihnen zur Beförderung der Posten kontraktmäßig gehalten werden muß.

§. 26.

Die Sachverständigen (§. 25) sind für jeden Lieferungsverband durch dessen Vertretung periodisch zu wählen.

Das Schätzungsverfahren findet unter Leitung eines von der Landesregierung bestellten Kommissars statt. Die Kosten trägt das Reich.

Der festgestellte Werth wird dem Eigenthümer aus den bereitesten Beständen der Kriegskasse baar vergütet.

§. 27.

Das Verfahren bezüglich der Stellung und Aushebung der Pferde wird unter Zugrundelegung der §§. 25 und 26 von den einzelnen Bundesstaaten geregelt. Uebertretungen der dabei hinsichtlich der Anmeldung und Stellung der Pferde zur Vormusterung, Musterung oder Aushebung getroffenen Anordnungen werden mit einer Geldstrafe bis zu fünfzig Thalern geahndet.

§. 36.

Alle gegenwärtigem Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben."

treten an Stelle der Verordnung vom 21. April 1896 (Officieller Anzeiger No. 15) die nachstehenden Anordnungen hinsichtlich der periodischen Vormusterungen des Pferdebestandes und Beschaffung der Mobilmachungspferde für Unsere Lande in Kraft:

A. Vormusterung des Pferdebestandes im Frieden.

§. 1.

Zur Gewinnung einer zuverlässigen Uebersicht über den Pferdebestand des Landes finden alljährlich Vormusterungen statt, deren Ergebniß in fortgesetzt richtig zu haltenden Listen niedergelegt wird.

Die Vormusterungen werden durch militärische Pferde-Vormusterungs-Kommissare abgehalten.

Jedem Kommissar wird ein Vormusterungsbezirk zugewiesen.

Die Mecklenburg-Strelitzschen Lande gehören zu den Vormusterungsbezirken Schwerin und Waren.

Zum Vormusterungsbezirk Schwerin gehört der Aushebungsbezirk Schönberg.

Zum Vormusterungsbezirk Waren gehören die Aushebungsbezirke Neustrelitz, Neubrandenburg I, Neubrandenburg II.

Veränderungen über die Abgrenzung der Vormusterungsbezirke vereinbart das General-Kommando mit der Großherzoglichen Landesregierung.

§. 2.

Die Vormusterungs-Kommissare haben im Laufe eines jeden Jahres sämmtliche Pferde ihres Bezirkes (Ausnahmen siehe §. 4) zu mustern; die Musterungen müssen so frühzeitig beendet sein, daß die Zusammenstellungen dem General-Kommando zum 15. November jedes Jahres eingereicht werden können.

Die Kommissare theilen hierzu ihre Bezirke in thunlichst kleine Unterbezirke, damit in erster Linie eine möglichst geringe Belästigung der Pferde haltenden Bevölkerung verursacht wird. Ein Zusammenziehen der Pferde aus mehreren Orten ist, wo nicht ganz besondere Verhältnisse dies zweckmäßig erscheinen lassen, zu vermeiden.

Größere Orte sind in mehrere Ortsbezirke zu zerlegen, innerhalb welcher die Musterungen, örtlich und zeitlich getrennt, stattzufinden haben. Bei Ansetzung der Musterungsorte und -Zeiten ist nach Möglichkeit Rücksicht auf die örtlichen und jeweiligen wirthschaftlichen Verhältnisse zu nehmen.

Auf einen angemessenen Wechsel in der Reihenfolge der Musterungen ist Bedacht zu nehmen.

§. 3.

Die Abgrenzung der Unterbezirke, die Festsetzung der Musterungsorte und -Zeiten und die Anordnungen für deren Bekanntmachung sind zwischen den Kommissaren und den Bezirkskommissaren der einzelnen Aushebungsbezirke zu vereinbaren.

Bei Meinungsverschiedenheiten entscheiden das General-Kommando und die Großherzogliche Landesregierung.

§. 4.

Jeder Pferdebesitzer ist verpflichtet, seine sämmtlichen Pferde zur Musterung zu gestellen, mit Ausnahme:

a) der Fohlen warmblütiger Schläge unter vier Jahren,
b) der Fohlen kaltblütiger oder kaltblütig gemischter Schläge unter drei Jahren,
c) der Hengste,
d) der Stuten, die entweder hochtragend*) sind oder noch nicht länger als 14 Tage abgefohlt haben,
e) der Vollblutstuten, die im „Allgemeinen deutschen Gestütbuch" oder den hierzu gehörigen officiellen — vom Unionklub geführten — Listen eingetragen und von einem Vollbluthengst laut Deckschein belegt sind, auf Antrag des Besitzers,
f) derjenigen Mutterstuten, welche in das Gestütbuch für edle Pferde im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin eingetragen und laut Deckschein über sechs Monate tragend sind oder noch nicht länger als vor acht Wochen abgefohlt haben, auf Antrag des Besitzers,
g) der Pferde, welche auf beiden Augen blind sind,
h) der Pferde, welche in Bergwerken dauernd unter Tag arbeiten,
i) der Pferde, welche bei einer früheren Musterung als kriegsunbrauchbar bezeichnet worden sind,
k) der Pferde unter 1,50 m Bandmaß.

Außerdem ist die Großherzogliche Landesregierung befugt, unter besonderen Umständen Befreiung von der Vorführung eintreten zu lassen. Bei besonderer Dringlichkeit sind auch die Bezirks-Kommissare hierzu ermächtigt.

In den unter d bis i aufgeführten Fällen sind vom Ortsvorstand ausgefertigte Bescheinigungen vorzulegen, denen bei hochtragenden Stuten (Ziffer d) auch der Deckschein beizufügen ist.

Von der Verpflichtung zur Vorführung ihrer Pferde sind ausgenommen:

1) Mitglieder der regierenden deutschen Familien**);
2) die Gesandten fremder Mächte und das Gesandtschaftspersonal;
3) die aktiven Offiziere und Sanitätsoffiziere bezüglich der von ihnen zum Dienstgebrauch gehaltenen Pferde;

*) Als hochtragend sind Stuten zu betrachten, deren Abfohlen innerhalb der nächsten vier Wochen zu erwarten ist.

**) Erstreckt sich nur auf die zum persönlichen Gebrauch bestimmten Pferde, wogegen die in Wirthschaftsbetrieben verwendeten Pferde zu gestellen sind.

4) Beamte im Reichs- oder Staatsdienste hinsichtlich der zum Dienstgebrauch, sowie Aerzte und Thierärzte hinsichtlich der zur Ausübung ihres Berufes nothwendigen Pferde;
5) die Posthalter hinsichtlich derjenigen Pferdezahl, welche von ihnen zur Beförderung der Posten kontraktmäßig gehalten werden muß;
6) die Großherzoglichen Landgestüte.

Pferdebesitzer, welche ihre gestellungspflichtigen Pferde nicht rechtzeitig oder vollzählig vorführen, haben außer der gesetzlichen Strafe zu gewärtigen, daß auf ihre Kosten eine zwangsweise Herbeischaffung der nicht gestellten Pferde vorgenommen wird.

§. 5.

Die Vertreter der Ortsbehörden haben sich zu den Musterungsterminen einzufinden und dem Kommissar ein Verzeichniß der in ihrem Bezirk vorhandenen Pferde nach dem Muster Anlage A (Pferdevorführungsliste) in doppelter Ausfertigung vorzulegen.*) Sie sind verpflichtet, für die Gestellung der zum Ordnen und Vorführen der Pferde erforderlichen Leute und ferner dafür zu sorgen, daß das Vorführen genau in der Reihenfolge der Vorführungsliste stattfindet. Hierzu ist an der linken Seite der Halfter jedes Pferdes ein Zettel mit deutlicher Nummer, welche derjenigen der Vorführungsliste entspricht, zu befestigen. Anlage A.

Bei Pferden, welche bereits bei einer früheren Musterung als kriegsbrauchbar bezeichnet wurden, sind außerdem die nach dem Muster Anlage B unter Verantwortlichkeit der Vertreter der Ortsbehörden ausgefüllten Bestimmungstäfelchen anzubringen. Diese verbleiben in den Händen der Ortsobrigkeiten oder ihrer Vertreter und werden nur bei der Musterung oder Aushebung ausgegeben. Anlage B.

§. 6.

Die vorgeführten Pferde sind durch die Kommissare ortschafts- oder ortsbezirksweise zu mustern und in kriegsbrauchbare und kriegsunbrauchbare zu scheiden.

Die kriegsbrauchbaren sind zu sondern in:

a) Reitpferde I,
Reitpferde II,

*) In die Verzeichnisse sind auch die nach §. 4 nicht gestellungspflichtigen Pferde einzutragen.

b) Zugpferde I,
   Zugpferde II,

c) besonders schwere Zugpferde.

Für die Entscheidungen der Kommissare sind die Bestimmungen der Anlage C maßgebend. Anlage C.

Das Ergebniß der Musterung ist in beide Ausfertigungen der Vorführungslisten einzutragen und vom Vormusterungs-Kommissar zu bescheinigen; die Vertreter der Ortsbehörde erhalten eine Ausfertigung zurück.

§. 7.

Bei Gelegenheit der Pferdevormusterung haben die Kommissare auch die Fahrzeuge zu prüfen (siehe §. 24) und die Anzahl der in den Bezirken vorhandenen kriegsbrauchbaren Fahrzeuge festzustellen. Ob die Fahrzeuge zu den Musterungsplätzen selbst zu gestellen sind oder auf einem besonderen Platze oder in den Gehöften besichtigt werden, vereinbaren die Vormusterungs-Kommissare mit den Bezirkskommissaren.

§. 8.

Das Ergebniß der Musterung innerhalb der Vormusterungsbezirke stellen die Kommissare in einer Uebersicht nach dem Muster Anlage D zusammen; diese sind durch die betreffenden Kavallerie-Brigade-Kommandeure den General-Kommandos zum 15. November jedes Jahres einzureichen. Anlage D.

Den Bezirkskommissaren haben die Kommissare Abschriften der Uebersichten bezw. Auszüge aus denselben zu übersenden, welche durch die Bezirkskommissare der Großherzoglichen Landesregierung vorzulegen sind.

Eine Zusammenstellung für den Korpsbezirk wird das General-Kommando dem Kriegsministerium zum 15. December jedes Jahres übersenden.

§. 9.

Wesentliche Aenderungen im Pferdebestand einer Ortschaft (auch ansteckende Krankheiten, welche größeren Umfang annehmen) sind durch die Bezirkskommissare, wnn sie zu ihrer Kenntniß gelangen, den Kommissaren mitzutheilen, welche hiernach die von ihnen geführten Listen berichtigen und dem General-Kommando Meldung erstatten.

Nachmusterungen in den betreffenden Ortschaften dürfen nur in besonders dringenden Fällen durch das General-Kommando nach Vereinbarung mit der Großherzoglichen Landesregierung angeordnet werden.

B. Verfahren bei Beschaffung der Mobilmachungspferde.

§. 10.

Im Falle der Mobilmachung der Armee oder einzelner Theile derselben hat das Großherzogthum die nach den Bestimmungen des Mobilmachungsplanes für seinen Bereich ausgeworfene Zahl von Mobilmachungspferden (in natura) zu stellen.

§. 11.

a) Jeder Pferdebesitzer ist nach erhaltener Aufforderung verpflichtet, seine sämmtlichen Pferde, mit Ausschluß der im §. 4 näher bezeichneten, zu der bestimmten Zeit und an dem bestimmten Orte vorzuführen.

Der Verkauf eines Pferdes vor erhaltener Gestellungsaufforderung entbindet nicht von dessen Gestellung, sofern die Ablieferung an den neuen Erwerber noch nicht erfolgt ist. Eine Ausnahme findet nur statt, wenn nachweislich der Verkauf an die Militärbehörde, an Offiziere, Sanitätsoffiziere oder Militärbeamte, welche sich die Pferde für ihre Mobilmachung selbst beschaffen, erfolgt war.

Ebenso können den zum Dienst einberufenen Offizieren, Sanitätsoffizieren oder oberen Militärbeamten des inaktiven und Beurlaubtenstandes, sowie den Delegirten der freiwilligen Krankenpflege beim Feldheere so viele ihrer eigenen Pferde bei der Aushebung belassen werden, als ihnen für ihre Mobilmachung bestimmungsgemäß zustehen.

Pferdebesitzer, welche ihre gestellungspflichtigen Pferde nicht ungesäumt und vollständig vorführen, haben außer der gesetzlichen Strafe zu gewärtigen, daß auf ihre Kosten eine zwangsweise Herbeischaffung der nicht gestellten Pferde vorgenommen wird.

b) Von Bekanntgabe des Mobilmachungsbefehls bis nach Beendigung der Pferdeaushebung ist jede Ausführung von Pferden in andere Kreise oder Ortschaften verboten. Zuwiderhandlungen werden für jeden einzelnen Fall mit der in §. 27 des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 vorgesehenen Strafe geahndet. Eine Ausnahme von dem Verbote findet nur statt, wenn nachweislich der Verkauf an Militärbehörden des Aushebungsbezirkes oder an solche Offiziere, Sanitätsoffiziere oder Militärbeamte, welche sich die Pferde für ihre Mobilmachung selbst beschaffen, geschehen ist.

Diese Bestimmung ist von den Bezirkskommissaren bei Eintritt der Mobilmachung sofort allgemein bekannt zu geben.

§. 12.

Auf Grund der letzten Pferdevormusterung wird das General-Kommando im Einvernehmen mit der Großherzoglichen Landesregierung den Gesammtbedarf an Mobilmachungspferden auf die einzelnen Aushebungsbezirke vertheilen.

Hierbei sind neben dem Bestand der Aushebungsbezirke an kriegsbrauchbaren Pferden auch besonders die Mobilmachungsverhältnisse der zu ergänzenden Truppentheile zu berücksichtigen. Da es von großer Bedeutung für die Schlagfertigkeit des Heeres ist, daß der Bedarf an Reitpferden I und Zugpferden I voll und in gutem Material gedeckt wird, so ist für diese Klassen von einer rein prozentualen Vertheilung abzusehen.

Durch eine vom General-Kommando im Einverständniß mit der Großherzoglichen Landesregierung aufzustellende Uebersicht ist festzusetzen, wie viel Pferde in den einzelnen Aushebungsorten täglich zur Aushebung zu gelangen haben, für welche Truppentheile dieselben bestimmt sind und in welcher Weise sie ihren Bestimmungsort erreichen sollen.

§. 13.

Auf Grund dieser Uebersicht stellen die Vormusterungs-Kommissare im Einvernehmen mit den Bezirkskommissaren für ihren ganzen Musterungsbezirk einen Vertheilungsplan auf, aus welchem hervorgeht, wieviele als kriegsbrauchbar bezeichnete Pferde der verschiedenen Klassen von den einzelnen Ortschaften tageweise in den Aushebungsorten zu der Aushebung zu gestellen sind. Unter Berücksichtigung dessen, daß im Allgemeinen an einem Tage nicht mehr als 200 Pferde von einer Kommission ausgehoben werden können, sind die Zahlen so zu bemessen, daß am ersten Aushebungstage möglichst von jeder Klasse noch eine Reserve von 50 Prozent, an den folgenden Tagen von 25 Prozent zur Vorführung gelangt.

Reicht hierfür der Bestand an Reitpferden I und an Zugpferden I nicht aus, so sind von den übrigen Klassen entsprechend mehr Pferde zur Reserve zu bestimmen.

Die Vertheilung der von den einzelnen Ortschaften zu stellenden Quoten hat unter Berücksichtigung des §. 12, 2 der Verordnung im Verhältniß des Pferdebestandes des Aushebungsbezirks zum Pferdebestand der Ortschaft zu erfolgen. Pferde, welche nach §. 12, 2 vorweg auszuheben sind, sind in dieser Quote mitenthalten.

Nach Möglichkeit sind die Pferde eines Ortes für einen Tag zu bestimmen und die dem Aushebungsort zunächst gelegenen Ortschaften für die ersten Tage

heranzuziehen. Die Vertheilungspläne sind derart fertig zu stellen, daß nach etwaiger Prüfung durch die General-Kommandos die Bezirkskommissare den Vertretern der Ortsbehörden Auszüge so rechtzeitig übersenden können, daß letztere noch vor dem 1. April jedes Jahres die Bestimmung der vorzuführenden Pferde vorbereiten können.

§. 14.

In der Regel bildet jeder Aushebungsbezirk auch einen Bezirk für die Aushebung und Abnahme der zu gestellenden Pferde.

Ausnahmsweise können Aushebungsbezirke, wenn deren räumliche Ausdehnung und die Höhe des zu stellenden Kontingents an Pferden es zweckmäßig erscheinen lassen, durch das General-Kommando im Einvernehmen mit der Großherzoglichen Landesregierung in zwei oder mehrere Bezirke für die Aushebung und Abnahme der zu gestellenden Pferde getheilt werden.

Das General-Kommando vereinbart schon im Frieden mit der Großherzoglichen Landesregierung, an welchen Orten die Aushebung und Abnahme für jeden Aushebungsbezirk stattfindet und an welchem Mobilmachungstage dieselbe beginnt.

Der Morgen des 2. Mobilmachungstages ist grundsätzlich der späteste Termin für den Beginn der Aushebung.

§. 15.

Für jeden Bezirk wird eine Aushebungskommission gebildet.

Dieselbe besteht aus:

1) dem Bezirkskommissar oder dessen Vertreter als Civilkommissar.
2) einem vom General-Kommando zu ernennenden Offizier als Militärkommissar, dem ein zweiter Offizier beigegeben werden kann.

Wenn ein Aushebungsbezirk in mehrere Bezirke für die Aushebung und Abnahme der zu gestellenden Pferde getheilt ist (§. 14), so bestimmt die Großherzogliche Landesregierung schon im Frieden den Civilkommissar für jeden ferneren Bezirk.

Zuzutheilen sind der Aushebungskommission:

1) ein militärischerseits zu kommandirender Roßarzt oder vom Bezirkskommissar zuzuziehender Thierarzt und
2) drei von der Landesvertretung von sechs zu sechs Jahren zu wählende Taxatoren.

Die Wahl der Taxatoren geschieht in der Art, daß die Civilmitglieder der Ersatzkommissionen drei geeignete, im Bezirke wohnhafte Persönlichkeiten zu Taxatoren, sowie eine gleiche Anzahl zu Stellvertretern in Vorschlag bringen. Die Wahl wird vom Civilvorsitzenden der Ersatzkommission geleitet, derselbe berichtet darüber an die Großherzogliche Landesregierung, welche dem Engern Ausschuß der Ritter- und Landschaft bezw. dem ständigen Ausschusse der Landesvertretung des Fürstenthums Ratzeburg den Bericht zwecks Prüfung und Genehmigung der Wahlen mittheilt, im Fürstenthum Ratzeburg jedoch bis zur erfolgten Wahl des ständigen Ausschusses der Landesvertretung die Prüfung und Genehmigung der Wahlen selbst vornimmt.

§. 16.

Zu Taxatoren müssen sachverständige und unbescholtene Personen, welche das volle Vertrauen der Eingesessenen besitzen, gewählt werden. Dieselben
Anlage F. sind nach dem als Anlage F. beigefügten „Eidesformular" durch den Bezirkskommissar oder dessen Vertreter vor Beginn des Abschätzungsgeschäfts zu vereidigen, und ist beglaubigte Abschrift der darüber aufzunehmenden Verhandlung dem Nationale beizufügen.

Neben den drei Taxatoren werden drei Stellvertreter für dieselben gewählt, von denen einer schon für den Beginn der Aushebung einzuberufen ist.

Die Taxatoren, deren Stellvertreter, sowie die etwa zuzuziehenden Thierärzte erhalten Reiseentschädigungen nach Maßgabe der Bestimmungen, welche über die entsprechenden Kompetenzen bei der Abschätzung von Flurschäden durch die unterm 13. Juli 1898 (Reichsgesetzblatt 1898, Nr. 32, Seite 937) Allerhöchst genehmigte Ausführungsverordnung zum Gesetz über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 in der Fassung des Gesetzes vom 24. Mai 1898 getroffen sind.

Für die Bezirksaktuare oder deren Vertreter, welche außerhalb ihres Wohnortes bei der Aushebung mitwirken, dürfen Zehrungsgelder und Reisekosten nach den Sätzen der Klasse V des Mecklenburg-Schwerinschen Kommissions-Kostenregulativs vom 2. Juni 1877 liquidirt werden.

§. 17.

Sofort nach Eingang des Mobilmachungsbefehls übersenden die Bezirkskommissare auf dem raschesten Wege den Ortsbehörden die im Frieden vorbereiteten Befehle, an welchem Orte und zu welcher Zeit (Tag und Stunde) die nach §. 13 bestimmten Pferde zu gestellen sind.

Die Taxatoren und gegebenenfalls der Thierarzt sind entsprechend zu benachrichtigen.

Beginnt die Aushebung ausnahmsweise schon am 1. Mobilmachungstage, so ist zu erwägen, ob die durch die Reichstelegraphie an alle Gemeinden sofort übersandten Telegramme, „daß die Mobilmachung befohlen und welches der 1. Mobilmachungstag ist", als Befehl zur Pferdegestellung gelten sollen, und welche Vorbereitungen in diesem Falle zu treffen sind.

Die Bezirkskommissare haben die erforderlichen Anordnungen zur Aufrechterhaltung der Ordnung während der Aushebung und die Heranziehung der nöthigen Polizeimannschaften (Gendarmen, Schutzleute, Polizeidiener) vorzubereiten.

§. 18.

Den Aushebungskommissaren sind vorzuführen:

a) die gemäß §. 13 bestimmten Pferde; an den Halftern sind auf der linken Seite die Bestimmungstäfelchen (§. 5) zu befestigen;
b) die seit der letzten Musterung in Zugang gekommenen Pferde des Aushebungsbezirkes. Händler, Tattersalls u. s. w. haben stets ihre sämmtlichen Pferde vorzuführen.

Die Vertreter der Ortsbehörden sind für die vollzählige und rechtzeitige Gestellung der Pferde verantwortlich und verpflichtet, persönlich bei der Aushebung zu erscheinen. Sie legen der Aushebungskommission die bei der letzten Musterung ausgefüllte Vorführungsliste, in welcher die zur Aushebung vorgeführten Pferde durch Unterstreichen kenntlich gemacht sind, sowie ein Verzeichniß der in Zugang gekommenen Pferde vor.

Es werden zunächst die letztgenannten Pferde gemäß §. 6 durch den Militärkommissar gemustert und dann die bereits früher gemusterten Pferde einer nochmaligen Prüfung unterzogen.

Die als kriegsbrauchbar anerkannten Pferde sind nach Klassen getrennt aufzustellen. Im Allgemeinen ist die frühere Klassifizirung durch den Vormusterungs-Kommissar maßgebend; einzelne nothwendig erscheinende Umbestimmungen bleiben jedoch dem militärischen Aushebungskommissar überlassen.

Die für kriegsunbrauchbar erklärten Pferde werden sofort entlassen.

§. 19.

Aus den kriegsbrauchbaren Pferden wird die für den Bezirk festgesetzte Zahl und außerdem von jeder Klasse ein Zuschlag von 3 Prozent als Reserve

ausgewählt. Sind hierbei für die besseren Klassen nicht die erforderlichen Pferde vorhanden, so ist der Ausfall durch die besten Pferde der nächst niedrigeren Klasse zu decken.

Anlage E. Die ausgewählten Pferde werden in ein Nationale nach Muster E, die Reservepferde in ein besonderes Nationale eingetragen und kommen sämmtlich zur Abschätzung.

Die als Reserve ausgewählten Pferde werden indeß zunächst nicht abgenommen, sondern sind nur von den Besitzern bei Vermeidung der gesetzlich angedrohten Strafe auf 3 Wochen, vom Tage der Aushebung an gerechnet, zur Verfügung der Militärbehörde zu halten.

Kriegsbrauchbare Pferde, welche als überschießend nicht sogleich ausgehoben werden, können auf Veranlassung des Militärkommissars zur nochmaligen Vorführung an einem späteren Tage bestimmt werden.

Nach Beendigung der Auswahl ist festzustellen, wie viele weitere kriegsbrauchbare Pferde der einzelnen Klassen im Aushebungsbezirk noch vorhanden sind. Das Ergebniß ist dem General-Kommando und der Großherzoglichen Landesregierung nach Schluß des Aushebungsgeschäftes umgehend zu melden.

§. 20.

Bei der Abschätzung, die von dem Civilkommissar geleitet wird, ist gemäß §. 25 des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 der Werth der Pferde unter Zugrundelegung der Friedenspreise festzustellen.

Jeder Taxator giebt vor der Aushebungskommission besonders seine Taxe an, welche in die betreffende Kolonne des Nationals E (§. 19) einzutragen ist.

Aus diesen drei Taxen wird der Durchschnitt gezogen und dem Eigenthümer sofort bekannt gemacht, während die einzelnen Taxen geheim bleiben. Dieser Durchschnitt bildet die den Besitzern der Pferde nach erfolgter Abnahme zu zahlende Taxsumme.

Sind Pferde abzuschätzen, welche einem Taxator gehören, so hat dieser sich der Abschätzung zu enthalten. Statt seiner tritt einer der gewählten Stellvertreter ein.

§. 21.

Bei der Abnahme müssen die Pferde durch den bisherigen Besitzer versehen sein mit:

Halfter,
Trense,

zwei mindestens 2 Meter langen Stricken und
gutem Hufbeschlag.

Der Werth dieser Stücke ist in der Taxe mitenthalten.

Bis zur Abnahme der Pferde haben die Besitzer oder deren Beauftragte die Pferde zu beaufsichtigen und auf eigene Kosten zu verpflegen. Wenn die Besitzer den in diesem Paragraphen ihnen auferlegten Verpflichtungen nicht genügen, so werden die dadurch entstehenden Kosten bei Auszahlung der Taxsumme in Abzug gebracht.

Das dieserhalb Erforderliche hat der Civilkommissar zu veranlassen.

§. 22.

Sollten Besitzer ausgehobener Pferde wünschen, an deren Stelle andere für kriegsbrauchbar erklärte Pferde derselben Klasse zu stellen, so kann hierauf in Ausnahmefällen von der Aushebungskommission eingegangen werden, wenn sofort an Ort und Stelle die zum Ersatz bestimmten Pferde vorgeführt werden.

§. 23.

Nach erfolgter Abschätzung findet die Abnahme der Pferde durch den Militärkommissar statt.

Hierauf wird jedem Pferde die Nummer des Armeekorps unter der Mähne an der linken Seite des Halses eingebrannt und dasselbe mit einer Mähnentafel versehen, auf der die Nummer, die Bestimmung (Truppentheil), sowie der Name des Bezirks angegeben ist.

§. 24.

In denjenigen Bezirken, in welchen auf Anordnung der Großherzoglichen Landesregierung Fahrzeuge und Geschirre nebst Zubehör angekauft werden sollen, findet deren Abschätzung und Abnahme in der Regel im Anschluß an diejenige der Mobilmachungspferde statt. Das Verfahren dabei ist dasselbe wie bei der Aushebung der Pferde; es kommt jedoch auch hier die Vorschrift des §. 3 Nr. 6 des Reichsgesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 zur Anwendung, nach welcher die Abnahme sich nur auf solche Fahrzeuge und Geschirre erstreckt, welche im Gemeinde- oder Ortsbezirke vorhanden sind.

Soweit angängig, sind die Zugpferde zugleich mit den Fahrzeugen und Geschirren abzunehmen, indem hierzu der Kommission die vollständigen Gespanne vorgeführt werden. An die Zusammenstellung der Gespanne ist die Kommission

nicht gebunden und kann auch hinsichtlich der Qualität des Alters und der Größe der Zugpferde insofern von den Bestimmungen der Anlage B abweichen, als es hauptsächlich darauf ankommt, starke Zugpferde auszuwählen. Die abgenommenen Pferde werden in ein Nationale nach Anlage E eingetragen.

Anlage G. Anlage G enthält die Bestimmungen über Beschaffenheit der Fahrzeuge und Geschirre, sowie über das zu einem Gespann erforderliche Zubehör. Nach Anlage H. Anlage H ist die Taxverhandlung aufzunehmen.

§. 25.

Das Generalkommando wird schon im Frieden Vorsorge treffen, daß zum Zeitpunkt der förmlichen Abnahme der ausgehobenen Pferde von den Truppen zu stellende Transportkommandos in den Aushebungsorten eintreffen. Soweit diese Kommandos von den Truppen nicht in hinreichender Zahl gegeben werden können, hat das General-Kommando schon im Frieden die Einberufung von Mannschaften des Beurlaubtenstandes oder der Ersatzreserve vorzusehen. Nöthigenfalls ist der Militärkommissar ermächtigt, Koppelführer zu miethen; er hat hierzu die Mitwirkung der betreffenden Bezirkskommissare rechtzeitig in Anspruch zu nehmen.

Die Zahl der Transportmannschaften ist so zu berechnen, daß auf 1 Mann etwa 3 Pferde kommen.

Der Militärkommissar wird die Pferde den Transportführern ordnungsmäßig überweisen; vom Zeitpunkt der förmlichen Abnahme an werden die Pferde militärischerseits verpflegt.

Nach Maßgabe der bereits im Frieden aufgestellten Marschübersichten und Fahrtlisten werden die Pferde nach den Mobilmachungsorten der Truppen transportirt.

Die gemietheten Koppelführer erhalten während ihrer Dienste und auf dem Rückmarsche nach der Heimath die ortsüblichen Löhne, sowie freies Quartier und Verpflegung nach den darüber bestehenden Bestimmungen auf Kosten der Militärverwaltung.

Das General-Kommando veranlaßt, daß die Transportführer rechtzeitig die erforderlichen Marschrouten, Militärfahrscheine, sowie Quartierbescheinigungen und Quittungen über Naturalverpflegung, Vorspann und Fourage erhalten, letztere nach dem Tagessatze von 12000 g Hafer, 7500 g Heu und 3000 g Stroh für besonders schwere Zupferde und von 6000 g Hafer, 2500 g Heu und 1500 g Stroh für alle übrigen Pferde.

Der Militärkommissar übergiebt den Transportführern zur Aushändigung an die betreffenden Truppentheile die von ihm nach Anlage E (§. 19) für letztere aufgestellten und vollzogenen Nationale der Pferde.

Das General-Kommando wird endlich Anordnung treffen, inwieweit der Militärkommissar mit einem Vorschuß für unvorhergesehene Ausgaben zu versehen ist.

§. 26.

Nach Erledigung des Aushebungsgeschäfts werden die in dem Nationale der abgenommenen Pferde (§. 20) eingetragenen Taxen summirt und wird folgende Bescheinigung darin eingetragen:

„Daß nach Inhalt des vorstehenden Nationals die Anzahl von .... geschrieben .... Pferden mit einer Gesammttaxe von ..... Mark, geschrieben .... Mark, richtig abgeliefert worden ist, bescheinigt

(Ort und Datum.)

Die Aushebungskommission.

(Unterschriften.)

Die laut beiliegender Verhandlung vereidigten Taxatoren.

(Unterschriften.)

Das mit dieser Bescheinigung versehene Nationale ist vom Civilkommissar als Belag der Liquidation über den Taxpreis der abgenommenen Pferde beizufügen.

Die Besitzer der abgenommenen Pferde erhalten von dem Civilkommissar über die ihnen zustehenden Taxsummen Anerkenntnisse nach dem Formular I. Anlage I.

In gleicher Weise erfolgt auch die Summirung der Taxen, welche in dem Verzeichniß der angekauften Fahrzeuge und Geschirre nebst Zubehör (§. 24) eingetragen sind, und die Ausstellung einer Bescheinigung hierüber, die dem Verzeichniß als Rechnungsbelag beizufügen ist.

§. 27.

Der Civilkommissar sendet die Liquidation über die abgenommenen Pferde, ferner die von ihm bescheinigten Liquidationen über die zu zahlenden Tagegelder und Reisekosten (§. 16), sowie über sonst etwa entstandene Nebenkosten nebst den bezüglichen Belägen nach Beendigung des Aushebungsgeschäftes spätestens binnen 8 Tagen an die Großherzogliche Landesregierung.

Letztere stellt die Kosten fest und veranlaßt die Anweisung zur vorschußweisen Zahlung der Beträge für Rechnung der General-Kriegskasse.

Die Auszahlung an die Besitzer der abgenommenen Pferde erfolgt gegen Ablieferung der Anerkenntnisse und Quittungsleistung.

Die sämmtlichen festgestellten Liquidationen werden demnächst an das Kriegsministerium (Remonte-Inspektion) eingesandt, welche nach Prüfung derselben Anweisung zur Erstattung der Beträge aus den bereitesten Mitteln der General-Kriegskasse ertheilt.

§. 28.

Grundsätzlich ist jede Aushebungskommission verpflichtet, die auf den Bezirk ausgeworfenen Pferde wirklich aufzubringen.

Von Störungen und Stockungen des Aushebungsgeschäfts, soweit sie nicht durch Anordnungen der Aushebungskommission beseitigt werden können, ist dem General-Kommando und der Großherzoglichen Landesregierung telegraphische Meldung zu erstatten.

Sollte sich wider Erwarten im Verlaufe der Aushebung ergeben, daß seit der letzten Vormusterung die Zahl der kriegsbrauchbaren Pferde so zurückgegangen ist, daß die geforderte Zahl auch unter Heranziehung der zunächst nicht zur Aushebung befohlenen kriegsbrauchbaren Pferde voraussichtlich nicht aufgebracht werden kann, so hat die Kommission dem General-Kommando und der Großherzoglichen Landesregierung unter Angabe des bei jeder Klasse wahrscheinlich eintretenden Ausfalls telegraphische Meldung zu erstatten.

Das General-Kommando im Einvernehmen mit der Großherzoglichen Landesregierung veranlaßt die sofortige Gestellung des Ausfalls aus anderen Bezirken.

Die Beendigung des Aushebungsgeschäfts ist von der Aushebungskommission an das General-Kommando und die Großherzogliche Landesregierung mit dem Hinzufügen zu melden, wieviel kriegsbrauchbare Pferde der verschiedenen Klassen noch in dem Bezirk vorhanden sind.

§. 29.

Sofern die ausgehobenen Pferde eines Bezirks wegen nachträglich erkannter Untauglichkeit eines Theiles derselben das Kontingent nicht decken, sind zunächst die 3 Prozent Zuschlag heranzuziehen und bei deren Unzulänglichkeit die übrigen bereits als kriegsbrauchbar anerkannten Pferde.

Für den Fall, daß die Aushebungskommission bereits auseinandergegangen sein sollte, hebt der Bezirkskommissar oder dessen Stellvertreter allein unter Zuziehung eines Thierarztes und der drei Taxatoren die erforderlichen Pferde aus, läßt sie abschätzen und den Truppentheilen zuführen.

§. 30.

Nach Erledigung des Aushebungsgeschäfts hat der Bezirkskommissar der Großherzoglichen Landesregierung über den Verlauf des ganzen Geschäfts sofort Bericht zu erstatten und eine Uebersicht nach Anlage K beizufügen. Anlage K.

§. 31.

Die erforderlichen Druckformulare zu den nach §. 17 vorräthig zu haltenden Befehlen, den Nationalen (Anlage E), Eidesformularen (Anlage F), Verzeichnissen (Anlage H), Anerkenntnissen (Anlage I) und Uebersichten über das Aushebungsgeschäft (Anlage K) sowie die Bestimmungstäfelchen hat die Großherzogliche Landesregierung für Rechnung des Militäretats anfertigen zu lassen und schon im Frieden den Bezirkskommissaren in genügender Anzahl zu überweisen.

Für Bereithaltung der Marschrouten und Militär-Fahrscheine, sowie der den Transportführern zu behändigenden Quittungsformulare über Naturalverpflegung, Vorspann und Fourage, Quartierbescheinigungen, ferner für Beschaffung und Bereithaltung von Koppelzeug, Pferdemaßen, Mähnentafeln und Pferdebrenneisen sorgt die Militärbehörde.

§. 32.

Erscheint für einzelne Truppentheile eine besonders schleunige Gestellung von Pferden nöthig, so vereinbart das General-Kommando das Erforderliche mit der Großherzoglichen Landesregierung.

§. 33.

Die §§. 1—9 treten sofort, die §§. 10—32 erst mit dem 1. April 1901 an die Stelle der bisherigen Vorschriften.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel.

Gegeben Neustrelitz, den 22. December 1900.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm,** G. H. v M.

F. v. Dewitz.

Anlage A. (zu §§. 5 und 18).

Verzeichniß

der in .... vorhandenen Pferde.

(Vorführungsliste).

Musterungsjahr 19......

Die Vollständigkeit und Richtigkeit des Verzeichnisses bescheinigt

N. N.

Datum Gemeindevorsteher u. s. w.

1	2	3						
Laufende Nummer.	Des Besitzers Vor- und Zuname.	Des Pferdes					Reitpferd	
		Farbe und Abzeichen.	Geschlecht.		Größe.	Alter.		
			Wallach.	Stute.	cm	Jahre.	I	II

4					5	6
Ist kriegsbrauchbar als					Ist kriegs-unbrauchbar.	Bemerkungen. (Hier sind auch die Gründe einzutragen, weshalb ein Pferd nicht vorgeführt wird. §. 4.)
Zugpferd				besonders schweres Zugpferd.		
I		II				
Stg.	Brd.	Stg.	Brd.			

(Die Spalten 4 und 5 sind durch den Vormusterungs-Kommissar auszufüllen.)

Die Richtigkeit der Musterungsvermerke in Spalte 4 und 5 bescheinigt

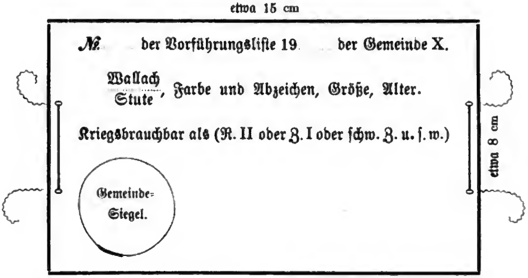
Ort und Datum.

(Dienstgrad) und Vormusterungs-Kommissar.

Anlage B. (zu §§. 5 und 18.)

Bestimmungstäfelchen.

(Die Täfelchen sind aus Pappe, Karton und dergl. herzustellen und zum Anbinden an der Halfter mit entsprechender Einrichtung zu versehen.)



Die Täfelchen werden beim Vorführen zur Musterung oder Aushebung an dem linken Backenstück der Halfter befestigt.

Anlage C. (zu §§. 6 und 18).

Bestimmungen

über die

Beschaffenheit und Auswahl der Mobilmachungspferde.

1. Eintheilung in Klassen.

a) Reitpferde I: bestimmt für Offiziere, sowie für Kavallerie und Feldartillerie.
b) Reitpferde II: bestimmt für die übrigen Waffen und Formationen, für Sanitätsoffiziere und Beamte.
c) Zugpferde I: bestimmt für die Feldartillerie einschließlich der Infanterie-Munitionskolonnen, die Infanterie-Patronenwagen und die Krankenwagen der Sanitäts-Detachements.
d) Zugpferde II: bestimmt für die übrigen Truppenfahrzeuge und Trains.
e) Besonders schwere Zugpferde*): bestimmt für Fußartillerie- und Ingenieurformationen, sowie besonders festgesetzte Fuhrparkkolonnen.

2. Maßfestsetzungen.

Die Pferde sind mit dem Bandmaße zu messen.

Mindestmaß	für	Kürassierpferde	1,62 m
"	"	die übrigen Reitpferde I	1,57 "
"	"	die Reitpferde II	1,55 "
"	"	die Zugpferde I und II	1,57 "

Pferde von geringerer Größe dürfen nöthigenfalls eingestellt werden, wenn sie sonst den Anforderungen entsprechen; bei Offizierspferden für Fußtruppen und Reitpferden II kann dann bis 1,53 m, bei Zugpferden II bis 1,55 m heruntergegangen werden.

Für besonders schwere Pferde ist kein Mindestmaß vorgeschrieben.

*) Zum gleichmäßigen Ziehen großer Lasten im Schritt geeignet.

3. Alter.

Pferde warmblütiger Schläge sind zwischen 6 und 14 Jahren am geeignetsten für den Kriegsdienst.

Kaltblüter sind oft schon mit 3 Jahren vollständig entwickelt und brauchbar.

4. Ungeeignetes Material.

Hengste, tragende Stuten und Mutterstuten, die unter 3 Monate alte Fohlen nähren, alle mit Hauptfehlern, Krankheiten oder sonstigen zum Militärdienst untauglich machenden Mängeln, als z. B. Blindheit, Spatlähmung, schadhaften Hufen (als Voll- oder Zwanghuf, Steingallen, Hornkluft oder Hornspalten, Strahlkrebs u. s. w.), behafteten Pferde werden nicht genommen, einäugige zu Zugpferden nur, wenn der Verlust des Auges von äußerer Verletzung und nicht von innerer Krankheit herrührt.

Stuten werden als tragend erachtet, wenn dies entweder schon durch Augenschein bekundet, oder wenn durch einen Deckschein in beglaubigter Form nachgewiesen wird, daß die Stute nach mehrfachen Versuchen den Hengst nicht mehr angenommen hat.

5. Auswahl.

Bei der Auswahl der Pferde ist im Allgemeinen der Grundsatz zu beachten, daß erstere dem beabsichtigten Gebrauch möglichst entsprechen müssen, und daß alsdann ein oder der andere unwesentliche Fehler, der unter anderen Umständen die Annahme eines Pferdes ausschließen würde, keinen Grund zur Zurückstellung geben kann.

6. Haftbarkeit für gesetzliche Fehler.

Bei der infolge Landlieferung stattgefundenen zwangsweisen Gestellung haftet der letzte Besitzer nicht für das Vorhandensein derjenigen Eigenschaften beim Pferde, deren Fehlen nach den gesetzlichen Bestimmungen bei freiwilligem Verkauf ein Rückgängigmachen des Handels oder eine Regreßpflicht des Verkäufers begründet.

Es ist daher die Rückgabe eines zwangsweise angekauften Pferdes und die Rückforderung des gezahlten Taxpreises nicht statthaft, auch wenn innerhalb bestimmter Fristen eine der nach den gesetzlichen Bestimmungen sonst den Rückgang des Kaufes bedingenden Krankheiten nachzuweisen ist.

Bei freihändigem Ankauf bleiben indessen die gesetzlichen Bestimmungen der Gewährleistung in Kraft.

Anlage D. (zu §. 8).

Ergebniß

der

Pferde-Vormusterung im Musterungsbezirk

im Jahre 19

1	2	3	4	5						
Laufende Nummer.	Aushebungs-Bezirk.	Gesammtzahl der nach der Reichsviehzählung vom mit Ausschluß der Militärpferde und Fohlen vorhandenen Pferde.	Zahl der gemusterten Pferde.	Davon sind kriegsbrauchbar als						
				Reitpferde		Zugpferde				besonders schwere Zugpferde.
						I.		II.		
				I.	II.	Stang.	Vord.	Stang.	Vord.	

6 Zahl der vorhandenen kriegsbrauchbaren Fahrzeuge.	7 Bemerkungen.
	Bei warmblütigen Schlägen werden die Pferde unter 4 Jahren Bei kaltblütigen Schlägen werden die Pferde unter 3 Jahren } als Fohlen betrachtet.

Anlage E. (zu §. 19).

Nationale

der

aus dem Bezirk ....

Vormusterungsbezirk ....

ausgehobenen Mobilmachungspferde.

1. In den für die Transportführer bestimmten Nationalen (§. 25) ist die Bezeichnung des Truppentheils, für welchen die Pferde bestimmt sind, der Ueberschrift beizufügen.
2. Die Nationale sind am Schlusse von den Aushebungskommissaren und Taxatoren durch Namensunterschrift und Datum zu vollziehen.

1	2		3					4					
Nr. der Mähnentafel.	Des Besitzers		Des Pferdes					Ist aus-					
	Vor- und Zuname.	Wohnort (Aushebungsbezirk.)	Farbe und Abzeichen.	Geschlecht.		Größe	Alter	Reitpferd.		Zugpferd.			
				Wallach.	Stute	cm	Jahre.	I.	II.	I.		II.	
										Stg.	Vrd.	Stg.	Vrd.

gehoben als		5 Taxe der ausgehobenen Pferde.					6
besonders schweres Zugpferd	Für welchen Truppentheil.	Taxator. 1.	2.	3.	Durchschnittsbetrag in Zahlen	in Worten	Bemerkungen.
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
							1. In der Spalte 5 werden Beträge von einer halben Mark und darüber für eine volle Mark gerechnet; Beträge unter einer halben Mark bleiben außer Ansatz. 2. Reservepferde sind nicht in das Nationale der ausgehobenen Mobilmachungspferde aufzunehmen, sondern in besonderen Nationalen zu verzeichnen.

In den Nationalen, welche den Transportführern zu übergeben sind, ist nur der Durchschnittsbetrag der Taxe in Zahlen auszufüllen.

Anlage F. (zu §. 16.)

Eidesformular

für

die Taxatoren der behufs einer Mobilmachung der Armee vom Lande auszuhebenden Pferde.

Ich (Vor- und Zuname) schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß, nachdem ich zum Taxator der zur Armee-Mobilmachung vom Lande auszuhebenden Pferde bestellt worden bin, ich bei diesem Geschäft nach den bezüglichen Vorschriften unter Zugrundelegung der vor dem Eintritt der Mobilmachung stattgehabten Friedenspreise und ohne Rücksicht auf die infolge der Mobilmachung eingetretene Preissteigerung nach bestem Wissen, mit aller Unparteilichkeit, also weder zum Vortheil noch zum Schaden der Pferdebesitzer oder der Reichskasse, abschätzen werde.

So wahr mir Gott helfe (Schluß je nach der Konfession). Amen.

Anlage G. (zu §. 24).

Bestimmungen

über die

Beschaffenheit der zu militärischen Zwecken bestimmten Fahrzeuge und Geschirre nebst Zubehör.

1. Die Fahrzeuge sollen vierrädrig und in Anbetracht der nothwendigen Lenkbarkeit nicht zu lang gebaut sein, möglichst nur 10, nicht über 14 Zentner wiegen, ein kräftiges Untergestell mit Achsen von Stahl oder Eisen und mindestens 18 Zentner Tragfähigkeit haben. Sie müssen ferner mit 2 Steuerketten oder 2 Aufhaltern von doppeltem Leder und einer Hinterbracke (Waage) versehen sein. Das Vorhandensein eines Langbaumes und einer abnehmbaren Wagendeichsel ist erwünscht, aber nicht durchaus erforderlich. Die Höhe der auf Nabe und Felgenkranz mit eisernen Reifen versehenen Vorderräder soll nicht unter 80 cm, die der Hinterräder nicht unter 1 m und nicht über 1 m 60 cm, die Breite der Felgen nicht unter 5 und möglichst nicht über 8 cm betragen. Geleisebreite landesüblich. Hemmschuh oder andere Hemmvorrichtung erwünscht.

Das Obergestell hat entweder aus einem festen Bretterkasten oder aus zwei Leitern mit Brettfüllung oder Korbgeflecht und einem Bretterboden zu bestehen. Das Vorhandensein von hinteren und vorderen Kopfwänden, von Spriegeln zum Auflegen des Wagenplans und eines Sitzbrettes vorn, bezw. Bocksitzes für den Fahrer ist wünschenswerth. Spannketten können mitgeliefert werden. Der innere Beladungsraum von der Spriegelwölbung bis zum Wagenboden soll mindestens 2,25 cbm betragen.

2. Die zweispännigen Geschirrzüge können nach Landessitte Kummt- oder Sielengeschirre — letztere mit Halskoppeln — sein. Sie müssen Zugstränge von Hanf oder Zugketten haben; ferner ist eine Kreuzleine von Hanf,

Bandgurt oder Leder und eine Halfter nebst starkem, mit Zügeln versehenem Trensengebiß zum Einknebeln zu liefern.

Sämmtliche Geschirrtheile müssen haltbar und in den Ledertheilen geschmeidig sein.

3. An Wagenzubehör sind zu jedem Wagen zu liefern:

1 Wassereimer aus Holz oder Blech,
1 Achsschmierbüchse aus Blech für etwa 1 kg Wagenschmiere,
10 Bindestränge aus Hanf, 2 m 50 cm bis 3 m lang,
1 Handlaterne (Sturmlaterne für Lichte),
2 große Futtersäcke aus Drillich, zu 1,5 Zentner Hafer.

4. An Geschirrzubehör sind mit jedem Paar Geschirr zu liefern:

2 Deckengurte,
2 Halfterketten, ungefähr 1 m 30 cm bis 1 m 70 cm lang und nicht über 1 kg schwer,
1 neue Kardätsche,
1 Train-(Fahr-)Peitsche.

Bemerkung: Die Fahrzeuge, Geschirre und Zubehörstücke haben den vorstehenden Bedingungen möglichst zu entsprechen. Ueber Abweichungen ist nur hinwegzusehen, wenn das Fuhrwerk sonst für die beabsichtigten militärischen Zwecke völlig geeignet ist. Keinesfalls darf die Bedingung über die erforderliche Tragfähigkeit unerfüllt bleiben. Für Fahrzeuge zu besonderen Zwecken können nöthigenfalls die Anforderungen entsprechend geändert werden. Gelangen für Etappen-Fuhrpark-Kolonnen besonders schwere Zugpferde zur Aushebung, so dürfen auch Fahrzeuge angekauft werden, welche bei einer Tragfähigkeit von mindestens 30 Zentnern entsprechend schwerer als 14 Zentner sind.

Anlage **H**. (zu §. 24.)

Verzeichniß

der für Mobilmachungszwecke angekauften Fahrzeuge und Geschirre nebst Zubehör aus dem Aushebungsbezirk

....

Bemerkung. Die Verzeichnisse sind am Schluß von den Aushebungskommissaren und Taxatoren durch Namensunterschrift und Datum zu vollziehen.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
Laufende Nummer.	Vor- und Zuname des Besitzers.	Wohnort.	Zweispännige Wagen mit	Zweispännige Geschirre mit Kreuzleinen, Halftern, Trensengebissen mit Zügeln.	Wassereimer.	Achsschmierbüchsen.	Bindestränge.	Handlaternen.	Futtersäcke.	Deckengurte.	Halfterketten.	Kardätschen.	Fahrpeitsche.	Für welchen Truppentheil.

16					17
Taxe der abgenommenen Fahrzeuge und Geschirre nebst Zubehör.					Bemerkungen.
1.	2.	3.	Durchschnittsbetrag		
Taxator			in Zahlen	in Worten	
ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
					In den Spalten zu 16 werden Beträge von einer halben Mark und darüber für eine volle Mark gerechnet; Beträge unter einer halben Mark bleiben außer Ansatz.

Anlage I. (zu §. 26).

Nr.
des Aushebungs-Nationals.

Anerkenntniß.

Daß der ....

zur Armee-Mobilmachung ....

Ein .... Pferd

von Farbe und Abzeichen ....

....

von Geschlecht ....

„ Größe .... Zentimeter,

„ Alter .... Jahren

heute abgeliefert hat, wofür demselben der Taxwerth von .... Mk., geschrieben .... Mark, gegen Ablieferung dieses Anerkenntnisses und auf nachstehende Quittung zu zahlen ist, bescheinigt

.............................., den ...ten .... 19...

Der Civil-Aushebungs-Kommissar.

(Stempel.)

Quittung.

Vorstehende .... Mk., geschrieben .... Mark, habe ich aus der .... Kasse zu .... baar und richtig erhalten und quittire hiermit.

.............................., den ...ten .... 19...

....

(Unterschrift des Empfängers.)

Anlage K. (zu §. 30).

Uebersicht

über

das Ergebniß der Aushebung von Mobilmachungspferden

in ....

1	2	3	4	5							6						
Laufende Nummer.	Bezirk.	Zahl der Bezirke.	Gesammt-Pferdebestand.	Zahl der kriegsbrauchbaren Pferde einschl. der seit der Musterung 19.... neu hinzugekommenen u. bei der Aushebung gemusterten							Hiervon das Kontingent mit						
				Reitpferde		Zugpferde				besonders schwere Zugpferde.	Reitpferde		Zugpferde				besonders schwere Zugpferde.
				I.	II.	I.		II.			I.	II.	I.		II.		
						Stg.	Brd.	Stg.	Brd.				Stg.	Brd.	Stg.	Brd.	

7							8							9
ausgehoben als Reserve (3 pCt. des Kontingents).							Bleiben kriegsbrauchbare Pferde vorhanden							Bemerkungen.
Reitpferde		Zugpferde				besonders schwere Zugpferde	Reitpferde		Zugpferde				besonders schwere Zugpferde.	
		I.		II.					I.		II.			
I.	II.	Stg.	Vrd.	Stg.	Vrd.		I.	II.	Stg.	Vrd.	Stg.	Vrd.		

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Bohl (G. F. Spalding u. Sohn).

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 4. Neustrelitz, den 28. Januar. **1901.**

Inhalt:

II. Abtheilung.

(1.) Nach der Bestimmung in 6 Absatz 2 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 13. Juli v. J., betreffend die Ausführungsbestimmungen des Bundesrathes über die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und Arbeiterinnen in Werkstätten mit Motorbetrieb, ist in Werkstatträumen der bezeichneten Art, in welchen jugendliche Arbeiter oder Arbeiterinnen beschäftigt werden, eine Tafel auszuhängen, welche in der von der Landes-Zentralbehörde zu bestimmenden Fassung und in deutlicher Schrift einen Auszug aus den Bestimmungen über die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und Arbeiterinnen enthält.

Demgemäß wird für das hiesige Land bestimmt, daß diese Auszüge die nachstehende Fassung haben sollen:

A.

Auszug
aus den Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter.

(Vergl. §§. 135, 136, 138 der Gewerbe-Ordnung und Bekanntmachung, betreffend die Ausführungsbestimmungen des Bundesraths über die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und von Arbeiterinnen in Werkstätten mit Motorbetrieb, vom 13. Juli 1900.)

I. Kinder unter 13 Jahren dürfen in Werkstätten mit Motorbetrieb nicht beschäftigt werden. (§. 135 Abs. 1 G.-O.; Ziffer 3 Abs. 1, Ziffer 12 Bek.)

II. Kinder über 13 Jahre dürfen in Werkstätten mit Motorbetrieb nur beschäftigt werden, wenn sie nicht mehr zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind. (§. 135 Abs. 1 G.-O.; Ziffer 3 Abs. 1, Ziffer 12 Bek.)

III. Minderjährige dürfen nur beschäftigt werden, wenn sie mit einem durch die Polizeibehörde ihres letzten dauernden Aufenthaltsortes oder ihres ersten deutschen Arbeitsortes ausgestellten Arbeitsbuche versehen sind, welches von dem Arbeitgeber einzufordern, zu verwahren und auf amtliches Verlangen jederzeit vorzulegen ist. (§§. 107 und 108 G.-O.) (Vergl. auch die in jedem Arbeitsbuche abgedruckten §§. 111 und 112 der Gewerbe-Ordnung.)

IV. Wer Kinder unter 14 Jahren oder junge Leute zwischen 14 und 16 Jahren in einer Werkstätte mit Motorbetrieb beschäftigen will, muß hiervon der Ortspolizeibehörde vorher schriftliche Anzeige machen. In der Anzeige ist die Lage der Werkstätte und die Art des Betriebs anzugeben. (§. 138 Abs. 1 G.-O.; Ziffer 6 Abs. 1, Ziffer 15 Abs. 1 Bek.)

V. Kinder unter 14 Jahren dürfen in Schleifer- und Poliererwerkstätten der Glas-, Stein- und Metallverarbeitung mit Motorbetrieb nicht länger als 6 Stunden beschäftigt werden. In den übrigen Werkstätten mit Motorbetrieb dürfen sie nicht länger als 10 Stunden täglich beschäftigt werden.

Junge Leute zwischen 14 und 16 Jahren dürfen nicht länger als 10 Stunden täglich beschäftigt werden. (§. 135 Abs. 2, 3 G.-O.; Ziffer 3 Abs. 2 Bek.)

Die Arbeitsstunden aller Arbeiter unter 16 Jahren dürfen nicht vor 5½ Uhr Morgens beginnen und nicht über 8½ Uhr Abends dauern. (§. 136 Abs. 1 G.-O.; Ziffer 4 Abs. 1, Ziffer 13 Abs. 1 Bek.)

Die Arbeiterinnen unter 16 Jahren dürfen überdies am Sonnabend sowie an Vorabenden der Festtage nicht nach 5½ Uhr Nachmittags beschäftigt werden. (§. 137 Abs. 1 G.-O.; Ziffer 5 Abs. 1 Bek.)

VI. Zwischen den Arbeitsstunden müssen allen Arbeitern unter 16 Jahren regelmäßige Pausen gewährt werden. Für solche, welche nur 6 Stunden täglich beschäftigt werden, muß die Pause mindestens eine halbe Stunde betragen. Den übrigen muß mindestens entweder Mittags eine einstündige, sowie Vormittags und Nachmittags je eine halbstündige, oder Mittags eine einundeinhalbstündige Pause gewährt werden. Eine Vor- und Nachmittagspause braucht nicht gewährt zu werden, sofern die jugendlichen Arbeiter täglich nicht länger als 8 Stunden beschäftigt werden und die Dauer ihrer durch eine Pause nicht unterbrochenen Arbeitszeit am Vor- und Nachmittage je 4 Stunden nicht übersteigt. §. 136 Abs. 1 G.-O.; Ziffer 4 Abs. 1 Bek.)

VII. Während der Pausen darf den Arbeitern unter 16 Jahren eine Beschäftigung im Werkstattbetriebe nicht gestattet werden. (§. 136 Abs. 2 G.-O.; Ziffer 4 Abs. 2 Bek.)

VIII. An Sonn- und Festtagen sowie während der von dem ordentlichen Seelsorger für den Katechumenen- und Konfirmanden-, Beicht- und Kommunion-Unterricht bestimmten Stunden dürfen Arbeiter unter 16 Jahren nicht beschäftigt werden. (§. 136 Abs. 3 G.-O.; Ziffer 4 Abs. 3, Ziffer 13 Abs. 2 Bek.)

IX. Auf die Beschäftigung von Arbeitern unter 16 Jahren in Werkstätten, in denen ausschließlich oder vorwiegend unregelmäßige Wasserkraft als Triebkraft benutzt wird, mit Ausnahme der Schleifer- und Polierer-werkstätten der Glas-, Stein- und Metallverarbeitung finden nur die Bestimmungen Ziffer I bis IV, V Abs. 3 und VIII Anwendung. (Ziffer 11 bis 13, Ziffer 15 Bek.)

X. Auf die Beschäftigung männlicher Arbeiter unter 16 Jahren in Werkstätten des Handwerks mit Motorbetrieb finden die Bestimmungen Ziffer IV, V Abs. 1 Satz 2, Abs. 2, 3, VI und VII keine Anwendung. (Ziffer 10, 17 Bek.)

In jedem Werkstattraume, wo Arbeiterinnen unter 16 Jahren oder wo außerhalb des Handwerks männliche Arbeiter unter 16 Jahren beschäftigt werden, ist eine Tafel, welche diesen Auszug in deutlicher Schrift enthält, auszuhängen. (§. 138 Abs. 2 G.-O.; Ziffer 6, 15 Bek.)

B.

Auszug

aus den

Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung über die Beschäftigung von Arbeiterinnen über 16 Jahre.

(Vergl. §§. 137 und 138 der Gewerbe-Ordnung und Bekanntmachung, betreffend die Ausführungsbestimmungen des Bundesraths über die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und von Arbeiterinnen in Werkstätten mit Motorbetrieb, vom 13. Juli 1900).

I. Wer Arbeiterinnen über 16 Jahre in einer Werkstätte mit Motorbetrieb beschäftigen will, muß hiervon der Ortspolizeibehörde vorher schriftliche Anzeige machen.

In der Anzeige ist die Lage der Werkstätte und die Art des Betriebs anzugeben. (§. 138 Abs. 1 G.-O.; Ziffer 6 Abs. 1, Ziffer 15 Abs. 1 Bek.)

II. Arbeiterinnen über 16 Jahre dürfen nicht länger als 11 Stunden täglich, an Vorabenden der Sonn- und Festtage nicht länger als 10 Stunden täglich beschäftigt werden. (§. 137 Abs. 2 G.-O.; Ziffer 5 Abs. 2 Bek.)

Die Arbeitsstunden dürfen nicht in die Nachtzeit zwischen 8 1/2 Uhr Abends und 5 1/2 Uhr Morgens fallen. Am Sonnabend sowie an Vorabenden der Festtage ist die Beschäftigung nach 5 1/2 Uhr Nachmittags verboten. (§. 137 Abs. 1 G.-O.; Ziffer 5 Abs. 1 Bek.)

III. Zwischen den Arbeitsstunden muß den Arbeiterinnen eine mindestens einstündige Mittagspause gewährt werden. (§. 137 Abs. 3 G.-O.; Ziffer 5 Abs. 3 Bek.)

Arbeiterinnen über 16 Jahre, die ein Hauswesen zu besorgen haben, sind auf ihren Antrag eine halbe Stunde vor der Mittagspause zu entlassen, sofern diese nicht mindestens ein und eine halbe Stunde beträgt. (§. 137 Abs. 4 G.-O.; Ziffer 5 Abs. 4 Bek.)

IV. Wöchnerinnen dürfen während vier Wochen nach ihrer Niederkunft überhaupt nicht und während der folgenden zwei Wochen nur beschäftigt werden, wenn das Zeugniß eines approbirten Arztes dies für zulässig erklärt. (§. 137 Abs. 5 G.-O.; Ziffer 5 Abs. 5 Bek.)

V. Die Bestimmungen in Ziffer II gelten nicht für Arbeiterinnen, die in Badeanstalten ausschließlich oder vorwiegend mit der Bereitung der Bäder und der Bedienung des Publikums beschäftigt sind. (Ziffer 5 Abs. 6 Bek.)

Auf die Beschäftigung von Arbeiterinnen in Werkstätten, in denen ausschließlich oder vorwiegend unregelmäßige Wasserkraft als Triebkraft benutzt wird, mit Ausnahme der Schleifer- und Polierer-werkstätten der Glas-, Stein- und Metallbearbeitung finden nur die Bestimmungen Ziffer I, II Abs. 2 Satz 1, III Abs. 2 und IV Anwendung. (Ziffer 11, 13 Abs. 1, Ziffer 14, 15 Abs. 1 Bek.)

VI. Ueber die in Ziffer II festgesetzte Zeit hinaus dürfen Arbeiterinnen über 16 Jahre an vierzig Tagen im Jahre beschäftigt werden. Diese Beschäftigung darf 13 Stunden täglich nicht überschreiten und nicht länger als bis 10 Uhr Abends dauern. In den in Ziffer V Abs. 2 bezeichneten Werkstätten, in denen in der Regel weniger als zehn Arbeiter beschäftigt werden, dürfen Arbeiterinnen über 16 Jahre an vierzig Tagen im Jahre über 8 1/2 Uhr Abends hinaus bis spätestens 10 Uhr Abends beschäftigt werden. Bei der Berechnung der Tage kommt jeder Tag in Anrechnung, an dem auch nur eine Arbeiterin über die für gewöhnlich zulässige Dauer der Arbeitszeit hinaus beschäftigt ist.

Gewerbetreibende, welche von der vorstehenden Bestimmung Gebrauch machen, sind verpflichtet, ein Verzeichniß anzulegen, in welches jeder Tag, an dem Ueberarbeit stattgefunden hat, noch am Tage der Ueberarbeit einzutragen ist. (Ziffer 7, 16, Bek.)

In jedem Werkstattraume, wo Arbeiterinnen über 16 Jahre beschäftigt werden, ist eine Tafel, welche diesen Auszug in deutlicher Schrift enthält, auszuhängen. (§. 138 Abs. 2 G.-O.; Ziffer 6 Abs. 2, Ziffer 15 Abs. 2 Bek.)

Die Auszüge werden in Plakatform gedruckt von der Verlagsfirma Fr. Kortkampf in Berlin-Charlottenburg geliefert.

Neustrelitz, den 14. Januar 1901.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

(2.) Die den Liquidationen über Landlieferungen des hiesigen Herzogthums in Gemäßheit des §. 19, Abs. 2 und 3 des Reichsgesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (Reichsgesetzblatt S. 134) grundleglich zu machenden zehnjährigen Durchschnittspreise des Liquidationsjahres vom 1. April 1901/1902 — gültig bis zum 1. April 1902 — betragen:

1.	für 100 Kilogramm	Weizen	16 Mk.	46 Pf.
2.	„ „ „	Roggen	14 „	2 „
3.	„ „ „	Hafer	14 „	89 „
4.	„ „ „	Heu	4 „	78 „
5.	„ „ „	Weizenmehl	28 „	52 „
6.	„ „ „	Roggenmehl	24 „	6 „
7.	„ „ „	Stroh	4 „	73 „

Neustrelitz, den 15. Januar 1901.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

(3.) Die den Liquidationen über Landlieferungen in Gemäßheit des §. 19 Absatz 2 und 3 des Reichsgesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873

(Reichsgesetzblatt Seite 134) grundleglich zu machenden Durchschnittspreise des Jahres 1900 betragen für

1.	100 Kilogramm Weizen	14	Mk.	95	Pf.
2.	„ „ Roggen	14	„	26	„
3.	„ „ Gerste	14	„	80	„
4.	„ „ Hafer	14	„	35	„
5.	„ „ Erbsen	32	„	75	„
6.	„ „ Stroh	4	„	44	„
7.	„ „ Heu	4	„	59	„
8.	einen Raumeter Buchenholz	8	„	—	„
9.	„ „ Tannenholz	7	„	—	„
10.	1000 Soden Torf	5	„	50	„

Neustrelitz, den 15. Januar 1901.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

(4.) Diejenigen Ortsobrigkeiten, welche mit der Einsendung von Unfallanzeigen in Gemäßheit der Bekanntmachung vom 13. Juni 1892 noch im Rückstande sind, werden hierdurch aufgefordert, die erforderlichen Anzeigen über die im Jahre 1900 vorgekommenen Unfälle spätestens bis zum 15. Februar 1901 dem Gewerbe-Inspector Baudirector Hennemann in Schwerin zu übersenden.

Die Uebersendung kann ohne Begleitschreiben und unfrankirt mit dem Vermerk „portopflichtige Dienstsache" geschehen.

Neustrelitz, den 16. Januar 1901.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

---

(5). Von jetzt ab können Postpackete ohne Werthangabe bis 5 kg nach Ecuador über Hamburg (auf dem directen Seewege mit deutschen Schiffen) zur Versendung gelangen. Die Gebühren betragen für Packete bis 1 kg 2 Mk. 40 Pf., für Packete über 1 bis 5 kg 3 Mk. 20 Pf.

Ueber die näheren Bedingungen ertheilen die Postanstalten auf Wunsch Auskunft.

Schwerin, den 12. Januar 1901.

Kaiserliche Ober-Postdirection.
Dehn.

III. Abtheilung.

(1.) Infolge der Präsentation Seitens des Vorstandes der Stiftung zur Aufhülfe und Beförderung des Gewerbebetriebes in Neustrelitz sind der Hofapotheker Dr. Zander und der Rechtsanwalt Brunswig hieselbst zu Mitgliedern des Vorstandes dieser Stiftung für die drei Jahre 1901, 1902 und 1903 wiederum ernannt, auch ist der Hoftischler Bengelstorff wieder zum Vorsitzenden des Vorstandes für das Jahr 1901 bestellt worden.

Neustrelitz, den 20. Januar 1901.

(2.) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben an Stelle des verstorbenen Präpositus Fischer in Woldegk den Pastor Heinrich Gerber in Gr. Daberkow zum Präpositus der Woldegker Synode zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 17. Januar 1901.

Hierzu Nr. 1, 2 und 3 des Reichsgesetzblatts für 1901.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Bohl (G. F. Spalding u. Sohn).

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 5. Neustrelitz, den 15. Februar. **1901.**

Inhalt:

II. Abtheilung.

(1.) Die abgeänderte Fassung des letzten Absatzes des §. 11 der Satzungen des ritterschaftlichen Creditvereins wird, nachdem dieselbe unter dem heutigen Datum die Allerhöchste Bestätigung erhalten hat, im Nachstehenden zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Neustrelitz, den 28. Januar 1901.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewitz.

Abgeänderte Fassung des letzten Absatzes des §. 11 der Satzungen des ritterschaftlichen Creditvereins.

Hinterlegt der vom Feuerschaden betroffene Gutsbesitzer Pfandbriefe oder andere von der Hauptdirection als sicher anerkannte Werthpapiere bei der letzteren, welche in ihrem Betrage der vorläufig zurückzubehaltenden Brandentschädigungssumme gleich sind, so kann die Hauptdirection die sofortige Auszahlung der ganzen Entschädigungssumme oder eines größeren Theils derselben verfügen. Bezeugt die zuständige Kreisdirection nach pflichtmäßiger Untersuchung, daß der Wiederaufbau des abgebrannten Gebäudes ohne allen Nachtheil für das Gut und ohne verminderte Sicherheit des Creditvereins nicht nothwendig oder in geringerem Umfange zulässig ist, so kann die Hauptdirection die im Satz 1 dieses Absatzes vorgesehene Verfügung erlassen, wenn außer der Forderung des ritterschaftlichen Creditvereins zum Grundbuche des betreffenden Gutes keine weiteren Hypotheken, Grundschulden oder Rentenschulden eingetragen stehen.

Stehen zum Grundbuch des betreffenden Gutes weitere Hypotheken, Grundschulden oder Rentenschulden eingetragen, so kann diese Verfügung der Hauptdirection nur erlassen werden, wenn der Gutsbesitzer die Zustimmung der sonstigen in Betracht kommenden Gläubiger beibringt.

(2.) Die den Liquidationen über Naturalleistungen an die bewaffnete Macht im Frieden grundleglich zu machenden Durchschnittspreise des Monats Januar 1901 betragen für:

1.	100 Kilogramm Weizen	. . . .	14 ℳ	92 ₰
2.	„ „ Roggen	. . . .	13 „	75 „
3.	„ „ Gerste	. . . .	14 „	92 „
4.	„ „ Hafer	. . . .	14 „	13 „
5.	„ „ Erbsen	. . . .	31 „	— „
6.	100 Kilogramm Stroh	. . . .	5 „	— „
7.	„ „ Heu	. . . .	5 „	— „
8.	ein Raummeter Buchenholz	. . . .	8 „	— „
9.	„ „ Tannenholz	. . . .	7 „	— „
10.	1000 Soden Torf	. . . .	5 „	50 „

Der gemäß §. 9, Ziffer 3 des Reichsgesetzes vom 24. Mai 1898 nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Monats Januar 1901 berechnete

und mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert zu vergütende Preis für im Monat Februar 1901 an Truppentheile auf dem Marsche gelieferte Fourage beträgt — ohne den Aufschlag — für:

100 Kilogramm Hafer	. . . .	15 ℳ	— ₰
„ „ Stroh	. . . .	5 „	50 „
„ „ Heu	. . . .	5 „	50 „

Neustrelitz, den 6. Februar 1901.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewitz.

(3.) Die Ortsbehörden werden hierdurch wiederholt aufgefordert, ihre Liquidationen über Vergütungen für Marschfourage, Communalservis, Haftkosten und Vorspannkosten sowie über Marschgebührnisse für einberufene Heerespflichtige ꝛc. für das mit Ende März d. Js. ablaufende Rechnungsjahr 1900 so zeitig an den Großherzoglichen Commissarius für das Marsch-, Einquartierungs- und Liquidationswesen, Kammerherrn Landdrosten von Fabrice in Strelitz, einzusenden, daß dieselben von dem Letzteren spätestens bis zum 10. April d. Js. der Königlichen Intendantur des IX. Armee-Corps eingereicht werden können.

Neustrelitz, den 12. Februar 1901.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewitz.

III. Abtheilung.

(1.) Der Inspector Wilhelm Schwarz in Pragsdorf ist zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Warlin Allerhöchst bestellt worden.

Neustrelitz, den 25. Januar 1901.

(2.) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Diätar Paul Oldenburg vom 1. Februar d. J. ab zum Protokollisten bei dem Großherzoglichen Amtsgerichte in Neustrelitz zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 29. Januar 1901.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Bohl (G. F. Spalding u. Sohn).

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 6. Neustrelitz, den 12. März. **1901.**

Inhalt:

I. Abtheilung.

(№ 5.) **Friedrich Wilhelm,**

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg,

Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin,
der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Wir verordnen nach hausvertragsmäßiger Communication mit Sr. Hoheit dem Regenten von Mecklenburg-Schwerin und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen was folgt:

Artikel I.

Vom 1. Mai 1901 ab finden für den Schiffsverkehr auf den südlichen mecklenburgischen Wasserstraßen der Elde, Stör und Havel nebst zugehörigen

Seeen und Kanälen Vermessungen nach den Vorschriften der Verordnung, betreffend die Vermessung der Flußfahrzeuge, vom 5. April 1873 (Officieller Anzeiger Nr. 16) und Aichungen nach den Vorschriften der Verordnung vom 3. October 1882, betreffend Ermäßigung der Schleusengelder an der Elde, Stör und Havel, nicht weiter statt.

Vielmehr unterliegen vom 1. Mai 1901 ab die auf den betreffenden Wasserstraßen verkehrenden Fahrzeuge, die eine Tragfähigkeit von mehr als fünf Tonnen haben, der Aichung und Aichprüfung nach Maßgabe der Vorschriften der durch Bundesrathsbeschluß mit dem 1. October 1899 in Kraft gesetzten „Aichordnung für die Binnenschifffahrt auf der Elbe“, wie dieselbe nebst den zugehörigen Ausführungsbestimmungen nachstehend abgedruckt ist.

Aichbehöreden im Bereich dieser Verordnung (§. 14 der Aichordnung) sind die Großherzoglichen Amtsbaubehörden zu Dömitz und Boizenburg, sowie die Großherzogliche Flußbau-Inspection für die Havel-Wasserstraßen (gegenwärtig zu Waren).

Die Bestellung der Revisionsbehörde (§. 15 der Aichordnung ꝛc.) für den Bereich dieser Verordnung bleibt vorbehalten.

Artikel II.

Vom 1. Januar 1902 ab können im Bereiche dieser Verordnung höhere Schifffahrtsabgaben, als sonst vorgeschrieben ist, erhoben werden:

1) von Fahrzeugen, für welche die vorgeschriebene Aichung (Artikel I.) nicht erwirkt ist,

2) von Fahrzeugen, welche um mehr als einen Centimeter denjenigen Tiefgang überschreiten, welcher nach dem Aichscheine ihrer größten Tragfähigkeit entspricht.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel.

Gegeben Neustrelitz, den 15. Februar 1901.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm,** G. H. v. M.

F. v. Dewitz.

Bekanntmachung,

betreffend die Aichordnung für die Binnenschifffahrt auf der Elbe. Vom 30. Juni 1899.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 15. Juni 1899 auf Grund des Artikel 4 Ziffer 9 der Reichsverfassung beschlossen, der nachstehenden Aichordnung für die Binnenschifffahrt auf der Elbe und den dazu gehörigen Ausführungsbestimmungen mit folgenden Maßgaben die Zustimmung zu ertheilen.

1. Als Revisionsbehörde nach §. 15 der Aichordnung für die Binnenschifffahrt auf der Elbe wird im Gebiete der deutschen Elbuferstaaten das Kaiserliche Schiffsvermessungsamt in Berlin bestellt.

   Das Schiffsvermessungsamt ist befugt, die von den deutschen Elbuferstaaten eingesetzten Aichbehörden für die Binnenschifffahrt auf der Elbe hinsichtlich der Handhabung der Aichordnung mit technischen Anweisungen zu versehen, von den Aufzeichnungen und Berechnungen der Vermessungsbehörden Einsicht zu nehmen und die Abstellung der dabei vorgefundenen Mängel herbeizuführen.

   Die Mitglieder des Schiffsvermessungsamts können der Aufnahme der Messungen beiwohnen.

   Sämmtliche Aichprotokolle sind zur Vornahme von Revisionen nach Stichproben dem Schiffsvermessungsamt einzureichen.

2. Die Revisionsbehörde hat sich mit einem Satze der in den Ausführungsbestimmungen zu §. 8 unter A bezeichneten Meßwerkzeuge zu versehen. Diese Meßwerkzeuge gelten als Probemaße.

   Jede Neubeschaffung von Meßwerkzeugen (vergl. Ausführungsbestimmungen zur Aichordnung zu §. 8 A 1 unter Ziffer I bis VI, VIII, XIII und XIV) erfolgt auf Antrag der Aichbehörde durch die Revisionsbehörde, welche eine Prüfung und Stempelung der Werkzeuge durch die Kaiserliche Normal-Aichungs-Kommission zu veranlassen hat.

Berlin, den 30. Juni 1899.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: Caspar.

Aichordnung für die Binnenschifffahrt auf der Elbe.

§. 1.

Fahrzeuge, welche ausschließlich oder vorzugsweise zum Binnenverkehr auf der Elbe bestimmt sind, unterliegen der Aichung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

§. 2.

Voraussetzung für die Vornahme der Aichung ist:

1. daß das Schiff in seinem gegenwärtigen Zustande nicht bereits nach Maßgabe dieser Aichordnung geaicht ist und nicht einen noch gültigen Aichschein hat;
2. daß das Schiff mit der vollen Ausrüstung versehen ist.

§. 3.

Aichverfahren.

Das Aichverfahren beginnt mit der Festsetzung der Leerlinie, d. h. derjenigen Linie, bis zu welcher das mit voller Ausrüstung und mit der erforderlichen Mannschaft belastete Schiff in sonst unbeladenem Zustand eintaucht. Bei Dampfschiffen gehört zur vollen Ausrüstung die betriebsmäßige Füllung der Kessel. Soweit es hieran fehlt, wird das Schiff mit entsprechendem Gewichte belastet.

Das Schiff muß sich in normaler Schwimmlage dergestalt befinden, daß die Oberkante beider Borde mittschiffs gleich hoch über dem Wasserspiegel liegt.

§. 4.

Die Leerlinie wird an jeder Seite des Schiffs vorn, in der Mitte und hinten durch Leermarken bezeichnet.

§. 5.

Ueber jeder Leermarke wird senkrecht zum Wasserspiegel ein Tiefgangsanzeiger — §. 11 der Polizeiverordnung für die Schifffahrt und Flößerei auf der Elbe — angebracht, auf welchem jedes zehnte Centimeter durch eine Marke bezeichnet wird. An diesen Tiefgangsanzeigern werden Theilstriche von zwei Centimeter Höhe mit Farbe bezeichnet.

Der Tiefgangsanzeiger erhält den Nullpunkt in derjenigen wagerechten Ebene, welche bei normaler Schwimmlage (§. 3) des Schiffes durch den tiefsten Punkt der äußeren Fläche des Schiffsbodens geht.

Der mittschiffs angebrachte Tiefgangsanzeiger reicht bis zu der oberen Aichebene. Die vorn und hinten angebrachten Tiefgangsanzeiger reichen 20 cm höher hinauf.

Die obere Aichebene ist die wagerechte Ebene, welche unter dem tiefsten Punkte der Bordoberkante dergestalt durch den Schiffskörper gelegt wird, daß das Schiff

bei mehr als 15 Tonnen Tragfähigkeit 25 cm,
bei kleineren Fahrzeugen 15 cm

freie Bordhöhe behält. Wenn die Tragfähigkeit eines Schiffes bei 25 cm freier Bordhöhe 15 Tonnen oder weniger, bei 15 cm freier Bordhöhe aber mehr als 15 Tonnen beträgt, so genügt eine freie Bordhöhe von 15 cm. Bei Schiffen mit festem Decke werden wasserdicht aufgesetzte Scheerstöcke der Luken in die Bordhöhe mit eingerechnet, jedoch darf die obere Aichebene nicht höher liegen, als das Schandeck. Bei Dampfschiffen ist die freie Bordhöhe vom tiefsten Punkte der am tiefsten liegenden Fensteröffnung abwärts zu messen

§. 6.

Als Aichraum gilt der Raum, welcher

von der durch die Leerlinie gehenden Ebene (Leerebene),
von der oberen Aichebene und
von den zwischen diesen beiden Ebenen liegenden Außenseiten der Schiffswandung begrenzt wird.

§. 7.

Behufs Feststellung seiner Größe wird der Aichraum in halber Höhe zwischen der Leerebene und der oberen Aichebene mittelst einer wagerechten Ebene (die mittlere Einsenkungsebene) in zwei Aichschichten getheilt.

§. 8.

Der Raumgehalt des Aichraums und einer jeden von beiden Aichschichten wird nach näherer Vorschrift der Ausführungs-Bestimmungen in Kubikmetern ermittelt.

§. 9.

Das Gewicht einer Ladung beträgt soviel Tonnen (zu 1000 kg), als der damit zur Eintauchung gebrachte Aichraum Kubikmeter enthält.

§. 10.

Für das geaichte Schiff wird ein Aichschein ausgefertigt, welcher für jede zur Leerebene parallele Eintauchung des Schiffskörpers nach je 2 cm des Tiefganges von der Leerebene bis zur oberen Aichebene das Ladungsgewicht in Tonnen (zu 1000 kg) angiebt.

Vor Ausfertigung des Aichscheins ist neben jeder Leermarke und neben dem höchsten Punkte jedes Tiefgangsanzeigers das Aichzeichen anzubringen; außerdem ist das Schiff an denjenigen Stellen, an denen sich die durch Polizeiverordnung für die Schifffahrt und Flößerei auf der Elbe vorgeschriebene Bezeichnung (§. 6 a. a. O.) befindet, in gleicher Ausführung der Buchstaben und Ziffern mit einer Inschrift zu versehen, welche die Tonnenzahl bis zur oberen Aichebene und das Aichzeichen ergiebt.

Das Aichzeichen enthält den Anfangsbuchstaben des Stromes, zu dessen Flußgebiete die Aichbehörde gehört, und des Heimathstaats des Schiffes, sowie den Anfangs- und den Endbuchstaben des Ortes, an dem die Aichbehörde ihren Sitz hat.

§. 11.

Aichprüfung.

Geaichte Schiffe werden zur Feststellung des den Angaben des Aichscheins entsprechenden Zustandes auf Antrag einer Aichprüfung unterzogen.

Eine Aichprüfung soll erfolgen:

1. spätestens drei Monate nach Vollendung jedes Umbaues, nach jeder größeren Ausbesserung des Schiffes sowie nach jeder Beschädigung oder Beseitigung der Leermarken oder der aufgestempelten Aichzeichen;
2. ohne daß das Schiff Veränderungen erlitten hat, bei Schiffen, die zumeist aus Holz erbaut sind, spätestens fünf Jahre, bei Schiffen, die zumeist aus Eisen oder Stahl erbaut sind (auch bei eisernen Schiffen mit hölzernem Boden), spätestens zehn Jahre nach der Ausfertigung des Aichscheins.

Zur Stellung des Antrags auf Aichprüfung ist außer dem Schiffseigenthümer oder Schiffer auch die Schifffahrtspolizeibehörde befugt, wenn sie Veränderungen der unter Ziffer 1 erwähnten Art festgestellt hat. Zum Zwecke einer von der Schifffahrtspolizei beantragten Aichprüfung soll die Entlöschung beladener Fahrzeuge während der Reise nicht verlangt werden.

Unterbleibt die Aichprüfung in diesen Fällen, so wird die geschehene Aichung ungültig.

Ungültig gewordene Aichscheine sind einzuziehen. Wird der ungültige Aichschein nicht zurückgeliefert, so ist die Ungültigkeit öffentlich bekannt zu machen.

§. 12.

Zur Vornahme der Aichprüfung wird das Schiff in die normale Schwimmlage (§. 3) gebracht. Sodann wird geprüft, ob die Leermarken (§. 4) und die Nullpunkte der Tiefgangsanzeiger (§. 5) noch in der richtigen Ebene liegen.

Wenn sich ergiebt, daß der tiefste Punkt der äußeren Fläche des Schiffsbodens mehr als fünf Centimeter tiefer liegt als der Nullpunkt eines der Tiefgangsanzeiger, so wird das Schiff neu geaicht.

Wenn sich ergiebt, daß die durch die Leermarken bezeichnete Ebene von der wirklichen Leerebene im Durchschnitte der bei den Marken senkrecht zum Wasserspiegel zu messenden Abstände mehr als drei Centimeter entfernt ist, so wird unter Tilgung der alten Leermarken die Lage der Leerebene durch neue Leermarken bezeichnet und ein neuer Aichschein ausgefertigt.

Wenn sich ergiebt, daß die Abweichungen des Nullpunkts des Tiefgangsanzeigers oder der Leerebene geringer als fünf beziehungsweise drei Centimeter sind, so wird das Verfahren nur auf besonderen Antrag des Eigenthümers oder des Führers des Schiffes fortgesetzt und ein neuer Aichschein ausgefertigt. Wird ein solcher Antrag nicht gestellt, so bleibt die geschehene Aichung nach Maßgabe des §. 11, Nr. 2, auf weitere fünf oder zehn Jahre gültig. Das Ergebniß der Prüfung wird in dem Aichscheine vermerkt.

§. 13.

Nach Abschluß ihrer Aichprüfung hat die Aichbehörde das Schiff, soweit dasselbe ihr Aichzeichen nicht bereits trägt, nach Vorschrift des §. 10 unter Tilgung älterer Aichzeichen zu stempeln. Gleichzeitig sind die Inschriften des Schiffes nach dem Ergebnisse der Prüfung sowie hinsichtlich des Aichzeichens zu berichtigen.

§. 14.

An geeigneten Stellen werden Aichbehörden bestellt. Sie haben diejenigen Schiffe zu aichen und zu prüfen (§. 11), welche zu dem Behuf ihnen bereitgestellt werden. Aichbehörden.

An Stelle besonderer Aichbehörden kann jeder Uferstaat mit deren Obliegenheiten andere Behörden betrauen.

§. 15.

Ueber den Aichbehörden werden Revisionsbehörden bestellt.

Diesen liegt ob:

1) die von den Aichbehörden vorgenommenen Messungen und Berechnungen von Amtswegen durch Stichproben oder auf Beschwerde des Schiffseigners zu prüfen und nach Befinden zu berichtigen,
2) die von den Aichbehörden angewendeten Meßwerkzeuge von Zeit zu Zeit zu prüfen.

§. 16.

Die Aichung oder Aichprüfung eines Schiffes ist von dem Eigenthümer oder dem Schiffer bei derjenigen Aichbehörde, welcher das Schiff bereitgestellt werden soll, schriftlich zu beantragen. Dem Antrage ist

1) der etwa früher für das Schiff schon ausgestellte Aichschein,
2) die Angabe der für das Fahrzeug erforderlichen Mannschaftszahl,
3) ein Verzeichniß der zur vollen Ausrüstung gehörigen Gegenstände

beizufügen.

Der Eigenthümer oder Schiffer hat der Aichbehörde das Schiff unbeladen vorzuführen und dieser jede Hülfe zu gewähren, welche für die Durchführung des Verfahrens beansprucht wird.

§. 17.

Die Gebühren für die Aichung und für die Ausfertigung des Aichscheins betragen:

1) Für die erste und jede wiederholte vollständige Aichung eines Schiffes für jede Tonne Tragfähigkeit . . . . 5 Pfennig.

   Der Mindestbetrag der Gebühren beträgt 2 Mark.

   Von der Aichbehörde werden die Aichklammern und Aichnägel ohne weiteren Entgelt geliefert. Die Anbringung der Tiefgangsanzeiger (§. 5) liegt dem Antragsteller ob (§. 16 Abs. 2).
2) Für eine nicht zur Neuaichung, sondern nur zur Erneuerung der Aichklammern oder des Aichscheins führende Aichprüfung die Hälfte der Sätze unter 1.
3) Für eine weder zur Neuaichung noch zur Erneuerung der Aichklammern oder des Aichscheins führende Aichprüfung nichts.
4) Wird die Aichung oder Aichprüfung auf Antrag nicht am Sitze der Aichbehörde, sondern anderswo vorgenommen, so hat der Antragsteller

nicht nur einen für die Aichung geeigneten Platz zur Verfügung zu stellen, sondern außer den tarifmäßigen Gebühren auch noch die der Aichbehörde erwachsenden baaren Auslagen zu zahlen.

5) Bis die vorstehend genannten Gebühren und Kosten entrichtet sind oder Sicherheit für die Zahlung geleistet ist, kann die Aushändigung des Aichscheins verweigert werden.

6) Für die auf Grund der Bestimmung im §. 18 während der ersten zwei Jahre nach dem Inkrafttreten der Aichordnung behufs Ersetzung der bisherigen Aichscheine und Meßbriefe vorgenommenen Aichungen beträgt die Gebühr für jede Tonne Tragfähigkeit 3 Pfennig.

§. 18.

Uebergangs- und Schlußbestimmungen.

Die bisherigen Aichscheine, Meßbriefe der Binnenfahrzeuge 2c. verlieren ihre Gültigkeit nach Ablauf von zwei Jahren, nachdem diese Aichordnung in Kraft getreten ist, sofern nicht bereits früher gemäß §. 11 eine Aichprüfung erforderlich wird.

§. 19.

Diese Aichordnung, welche auf Grund einer Vereinbarung der Regierungen im Deutschen Reiche und in Oesterreich gleichlautend erlassen wird, tritt am 1. October 1899 in Kraft.

Ausführungsbestimmungen zur Aichordnung für die Binnenschifffahrt auf der Elbe.

Zu §. 3.

1) Aichungen und Aichprüfungen finden in der Regel am Sitze der Schiffsaichbehörde statt.

Die Behörde kann auf Wunsch das in Antrag gebrachte Verfahren auch außerhalb ihres Amtssitzes vornehmen. In solchen Fällen hat der Antragsteller einen nach dem Urtheile der Behörde für das Verfahren geeigneten Platz zur Verfügung zu stellen und die Kosten zu tragen.

2) Nachdem die Masten und beweglichen Schornsteine des Schiffes niedergelegt sind, wird dasselbe an einer vor Wind, Strömung und Wellenschlag ge-

schützten Stelle festgelegt und nöthigenfalls durch Verschieben von Ausrüstungsgegenständen in die normale Schwimmlage gebracht. Unter dem Schiffsboden muß eine Wassertiefe von überall mindestens 0,3 m vorhanden sein. Das Schiff muß, ohne irgendwo aufzuliegen oder das Ufer zu berühren, frei und ruhig schwimmen und mit einem Boote ungehindert umfahren werden können.

3) Die Höhe des Bodenwassers im Schiffsraume darf an der tiefsten Stelle bei hölzernen Schiffen nicht mehr als 5 cm, bei hölzernen Schiffen mit eisernen Spanten und bei eisernen Schiffen mit Holzboden nicht mehr als 3 cm betragen; eiserne Schiffe müssen im Allgemeinen frei von Bodenwasser sein, etwa vorhandenes Bodenwasser ist soweit als möglich zu entfernen.

4) Der zur Kesselheizung erforderliche Kohlenvorrath gehört nicht zur Ausrüstung im Sinne dieses Paragraphen.

Zu §. 4.

1) Als Leermarken an Schiffen mit Holzwänden dienen Aichklammern, dieselben sind aus verzinktem Eisenblech von 8 cm Länge, 2 cm Höhe, 2 bis 3 mm Stärke hergestellt und an ihren beiden abgerundeten Enden mit ausgeschmiedeten Spitzen versehen, welche mindestens 1,5 cm kürzer sind, als die Dicke der Schiffswand beträgt. Die Unterkanten der Leermarken sollen mit der Leerlinie zusammenfallen, die Abstände der Leermarken von einander auf beiden Seiten des Schiffes möglichst gleich sein.

2) Als Leermarken an eisernen Schiffen sowie an Schiffen mit eisernen Borden dienen je 5 Körnerschläge in je 3 cm Entfernung von einander, deren Mittelpunkte in der Leerlinie liegen sollen.

3) Vor Anbringung der Leermarken ist die Leerlinie zunächst an jeder Seite des Schiffes und zwar in der Mitte seiner Länge sowie an den Enden der Leerebene vorn und hinten scharf zu bezeichnen, demnächst ist das Schiff durch Verschiebung von Ausrüstungsgegenständen so weit nach einer Seite überzulegen, daß die Anbringung der Leermarken und Aichzeichen auf der ausgetauchten Schiffsseite ohne Schwierigkeit erfolgen kann. Ist dies auf der einen Schiffsseite geschehen, so wird dasselbe Verfahren für die andere Seite wiederholt.

Zu §. 5.

1) Behufs Ermittelung des tiefsten Punktes der äußeren Fläche des Schiffsbodens wird, nachdem die beiden Schenkel des Tiefenmaßes (zu §. 8 A V) nach dem großen Winkelmaße (zu §. 8 A VI) rechtwinklig zu einander festgestellt sind, der längere Schenkel fest anliegend unter den Schiffsboden geschoben und der kürzere Schenkel nach dem Lothe in senkrechte Stellung gebracht, so daß auf dessen Maßeintheilung der Wasserspiegel anzeigt, wie tief das Schiff an der untersuchten Stelle unter Wasser liegt. In gleicher Weise wird durch Untersuchung der Tiefenlage des Schiffsbodens auf seiner ganzen Länge die größte Tiefe (Leertiefe) ermittelt und damit die Tiefenlage des Nullpunkts der Tiefgangsanzeiger festgestellt. Von diesem Nullpunkt ab werden über jeder Leermarke Tiefgangsanzeiger mittelst des Tiefgangstheilers (zu §. 8 A VIII) auf die Bordwand übertragen. Zu dem Zwecke wird der Gleitstock in senkrechter Stellung an der Schiffswand befestigt und demnächst jedes zehntel Meter durch einen leichten Schlag auf den in den Einschnitt des Schiebers gelegten Markirstift angezeichnet.

2) Bei Schiffen, an denen der Tiefsgangstheiler mit Markirstift wegen starker Neigung der Schiffswand nicht anzuwenden ist, wird die Eintheilung der Tiefgangsanzeiger vom Wasserspiegel aufwärts mittelst eines senkrecht gehaltenen Meterstocks bestimmt.

3) Die Marken der Tiefgangsanzeiger werden bei hölzernen Schiffen durch Aichnägel (schmiedeeiserne Nägel von 2 cm Schaftlänge mit kegelförmigem Kopfe von 1,2 cm Durchmesser), bei eisernen Schiffen sowie bei Schiffen mit eisernen Borden durch Körnerschläge, deren Mittelpunkte die Theilungen bilden, bezeichnet.

4) Zur leichteren Unterscheidung werden die vollen Meter durch 3, die halben Meter durch 2, die zehntel Meter durch je einen Aichnagel oder Körnerschlag bezeichnet. Aichnägel und Körnerschläge sind auf 5 cm Entfernung von Mitte zu Mitte wagerecht neben einander anzuordnen.

5) Die Nagelköpfe erhalten einen Anstrich von hervortretender Farbe (weiß auf dunklem, schwarz auf hellem Grunde), die Körnerschläge einen mit seiner Unterkante den Mittelpunkt der Körnerschläge schneidenden horizontalen Strich von eben solcher Farbe, dessen Länge bei den vollen Metern 20 cm, bei den halben Metern 15 cm, bei den zehntel Metern 10 cm beträgt.

6) Nach Anbringung und Bezeichnung der Tiefgangsanzeiger wird bei jedem von ihnen die Entfernung zwischen der obersten Marke und der senkrecht

darüber liegenden Bordkante ermittelt. Die gefundenen Maße werden in den Aichschein und das Aichprotokoll als „Erkennungsmaße" eingetragen.

Zu §. 8.

A. Meßgeräthe.

1) Bei der Vermessung des Aichraums sind anzuwenden:

I. Zwei Dreimeterstöcke mit festem Messingschuh an jedem Ende und einer Nuth von 1 cm Breite und $0_{,5}$ cm Tiefe in der Mitte der Vorderseite auf der ganzen Länge.

II. Ein Zweimeterstock, }
III. Ein Einmeterstock, } wie die unter Nr. I bezeichneten Stöcke eingerichtet.

IV. Ein Meßband von Stahl, 15 bis 20 mm breit und 20 m lang, zum Aufrollen um einen Cylinder eingerichtet und an einem Ende mit einem kleinen Messingringe derart versehen, daß der Anfangspunkt der Längenmaßtheilung an der Außenkante des Ringes liegt.

V. Ein Tiefenmaß, bestehend aus zwei Schenkeln von geeigneter Länge. Die Schenkel sind durch ein starkes Scharnier derart miteinander verbunden, daß sie sowohl zusammengelegt, wie durch einen sicheren Verschluß rechtwinklig zu einander festgestellt werden können. Jeder Schenkel ist an seinem Ende mit einem festen Messingschuhe versehen, an der vorderen Seite des kürzeren Schenkels ist eine Centimetertheilung derart angebracht, daß ihr Nullpunkt mit der inneren Spitze des rechten Winkels des Tiefenmaßes zusammenfällt.

VI. Ein Satz Winkelmaße, bestehend aus:
einem großen Winkelmaße mit Schenkeln von $1_{,5}$ beziehungsweise 1 m Länge,
einem mittleren Winkelmaße mit Schenkeln von je 1 m Länge,
einem kleinen Winkelmaße mit Schenkeln von je $0_{,5}$ m Länge.

VII. Eine Leine von 20 mm Umfang und 60 m Länge.

VIII. Ein Theiler für die Tiefgangsanzeiger zum Absetzen der Marken, bestehend aus einem Gleitstock mit feststellbarem Schieber von $2_{,5}$ m Länge mit festem Messingschuh an beiden Enden, nebst
a) 2 Hefteisen mit Flügelmuttern zur Befestigung des Geräths an der äußeren Bordwand;
b) 1 Markirstift zur Bezeichnung der Theilung auf den Tiefgangsanzeigern.

IX. Eine Leine von 6 bis 7 mm Umfang und 6 m Länge mit einem Lothe von 1 kg Schwere und Vorrichtung zum Aufrollen versehen.

X. Aichstempel (§. 10) und zwar:
  a) ein Brennstempel für hölzerne Schiffe;
  b) drei Schlagstempel aus Gußstahl für eiserne Schiffe.

XI. Ein Körner von cylindrischer Form 10 cm Länge und 1 cm Durchmesser.

XII. Drei Hämmer mit ebener Bahn von $0{,}5$ und $0{,}75$ und $1{,}25$ kg Gewicht.

XIII. Ein stählernes Metermaß von 1 m Länge mit Anschlag zum Prüfen der Längenmaße.

XIV. Eine Messingrolle nebst einem eisernen Gewichtsstücke von $2{,}5$ kg mit Haken zur Prüfung des unter Nr. IV bezeichneten Meßbandes.

XV. Ein Kohlenkorb aus Eisenstäben zum Heißmachen des Aichstempelbrenneisens.

2) Jede Aichbehörde muß mindestens mit einem Satze der unter 1 bezeichneten Geräthe versehen sein.

3) Die Revisionsbehörden haben in geeigneten Zeitabschnitten, mindestens aber alle fünf Jahre, die Meterstöcke, das Tiefenmaß und den Tiefgangstheiler (Nr. I bis III, V, VIII) mittelst des stählernen Metermaßes (Nr. XIII), das Tiefenmaß (Nr. V) mittelst der Winkelmaße (Nr. VI) sowie das Meßband (Nr. IV) mittelst der Meterstöcke zu prüfen.

Die Prüfung der Meterstöcke mittelst des stählernen Metermaßes geschieht wie folgt: Bei den Dreimeterstöcken legt man erst das eine, sodann das andere Ende gegen den Anschlag des Metermaßes und liest den Abstand der nächsten Meterstriche von dem Ende des Metermaßes in Millimetern ab. Hierauf vergleicht man die Länge des mittleren Meterintervalls mit der Länge des Metermaßes, indem man das Intervall an diejenige Seite des mit durchgehenden Theilstrichen versehenen stählernen Metermaßes legt, an welcher kein Anschlag vorhanden ist. Die Summe der Fehler der drei Meterintervalle giebt den Gesammtfehler des Meterstocks.

Die Prüfung der Zwei- und Einmeterstöcke sowie des Tiefgangstheilers (Nr. VIII) erfolgt unter sinngemäßer Anwendung vorstehender Bestimmungen.

Die Prüfung des Meßbandes erfolgt derart, daß man dasselbe ausrollt und unausgespannt auf eine ebene Unterlage (Brett, Fußboden) hin-

legt. Alsdann schiebt man die beiden Dreimeter- und den Zweimeterstock aneinander, bringt sie neben das Meßband und bestimmt mit Berücksichtigung der etwaigen innerhalb der Fehlergrenze sich haltenden Fehler der Meterstöcke, ob die für das Meßband festgesetzte Fehlergrenze eingehalten ist.

4) Bei den unter 1 Nr. I bis IV aufgeführten Meßgeräthen dürfen die folgenden Abweichungen von der Richtigkeit geduldet werden:

bei Nr. I größte zulässige Abweichung der Gesammtlänge 3 mm,
bei Nr. II größte zulässige Abweichung der Gesammtlänge 2 mm,
bei Nr. III größte zulässige Abweichung der Gesammtlänge 2 mm,
bei Nr. IV größte zulässige Abweichung für je 10 m Länge 1 cm.

Zeigen die Meßgeräthe größere als die hiernach zulässigen Abweichungen, so müssen sie so lange außer Gebrauch gesetzt werden, bis sie eine Richtigstellung erfahren haben.

B. Aufnahme der Maße.

Anlage I.

1) Ueber das Aichverfahren wird nach dem anliegenden Muster ein Protokoll aufgenommen, in welches alle zur Aichung gehörigen Maße eingetragen und in welchem alle dazu gehörigen Rechnungen und Nebenrechnungen ausgeführt werden.

2) Alle Maße werden auf Centimeter abgerundet; Bruchtheile der Centimeter werden, soweit sie $0,_5$ oder mehr betragen, als ein ganzes Centimeter gerechnet, kleinere Bruchtheile aber unberücksichtigt gelassen.

Die Maße sind derart in das über das Aichverfahren aufzunehmende Protokoll einzutragen, daß die zu den ganzen Metern hinzukommenden Centimeter als Dezimalstellen hinter die Meterzahlen gesetzt werden (z. B. $3,_{82}$ m, $0,_{25}$ m u. s. f.).

3) Behufs Aufnahme der Maße wird der Aichraum mittelst zweier senkrecht durch die beiden Enden der Leerebene und rechtwinklig zur Längenachse des Schiffes gelegter Querschnitte in drei Abtheilungen getheilt. Die Einsenkungsebenen jeder derselben werden für sich vermessen.

4) Vermessung der Einsenkungsebenen der mittleren Abtheilung des Aichraumes:

a) Die Länge dieser Abtheilung wird zwischen den sie begrenzenden beiden Querschnitten parallel zur Längenachse des Schiffes ermittelt. Die Messung erfolgt bei vorhandenem glatten Deck unmittelbar auf diesem, bei anderer Deckform und bei ungedeckten Fahrzeugen an der zu dem

Behufe zwischen den beiden höchstgelegenen festen Endpunkten des Schiffes gespannten Leine (A VII) mittelst der Meterstöcke.

b) Die gefundene Länge wird in eine gerade Anzahl gleicher Theile getheilt, deren Länge bei einer Länge der Abtheilung bis zu 20 m über 3 m, bei einer Länge der Abtheilung von 20 m und mehr über 5 m nicht hinausgehen darf. Die Anzahl der Theile soll nicht größer sein, als zur Durchführung dieser Vorschrift erforderlich ist.

Nachdem mittelst eines Meterstocks oder des Meßbandes die einzelnen Theilpunkte abgesetzt sind, wird ihre Lage am Schiffe rechtwinkling zur Längsschiffsebene auf die beiden Bordwände übertragen.

c) Demnächst wird der Ort jedes Theilpunktes auf die darunter durch Kreidestriche bemerkbar gemachten, drei zu vermessenden Einsenkungsebenen übertragen.

Mittelst einer an jedem Theilpunkte querschiffs über das Fahrzeug gelegten und auf der einen Seite darüber hinausragenden Latte, oder, wenn das in Folge der Einrichtung des Fahrzeuges umständlich sein sollte, mittelst eines Bandmaßes wird in einer sich dazu eignenden Höhe die ganze, von Bord zu Bord sich erstreckende Breite des Fahrzeugs gemessen.

Demnächst wird mittelst eines am überragenden Theile der Latte oder eines entsprechend festgehaltenen Auslegers frei herabhängenden Lothes für jeden Theilpunkt der Länge des Fahrzeugs, auf einer seiner Seiten der Unterschied der soeben gemessenen Bordbreite und der Breite an jeder der drei Einsenkungsebenen bestimmt. Unter Verdoppelung dieses Unterschiedes findet man je nach der Form des Schiffes durch Addition oder Subtraktion für jeden Theilpunkt der Länge die gesuchten Breiten zwischen den äußeren Bordwänden in jeder der zu messenden drei Einsenkungsebenen.

d) Wenn die Schiffswand (wie bei klinkergebauten Schiffen) Absätze bildet, so wird jeder Abstand der Lothleine von der Bordwand, welcher in die Nähe eines solchen Absatzes fällt, sowohl oberhalb wie unterhalb desselben gemessen und das arithmetische Mittel zwischen beiden Maßen als der wahre Abstand angenommen.

5) Vor Aufnahme der Maße der mittleren Abtheilung ist festzustellen, in welcher Ausdehnung die Seitenwände des Schiffes parallel zu der durch die Längenachse des Schiffes gedachten senkrechten Ebene sind. In dieser Aus-

dehnung sind die Breitenmaße nur in einem Längentheilpunkt auf jeder Bordseite des Schiffes wirklich aufzumessen, während für alle übrigen Theilpunkte die den gemessenen gleichen Maßen ohne Weiteres in das Protokoll übertragen werden.

6) Sind hiernach die einzelnen Breiten der die Aichschichten nach oben und nach unten begrenzenden Ebenen für die mittlere Abtheilung festgestellt, so werden die Abstände des Vorder- und Hinterschiffs von dem vorderen beziehungsweise hinteren Querschnitt ermittelt. Zu diesem Zweck wird das Loth in der Längenachse des Schiffes, sowohl in dem vordersten wie dem hintersten festen Punkt des Schiffskörpers, oder wenn erforderlich an einem Ausleger frei spielend aufgehängt und mit Aufnahme der Abstände der Lothleine in den einzelnen Einsenkungsebenen ebenso verfahren wie oben für die Aufnahme der Abstände von den Seitenwänden des Schiffes angegeben ist.

Bei Schiffen und Steven sind außerdem die Querbreiten der letzteren in der Leerebene, der mittleren Einsenkungsebene und der oberen Aichebene zu messen. Bei Fahrzeugen, welche vorn oder hinten nicht durch einen Steven abgeschlossen sind, müssen die entsprechenden Querbreiten der an Stelle der Steven vorhandenen vorderen und hinteren Schiffstheile ermittelt werden. Ferner wird, wenn die Schiffsform es erfordert, für die obere Aichebene und die mittlere Einsenkungsebene noch eine Zwischenbreite auf halber Länge dieser Ebenen im vorderen und hinteren Aichraume gemessen.

7) Wird die Aufnahme einzelner Breiten durch vorspringende Theile, wie Schaufelräder ꝛc., an der Aufnahmestelle verhindert, so darf die Breitenmessung ausnahmsweise an einer anderen, der vorgeschriebenen möglichst naheliegenden Stelle vorgenommen werden. In solchen Fällen muß jedoch stets eine Berichtigung der aufgenommenen Maße, der Form des Schiffes entsprechend, erfolgen.

C. Berechnung des Flächeninhalts der einzelnen, die Aichschichten begrenzenden Ebenen.

1) Die Berechnungen sind in demselben Protokoll auszuführen, in welchem die Maße verzeichnet sind (B 1).

2) Jedes Protokoll ist nach Beendigung aller in demselben vorzunehmenden Berechnungen und Aufzeichnungen von der Aichbehörde zu unterzeichnen.

3) Alle Rechnungen sind mit 3 Dezimalstellen durchzuführen, und zwar ist die dritte Dezimalstelle um 1 zu erhöhen, wenn die darauf folgende vierte Stelle 5 oder mehr beträgt.

4) Die Berechnung der einzelnen Einsenkungsebenen erfolgt in nachstehender Weise:

Bei der Leerebene werden die gemessenen Breiten vom Vordertheile des Schiffes anfangend fortlaufend mit 1, 2, 3, 4, 5 u. s. f. bezeichnet und der Reihe nach mit 1, 4, 2, 4, 2, 4 .... 4 • 1 multiplizirt. Die Summe dieser Produkte multiplizirt mit dem dritten Theile des gemeinsamen Abstandes der Längentheilpunkte von einander ergiebt den Flächeninhalt der Leerebene in Quadratmetern.

Die Flächeninhalte der übrigen Einsenkungsebenen setzen sich aus dem Inhalte der in den drei Abtheilungen des Aichraumes befindlichen Theile derselben zusammen. Die Ermittelung des Inhalts der in der mittleren Aichraumabtheilung befindlichen Theile jeder dieser Ebenen erfolgt in der für die Leerebene vorgeschriebenen Weise, während die beiden anderen Theile je nach ihrer Form als Dreiecke, Trapeze oder von krummen Linien begrenzte Flächenstücke berechnet werden. Im letzteren Falle werden die drei Breiten (s. oben B 6 Abs. 2) mit 1, 4, 1 multiplizirt, die Produkte addirt und sodann wird durch Multiplikation dieser Summe mit dem dritten Theile des Abstandes dieser Breiten von einander der Flächeninhalt gefunden. Im Falle eines Dreiecks oder Trapezes wird die algebraische Summe der zwei Breiten mit der Hälfte des Abstandes dieser Breiten multiplizirt. Die Summe der Inhalte der drei Theile einer Einsenkungsebene ist der Flächeninhalt der letzteren.

D. Berechnung des Aichraums.

1) Die Berechnung des Inhalts des ganzen Aichraums erfolgt demnächst in der Weise, daß der ganze Flächeninhalt der Leerebene mit 1, der der mittleren Einsenkungsebene mit 4, der der oberen Aichebene mit 1 multiplizirt und die Summe dieser Produkte mit ⅓ des gemeinsamen Abstandes der genannten drei Einsenkungsebenen von einander multiplizirt wird.

Das Ergebniß dieser Rechnung ist der Inhalt des ganzen Aichraums in Kubikmetern oder Tonnen.

2) Der Inhalt der oberen, zwischen der mittleren Einsenkungs- und der oberen Aichebene befindlichen Aichschicht wird gefunden, indem man die halbe Summe des ganzen Flächeninhalts jeder dieser beiden Haupteinsenkungsebenen mit ihrem Abstande von einander multiplizirt.

3) Den Inhalt der unteren, zwischen der Leer- und der mittleren Einsenkungsebene befindlichen Aichschicht erhält man, indem man vom Inhalte des ganzen Aichraums den der oberen Aichschicht subtrahirt.

Zu §. 10 Abs. 1.

1) Zur Feststellung der Belastung, welche jeder im §. 10 der Aichordnung vorgesehenen Eintauchung des Aichraums entspricht, wird der Raumgehalt einer jeden Aichschicht durch die halbe Anzahl der Centimeter ihrer Höhe getheilt. Der Quotient gilt als die Belastung für je 2 cm der Eintauchung. Im Aichschein ist diese Belastung bis zur oberen Aichebene tabellarisch nachzuweisen.

2) Wenn die Eintauchung eines Schiffes nicht mit einer Marke des Tiefgangsanzeigers zusammenfällt, sondern zwischen zwei Marken liegt, so ist sie bis auf 2 cm genau festzustellen, wobei Maße unter 1 cm unberücksichtigt bleiben, größere aber als zwei volle Centimeter angenommen werden.

3) Ist die Eintauchung eines Schiffes nicht an sämmtlichen sechs Tiefgangsanzeigern gleich, so wird die Summe der Angaben von allen sechs Anzeigern durch sechs getheilt. Die gefundene Zahl gilt dann als Eintauchung des Schiffes.

Zu §. 10 Abs. 2 und 3.

1) Das Aichzeichen wird bei hölzernen Schiffen mit dem Brennstempel eingebrannt, bei eisernen Schiffen sowie bei Schiffen mit eisernen Borden mit einem der Schlagstempel eingeschlagen.

2) Die Buchstaben und Ziffern der Aichzeichen müssen in großer lateinischer Schrift 1 cm hoch nach dem folgenden Muster angeordnet sein:



3) Die Inschrift am Schiffe ist neben oder unter dem Namen des Schiffes beziehungsweise dem Namen und Geschäftssitze des Eigenthümers nach folgendem Muster

320 T.	E. P. Mg.

in deutlich lesbarer Schrift von mindestens 15 cm Höhe der kleinsten Buchstaben und Ziffern, deren Grundstrichbreite nicht unter ein Fünftel der Höhe betragen soll, mit haltbarer Farbe hell auf dunklem oder dunkel auf hellem Grunde anzubringen.

4) Der Aichschein wird nach dem angeschlossenen Muster ausgefertigt und wie jeder spätere Vermerk darin von der Aichbehörde unterzeichnet. Anlage II.

Zu §. 11.

Die Ungültigkeitserklärung wird von der sie aussprechenden Aichbehörde allen übrigen Aichbehörden des Elbstromgebiets mitgetheilt und durch das von der Revisionsbehörde bestimmte öffentliche Blatt bekannt gemacht.

Zu §. 12.

Wird die Aichprüfung eines Fahrzeuges von einer Aichbehörde ausgeführt, welche die Aichung oder die letzte Aichprüfung nicht bewirkt hat, so ist das Aichprotokoll von der Behörde zu erbitten, bei welcher das letzte Verfahren vor sich gegangen ist. Das Aichprotokoll bleibt im Besitze derjenigen Behörde, bei welcher die letzte Aichung oder die letzte Aichprüfung erfolgt ist.

In dem über die Aichprüfung aufzunehmenden Protokolle sind nur diejenigen Rechnungen auszuführen, welche durch die Neumessung erforderlich werden; unveränderte Ergebnisse werden aus dem früheren Aichprotokolle summarisch übertragen.

Zu §. 14.

Die Aichbehörden haben Verzeichnisse zu führen, in welche die Ergebnisse der Aichungen und Aichprüfungen unter laufenden Nummer einzutragen sind.

Alle auf die vorgenommenen Messungen und Berechnungen bezüglichen Aufzeichnungen sowie die zurückgelieferten Aichscheine erhalten dieselbe Nummer und sind aufzubewahren.

Anlage I.
(Ausführungsbestimmungen zu §. 8 unter B.)

Schiffsaichbehörde

zu ....

Eingetragen unter lfde. Nr. .... des Verzeichnisses der Aichungen und Aichprüfungen.

Protokoll

über

das auf Grund der Aichordnung vom ....

für (Bezeichnung der Schiffsgattung) .... (Name) .... durchgeführte Aichverfahren.

Schiffsbeschreibung.

1. Schiffsgattung ....
2. Schiffsname ....
3. Heimathshafen ....
4. Erbauungszeit ....
5. Erbauungsort ....
6. Name des Schiffers ....
7. Name des Eigners ....
8. Bauart ....
9. Material des Bodens ....
10. Material der Bordwände ....
11. " " Bodenstücke ....
12. " " Spanten ....
13. Art der Eindeckung ....
14. Art und indizirte Pferdestärke der Maschine ....
15. Art und Zahl der Kessel, Arbeitsdruck ....
16. Größe der festen Kohlenbehälter ....

Anmerkung: Bei Ausfüllung der vorstehenden Schiffsbeschreibung ist anzugeben unter:

1. Ob durch Dampf oder andere Triebkraft bewegt (Schrauben, Seiten-, Hinterrad oder Turbinen) Segelschiff (Art der Takelung, Schleppschiff, Kahn, Kuff, Bark u. s. w.)
4. Monat und Jahr des ersten Zuwasserlassens.
8. Ob mit Kiel oder flachem Boden, Klinker oder Kraveel.
9. bis 12. Ob Holz, Eisen, Stahl.
13. Ob mit festem Deck, offen mit loser Bedachung oder ohne Bedachung.

Erkennungsmaße.

Senkrechter Abstand des festen Bordes von der obersten Marke:

bei dem Tiefgangsanzeiger vorn rechts . . . . m, vorn links . . . . m.
" " " in der Mitte rechts .... m, in der Mitte links .... m.
" " " hinten rechts . . .. m, hinten links . . .. m.

Grundmaße der Aichung.

Die Leerebene liegt über dem Nullpunkte der Tiefgangsanzeiger (Leertiefe) . . . . m.
Die obere Aichebene liegt über dem Nullpunkte der Tiefgangsanzeiger (Leertiefe) . ... m.
Höhe des Aichraums . . . . m.

Berechnungen.

I. Berechnung der Flächeninhalte der 3 Einsenkungsebenen.

A. In der mittleren Abtheilung des Aichraums, d. h. in der Länge der Leerebene.

Die Länge dieser Abtheilung beträgt ...... m, dieselbe ist gemäß §. 8 B 4 b der Ausführungsbestimmungen in ...... Theile getheilt.

Der gemeinsame Abstand der aufzumessenden Breiten beträgt daher ...... m.

Nummer der Breiten der Einsenkungsebene.	Faktor.	Leerebene.		Mittlere Einsenkungsebene.		Obere Aichebene.	
		Breiten.	Produkte.	Breiten.	Produkte.	Breiten.	Produkte.
1	1						
2	4						
3	2						
4	4						
5	2						
6	4						
7	2						
8	4						
9	2						
10	4						
11	2						
12	4						
13	2						
14	4						
15	2						
16	4						
17	1						
Summe der Produkte.							
1/3 des gemeinsamen Abstandes der Breiten.							
Inhalt des mittleren Theiles der Einsenkungsebene in Quadratmeter							

B. Inhalt der mittleren Einsenkungsebene in der vorderen und hinteren Abtheilung des Aichraums.

a) Vorderer Theil.

Länge . . . . m

		Faktor.	Produkt.
Vordere Breite . . .	m	1	
Mittlere „ . . .	m	4	
Hintere „ . . .	m	1	
Summe der Produkte . .			

$^{1}/_{2}$ oder $^{1}/_{3}$*) des Abstandes dieser Breiten von einander . . . .

Inhalt dieses Theiles . . . . . . qm.

b) Hinterer Theil.

Länge . . . . m

		Faktor.	Produkt.
Vordere Breite . . .	m	1	
Mittlere „ . . .	m	4	
Hintere „ . . .	m	1	
Summe der Produkte . .			

$^{1}/_{2}$ oder $^{1}/_{3}$*) des Abstandes dieser Breiten von einander . . . .

Inhalt dieses Theiles . . . . . . qm.

C. Inhalt der oberen Aichebene in der vorderen und hinteren Abtheilung des Aichraums.

a) Vorderer Theil.

Länge . . . . m

		Faktor.	Produkt.
Vordere Breite . . .	m	1	
Mittlere „ . . .	m	4	
Hintere „ . . .	m	1	
Summe der Produkte . .			

$^{1}/_{2}$ oder $^{1}/_{3}$*) des Abstandes dieser Breiten von einander . . . .

Inhalt dieses Theiles . . . . . . qm.

b) Hinterer Theil.

Länge . . . . m

		Faktor.	Produkt.
Vordere Breite . . .	m	1	
Mittlere „ . . .	m	4	
Hintere „ . . .	m	1	
Summe der Produkte . .			

$^{1}/_{2}$ oder $^{1}/_{3}$*) des Abstandes dieser Breiten von einander . . . .

Inhalt dieses Theiles . . . . . . qm.

*) ob der Faktor $^{1}/_{2}$ oder $^{1}/_{3}$ zu nehmen ist, richtet sich nach der Ausführungsbestimmung zu §. 8 Lit. C Ziffer 4.

D. Gesammtinhalt der mittleren Einsenkungsebene.

Vorderer Theil	qm
Mittlerer „	„
Hinterer „	„
Summe . . .	qm.

E. Gesammtinhalt der oberen Aichebene.

Vorderer Theil	qm
Mittlerer „	„
Hinterer „	„
Summe . . .	qm.

II. Berechnung des ganzen Aichraums.

			Faktor.	Produkt.
Inhalt der Leerebene	……	qm	1	……
Inhalt der mittleren Einsenkungsebene	……	"	4	……
Inhalt der oberen Aichebene	……	"	1	……
Summe der Produkte . . .				……
$^1/_3$ des Abstandes der (Haupt-) Einsenkungsebenen von einander . . .				……

Kubischer Inhalt des ganzen Aichraums . . . . …… cbm

oder Tragfähigkeit des Schiffes bis zur oberen Aichebene . . …… Tonnen.

III. Berechnung der oberen Aichschicht,

d. h. zwischen der mittleren Einsenkungs- und der oberen Aichebene.

Inhalt der oberen Aichebene . . . . …… qm

Inhalt der mittleren Einsenkungsebene . . . . . …… "

Summe . . . ……

$^1/_2$ Summe . . . ……

Abstand der Einsenkungsebenen von einander ……

Kubischer Inhalt der oberen Aichschicht . . …… cbm

Mittlerer Inhalt dieser Aichschicht für je zwei Centimeter Einsenkung = $\frac{\text{Kubischer Inhalt dieser Schicht.}}{\text{halbe Höhe d. Aichschicht in Centm.}}$ = …… Tonnen.

IV. Berechnung der unteren Aichschicht,

d. h. zwischen der mittleren Einsenkungs- und Leerebene.

Kubischer Inhalt des Gesammtaichraums. . . . . …… cbm

Kubischer Inhalt der oberen Aichschicht . . . . . …… "

Kubischer Inhalt der unteren Aichschicht . . . . . …… cbm

Mittlerer Inhalt dieser Aichschicht für je zwei Centimeter Einsenkung = $\frac{\text{Kubischer Inhalt dieser Schicht}}{\text{halbe Höhe d. Aichschicht in Centm.}}$ = …… Tonnen.

V. Nachweis der Tragfähigkeit.

Mittlerer Tiefgang Meter.	Tragfähigkeit Tonnen.	Mittlerer Tiefgang Meter.	Tragfähigkeit Tonnen.	Mittlerer Tiefgang Meter.	Tragfähigkeit Tonnen.	Mittlerer Tiefgang Meter.	Tragfähigkeit Tonnen.	Mittlerer Tiefgang Meter.	Tragfähigkeit Tonnen	Mittlerer Tiefgang Meter.	Tragfähigkeit Tonnen.
(von 2 zu 2 Centimeter fortschreitend.)											

VI. Berechnung des Völligkeitskoëffizienten des Aichraums.

Gesammtlänge der oberen Aichebene . . . . m

Größte Breite des Aichraums . . . . m

Produkt . . . qm

Höhe des Aichraums . . . . m

Produkt . . .

Dieses Produkt ist gleich dem kubischen Inhalte des dem Aichraum umschriebenen Parallelepipedons. Mithin:

Völligkeitskoëffizient des Aichraums =

$$\frac{\text{Tragfähigkeit des Schiffes bis zur oberen Aichebene}}{\text{Inhalt des dem Aichraum umschriebenen Parallelepipedons}} = 0,$$

Die Aichung dieses Schiffes wurde durch erforderlich. Dieselbe wurde am zu ausgeführt.

, den 18

Siegel.

Schiffsaichbehörde.
(Unterschrift.)

Die Aichprüfung dieses Schiffes wurde durch erforderlich. Dieselbe wurde am zu ausgeführt und ergab, daß der tiefste Punkt der äußeren Fläche des Schiffsbodens cm unter dem Nullpunkte der Tiefgangsanzeiger liegt, und daß der durchschnittliche senkrechte Abstand der Leermarken von der wirklichen Leerebene cm beträgt.

, den 18

Siegel.

Schiffsaichbehörde.
(Unterschrift.)

Anlage II.
(Ausführungsbestimmungen zu §. 10 unter Ziffer 4.)

(Der Aichschein wird in Oktavformat gedruckt und mit festem Deckel versehen.)

Deutsches Reich.

Schiffsgattung:	Schiffsname:	Wappen.	Heimathshafen:
Erbauungsjahr:			Erbauungsort:

Aichschein.

1. Hauptangaben.

1. Die Tragfähigkeit des Schiffes bis zur oberen Aichebene beträgt ...... Tonnen.
2. Dieser Aichschein ist auf Grund der Aichung gültig bis zum ....
3. Die Aichung ist in das Verzeichniß der Aichungen und Aichprüfungen eingetragen unter Nr. ...... zu ....
4. Dieser Aichschein bleibt auf Grund der Aichprüfung gültig bis zum ....

2. Schiffsbeschreibung:

Bauart: Art der Einbeckung:

Hauptbaumaterial:

3. Erkennungsmaße.

Senkrechte Entfernung des festen Bordes von der obersten Marke:

bei dem Tiefgangsanzeiger	vorn rechts	m, vorn links . . .	m.
„ „ „	in der Mitte rechts	m, in der Mitte links	m.
„ „ „	hinten rechts . .	m, hinten links . .	m.

4. Grundmaße der Aichung.

Die Leerebene liegt über dem Nullpunkte der Tiefgangsanzeiger . . .. m.

Die obere Aichebene liegt über dem Nullpunkte der Tiefgangsanzeiger .... m.

Höhe des Aichraums . . . . m.

---

5. Ergebnisse der Aichprüfung.

Der tiefste Punkt der äußeren Fläche des Schiffsbodens liegt unter dem Nullpunkt eines der Tiefgangsanzeiger . . . . cm.

Durchschnittlicher senkrechter Abstand der Leermarken von der wirklichen Leerebene . . . . cm.

Aufgemessene Längen und Breiten.

Länge der Leerebene, also der mittleren Abtheilung des Aichraums .... m.

Breiten der		
Leerebene.	mittleren Einsenkungsebene in der mittleren Abtheilung des Aichraums.	oberen Aichebene.
1 =	1 =	1 =
2 = , 3 =	2 = , 3	2 = , 3
4 = , 5 =	4 = , 5	4 = , 5
6 = , 7 =	6 = , 7	6 = , 7
8 = , 9 =	8 = , 9	8 = , 9
10 = , 11 =	10 = , 11	10 = , 11
12 = , 13 =	12 = , 13	12 = , 13
14 = , 15 =	14 = , 15	14 = , 15
16 = ,	16 = ,	16 = ,
17 =	17 =	17 =

Mittlere Einsenkungsebene.

a. Vorderer Theil.

Länge . . . . m.

Vorderste Breite . . . . m.

Eventuelle mittlere Breite . . . .m.

b. Hinterer Theil.

Länge . . . .m.

Hinterste Breite . . . .m.

Eventuelle mittlere Breite . . . . m.

Obere Aichebene.

a. Vorderer Theil.

Länge . . . .m.

Vorderste Breite . . . .m.

Eventuelle mittlere Breite . . . .m.

b. Hinterer Theil.

Länge . . . . m.

Hinterste Breite . . . .m.

Eventuelle mittlere Breite . . . . m.

Völligkeitskoëffizient des Aichraums = 0,..........

Nachweis der Tragfähigkeit.

Mittlerer Tiefgang Meter	Tragfähigkeit Tonnen.	Mittlerer Tiefgang Meter	Tragfähigkeit Tonnen.	Mittlerer Tiefgang Meter	Tragfähigkeit Tonnen.

Nachweis der Tragfähigkeit.

Mittlerer Tiefgang Meter	Tragfähigkeit Tonnen.	Mittlerer Tiefgang Meter	Tragfähigkeit Tonnen.	Mittlerer Tiefgang Meter	Tragfähigkeit Tonnen.

Schlußergebniß des Aichverfahrens:

Tragfähigkeit des Schiffes bis zur oberen Aichebene ...... Tonnen.

Ueber die am ......ten...... 18......

zu .... beendete Aichung wird dieser Aichschein ausgefertigt.

............, den ......ten...... 18......

(Siegel.) Schiffsaichbehörde.
(Unterschrift.)

Die Aichprüfung wurde am ......ten...... 18......

zu .... vorgenommen in Folge ....

ihre Ergebnisse sind Seite 2 dieses Aichscheins, ihre Vornahme ist in das Verzeichniß der Aichungen und Aichprüfungen unter lfd. Nr...... der Aichbehörde zu ....

............, den ......ten...... 18......

(Siegel.) Schiffsaichbehörde.
(Unterschrift.)

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Bohl (G. F. Spalding u. Sohn).

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 7. Neustrelitz, den 13. März. **1901.**

Inhalt:

I. Abtheilung.

(№ 4.) **Friedrich Wilhelm,**

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg,

Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr 2c. 2c.

Wir verordnen nach hausvertragsmäßiger Communication mit Sr. Hoheit

dem Regenten von Mecklenburg-Schwerin und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, was folgt:

Der Absatz 2 des §. 4 der Verordnung vom 21. December 1892 zur Ausführung des Krankenversicherungsgesetzes in der Fassung vom 10. April 1892 erhält den nachstehenden Zusatz:

> Auch hat die Gewerbe-Commission statt der Aufsichtsbehörde die erste Entscheidung abzugeben, wenn eine von der Ortsobrigkeit unmittelbar verwaltete Gemeinde-Krankenversicherung als Partei betheiligt ist.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel.

Gegeben Neustrelitz, den 15. Februar 1901.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm,** G. H. v M.

F. v. Dewitz.

(№ 6.)

Friedrich Wilhelm,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg,

Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Zur Ergänzung der Bestimmungen im §. 3 ff. der landesherrlichen Verordnung vom 3. October 1882, betreffend fernere zeitweilige Ermäßigungen der durch die Verordnung vom 10. October 1868 für die Schifffahrt und Holzflößerei auf der Elde, Stör und Havel, sowie den dazu gehörigen Kanälen bestimmten Schleusengelder, verordnen Wir nach hausvertragsmäßiger Communication mit Seiner Hoheit dem Regenten von Mecklenburg-Schwerin und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, was folgt:

§. 1.

Einen Anspruch auf die im §. 2 der Verordnung vom 3. October 1882 bestimmte Schleusengeld-Ermäßigung haben auch diejenigen Schiffer, deren Fahrzeuge nach den Vorschriften der mit dem 1. October 1899 für den Schiffsverkehr auf der Elbe in Kraft getretenen „Aichordnung für die Binnenschifffahrt auf der Elbe" geaicht sind.

§. 2.

Voraussetzung des Anspruchs (§. 1) ist, daß der Schiffsführer den Schleusenmeistern außer dem Aichschein eine von einer der Großherzoglichen Flußbau-Inspectionen an den südlichen mecklenburgischen Wasserstraßen ausgestellte amtliche Bescheinigung vorlegt, nach welcher die Schleusenmeister an dem an den Fahrzeugen angebrachten Tiefgangsanzeiger die oberen Grenzen für die Viertel-, Halb- oder Dreiviertel-Ladung unmittelbar ablesen können.

Als obere Grenze für viertel, halbe und dreiviertel Ladung gilt, wenn dieselbe bei normaler Schwimmlage des Schiffes nicht gerade mit einem Theilstriche der Tiefgangsanzeiger zusammenfällt, der zunächst unterhalb belegene Theilstrich, während die obere Grenze für volle Ladung und der Leerzustand durch die oberste Aichebene und die Marken der Leerlinie gegeben sind.

Die Flußbau-Inspectionen haben die erforderliche Bescheinigung (Absatz 1) auf Antrag eines betheiligten Schiffseigners oder Schiffsführers unentgeltlich zu ertheilen, wenn ihnen der Aichschein vorgelegt und auf Erfordern das Fahrzeug am Inspectionssitze vorgeführt wird. Andernfalls ist eine etwa erforderliche Reise des Inspectionsvorstandes oder seines Beauftragten an den Liegeort des Schiffes nach den Sätzen des revidirten Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Commissionskosten-Regulativs vom 2. Juni 1877 vom Antragsteller zu vergüten.

§. 3.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündigung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel.

Gegeben Neustrelitz, den 15. Februar 1901.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm**, G. H. v. M.

F. v. Dewitz.

II. Abtheilung.

(1) Nachdem mit der Kaiserlich und Königlich Oesterreichischen Regierung eine Vereinbarung über den regelmäßigen Austausch von Strafnachrichten getroffen ist, werden die Strafvollstreckungsbehörden hierdurch angewiesen, bezüglich der gegen österreichische Staatsangehörige ergangenen Verurtheilungen die Aufstellung und Weitersendung einer Strafnachricht in derselben Weise zu beschaffen,

wie dies für die anderen fremden Länder durch die Bekanntmachungen vom 29. Juni 1888 (Officieller Anzeiger 1888, Nr. 28, S. 173), 15. November 1889 (Officieller Anzeiger von 1889, Nr, 39, S. 232) und 19. December 1896 (Officieller Anzeiger von 1896, Nr. 41, S. 303) vorgeschrieben worden ist.

Neustrelitz, den 19. Februar 1901.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewitz.

(2.) Alle diejenigen, welche aus Beschädigungen, die ihnen durch Ausführung der Vorarbeiten zum Bau normalspuriger Nebeneisenbahnen von Feldberg bis zur Landesgrenze bei Fürstenhagen, von Feldberg bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Lychen und von Blankensee nach Feldberg zugefügt sind, noch unberichtigte Ansprüche zu haben vermeinen, werden antragsmäßig hierdurch aufgefordert, solche **binnen vier Wochen** bei Großherzoglicher Landesregierung anzumelden.

Nach Ablauf dieser Frist wird bei unterbleibender Anmeldung die zur Sicherheit solcher Ansprüche eingezahlte Caution zurückbezahlt werden.

Neustrelitz, den 23. Februar 1901.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewitz.

III. Abtheilung.

(1.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, dem Königlich Preußischen Leutnant von Verdy du Vernois im Kaiser Alexander-Garde-Grenadier-Regiment Nr. 1, commandirt zum Auswärtigen Amt, das Ritterkreuz des Hausordens der Wendischen Krone zu verleihen.

Neustrelitz, den 19. Februar 1901.

(2.) Der Secretair Wilhelm Schnepper in Warbende ist zum zweiten Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Warbende bestellt worden.

Neustrelitz, den 24. Februar 1901.

Hierzu Nr. 4 und 5 des Reichsgesetzblatts für 1901.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Bohl (G. F. Spalding u. Sohn).

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 8. Neustrelitz, den 25. März. **1901.**

Inhalt:

II. Abtheilung.

(1.) Die den Liquidationen über Naturalleistungen an die bewaffnete Macht im Frieden grundleglich zu machenden Durchschnittspreise des Monats Februar 1901 betragen für:

1.	100 Kilogramm	Weizen	. . . .	15 *M.*	30 *Pf*
2.	„ „	Roggen	. . . .	13 „	93 „
3.	„ „	Gerste	. . . .	15 „	11 „
4.	„ „	Hafer	. . . .	14 „	52 „

5. 100 Kilogramm Erbsen	31 ℳ	— ₰
6. „ „ Stroh	5 „	81 „
7. „ „ Heu	5 „	50 „
8. ein Raummeter Buchenholz	8 „	— „
9. „ „ Tannenholz	7 „	— „
10. 1000 Soden Torf	5 „	50 „

Der gemäß §. 9, Ziffer 3 des Reichsgesetzes vom 24. Mai 1898 nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Monats Februar 1901 berechnete und mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert zu vergütende Preis für im Monat März 1901 an Truppentheile auf dem Marsche gelieferte Fourage beträgt — ohne den Aufschlag — für:

100 Kilogramm Hafer	15 ℳ	28 ₰
„ „ Stroh	6 „	13 „
„ „ Heu	6 „	— „

Neustrelitz, den 7. März 1901.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewitz.

(2.) Mit Bezug auf §. 15 a Abs. 2 der Verordnung vom 19. Juni 1896 nebst Zusatz-Verordnung vom 21. Juni 1897, betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Faulbrut unter den Bienen (Officieller Anzeiger 1896, Nr. 23 und 1897, Nr. 23), macht Großherzogliche Landesregierung hierdurch bekannt, daß außer in den Großherzogthümern Mecklenburg-Strelitz und Mecklenburg-Schwerin eine allgemeine gesetzliche Pflicht zur Anzeige vom Ausbruch der Faulbrut nicht besteht.

Neustrelitz, den 13. März 1901.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewitz.

(3.) Großherzogliche Landesregierung bestimmt hierdurch, daß Diphtherieserum mit der Controlnummer 25 von Ruete-Enoch in Hamburg und 143 der

chemischen Fabrik auf Aktien (vorm. E. Schering) in Berlin in den Apotheken nicht mehr abgegeben werden darf.

Neustrelitz, den 14. März 1901.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

(4.) Die nach §. 115, Absatz 3, der Gerichtskosten-Ordnung vom 18. December 1899 (Officieller Anzeiger Nr. 62) für die Hinterlegung und vorläufige Verwahrung von Inhaberpapieren jährlich zu erhebende Gebühr wird bis auf Weiteres auf $^1/_2$ vom Tausend, also auf 50 ₰ für je angefangene 1000 ℳ des Nominalwerthes der Papiere, mindestens aber auf 1 ℳ für jeden Hinterlegungsschein bestimmt.

Papiere in ausländischer Währung sind in Reichsmünze umzurechnen nach folgenden festen Sätzen:

1 Dollar . . . . =	4 ℳ	25 ₰
1 Frank, Lira, Peseta, rum. Lëu . . =	— „	80 „
1 Gulden österr. Währung . . . . . =	2 „	— „
1 Gulden süddeutscher oder holländischer Währung . . . . =	1 „	70 „
1 Rubel . . . . =	3 „	20 „
1 Pfund Sterling . . . . =	20 „	— „
1 Krone . . . . =	1,125 ℳ	
1 Peso . . . . =	4 ℳ	— ₰

im Uebrigen nach dem Gebrauche der Berliner Börse.

Neustrelitz, den 16. März 1901.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

(5.) Zur Bestreitung der Kosten der Großherzoglichen Fideikommißbehörde für das Jahr 1901 wird die Aufbringung von sieben Mark für jede Hufe derjenigen Fideikommißgüter erforderlich, welche der Aufsicht derselben unterworfen sind.

Unter Bezugnahme auf §. 18 der Verordnung vom 16. Juni 1842 fordern wir sämmtliche Besitzer dieser Fideikommißgüter hierdurch auf, diese Einzahlung

bis zum 15. Juni d. J. in Rostock an den Secretair Bade zu leisten, welcher zur Entgegennahme und zur Quittungsertheilung beauftragt ist.

Rostock, den 18. März 1901.

Großherzogliche Fideikommißbehörde.

H. Altvater. Graf von Plessen. G. von Flotow.
Graf von Schwerin. U. von Oertzen.

III. Abtheilung.

(1.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Mecklenburg-Schwerinschen Staatsangehörigen Kaufmann Johannes Lemcke aus Leipzig als Eigenthümer des von ihm erkauften Allodialgutes Dishley anzuerkennen geruht.

Neustrelitz, den 5. März 1901.

(2.) Der Bürgermeister Max Frick in Fürstenberg ist zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Fürstenberg Allerhöchst bestellt worden. Zum ersten Stellvertreter ist der Senator Carl Boest daselbst und zum zweiten Stellvertreter der Stadtsecretair Franz Jungtow daselbst bestellt worden.

Neustrelitz, den 8. März 1901.

(3.) Das Großherzogliche Standesamt Strelitz I ist zur Zeit mit dem Bürgermeister Rath Müller zu Strelitz als Standesbeamten und dem Rathsprotocollisten Knipping daselbst als Stellvertreter desselben besetzt.

Neustrelitz, den 12. März 1901.

Hierzu Nr. 6, 7 und 8 des Reichsgesetzblatts für 1901.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Bohl (G. F. Spalding u. Sohn).

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 9. Neustrelitz, den 27. März. **1901.**

Inhalt:

II. Abtheilung.

(1.) Die nachstehenden, durch Kaiserlichen Erlaß vom 18. Februar d. J. genehmigten Aenderungen der Deutschen Wehrordnung werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Neustrelitz, den 14. März 1901.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

Aenderungen der Deutschen Wehrordnung.*)

Die Wehrordnung vom 22. November 1888 wird geändert wie folgt:

§. 2.

Im dritten Absatze der Ziffer 3 wird unter I für „I“: „IV“ gesetzt.

*) Central-Blatt für 1889 S. 1, für 1893 S. 318, für 1899 S. 165.

Der vierte Absatz der Ziffer 3 lautet:

„Im Königreiche Bayern werden die Geschäfte der Ersatzbehörden dritter Instanz durch die Generalkommandos zu München, Würzburg und Nürnberg im Verein mit je einem für den Armeekorpsbezirk durch das Königlich bayerische Staatsministerium des Innern ernannten Commissar ausgeübt*)“

Die Anmerkung zu Ziffer 3 lautet:

„*) Als Commissare sind zur Zeit bestellt: für den Bezirk des I. Armeekorps der Präsident der Königlichen Regierung von Oberbayern in München, für den Bezirk des II. Armeekorps der Präsident der Königlichen Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg in Würzburg, für den Bezirk des III. Armeekorps der Präsident der Königlichen Regierung von Mittelfranken in Ansbach.“

§. 9.

Im zweiten Absatze der Ziffer 1 fällt das Wort „keine“ fort.

Als Ziffer 4 tritt hinzu:

„4. Auf Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamts, welche den Berechtigungsschein zum einjährig-freiwilligen Dienste erworben haben, finden die für Einjährig-Freiwillige gegebenen Bestimmungen Anwendung.“

§. 21.

Im zweiten Absatze der Ziffer 1 wird am Schlusse hinzugefügt:

„Der Aushebung zum aktiven Dienste sind sie nach Maßgabe des §. 36, 4 Abs. 2 unterworfen.“

§. 26.

Der erste Absatz der Ziffer 3 erhält folgenden Zusatz:

„Sie können auch durch Vermittelung der Behörde des näheren Bezirkes sich zur Stammrolle melden und zugleich ihre Ueberweisung herbeiführen lassen. In dem Bezirke, dem sie überwiesen sind, bleiben sie gestellungspflichtig, wenn nicht eine Ueberweisung an einen anderen Bezirk stattfindet (§§. 25, 9 und 47, 8).“

§. 29.

Der erste und zweite Absatz der Ziffer 7 lauten:

„Zurückstellungen Militärpflichtiger auf Grund besonderer im Gesetze nicht ausdrücklich vorgesehener Verhältnisse können ausnahmsweise von der Ersatzbehörde dritter Instanz bis zum dritten Militärpflichtjahre verfügt werden. Ferner kann die Ersatzbehörde dritter Instanz Zurückstellungen der zum einjährig-freiwilligen Dienste Berechtigten über die in Ziffer 4 c erwähnte Frist hinaus ausnahmsweise, in der Regel von Jahr zu Jahr, bis zum 1. Oktober des neunten Militärpflichtjahrs genehmigen."

Zurückstellungen Militärpflichtiger über die im Absatz 1, sowie die in Ziffer 3 und 4 a und b erwähnten Fristen hinaus können ausnahmsweise von der Ministerialinstanz genehmigt werden."

§. 42.

Im zweiten Absatze der Ziffer 2 werden die Worte „die aktiven Aerzte der Marine" ersetzt durch die Worte:

„die aus dienstlicher Veranlassung im Auslande befindlichen aktiven Aerzte der Armee und Marine".

Der dritte Absatz der Ziffer 3 lautet:

„Bei Untersuchungen durch Aerzte der Armee oder Marine ist in der Regel noch die Zuziehung eines Officiers erforderlich."

§. 51.

In Ziffer 2 wird hinter „vierjährigen" eingefügt:

„bei der Marine auch zum fünf- oder sechsjährigen".

Die Anmerkung*) zu Ziffer 3 lautet:

„*) Wegen Anrechnung der zu einer einjährigen aktiven Dienstzeit heranzuziehenden Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamts (§. 9) auf den Ersatzbedarf der Truppentheile enthalten die jährlichen Rekrutirungsbestimmungen das Erforderliche."

§. 60.

In Ziffer 5 wird für „200": „150" gesetzt.

§. 66.

In Ziffer 4 tritt als dritter Absatz hinzu:

„Die Rangirung nach Loosnummern kann bei Aufstellung der Listen einweilen unterbleiben; sie ist nachzuholen, sobald zur Deckung des Rekrutenbedarfs der betreffende Jahrgang nicht voll in Anspruch genommen wird."

§. 68.

Im letzten Absatze der Ziffer 3 fallen die Worte fort:

„und ausschließlich der zu einer kürzeren Einübung mit den Waffen zugelassenen Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamts".

§. 69.

Der erste Absatz der Ziffer 3 lautet:

„Bei Ziffer 2 d kommt die Zahl der in den Vorstellungslisten B, C, D und E enthaltenen Militärpflichtigen derart in Betracht, daß aus den Vorstellungslisten D und E im Allgemeinen nicht mehr wie 250, aus den Vorstellungslisten B und C nicht mehr wie 400 Militärpflichtige an einem Tage zur Vorstellung gelangen sollen."

Der dritte und vierte Absatz der Ziffer 3 fallen fort.

§. 72.

Am Schlusse des zweiten Absatzes der Ziffer 1 a fällt in der Klammer „§. 69, 3 bezw." fort.

§. 73.

Der zweite Absatz der Ziffer 2 lautet:

„Von einer Entkleidung Militärpflichtiger darf der Militärvorsitzende im Allgemeinen absehen lassen, wenn es sich um Leute mit auffallendem Mindermaaß, augenscheinlichen Gebrechen und Fehlern der Augen und Ohren handelt, welche die dauernde Untauglichkeit der Militärpflichtigen zum Dienste im Heere, im Landsturm und in der Marine (§. 38) ohne Weiteres bedingen."

§. 75.

In Ziffer 6 treten im ersten Absatz an die Stelle der Worte „Das Oberkommando der Marine" die Worte:

„Der Generalstabsarzt der Marine"

und im dritten Absatz an die Stelle der Worte „das Oberkommando der Marine" die Worte:

„den Generalstabsarzt der Marine".

§. 78.

Im ersten Satze der Ziffer 1 wird hinter den Worten „bei der Vorstellung von" eingefügt:

„Volksschullehrern und Kandidaten des Volksschulamts (§. 9) ferner von".

Am Schlusse des zweiten Satzes der Ziffer 1 werden die Worte „genehmigt werden (§. 82, 5 a)" ersetzt durch die Worte:

„oder aus anderen dringenden Gründen genehmigt werden (§. 82, 5 a; siehe auch §. 94, 7 a Abs. 2)."

§. 82.

Ziffer 2 c lautet:

„c) Mannschaften, welche vor Erfüllung der aktiven Dienstzeit wegen vor ihrer Einstellung begangener strafbarer Handlungen entlassen werden.

Die Entlassung findet statt:

aa) wenn eine Verurtheilung zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Wochen oder im Falle der Verurtheilung zu einer Geldstrafe die Vollstreckung einer an Stelle derselben tretenden Freiheitsstrafe von gleicher Dauer zu erwarten ist,

bb) wenn bereits von einem Civilgerichte rechtskräftig auf eine höhere als sechswöchige Freiheitsstrafe oder auf entsprechende, in Freiheitsstrafe umzuwandelnde Geldstrafe erkannt ist.

Die Entlassung kann auch stattfinden:

cc) wenn die militärgerichtliche Aburtheilung durch äußere Umstände besonders erschwert sein würde. (Militärstrafgerichtsordnung §§. 7 und 8, R.-M.-G. §. 18.)"

Abschnitt XIII.

Die Ueberschrift lautet:

„Freiwilliger Eintritt zum zwei-, drei- oder vierjährigen, bei der Marine auch zum fünf- oder sechsjährigen Dienste."

§. 84.

Im ersten Absatze der Ziffer 1 wird hinter „Marine" eingefügt:

„oder auch zu fünf- oder sechsjährigem aktiven Dienste in letztere".

In Ziffer 6 werden die Worte „zu zweijährig-, dreijährig- oder vierjährig-freiwilligem Dienst" ersetzt durch die Worte:

„zu einjährig- (§§. 9 und 88), zweijährig-, dreijährig- oder vierjährig-freiwilligem Dienste, von Marine-Ersatzreservisten auch zu fünf- oder sechsjährig-freiwilligem Dienste".

In Ziffer 7 wird hinter „vierjährigem" eingefügt:

„bezw. bei der Marine zu fünf- oder sechsjährigem".

§. 86.

In Ziffer 1 tritt hinter das Wort „benachrichtigen" ein „*)" und an den Schluß der Seite folgende Anmerkung:

„*) Die Benachrichtigung erfolgt durch Uebersendung der Meldescheine, auf deren Rückseite in jedem einzelnen Falle der Einstellungstag und die Dauer der Dienstzeit — 2, 3, 4, 5 oder 6 Jahre — zu vermerken ist. Der Vermerk ist handschriftlich zu vollziehen und mit dem Stempel zu versehen."

Der zweite Absatz der Ziffer 1 fällt fort.

In Ziffer 2 wird hinter „vierjährigem" eingefügt:

„bezw. bei der Marine zu fünf- oder sechsjährigem".

In Ziffer 5 werden die Worte „zu zwei-, drei- oder vierjährig-freiwilligem Dienst" ersetzt durch die Worte:

„zu ein-, zwei-, drei- oder vierjährig-freiwilligem Dienste, bezw. von Marine-Ersatzreservisten auch zu fünf- oder sechsjährig-freiwilligem Dienste."

§. 89.

Im Eingange der Ziffer 4 b wird für „die Einwilligung" gesetzt:

„die nach Muster 17 a ertheilte Einwilligung."

Muster 17 a. Erklärung des gesetzlichen Vertreters zu dem Diensteintritt als Einjährig-Freiwilliger.

§. 90.

In Ziffer 2 c wird für „Entlassungsprüfung": „Reifeprüfung" gesetzt.

Der Ziffer 4 tritt als zweiter Absatz hinzu:

„Das Gleiche gilt von Reifezeugnissen der unter Ziffer 2 c fallenden Progymnasien, Real-Progymnasien und Realschulen."

Ziffer 7 lautet:

„Der Reichskanzler ist ermächtigt*), in besonderen Fällen ausnahmsweise den Zeugnissen ausländischer Lehranstalten, welche Befähigungszeugnissen deutscher Schulen für den einjährig-freiwilligen Dienst gleichwerthig erscheinen, die Bedeutung solcher Zeugnisse beizulegen."

§. 93.

Im ersten Absatze der Ziffer 6 e wird zwischen den Worten „der" und „Ministerialinstanz" eingefügt:

„Ersatzbehörde dritter Instanz oder der"

In Ziffer 8 wird zwischen dem zweiten und dritten Absatze folgender Absatz eingefügt:

„Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamts sind in diesem Falle nur zu einer einjährigen aktiven Dienstzeit heranzuziehen. Das Gleiche gilt für die Volksschullehrer, welche aus Mangel an Mitteln von dem erworbenen Berechtigungsscheine zum einjährig-freiwilligen Dienste später keinen Gebrauch machen können."

Im ersten Absatze der Ziffer 9 fällt der letzte Satz fort.

Als dritter Absatz tritt dieser Ziffer hinzu:

„Bei Seesteuerleuten und bei den in die Marine eingestellten Berechtigten tritt hierbei der zuständige (§. 93, 8 Abs. 1) Marine-

stations-Chef an die Stelle des kommandirenden Generals des Armeekorps (§. 2, 3)."

§. 94.

In Ziffer 8 d lauten unter bb die Eingangsworte:

„bb) Dieselben werden für tauglich nicht erachtet;" . . . .

In Ziffer 9 wird zwischen dem zweiten und dritten Absatze folgender Absatz eingefügt:

„Bei der Meldung von Freiwilligen zum Eintritt in die Marine tritt hierbei an die Stelle des Generalkommandos der zuständige Marinestations-Chef."

Ziffer 10 c lautet:

„Die Benachrichtigung erfolgt durch Uebersendung des Berechtigungsscheins, auf dessen Rückseite in jedem einzelnen Falle der Einstellungstag zu vermerken ist. Der Vermerk ist handschriftlich zu vollziehen und mit dem Stempel zu versehen."

§. 116.

Der vierte Absatz der Ziffer 1 lautet:

„Uebungen von Reservisten, welche bei den Frühjahrs-Kontrolversammlungen zur Landwehr versetzt werden, müssen am 1. November des vorangehenden Jahres beendet sein."

§. 125.

Der dritte Absatz der Ziffer 1 erhält folgenden Zusatz:

„Für das dienstpflichtige Personal des Kaiserlichen Kanalamts in Kiel und der ihm unterstehenden Stellen stellt der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts die Bescheinigung der Unabkömmlichkeit aus."

Muster 6.

Hinter Spalte 11 „Größe — Brustumfang" wird eine Spalte 12 „Gewicht — Sehschärfe" eingefügt. Die bisherigen Spalten 12 bis 16 erhalten die Bezeichnung 13 bis 17.

In der Anmerkung 2 wird für „11—16": „11—17" gesetzt. Hinter Anmerkung 3 wird als Anmerkung 4 eingefügt:

„4. Das Gewicht der Militärpflichtigen ist bei den im §. 5, 3c und f der Heerordnung bezeichneten Mannschaften durch die Ersatzcommission, bei Umbestimmungen durch die Ober-Ersatzcommission, sowie ferner in allen Fällen einzutragen, in denen aus anderen Gründen eine Feststellung des Körpergewichts ausgeführt worden ist.

Eine Angabe über die Sehschärfe ist nur in den Fällen erforderlich, in denen sie militärischerseits festgestellt werden muß."

Die bisherige Anmerkung 4 wird Anmerkung 5.

Muster 7.

Hinter Spalte 8 „Größe — Brustumfang" wird eine Spalte 9 „Gewicht — Sehschärfe" eingefügt. Die bisherigen Spalten 9 bis 14 erhalten die Bezeichnung 10 bis 15.

Als Anmerkung 2 wird eingefügt:

„2. Das Gewicht der Militärpflichtigen ist bei den im §. 5, 3c und f der Heerordnung bezeichneten Mannschaften durch die Ersatzcommission, bei Umbestimmungen durch die Ober-Ersatzcommission, sowie ferner in allen Fällen einzutragen, in denen aus anderen Gründen eine Feststellung des Körpergewichts ausgeführt worden ist.

Eine Angabe über die Sehschärfe ist nur in den Fällen erforderlich, in denen sie militärischerseits festgestellt werden muß."

In der bisherigen Anmerkung 2, welche Nr. 3 erhält, wird für „12": „13", und in der bisherigen Anmerkung 3, welche Nr. 4 erhält, für „10": „11" und für „14": „15" gesetzt.

Muster 10.

Hinter der Spalte „Vierjährig" werden Spalten „Fünfjährig" und „Sechsjährig" eingefügt.

Muster 15.

In der letzten Klammer wird für „drei- oder vier Jahre": „drei, vier, bei der Marine auch fünf oder sechs Jahre" gesetzt.

Muster 16.

Im ersten Absatze wird in der letzten Klammer für „drei oder vier-": „drei-, vier-, bei der Marine auch fünf- oder sechs" gesetzt.

Muster 17a zu §. 89.

Erklärung des gesetzlichen Vertreters zu dem Diensteintritt als Einjährig-Freiwilliger.

Ich ertheile hierdurch meinem Sohne Mündel . . . . geboren am . . . . zu . . . . meine Einwilligung zu seinem Diensteintritt als Einjährig-Freiwilliger und erkläre gleichzeitig . . . .

a) daß für die Dauer des einjährigen Dienstes die Kosten des Unterhalts mit Einschluß der Kosten der Ausrüstung, Bekleidung und Wohnung von dem Bewerber getragen werden sollen;

b) daß ich mich dem Bewerber gegenüber zur Tragung der Kosten des Unterhalts mit Einschluß der Kosten der Ausrüstung, Bekleidung und Wohnung für die Dauer des einjährigen Dienstes verpflichte und daß, soweit die Kosten von der Militärverwaltung bestritten werden, ich mich dieser gegenüber für die Ersatzpflicht des Bewerbers als Selbstschuldner verbürge.

. . . ., den . . . . 19 . . . .

Vorstehende Unterschrift de . . . . und zugleich, daß der Bewerber d . . Aussteller . der obigen Erklärung nach . . en Vermögensverhältnissen zur Bestreitung der Kosten fähig ist, wird hiermit obrigkeitlich bescheinigt.

. . . ., den . . . . 19 . . . .

L. S.

Anmerkung. 1. Je nachdem die Erklärung unter a oder b abgegeben wird, ist der Text unter b oder unter a zu durchstreichen.

2. werden die unter b bezeichneten Verbindlichkeiten von einem Dritten übernommen, so hat dieser eine besondere Erklärung hierüber in folgender Form auszustellen:

Gegenüber dem . . . . , geboren am . . . . zu . . . . , der sich zu seinem Diensteintritt als Einjährig-Freiwilliger melden will, verpflichte ich mich zur Tragung der Kosten des Unterhalts mit Einschluß der Kosten der Ausrüstung, Bekleidung und Wohnung für die Dauer des einjährigen Dienstes. Soweit die Kosten von der Militärverwaltung bestritten werden, verbürge ich mich dieser gegenüber für die Ersatzpflicht des Bewerbers als Selbstschuldner.

. . . . , den . . . . 19 . . . .

Vorstehende Unterschrift ꝛc.

3. Die Erklärung unter b, sowie die Erklärung des Dritten bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung, wenn der Erklärende nicht kraft Gesetzes zur Gewährung des Unterhalts an den Bewerber verpflichtet ist.

Muster 18.

Die Bemerkungen unter b erhalten folgende Fassung:

„b) der nach Muster 17a ertheilten Einwilligung des gesetzlichen Vertreters mit der Erklärung, daß für die Dauer des einjährigen Dienstes die Kosten des Unterhalts, mit Einschluß der Kosten der Ausrüstung, Bekleidung und Wohnung von dem Bewerber getragen werden sollen. Statt dieser Erklärung genügt die Erklärung des gesetzlichen Vertreters oder eines Dritten, daß er sich dem Bewerber gegenüber zur Tragung der bezeichneten Kosten verpflichte und daß, soweit die Kosten von der Militärverwaltung bestritten werden, er sich dieser gegenüber für die Ersatzpflicht des Bewerbers als Selbstschuldner verbürge.

Die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters und des Dritten sowie die Fähigkeit des Bewerbers, des gesetzlichen Vertreters oder des Dritten zur Bestreitung der Kosten ist obrigkeitlich zu bescheinigen. Uebernimmt der gesetzliche Vertreter oder der Dritte die in dem vorstehenden Absatze bezeichneten Verbindlichkeiten, so bedarf seine Erklärung, sofern er nicht schon kraft Gesetzes zur Gewährung des Unterhalts verpflichtet ist, der gerichtlichen und notariellen Beurkundung.

Bei Freiwilligen der seemännischen Bevölkerung genügt die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters."

Anlage 2.

Im zweiten Absatze des §. 1 wird am Schlusse hinzugefügt:

„An Stelle des Englischen darf bei einzelnen durch den Reichskanzler bestimmten Prüfungscommissionen das Russische treten.*)

An den Schluß der Seite tritt die Anmerkung:

„*) Findet bei der für die Prüfung örtlich zuständigen Prüfungscommission eine Prüfung im Russischen nicht statt, so darf diese dem Prüfling auf seinen Antrag gestatten, sich der Prüfung im Russischen bei einer der dazu bestimmten Prüfungscommissionen zu unterziehen. Letztere ist alsdann entsprechend in Kenntniß zu setzen und hat nach bewirkter Prüfung im Russischen das Ergebniß unter Uebersendung der schriftlichen Prüfungsarbeiten der örtlich zuständigen Commission behufs Berücksichtigung bei der Entscheidung mitzutheilen."

Der dritte Absatz des §. 2a lautet:

„In den neueren Fremdsprachen (Französisch, Englisch oder statt des Letzteren Russisch) wird erfordert: neben richtiger Aussprache und Kenntniß der wichtigeren grammatikalischen Regeln die Fähigkeit, prosaische Schriften von mittlerer Schwierigkeit (im Französischen beispielsweise Voltaire's Charles XII, Barthélémy's voyage du jeune Anacharsis, Fénélon's Télémaque, Michaud's histoire des croisades, Ségur's histoire universelle, Plötz chrestomathie und dergleichen; im Englischen beispielsweise Goldsmith's Vicar of Wakefield, Walter Scott's tales of a grandfather, W. Irving's sketchbook und dergleichen; im Russischen beispielsweise Gontscharow's Fregatte Pallas, Tolstoy's Ein Ueberfall — Sonderausgabe Berlin bei Bath —, Solojow's Geschichte Peters des Großen, Garschin's Erinnerungen des Gemeinen Iwanow — Sonderausgaben Sondershausen bei Eupel — und dergleichen) mit einiger Leichtigkeit und Sicherheit in gebildeter Sprache zu übersetzen, auch ein deutsches, leichtes Thema ohne erhebliche Verstöße gegen die Orthographie, Wortstellung und Satzbildung in das Französische, Englische oder Russische zu übertragen."

(2.) Nach einer Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 25. Februar d. J. (Centralblatt für das Deutsche Reich 1901 Nr. 9 Seite 48) hat der Bundesrath auf Grund des §. 9 Nr. 1 des Naturalleistungsgesetzes (Reichsgesetzblatt 1898 Seite 361) beschlossen, daß vom 1. April 1901 ab die Vergütung für Vorspann auf Grund des nachstehenden Tarifs der Vorspann-Vergütungssätze erfolgt.

Nach der der Bekanntmachung beigefügten Klasseneintheilung der Lieferungsverbände kommen für die Aushebungsbezirke des hiesigen Landes die Sätze der Klaße IV zur Anwendung.

Wegen der Liquidation der Vergütungen bleibt es bei den bisherigen Bestimmungen.

Neustrelitz, den 20. März 1901.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewitz.

Tarif der Vorspann-Vergütungssätze.

Die Vergütung für Vorspann (§. 3, §. 9 Nr. 1 des Naturalleistungsgesetzes, Reichs-Gesetzblatt 1898 Seite 361) erfolgt tageweise zu nachstehenden Sätzen und nach Maßgabe der beiliegenden Klasseneintheilung der Lieferungsverbände.

1	2		3		4		5	
Klasse	Vergütungssätze für						Es entfallen also auf Wagen und Führer (Spalte 2 abzüglich Spalte 3)	
	ein mit einem Pferd bespanntes Fuhrwerk mit Führer		jedes weitere Pferd		ein mit zwei Pferden bespanntes Fuhrwerk mit Führer (Spalten 2 und 3 zusammen)			
	M.	Pf.	M.	Pf.	M	Pf.	M	Pf.
I.	10	—	6	—	16	—	4	—
II.	9	—	5	—	14	—	4	—
III.	8	—	4	50	12	50	3	50
IV.	7	—	3	50	10	50	3	50

Der in Spalte 5 aufgeführte Satz wird zur Hälfte für den Wagen und zur Hälfte für den Führer gerechnet.

Die Vergütung für eine Bespannung mit Ochsen oder mit Kühen erfolgt in der Weise, daß für Wagen und Führer der Satz in Spalte 5 und für jeden Ochsen zwei Drittel, für jede Kuh die Hälfte des Satzes in Spalte 3 vergütet wird. Dabei werden die Beträge auf volle fünf Pfennig nach oben abgerundet.

Bemerkung: Bei Feststellung der Vergütung wird der Tag von Mitternacht zu Mitternacht gerechnet mit der Maßgabe, daß bei einer Leistung von mehr als zwölf Stunden innerhalb desselben Tages ein Zuschuß in Höhe der Hälfte des Tagessatzes gewährt wird. Wird der Vorspann nur einen halben Tag — sechs Stunden — oder darunter in Anspruch genommen, so ist die Hälfte des Tagessatzes zahlbar (§. 9 Nr. 1 Abs. 3 des Naturalleistungsgesetzes.)

Hierzu Nr. 9 des Reichsgesetzblatts für 1901.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Bohl (G. F. Spalding u. Sohn).

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 10. Neustrelitz, den 4. April. **1901.**

Inhalt:

II. Abtheilung.

(1.) Nach einer zwischen den Regierungen sämmtlicher Bundesstaaten getroffenen Vereinbarung sind fortan, wenn zum Zwecke der Einziehung von Kosten, welche in den durch Reichsgesetz den Gerichten übertragenen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit oder in Grundbuchsachen entstanden sind, Beistand zwischen Behörden verschiedener Bundesstaaten gewährt ist, auch die hierdurch entstandenen baaren Auslagen, welche an sich gemäß §. 1 Absatz 2, §. 9 des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1895 über den Beistand bei Einziehung von Abgaben pp. (Reichs-

Gesetzblatt 1895, Seite 256) der ersuchten Behörde von der ersuchenden zu erstatten sein würden, nicht zu erstatten. Dies gilt auch dann, wenn für die bezeichneten Geschäfte nach Landesgesetz andere als gerichtliche Behörden zuständig sind. Zu den erwähnten Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gehört auch die gerichtliche Beurkundung von Rechtsgeschäften.

Die Behörden werden gemäß §. 126 Absatz 2 der Gerichtskostenordnung vom 18. Dezember 1899 (Officieller Anzeiger 1899, Nr. 62) hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß auch in denjenigen Sachen, in denen das Ersuchen um Einziehung von Kosten vor Erlaß dieser Verfügung eingegangen ist, die entstandenen Auslagen von der ersuchenden Behörde nicht zu erfordern sind.

Die vorstehenden Bestimmungen kommen gegenüber Behörden von Elsaß-Lothringen gleichfalls zur Anwendung.

Neustrelitz, den 20. März 1901.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewitz.

(2.) Eine Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 6. März d. J. (Centralblatt für das Deutsche Reich 1901 Nr. 10 S. 58), betreffend die Unterstützung der bedürftigen Familien von Theilnehmern der Expedition nach Ostasien in Gemäßheit des Reichsgesetzes vom 28. Februar 1888 (Reichsgesetzblatt S. 59) — mithin unter Ausschluß der Angehörigen derjenigen Mannschaften, welche aus dem aktiven Dienststande in das Expeditionskorps übergetreten sind — wird unter Bezugnahme auf die Ausführungsverordnung vom 16. März 1889 (Officieller Anzeiger Nr. 11 S. 45) zum genannten Reichsgesetze hierdurch auszugsweise zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Neustrelitz, den 23. März 1901.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewitz.

Auf Grund des §. 7 des Gesetzes vom 25. Februar 1901 (Reichsgesetzblatt S. 7), betreffend die Feststellung eines dritten Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Rechnungsjahr 1900, treffe ich über die Entschädigung für Unterstützungen, welche entsprechend dem Gesetze vom 28. Februar 1888 (Reichsgesetzblatt S. 59) den bedürftigen Familien von Theilnehmern der Expedition nach Ostasien gewährt werden, folgende Bestimmungen:

§. 1.

Die auf Grund des Gesetzes vom 28. Februar 1888 (Reichsgesetzblatt S. 59) erhobenen Unterstützungsansprüche werden von den in §§. 6 ff. dieses Gesetzes bezeichneten Kommissionen der Lieferungsverbände eingehend geprüft. Soweit die Bedürftigkeit der einzelnen Familien anerkannt wird, setzen die Kommissionen den Umfang und die Art der Unterstützungen fest.

§. 2.

Die Unterstützungen werden anderweitig festgesetzt oder aufgehoben, wenn die Grundlagen der früheren Festsetzung sich ändern in Bezug auf die Unterstützungsbedürftigkeit der Familien oder in Bezug auf einzelne Unterstützte, z. B. Ausscheiden durch den Tod, Ausscheiden von Kindern durch Vollendung des fünfzehnten Lebensjahrs, Wegfall der Umstände, welche die Gewährung einer Unterstützung an Verwandte der Ehefrau in aufsteigender Linie oder für ihre Kinder aus früherer Ehe angezeigt erscheinen ließen.

§. 3.

Die Lieferungsverbände haben den betheiligten Bezirkskommandos diejenigen Mannschaften zu bezeichnen, deren Familien Unterstützung erhalten.

Die Truppenbefehlshaber bezw. die Bezirkskommandos werden den Lieferungsverbänden von der Entlassung dieser Mannschaften sowie von den in §. 10 Abs. 5, §. 11 des Gesetzes vom 28. Februar 1888 vorgesehenen Umständen, welche die Einstellung der Unterstützung mit sich bringen, schleunigst Nachricht geben.

Berlin, den 6. März 1901.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Graf von Posadowsky.

(3.) Nach Vereinbarung unter den Mitgliedern der Hauptdirection des ritterschaftlichen Creditvereins ist der Graf Ludwig von Schwerin auf Mildenitz aus der Fideicommißbehörde ausgeschieden und für ihn der Landrath Wilhelm von Maltzan, Freiherr zu Wartenberg und Penzlin, auf Moltzow wieder eingetreten. Letzterer ist am 21. d. M. in sein Amt eingeführt worden.

Neustrelitz, den 28. März 1901.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewitz.

(4.) Die Vereinigung mehrerer Packete zu einer Postpacketadresse ist für die Zeit vom 31. März bis einschl. 7. April im inneren deutschen Verkehre nicht gestattet.

Schwerin, 27. März 1901.

Kaiserliche Ober-Postdirection.

Dehn.

III. Abtheilung.

(1.) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Musiker Robert Dietzmann aus Aachen von Ostern d. J. ab zum Hofmusikus und Violoncellisten bei Allerhöchstihrer Hofkapelle zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 16. März 1901.

(2.) Der Fabrikbesitzer August Schulz in Feldberg ist zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Feldberg Allerhöchst bestellt worden.

Neustrelitz, den 22. März 1901.

(3.) Der Rentier Paul Zantzig in Neustrelitz ist für die Zeit bis zum 31. December 1904 an Stelle des ausgetretenen Rentiers Hermann Ritter hieselbst wiederum zum stellvertretenden Schiedsmann in Wildschadenssachen für den Bezirk I des Amtsgerichtsbezirks Neustrelitz bestellt worden.

Neustrelitz, den 23. März 1901.

(4.) Der Gutssekretair Helm in Staven ist zum zweiten Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Staven bestellt worden.

Neustrelitz, den 28. März 1901.

Hierzu Nr. 10 des Reichsgesetzblatts für 1901.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Bohl (C. F. Spalding u. Sohn).

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 11. Neustrelitz, den 16. April. **1901.**

Inhalt:

II. Abtheilung.

(1.) Nach einer an Großherzogliche Landesregierung gelangten Mittheilung hat das Königlich Preußische Polizei-Präsidium in Berlin die Wahrnehmung gemacht, daß die für die Benutzung des deutschen Fahndungsblatts maßgebenden Bestimmungen, welche in Stück 1 dieses Blattes vom 4. April 1899 abgedruckt sind, von den betheiligten Behörden nicht immer gehörig beachtet werden. Insbesondere häufig sind Verstöße gegen die Bestimmungen unter Nr. I, IV, V. 8 und VI. 1, 2 daselbst.

Großherzogliche Landesregierung nimmt daher Anlaß, die gedachten Behörden auf die genaue Befolgung dieser Vorschriften besonders hinzuweisen.

Neustrelitz, den 6. April 1901.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

(2.) Nachstehende Bekanntmachungen, betreffend die Befreiung von Ausländern von der Versicherungspflicht nach dem Invalidenversicherungsgesetze, werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Neustrelitz, den 6. April 1901.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

I. Bekanntmachung des Bundesraths:

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 21. Februar 1901 auf Grund des §. 4 Abs. 2 Satz I des Invalidenversicherungsgesetzes (Reichs-Gesetzblatt 1899, S. 463) beschlossen,

„daß polnische Arbeiter russischer und österreichischer Staatsangehörigkeit, welchen der Aufenthalt im Inlande nur für eine bestimmte Dauer behördlich gestattet ist und welche nach Ablauf dieser Zeit in das Ausland zurückkehren müssen, der Versicherungspflicht nach dem Invalidenversicherungsgesetze nicht unterliegen sollen, sofern diese Arbeiter in inländischen land- oder forstwirthschaftlichen Betrieben oder in deren Nebenbetrieben beschäftigt werden, und daß diese Bestimmung vom 1. April 1901 ab in Kraft treten soll."

Berlin, den 7. März 1901.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Caspar.

II. Bekanntmachung des Reichsversicherungsamts:

Nachdem der Bundesrath durch Beschluß vom 21. Februar 1901 (Central-Blatt für das Deutsche Reich Seite 78) unter den dort näher bezeichneten Voraussetzungen polnische Arbeiter russischer und österreichischer Staatsangehörigkeit vom 1. April 1901 ab von der Versicherungspflicht nach dem Invaliden-

versicherungsgesetz befreit hat, werden auf Grund des §. 4 Abs. 2 Satz II dieses Gesetzes folgende Bestimmungen erlassen:

1. Jeder Arbeitgeber, der Ausländer beschäftigt, welche nach dem vorbezeichneten Beschluß von der Versicherungspflicht befreit sind, hat dies binnen 3 Tagen, vom Inkrafttreten des Beschlusses oder von dem späteren Beginn der Beschäftigung ab gerechnet, dem Vorstande der Versicherungsanstalt anzuzeigen.

2. Der Vorstand übersendet dem Arbeitgeber ein Muster für eine von diesem aufzustellende Nachweisung, in deren Spalten folgende Eintragungen vorgesehen sein müssen:

a) Vor- und Familienname des Arbeiters;
b) falls der Arbeiter noch nicht 16 Jahre alt ist, Jahr und Tag der Geburt;
c) Beginn und Dauer der Beschäftigung;
d) falls der Arbeiter Zwangsmitglied einer Krankenkasse ist, der für die Krankenkassenbeiträge maßgebende Lohnsatz.

Das Muster soll ferner an geeigneter Stelle einen Hinweis auf die Strafbestimmungen des §. 176 Absatz 1 und 2 des Invalidenversicherungsgesetzes enthalten.

3. Der Arbeitgeber hat dieses Muster für das laufende Vierteljahr auszufüllen und bis zum 15. des ersten Monats des nächstfolgenden Vierteljahres (15. Januar, 15. April u. s. w.) dem Vorstande der Versicherungsanstalt einzusenden, hierbei auch, soweit die Ausfüllung des Musters darüber keinen Aufschluß giebt, anzuzeigen, ob die Beschäftigung der Ausländer sich über den Beginn des letzteren Vierteljahrs hinaus erstreckt hat.

4. Der Vorstand prüft die Nachweisung, stellt den danach zu entrichtenden Betrag fest und sendet eine Abschrift der Nachweisung an den Arbeitgeber zurück mit der Aufforderung, den auf Grund der Nachweisung festgestellten Betrag an die Versicherungsanstalt auf deren Kosten einzusenden. Die Verwendung von Beitragsmarken zum Zwecke der Zahlung ist unzulässig.

5. Bei Fortdauer der Beschäftigung finden Ziffer 2 und 3 entsprechende Anwendung.

Berlin, den 23. März 1901.

Das Reichs-Versicherungsamt.
Abtheilung für Invalidenversicherung.
Gaebel.

(3.) Die den Liquidationen über Naturalleistungen an die bewaffnete Macht im Frieden grundleglich zu machenden Durchschnittspreise des Monats März 1901 betragen für:

1.	100 Kilogramm Weizen	15 *M.*	42 *Pf.*
2.	„ „ Roggen	14 „	— „
3.	„ „ Gerste	15 „	21 „
4.	„ „ Hafer	14 „	88 „
5.	„ „ Erbsen	31 „	— „
6.	„ „ Stroh	5 „	81 „
7.	„ „ Heu	5 „	50 „
8.	ein Raummeter Buchenholz	8 „	— „
9.	„ „ Tannenholz	7 „	— „
10.	1000 Soden Torf	5 „	50 „

Der gemäß §. 9, Ziffer 3 des Reichsgesetzes vom 24. Mai 1898 nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Monats März 1901 berechnete und mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert zu vergütende Preis für im Monat April 1901 an Truppentheile auf dem Marsche gelieferte Fourage beträgt — ohne den Aufschlag — für:

100 Kilogramm Hafer	15 *M.*	50 *Pf.*
„ „ Stroh	6 „	13 „
„ „ Heu	6 „	— „

Neustrelitz, den 9. April 1901.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

(4.) Die britische Kolonie Süd-Rhodesia und das britische Schutzgebiet Betschuanaland sind dem Weltpostverein beigetreten. Der Briefverkehr mit diesen Gebieten regelt sich fortan nach den Bestimmungen des Vereinsdienstes.

Schwerin, den 6. April 1901.

Kaiserliche Ober-Postdirection.
Dehn.

III. Abtheilung.

(1.) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den bisherigen Lehrer an der hiesigen Bürgerschule Heinrich Busch von Ostern d. J. ab zum Lehrer am Gymnasium Carolinum allhier zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 14. März 1901.

(2.) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben nach dem Ableben des Oberforstinspektors Scharenberg in Mirow den Forstpraktikanten Jagdjunker Julius von Stralendorff wiederum zum Oberförster in Mirow von Ostern d. J. an zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 23. März 1901.

(3.) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den bisherigen Hülfslehrer Emil Buchholz von Ostern d. J. ab zum Lehrer an der hiesigen Bürgerschule zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 28. März 1901.

(4.) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben das dem Besitzer des Hotel de Russie F. A. Laydig in Homburg v. d. H. unter dem 4. October 1892 ertheilte Hoflieferanten-Prädikat auf dessen Wittwe und Inhaberin der Firma „Hotel Auguste Victoria, Friedrich A. Laydig Wwe." in Homburg v. d. H. zu übertragen geruht.

Neustrelitz, den 30. März 1901.

(5.) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Director des Stadttheaters in Zwickau Benno Köbke das Prädikat als Hofrath zu verleihen geruht.

Neustrelitz, den 6. April 1901.

(6.) Der Gerichtsprotokollist Otto Ruthenberg in Fürstenberg ist von Ostern d. J. an mit der einstweiligen Verwaltung des Amtes eines Amtsanwaltes bei dem Großherzoglichen Amtsgerichte daselbst beauftragt worden.

Neustrelitz, den 6. April 1901.

Hierzu Nr. 11 und 12 des Reichsgesetzblatts für 1901.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Bohl (G. F. Spalding u. Sohn).

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 12. Neustrelitz, den 18. April. **1901.**

Inhalt:

II. Abtheilung.

Die von dem Reichskanzler unter dem 8. d. M. erlassenen Aenderungen der Postordnung vom 20. März 1900 werden nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Neustrelitz, den 13. April 1901.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

Berlin, W. 66, den 8. April 1901.

Aenderungen
der
Postordnung vom 20. März 1900.

Auf Grund des §. 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 wird die Postordnung vom 20. März 1900 in folgenden Punkten geändert:

1) Im §. 3 „Außenseite“ ist im Abs. I nach dem ersten Satze — also hinter dem Worte „vermerken“ nachzutragen:

Diese sämmtlichen Angaben können, außer bei Sendungen mit Werthangabe (§. 14), auch durch aufgeklebte Zettel hergestellt werden.

2) Im §. 7 „Postkarten“ sind die ersten beiden Sätze des Abs. IV — von „Der Empfänger“ bis „des Absenders.“ — zu streichen.

3) Im §. 8 „Drucksachen“ ist im Abs. X Ziffer 7 Zeile 3 zu setzen statt „den Tag“: die Zeit.

4) Im §. 12 „Packete“ erhält Abs. III folgenden Wortlaut:

III Eine Vereinigung von gewöhnlichen Packeten mit Einschreibpacketen oder Packeten mit Werthangabe sowie von Einschreibpacketen mit Packeten mit Werthangabe zu einer Postpacketadresse ist nicht zuläsſig.

5) Im §. 39 „An wen die Bestellung geschehen muß“ sind in der fünften Zeile des Abs. VII die Worte „oder seines Bevollmächtigten“ zu streichen.

6) In demselben §. (39) ist am Schlusse der Bestimmungen unter Abs. XIII hinzuzufügen:

Ist ein Testamentsvollstrecker oder Nachlaßpfleger ernannt, so sind die Sendungen an diesen auszuhändigen.

7) Im §. 42 „Abholung der Postsendungen“ ist unter Abs. I der dritte Satz: „Die Aushändigung erfolgt innerhalb der Postschalterdienststunden“ zu streichen.

Als Abs. II und III sind folgende Bestimmungen einzuschieben.

II Die Aushändigung erfolgt entweder am Postschalter innerhalb der Postschalterdienststunden (§. 30 II) oder, wenn die Postbehörde dem Abholer auf besonderen Antrag ein verschließbares Abholungsfach (Schließfach) überlassen hat, durch Einlegen in dieses Fach, dessen Leerung durch den Abholer nach besonderer Festsetzung der Postverwaltung auch außerhalb der Postschalterdienststunden zulässig ist. Auch bei Ueberlassung eines Schließfachs müssen Sendungen, die ihres Umfanges wegen nicht darin aufgenommen werden können, Nachnahmesendungen und mit Porto belastete Sendungen, wenn der Empfänger das Porto nicht stunden läßt, am Postschalter in Empfang genommen werden.

III Für die Ueberlassung eines verschließbaren Abholungsfachs nebst zwei Schlüsseln wird eine jährliche Gebühr von 12 Mk. bei gewöhnlicher Größe und 18 Mk. bei größerer Abmessung erhoben. Die Gebühr ist vierteljährlich im voraus zu entrichten. Die Ueberlassung geschieht zunächst auf die Dauer eines Jahres. Fällt der Endpunkt nicht mit dem Ablauf eines Kalendervierteljahrs zusammen, so dauert die Ueberlassung bis zum Ablaufe des Vierteljahrs. Erfolgt nicht drei Monate vorher eine schriftliche Kündigung, so verlängert sich die Ueberlassnng auf unbestimmte Zeit unter Vorbehalt einer dreimonatigen, nur zum Ende eines Kalendervierteljahrs zulässigen schriftlichen Kündigung.

Eine Verpflichtung zur Ueberlassung von Schließfächern besteht für die Postverwaltung nicht. Diese ist auch berechtigt, die Ueberlassung eines Faches jederzeit ohne Kündigung zurückzuziehen; alsdann wird die erhobene Gebühr u. U. antheilmäßig zurückgezahlt.

Sodann sind die Abs. II bis VI mit IV bis VIII anderweit zu bezeichnen.

Vorstehende Aenderungen treten mit dem 1. Mai 1901 in Kraft.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: von Podbielski.

III. Abtheilung.

(1.) Der Schulze Fritz Warncke in Schwanbeck ist zum Standesbeamten und der Schulmeister Carl Becker daselbst zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Schwanbeck Allerhöchst bestellt worden.

Neustrelitz, den 9. April 1901.

(2.) Mit der Vertretung des Buchführers bei dem Großherzoglichen Grundbuchamte für ritterschaftliche Landgüter ist nach dem Ableben des Gerichtsdiätars Timm bis auf Weiteres der Landgerichtsprotokollist Ruft hieselbst beauftragt worden.

Neustrelitz, den 13. April 1901.

(3.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den bisherigen Hoffourier Carl Behrens hieselbst zum Kastellan des Schlosses in Neubrandenburg, sowie den Hoflakaien Friedrich Drews zum Hoffourier zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 13. April 1901.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Bohl (G. F. Spalding u. Sohn).

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 13. Neustrelitz, den 2. Mai. **1901.**

Inhalt:

I. Abtheilung.

(№ 7.) **Friedrich Wilhelm,**

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg,

Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin,

der Lande Rostock und Stargard Herr rc. rc.

Wir verordnen nach hausvertragsmäßiger Communication mit Seiner Hoheit dem Regenten von Mecklenburg-Schwerin und nach verfassungsmäßiger

Berathung mit Unseren getreuen Ständen zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 30. Juni 1900, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, was folgt:

§. 1.

„Höhere Verwaltungsbehörde“

im Sinne des Reichsgesetzes ist Unsere Landesregierung.

Zuständige Behörde

im Sinne des §. 9 des Reichsgesetzes ist die Ortsobrigkeit, im Sinne des §. 10 Unsere Landesregierung. Dagegen sind die der „Polizeibehörde“ und der „unteren Verwaltungsbehörde“ zugewiesenen Verrichtungen von der betreffenden Ortsobrigkeit auszuüben.

Die Zuständigkeit der beamteten Aerzte bestimmt sich innerhalb des §. 36 Absatz 1 des Reichsgesetzes nach der Medicinalordnung und nach den Vorschriften über die Einrichtung der Physikats-Districte (vergl. Bekanntmachungen vom 13. Februar 1819, 22. December 1857 und 22. Juli 1858).

Gemeinden im Sinne der §§. 23 und 35 des Reichsgesetzes vom 30. Juni 1900 sind die Ortsobrigkeiten, mit der Maßgabe, daß in den gemeindlich verfaßten Ortschaften des Domaniums, des Kabinetsamts, der Ritterschaft, sowie der Kämmereigebiete und im Fürstenthum Ratzeburg die angeordneten Einrichtungen insoweit den Gemeinden beziehungsweise Dorfschaften obliegen, als sie nach der geltenden Gemeindeverfassung Gegenstand der Gemeindeverwaltung sind. Die Bestimmung im §. 32 Nr. 1 des Reichsgesetzes findet, soweit sie kommunale Körperschaften betrifft, Anwendung auf Gegenstände, welche sich im Eigenthum der Ortsobrigkeiten, der Ortsgemeinden, der Dorfschaften und der ständischen Verbände befinden.

§. 2.

Die in den §§. 1—3 des Reichsgesetzes vorgeschriebenen Anzeigen sind in Ortschaften, in welchen sich Ortsvorsteher befinden, an diese zu richten.

Der Vorsteher der Ortschaft ist verpflichtet, die Anzeige ohne Verzug auf schnellstem Wege an die Ortsobrigkeit zu übermitteln.

Die in den §§. 1—3 und auf Grund des §. 5 Absatz 2 des Reichsgesetzes vorgeschriebenen Anzeigen sind von dem zugezogenen Arzt und von dem Vorsteher der Anstalt oder der für die Anstalt damit beauftragten Stelle auch dem zuständigen Districtsphysikus unverzüglich und schriftlich zu erstatten.

Die Anzeigepflicht des zugezogenen Arztes in Gemäßheit der §§. 1—3 des Reichsgesetzes erstreckt sich auch auf die Fälle der Genesung eines Kranken. Die Bestimmung im Absatz 1 findet auch auf derartige Anzeigen Anwendung.

Beim Wechsel des Aufenthalts eines Erkrankten hat die Ortsobrigkeit des Erkrankungsortes die ihr auf Grund des §. 1 Absatz 1 des Reichsgesetzes zugehende Anzeige sofort der Ortsobrigkeit des neuen Aufenthaltsortes zu übermitteln.

Unsere Landesregierung bestimmt, von welchen Stellen und in welcher Weise die in §. 42 des Reichsgesetzes erwähnten Benachrichtigungen und Mittheilungen an das Kaiserliche Gesundheitsamt zu machen sind.

Die Ortsobrigkeiten und die Districtsphysiker sind verpflichtet, über jeden nach §. 8 des Reichsgesetzes festgestellten Ausbruch oder Verdacht des Ausbruchs einer gemeingefährlichen Krankheit, sowie über das Erlöschen und die Beseitigung des Verdachts einer solchen Krankheit unverweilt und thunlichst telegraphisch an Unsere Landesregierung zu berichten.

Die weiteren Mittheilungen, welche die Ortsobrigkeiten und die Districtsphysiker nach dem Ausbruche oder dem Verdacht des Ausbruches einer gemeingefährlichen Krankheit zu machen haben, werden von Unserer Landesregierung angeordnet.

§. 3.

Für die schriftlichen Anzeigen haben sich die anzeigepflichtigen Personen ausschließlich der von den Ortsobrigkeiten ihres Wohnortes unentgeltlich zu beziehenden Meldekarten zu bedienen.

Die näheren Vorschriften über die Einrichtung der Meldekarten ertheilt Unsere Landesregierung.

Die Ortsobrigkeiten beziehen die Meldekarten zur Abgabe an die anzeigepflichtigen Personen durch die von Unserer Landesregierung zu bestimmenden Stellen.

§. 4.

In den Fällen, in denen die Ortsobrigkeit schon vor Feststellung des Ausbruchs der Krankheit oder des Verdachts des Ausbruchs durch den Districtsphysikus die geeigneten Vorsichtsmaßregeln anordnet, hat sie dem Districtsphysikus von den getroffenen Anordnungen unverzüglich Mittheilung zu machen.

§. 5.

Personen, welche auf Grund des §. 28 des Reichsgesetzes vom 30. Juni 1900 Anspruch auf Entschädigung erheben, haben diesen Anspruch bei der für ihren Wohnort zuständigen Ortsobrigkeit binnen der Frist von zwei Wochen nach Aufhebung der auf Grund des §. 12 oder des §. 14 des Reichsgesetzes angeordneten Maßregel unter Beifügung der Quittungskarte der Invalidenversicherung anzumelden.

Die Nichteinhaltung dieser Frist hat den Verlust des Ersatzanspruches zur Folge.

Wird der Antrag verspätet gestellt, so ist derselbe von der Ortsobrigkeit als unzulässig zu verwerfen.

Gegen diese Verfügung kann binnen der Frist von einer Woche Beschwerde bei Unserer Landesregierung erhoben werden.

Den fristgerecht eingereichten Antrag hat die Ortsobrigkeit zu prüfen. Erachtet sie denselben an sich für begründet, so hat sie dem Empfangsberechtigten einen die Höhe der Entschädigung festsetzenden schriftlichen Bescheid zu ertheilen; anderen Falls hat sie in dem dem Antragsteller zu ertheilenden schriftlichen Bescheid die Ablehnungsgründe beziehungsweise diejenigen Umstände, welche nach §. 28 Absatz 2 des Reichsgesetzes den Anspruch auf Entschädigung ausschließen, darzulegen.

Gegen den Bescheid der Ortsobrigkeit steht dem Empfangsberechtigten die Beschwerde an Unsere Landesregierung zu. Die Beschwerde ist binnen zwei Wochen nach Zustellung des Bescheides bei der Ortsobrigkeit einzulegen.

Die Ortsobrigkeit hat die Beschwerde mit Bericht aus der Sache bei Unserer Landesregierung einzureichen. Wird keine Beschwerde erhoben, so ist Unserer Landesregierung der die Entschädigung bewilligende Bescheid nach Ablauf der Beschwerdefrist von der Ortsobrigkeit mitzutheilen.

Bezüglich der im Vorstehenden den Ortsobrigkeiten zugewiesenen Geschäfte treten an die Stelle der ritterschaftlichen Gutsobrigkeiten die auf Grund der Verordnung vom 2. April 1879 errichteten Polizeiämter, beziehungsweise im Fürstenthum Ratzeburg an die Stelle der Obrigkeiten der Allodialgüter die nach dem Publicandum vom 13. December 1879 eingesetzten Polizeibehörden.

§. 6.

Nach Vornahme einer in Gemäßheit des §. 29 des Reichsgesetzes polizeilich angeordneten und überwachten Desinfection von Gegenständen ist der Berechtigte

(§. 31 des Reichsgesetzes) ohne Verzug schriftlich oder zu amtlichem Protokoll darüber zu befragen, ob er Gewährung einer Entschädigung beantragt.

Die gleiche Frage ist an ihn wegen derjenigen Gegenstände zu richten, welche auf polizeiliche Anordnung ganz oder theilweise vernichtet werden sollen.

Stellt er den Antrag nicht binnen drei Tagen nach empfangener Anfrage, so geht er des Anspruchs auf Entschädigung endgültig verlustig.

Beantragt er innerhalb der gesetzlichen Frist Entschädigung, so hat die Ortsobrigkeit, in deren Bezirk die Desinfection oder Vernichtung der Gegenstände angeordnet ist, unter Zuziehung von Sachverständigen durch Entscheidung die Entschädigung festzusetzen, welche ihm gesetzlich gebührt.

Gegen diese Entscheidung steht ihm binnen zwei Wochen nach ihrer Zustellung die Beschwerde an Unsere Landesregierung zu.

Die Beschwerde ist bei der Ortsobrigkeit einzulegen, gegen deren Entscheidung sie gerichtet ist.

Die Ortsobrigkeit hat die Beschwerde mit den Acten und einem Bericht aus der Sache und gegebenen Falls auch über das Vorhandensein einer der in den §§. 32 und 33 des Reichsgesetzes beregten Umstände Unserer Landesregierung zur Entscheidung vorzulegen. Alle eine Entschädigung zubilligenden Entscheidungen, gegen welche Beschwerde nicht erhoben ist, hat die Ortsobrigkeit nach Ablauf der Beschwerdefrist gleichfalls bei Unserer Landesregierung einzureichen.

Während der Dauer des Entschädigungsverfahrens bleiben die betreffenden Gegenstände unter polizeilicher Ueberwachung.

§. 7.

Der Rechtsweg findet über die Frage der Entschädigungen aus den §§. 28 und 29 des Reichsgesetzes nicht statt.

§. 8.

Aus Landesherrlichen Kassen werden bestritten:

die Kosten der amtsärztlichen Ermittelung der Krankheiten — §§. 6 und 7 des Reichsgesetzes vom 30. Juni 1900.

§. 9.

Aus der Centralsteuerkasse beziehungsweise im Fürstenthum Ratzeburg aus dem Landesfonds werden gewährt:

1. die Anschaffungs- und Portokosten für die Meldekarten,
2. die Entschädigungen auf Grund der §§. 28 und 29 des Reichsgesetzes.

§. 10.

Soweit durch die den Ortsobrigkeiten obliegende Anordnung, Ausführung, Leitung und Ueberwachung der vorgeschriebenen Schutzmaßregeln besondere Kosten erwachsen, fallen dieselben den Ortsobrigkeiten selbst zur Last.

§. 11.

Insbesondere haben die Ortsobrigkeiten zu tragen:

1) die Kosten der Beobachtung Kranker und krankheits- oder ansteckungsverdächtiger Personen in den Fällen des §. 12 des Reichsgesetzes;
2) auf Antrag die Kosten der auf Grund des §. 19 polizeilich angeordneten und überwachten Desinfection und der auf Grund des §. 21 angeordneten besonderen Vorsichtsmaßregeln. In den gemeindlich verfaßten Ortschaften des Domaniums, des Kabinetsamts, der Ritterschaft sowie der Kämmereigebiete und im Fürstenthum Ratzeburg liegt es den Gemeinden beziehungsweise den Dorfschaften ob, den zur Herstellung der in den §§. 12 und 14 des Reichsgesetzes erwähnten Einrichtungen nöthigen Platz für die Dauer der Einrichtung unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

§. 12.

Die Verordnung vom 21. Juli 1886, betreffend die asiatische Cholera, und die Verordnung vom 13. März 1888, betreffend die Beerdigung der im Verlauf von ansteckenden Krankheiten Verstorbenen, soweit dieselbe sich auf gemeingefährliche Krankheiten im Sinne des Reichsgesetzes bezieht, sowie die Verordnungen vom 16. December 1871 und 9. März 1872 (Fürstenthum

Ratzeburg: 26. März 1872), betreffend Maßregeln gegen die Blattern-Epidemie, treten außer Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel.

Gegeben Neustrelitz, den 19. April 1901.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm,** G. H. v M.

F. v. Dewitz.

II. Abtheilung.

(1.) Unter Bezug auf das Gesetz, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, vom 30. Juni 1900 und die Vorläufigen Ausführungsbestimmungen dazu vom 6. October 1900 (Reichsgesetzblatt 1900, Seite 306, 849) macht Großherzogliche Landesregierung hierdurch bekannt, daß das Kaiserliche Gesundheitsamt zu Berlin als Untersuchungsstelle für die bakteriologische Feststellung von Pestfällen bestimmt ist.

Die den Ortsobrigkeiten obliegende Einsendung verdächtiger Ratten an die Untersuchungsstelle (Ziffer 6 der Vorläufigen Ausführungsbestimmungen) hat polizeilich in der Weise zu geschehen, daß die Ratten, jede für sich, in wohlgereinigte und sorgfältig ausgetrocknete Steinkruken gelegt und diese mit mehrfachen Lagen Pergamentpapier überbunden werden. Ein Schein über Tag, Ort und nähere Umstände des Fundes der Rattenleiche ist anzuschließen. Zum Verpacken der Steinkruken dürfen nur feste Kisten benutzt werden, in denen sie vermittelst Holzwolle, Heu, Stroh, Watte und dergl. so fest zu legen sind, daß sie unbeweglich liegen und nicht aneinanderstoßen. Die Sendung muß mit starkem Bindfaden umschnürt, versiegelt und mit der deutlich geschriebenen Adresse: „An das Kaiserliche Gesundheitsamt zu Berlin", sowie mit dem Vermerke „Vorsicht" versehen sein. Bei der Beförderung durch die Post ist die Sendung als „dringendes Packet" aufzugeben und dem Kaiserlichen Gesundheitsamte telegraphisch anzukündigen. Ueberhaupt ist sowohl bei der Entnahme als auch bei der Verpackung oder Versendung der Ratten jeder Zeitverlust zu vermeiden, da sonst das Ergebniß der Untersuchung in Frage gestellt wird. Zum Anfassen verdächtiger Rattenleichen sind Feuerzangen, Kneifzangen und dergl., welche nachher durch Hineinhalten in eine Gas- oder Spiritusflamme

zu desinficiren sind, oder mit Karbolsäurelösung angefeuchtete Lappen, welche demnächst verbrannt werden, zu verwenden. Die Desinfection des Platzes, auf welchem die Rattenleichen gefunden sind, geschieht, wenn es sich um den Erdboden handelt, durch reichliches Aufgießen von Kalkmilch, in Speichern und dergl. durch Aufscheuern des Bodens mit Karbolsäurelösung.

Im Uebrigen erfolgt die Entnahme pestverdächtiger Untersuchungsobjecte und ihre Einsendung an die bakteriologische Untersuchungsstelle durch die mit Anweisung versehenen Distriktsphysiker.

Neustrelitz, den 26. April 1901.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

(2.) Großherzogliche Landesregierung bestimmt hierdurch, daß Diphtherieserum mit der Controlnummer 26 vom Serum-Laboratorium Rüte-Enoch zu Hamburg in den Apotheken nicht mehr abgegeben werden darf.

Neustrelitz, den 19. April 1901.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

(3.) Anläßlich der Einführung der Eisenbahn-Sommerfahrpläne treten in den Postverbindungen des Großherzogthums Mecklenburg-Strelitz vom 1. Mai ab folgende Aenderungen ein:

1. Die werktägliche Botenpost von Sponholz nach Glienke verkehrt mit folgendem Gange:

ab Sponholz . . .	7.0	Vorm.
ab Warlin . . .	7.25	„
an Glienke . . .	8.0	„

2. Das Privat-Personenfuhrwerk Oertzenhof-Woldegk verkehrt bei der 1. Fahrt nach Oertzenhof, wie folgt:

ab Woldegk . . .	7.55	Vorm.
an Oertzenhof . .	8.45	„

und bei der 2. Fahrt von Oertzenhof nach folgendem Fahrplane:

ab Oertzenhof . .	8.10	Nachm.
an Woldegk . . .	9.0	„

3. Die zwischen Feldberg und Quadenschönfeld verkehrenden Personenposten erhalten bei der ersten Fahrt folgenden Gang:

ab Feldberg . . .	5.15	Vorm.
„ Möllenbeck . .	6.10	„
an Quadenschönfeld	6.40	„
ab Quadenschönfeld	9.40	„
„ Möllenbeck . .	9.55	„
an Feldberg . . .	11.5	„

Schwerin, 27. April 1901.

Kaiserliche Ober-Postdirection.
Dehn.

III. Abtheilung.

(1.) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Direktor Rudolf Pollatz zu Dresden den Titel eines Professors zu verleihen geruht.

Neustrelitz, den 11. April 1901.

(2.) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den bisherigen Hülfspedellen Heinrich Heitmann hierselbst von Ostern d. J. ab zum Pedellen beim Großherzoglichen Consistorium zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 11. April 1901.

(3.) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Kandidaten der Theologie Karl Rahmmacher zum Hülfslehrer am Gymnasium Carolinum hierselbst von Ostern d. J. ab zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 18. April 1901.

(4.) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den bisherigen Hülfslehrer, Kandidaten der Theologie Paul Funk zum achten Lehrer am Gymnasium Carolinum hierselbst von Ostern d. J. ab zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 22. April 1901.

(5.) Der Dr. jur. von Oertzen auf Brunn und Rossow ist auf seinen Wunsch von dem Amte eines Stellvertreters des Bezirkscommissarius für die Aushebung der Mobilmachungspferde im Aushebungsbezirke Neubrandenburg I entbunden und an seiner Stelle der Gerichtsassessor Kammerjunker von Borck hier wiederum zum Stellvertreter des Bezirkcommissarius ernannt worden.

Neustrelitz, den 23. April 1901.

Hierzu Nr. 13 und 14 des Reichsgesetzblatts für 1901.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Bohl (G. F. Spalding u. Sohn).

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 14. Neustrelitz, den 11. Mai. **1901.**

Inhalt:

II. Abtheilung.

(1.) Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die laut der Bekanntmachungen vom 30. März 1889, 12. April 1892 und 2. Mai 1894 für die Eisenbahnstrecken Neustrelitz-Wesenberg-Mirow, Blankensee-Woldegk-Strasburg und Mirow-Buschhof bestellten Expropriationscommissionen aufgehoben und an deren Stelle für die gesammten, von der Mecklenburgischen Friedrich Wilhelm-Eisenbahngesellschaft innerhalb des hiesigen Landes erbauten Eisenbahnstrecken, auf welche gemäß den desfallsigen Landesherrlichen Verordnungen die

Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Verordnung vom 29. März 1845, betreffend die Abtretungspflicht zu Eisenbahnbauten, Anwendung findet, eine einheitliche Expropriationscommission eingesetzt worden ist, zu deren Mitgliedern

der Kammerherr Drost Freiherr von Maltzan zu Burg Stargard als Vorsitzender,

als dessen Stellvertreter der Kammerherr Drost von Oertzen in Mirow

sowie

der Graf von Schwerin auf Göhren,

als dessen Stellvertreter der Freiherr Wolfgang von Brandenstein auf Hohenstein

und

der Senatar Raspe zu Friedland,

als dessen Stellvertreter der Bürgermeister Dr. Pries zu Neubrandenburg,

bestellt worden sind.

Neustrelitz, den 30. April 1901.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewitz.

(2.) Die von dem Rentier Carl Stammer zu Amtsfreiheit Strelitz in seinem Testamente vom 2. Juli 1894 errichtete „Carl Stammersche Stiftung für die Stadt Strelitz" ist Landesherrlich genehmigt worden.

Neustrelitz, den 2. Mai 1901.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewitz.

(3.) Die von dem Rentier Carl Stammer zu Amtsfreiheit Strelitz in seinem Testamente vom 2. Juli 1894 errichtete „Carl Stammersche Stiftung für die Amtsfreiheit und den Bauhof Strelitz" ist Landesherrlich genehmigt worden.

Neustrelitz, den 2. Mai 1901.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewitz.

(4.) Die den Liquidationen über Naturalleistungen an die bewaffnete Macht im Frieden grundleglich zu machenden Durchschnittspreise des Monats April 1901 betragen für:

1.	100 Kilogramm Weizen	. . . .	16 ℳ	25 ₰
2.	„ „ Roggen	. . . .	14 „	23 „
3.	„ „ Gerste	. . . .	15 „	35 „
4.	„ „ Hafer	. . . .	15 „	10 „
5.	„ „ Erbsen	. . . .	31 „	— „
6.	„ „ Stroh	. . . .	6 „	06 „
7.	„ „ Heu	. . . .	5 „	88 „
8.	ein Raummeter Buchenholz	. . . .	8 „	— „
9.	„ „ Tannenholz	. . . .	7 „	— „
10.	1000 Soden Torf	. . . .	5 „	50 „

Der gemäß §. 9, Ziffer 3 des Reichsgesetzes vom 24. Mai 1898 nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Monats April 1901 berechnete und mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert zu vergütende Preis für im Monat Mai 1901 an Truppentheile auf dem Marsche gelieferte Fourage — ohne den Aufschlag — beträgt für:

100 Kilogramm Hafer	. . . .	15 ℳ	75 ₰
„ „ Stroh	. . . .	6 „	13 „
„ „ Heu	. . . .	6 „	— „

Neustrelitz, den 6. Mai 1901.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewitz.

(5.) Vom 1. Mai ab sind im Verkehre mit Montenegro gewöhnliche und telegraphische Postanweisungen bis zum Meistbetrage von 1000 Franken und im Verkehre mit Brasilien gewöhnliche Postanweisungen bis zum Meistbetrage von 500 Franken zulässig. Zu den Postanweisungen nach Montenegro und Brasilien ist das für den internationalen Verkehr vorgeschriebene Formular zu verwenden, dessen Abschnitt zu schriftlichen Mittheilungen benutzt werden kann. Der Betrag ist sowohl bei Postanweisungen nach Montenegro als auch bei solchen nach Brasilien in Franken anzugeben; die Auszahlung erfolgt in Montenegro entweder in Franken oder in österreichischem Gelde, in letzterem Falle nach dem amtlichen Kurse; in Brasilien in der Landeswährung unter Berücksichtigung des Tages-

kurses. Die vom Absender zu entrichtende Postanweisungsgebühr berechnet sich für Beträge bis 80 Mk. mit 20 Pf. für je 20 Mk. und für überschießende Beträge mit 20 Pf. für je 40 Mk. Ueber die sonstigen Bedingungen ertheilen die Postanstalten Auskunft.

Schwerin, 2. Mai 1901.

Kaiserliche Ober-Postdirection.

Dehn.

III. Abtheilung.

(1.) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Landvogtei-Pedellen Wienck in Schönberg das silberne Verdienstkreuz vom Hausorden der Wendischen Krone zu verleihen geruht.

Neustrelitz, den 1. Mai 1901.

(3.) Der Feldmesser Hugo Voß in Friedland ist nach voraufgegangener Beeidigung auf Grund des §. 36 der Gewerbeordnung als Feldmesser öffentlich bestellt worden.

Neustrelitz, den 4. Mai 1901.

(3.) Der auch zum Pastor in Fürstenhagen und Wrechen berufene Pastor Emil Karow in Weggun in der Uckermark ist am 21. d. Mts. — Sonntag Miser. Dom. — in der Kirche zu Fürstenhagen in sein diesseitiges Pfarramt der Kirchenordnung und Observanz gemäß eingeführt worden.

Neustrelitz, den 29. April 1901.

Hierzu Nr. 15 und 16 des Reichsgesetzblatts für 1901.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Bohl (C. F. Spalding u. Sohn).

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 15. Neustrelitz, den 18. Mai. **1901.**

Inhalt:

I. Abtheilung.

(№ 8.) **Friedrich Wilhelm,**

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg,
Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin,
der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Wir verordnen nach hausvertragsmäßiger Communication mit Seiner Hoheit dem Regenten von Mecklenburg-Schwerin und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, was folgt:

An die Stelle der gegenwärtig geltenden Vorschriften über die Erhebung von Schleusengeldern an den südlichen mecklenburgischen Wasserstraßen der Elde, Stör und Havel nebst den zugehörigen Kanälen treten vom 1. Januar 1902 ab wiewohl vorerst nur für die Zeit bis zum 31. Dezember 1906, die nachstehenden Vorschriften:

I. Erhebungsstellen.

§. 1.

Die Schifffahrtsabgaben werden erhoben:

A. An der Elde

1. auf der Strecke von der Elbe bei Dömitz bis zum Oberwasser der Parchimer Schleuse

an den Schleusen zu Dömitz, Findenwirunshier, Eldena, Güritz, Grabow, am Hechtsforthgraben, Neustadt Nr. II am Friedrich Franz-Kanal, Garwitz und Parchim;

2. auf der Strecke von Parchim bis zum Plauer See

bis auf Weiteres bei den Schleusen zu Lübz und Plau (s. §. 2).

B. An der Stör

an der Eldenschleuse und an der Schleuse zu Banzkow.

C. An der Havel

an den Schleusen zu Bolter Mühle, Diemitz, Strasen und Fürstenberg.

§. 2.

Im Falle der Ausführung der geplanten Regulirung der Elde von Parchim aufwärts bis zum Plauer See sollen für diese Strecke, außer an den Schleusen zu Lübz und Plau, weitere Erhebungsstellen eingerichtet werden an den Schleusen zu Neuburg, Burow, Passow, Kuppentin und Malchow.

II. Schifffahrtsabgaben.

§. 3.

Die Schifffahrtsabgaben werden erhoben von Schiffsgefäßen und Holzflößen.

§. 4.

Die Entrichtung der Abgaben kann nach Wahl des Schiffs- oder Floßführers entweder von Erhebungsstelle zu Erhebungsstelle erfolgen, oder für die ganze Fahrt auf der Elde und Stör bei der ersten Elde- oder Störschleuse, für die ganze Fahrt auf der Havel bei der ersten Havelschleuse, welche passirt wird.

Wird nach Zahlung für die ganze Fahrtlänge die Schiffsladung durch Zuladung oder Entladung verändert, so ist der infolge von Zuladung sich ergebende Mehrbetrag an Abgaben an der nächsten Erhebungsstelle nachzuzahlen, während

bei Verringerung der Ladung während der Fahrt eine entsprechnde Rückvergütung nicht stattfindet.

III. Erhebung der Abgaben von Schiffsgefäßen.

§. 5.

Die Erhebung von Schiffsgefäßen, welche nach Maßgabe der „Aichordnung für die Binnenschifffahrt auf der Elbe" geaicht sind (siehe Landesherrliche Verordnung vom 15. Februar 1901), erfolgt in der Form

1. einer Abgabe von der mitgeführten Ladung nach Maßgabe des durch den Aichschein nachzuweisenden Ladegewichts und unter Berücksichtigung der Art des beförderten Frachtguts und
2. einer weiteren Abgabe von dem Fahrzeug als solchem nach Maßgabe seiner durch den Aichschein nachzuweisenden größten Tragfähigkeit.

Bei beiden Abgaben finden Abstufungen von je 10 Tonnen statt, in der Weise, daß für jede angefangenen 10 Tonnen (des Ladegewichts bezw. der Tragfähigkeit) der volle Betrag für 10 Tonnen zu zahlen ist.

§. 6.

Leere Fahrzeuge entrichten nur die im §. 5 zu 2 bezeichnete Abgabe, jedoch mindestens einen Betrag von 25 Pfennigen, wenn sie einen besonderen Schleusenaufzug erforderlich machen.

Ein Fahrzeug gilt als leer, wenn sich an Bord desselben nichts weiter befindet als die zum Schiffsgebrauch bestimmten Geräthschaften, die Bemannung mit ihrem Gepäck und Mundvorräthen, sowie die zur Verladung von Frachtgegenständen bestimmten Geräthschaften (Bretter, Hölzer, Rollen, Decken, Karren, Säcke u. s. w.)

§. 7.

In Bezug auf die Höhe der zu entrichtenden Abgaben zerfallen die Frachtgüter in drei ordentliche Tarifklassen und eine Ausnahme-Tarifklasse.

Zur Tarifklasse I gehören:

Asbest, Baumwolle, Blei und Bleiglätte, werthvollere Chemikalien, Cichorien, Eisen- und Stahlwaaren einschließlich Maschinen, Farbhölzer, Gerbstoffe (Borke, rohe oder gemahlene Gerberlohe siehe Klasse III), Getreide (ausschließlich Mais), Glas in Tafeln und Platten, Harz, Heringe, nicht mitteleuropäische Hölzer, bessere Holzwaaren, Malz, Mühlenfabrikate, Oelfrüchte, Oelsaaten, Papiere, Pech, soweit nicht unter III angeführt, Reis, Schwefel, Soda, getrocknete Stärke,

Thonerde, Wolle, Zink, Zinkblech, Zucker (Rohzucker, Traubenzucker, sonstiger Zucker).

Zur Tarifklasse II gehören:

Asphalt, Bleiglanz (reiner), Kokosfasern, Dachfilz, Dachpappen, Eisen und Stahl (Façoneisen u. s. w.), Hohlglaswaaren, mitteleuropäisches Holz, Holzstoff, Holzwaaren (gewöhnliche), Hopfen, Jute, Kleie, Mais, Maiskuchen, Malztreber, Melasse, Oelkuchen, Reisabfälle, Schlempe, Schmirgel, fein bearbeitete Steine, Talk, Thon in Kisten, Thonerde, Hydrat, bessere Thonwaaren, Puzzolanerde.

Zur Tarifklasse III gehören:

Abfälle der meisten Arten Borke (Gerberlohe), Cementwaaren, Drainröhren, Düngermittel, Eisen (roh), Erde, Erdsorten, Erze, frische Futterkräuter, Gyps, Heu, geringwerthiges mitteleuropäisches Holz, grobe Holzwaaren, gebrannter Kalk, Kartoffeln, Kreide, Lohe, Magnesia, Malzkeime, Mineralöle, Pech aus Braunkohlen, Theer, Holztheer, Petroleum oder Steinkohlentheer, Preßrückstände von Kartoffeln oder Rüben, Rohr, Rüben, Salze, Schiefer, Schlacken, Spath, feuchte Stärke (auch feuchte Schlammstärke), rohe, einfach bearbeitete, gebrannte und gemahlene Steine, Steinkohlentheeröle, Stroh, Theere, Thon, lose oder in Säcken, Thonerde, schwefelsaure, präparirte, zur Ausfuhr, Thonerdhydrat zur Ausfuhr, phosphorsaure Thonerde als Düngemittel, einfachere Thonwaaren, Torf und Torfstreu, Traß, Watte, Weißkohl, Werg.

Die außerordentliche Tarifklasse bilden Braunkohlen und Steinkohlen.

Frachtgüter, welche in der vorstehenden Aufzählung nicht genannt sind, sind bei der Abgabenerhebung bis auf Weiteres als zur Tarifklasse I gehörig zu behandeln.

§. 8.

Die an jeder passirten Erhebungsstelle zu entrichtende Abgabe beträgt:

I. für die mitgeführte Ladung für je 10 Tonnen des wirklichen Ladegewichts

1. an der Elde und Stör:

von Gütern der Tarifklasse	I	60	Pfg.
" " " "	II	30	"
" " " "	III	15	"
" Braunkohlen und Steinkohlen		12	"

2. an der Havel:

von Gütern der Tarifklasse	I	50	Pfg.
" " " "	II	25	"
" " " "	III	12½	"
" Braunkohlen und Steinkohlen		10	"

II. Für das Fahrzeug für je 10 Tonnen seiner größten Tragfähigkeit bei jedesmaliger Abrundung des zu entrichtenden Gesammtbetrages nach oben auf ganze Pfennige

1. an der Elde und Stör . . . . 7,5 Pfg.
2. „ „ Havel . . . . 6,25 „

mindestens jedoch 25 Pfennige, wenn ein besonderer Schleusenaufzug erforderlich ist.

§. 9.

Nach Maßgabe der im §. 8 vorgeschriebenen Einheitssätze sind die nachstehend als Anlagen A und B abgedruckten Abgabentabellen aufgestellt. Die Tabelle in der Anlage A ist für die Erhebungsstellen an der Elde und Stör, die Tabelle in der Anlage B für die Erhebungsstelle an der Havel maßgebend.

An jeder Erhebungsstelle ist die maßgebende Abgabentabelle an sichtbarer Stelle auszuhängen.

Die Feststellung des gesammten mitgeführten Ladegewichts, sowie des Gesammtbetrags der in jedem einzelnen Falle zu entrichtenden Abgabe steht für jede Erhebungsstelle dem Schleusenmeister zu.

Besteht die Ladung aus Gütern mehrerer Tarifklassen, so ist für die ganze Ladung die Abgabe der höheren Tarifklasse zu entrichten, wofern der Schiffsführer nicht in der Lage ist, den Gewichtsantheil der einzelnen Güterklassen durch Ladescheine glaubhaft nachzuweisen.

§. 10.

Ueberschreitet ein Schiffsgefäß um mehr als 1 Centimeter den nach dem Aichscheine seiner größten Tragfähigkeit entsprechenden Tiefgang, so ist für die mitgeführte Ladung der doppelte Betrag der sonst zu entrichtenden Abgabe zu zahlen.

§. 11.

Von Schiffsgefäßen, welche der Landesherrlichen Verordnung vom 15. Februar 1901 zuwider nicht nach Maßgabe der „Aichordnung für die Binnenschifffahrt auf der Elbe“ geaicht sind, ist sowohl die für die mitgeführte Ladung, wie die für das Fahrzeug selbst zu entrichtende Abgabe auf Grund ihres bisherigen Meßbriefes oder Aichscheins festzustellen, dabei aber allemal das Fahrzeug als zu voll beladen anzusehen und der festgestellte Abgabebetrag mit einem Aufschlag von 50 vom Hundert zu erheben.

Kann der Schiffer überhaupt keinen Meßbrief oder Aichschein vorweisen, so hat der Schleusenmeister die der Feststellung des Abgabenbetrages grundleglich

zu machende Beurtheilung der Tragfähigkeit des Fahrzeuges nach eigenem pflichtmäßigen Ermessen vorzunehmen.

§. 12.

Für Fahrzeuge von weniger als 5 Tonnen Tragfähigkeit, welche einer Aichung nach den Vorschriften der Aichordnung für die Binnenschifffahrt auf der Elbe nicht unterliegen, ist die Abgabe von der mitgeführten Ladung sowie von dem Fahrzeug für 10 Tonnen nach den Sätzen des §. 8 zu entrichten, mindestens aber, sobald ein besonderer Schleusenaufzug nothwendig wird, ein Betrag von 25 Pfg.

Handkähne zu größeren Fahrzeugen sind abgabenfrei.

IV. Erhebung der Abgaben von Holzflößen.

§. 13.

Von Holzflößen sind zu erheben:

1. für jedes vorschriftsmäßig abgebundene einfache Plätz 25 Pfg.,
2. für jedes doppelte oder mit Bauholz, Brettern, Schleeten, Hopfenstangen oder ähnlich beladene Plätz . . . . 50 Pfg.

V. Schlußbestimmungen.

§. 14.

Bei der bisherigen Entrichtung einer Declarationsgebühr an die Schleusenmeister im Betrage von 15 Pfg. für jeden Schleusenaufzug behält es auch fernerhin das Bewenden.

§. 15.

Streitigkeiten und Zweifel über die Verpflichtung zur Entrichtung der in dieser Verordnung vorgeschriebenen Abgaben, sowie über die Höhe der zu zahlenden Abgabenbeträge unterliegen unter Ausschluß des Rechtsweges der Entscheidung im Verwaltungswege.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel.

Gegeben Neustrelitz, den 26. April 1901.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm,** G. H. v. M.

F. v. Dewitz.

Anlage A
zur Verordnung vom 26. April 1901.

Abgaben-Tabelle

für die an jeder Erhebungsschleuse der Elde- und Stör-Wasserstraße zu entrichtenden Schifffahrts-Abgaben u. s. w. von Schiffsgefäßen.

A. Für die Ladung									B. Für die Schiffe				Bemerkungen.
ermittelt nach dem Aichscheine	Mit Gegenständen der Güterklasse								bei einer Tragfähigkeit				
	I		II		III		Kohlen						
Tonnen	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	Tonnen	ℳ	₰		
von 0— 10	—	60	—	30	—	15	—	12	von 0— 10	—	8		
„ 10— 20	1	20	—	60	—	30	—	24	„ 10— 20	—	15		
„ 20— 30	1	80	—	90	—	45	—	36	„ 20— 30	—	23		
„ 30— 40	2	40	1	20	—	60	—	48	„ 30— 40	—	30		
„ 40— 50	3	—	1	50	—	75	—	60	„ 40— 50	—	38		
„ 50— 60	3	60	1	80	—	90	—	72	„ 50— 60	—	45		
„ 60— 70	4	20	2	10	1	05	—	84	„ 60— 70	—	53		
„ 70— 80	4	80	2	40	1	20	—	96	„ 70— 80	—	60		
„ 80— 90	5	40	2	70	1	35	1	08	„ 80— 90	—	68		
„ 90—100	6	—	3	—	1	50	1	20	„ 90—100	—	75		
„ 100—110	6	60	3	30	1	65	1	32	„ 100—110	—	83		
„ 110—120	7	20	3	60	1	80	1	44	„ 110—120	—	90		
„ 120—130	7	80	3	90	1	95	1	56	„ 120—130	—	98		

Anlage B
zur Verordnung vom 26. April 1901.

Abgaben-Tabelle

für die an jeder Erhebungsschleuse der Havel-Wasserstraße zu entrichtenden Schifffahrts-Abgaben u. s. w. von Schiffsgefäßen.

A Für die Ladung									B. Für die Schiffe				Bemerkungen.
ermittelt nach dem Aichscheine	Mit Gegenständen der Güterklasse I		II		III		Kohlen		bei einer Tragfähigkeit				
Tonnen	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	Tonnen	M	Pf		
von 0—10	—	50	—	25	—	13		10	von 0—10	—	7		
„ 10—20	1		—	50	—	25	—	20	„ 10—20	—	13		
„ 20—30	1	50	—	75	—	38	—	30	„ 20—30	—	19		
„ 30—40	2	—	1	—	—	50	—	40	„ 30—40	—	25		
„ 40—50	2	50	1	25	—	63	—	50	„ 40—50	—	32		
„ 50—60	3	—	1	50	—	75	—	60	„ 50—60	—	38		
„ 60—70	3	50	1	75	—	88	—	70	„ 60—70	—	44		
„ 70—80	4	—	2	—	1	—	—	80	„ 70—80	—	50		
„ 80—90	4	50	2	25	1	13	—	90	„ 80—90	—	57		
„ 90—100	5	—	2	50	1	25	1	—	„ 90—100	—	63		
„ 100—110	5	50	2	75	1	38	1	10	„ 100—110	—	69		
„ 110—120	6	—	3	—	1	50	1	20	„ 110—120	—	75		
„ 120—130	6	50	3	25	1	63	1	30	„ 120—130	—	82		

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Bohl (G. F. Spalding u. Sohn).

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher



Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 16. Neustrelitz, den 20. Mai. **1901.**

Inhalt:

II. Abtheilung.

(1.) Die Uebersicht der im Jahre 1900 von der Großherzoglichen Gendarmerie vorgenommenen Verhaftungen und angezeigten Uebertretungen wird in der Anlage hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Neustrelitz, den 13. Mai 1901.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewitz.

Von der Großherzoglichen Gendarmerie wurden im Jahre 1900 verhaftet:

in dem Districte	Wegen Mordes	Wegen Raubmordverdachts	Wegen Körperverletzung	Geisteskranke	Wegen Sonntagsgesetz-Contraventionen	Wegen Gewerbegesetz-Contraventionen.	Wegen Verdachts der Brandstiftung	Wegen Hundefuhrwerks-Contraventionen	Aus dem Dienst Entwichene	Wilddiebe, Jagdfrevler	Fahnenflüchtige	Correctionaire und Entsprungene	Wegen Fischereigesetz-Contraventionen	Diebstahlsverdächtige	Diebe	Schwindler u. Betrüger	Betrunkene, Excedenten und Renitente	Auf Requisition der Behörde	Signalisirte	Landstreicher u. Bettler	Gesammt-Summe
Hauptstation Neustrelitz . .	—	—	4	1	—	—	—	—	1	—	—	2	—	1	9	5	56	9	16	59	163
I. District Strelitz . .	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	2	—	—	—	1	8	1	—	11	24
II. „ Mirow . .	—	1	2	1	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	2	1	5	1	2	24	43
III. „ Wesenberg .	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	—	—	—	8
IV. „ Fürstenberg .	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	2	2	—	—	5	10
V. „ Feldberg . .	—	—	2	—	—	—	1	—	4	—	1	—	—	1	—	—	3	3	—	3	18
VI. „ Woldegk . .	3	—	1	—	—	—	1	—	3	—	—	—	—	—	2	1	4	—	1	5	21
VII. „ Stargard .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	2	2	1	7
VIII. „ Friedland .	—	—	2	1	—	—	1	—	4	—	—	2	—	—	1	3	11	6	4	52	87
IX. „ Neubrandenburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	2	1	—	4
X. „ Schönberg .	—	2	6	—	—	1	—	—	4	—	—	1	—	—	5	2	9	13	1	63	107
Summe	3	3	17	3	—	1	4	—	22	—	1	7	—	3	20	15	106	37	27	223	492

Von der Großherzoglichen Gendarmerie wurden im Jahre 1900 angezeigt:

in dem Districte	Contraventionen. Sonntags-	Gewerbe-	Lotterie-	Telegraphen-	Post-	Forst- u. Jagd-	Hundefuhrwerks-	Chaussee-	Wege-	Fischerei-	Feuerpolizei-	Diebstahlsverdächtige	Schwindler u. Betrüger	Brandstiftungs-verdächtige	Excesse	Körperverletzungen	Feuergefährliches Tabak-rauchen	Bettelei resp. Anleitung	Varia	Gesammt-Summe
Hauptstation Neustrelitz	33	76	—	—	—	4	41	8	—	17	—	43	10	2	27	10	—	4	157	432
I. District Strelitz	7	1	—	—	—	7	7	3	—	2	—	17	1	—	2	—	—	—	8	55
II. " Mirow	—	3	2	—	—	18	5	4	1	11	—	16	1	2	4	4	—	—	16	87
III. " Wesenberg	—	1	—	—	—	8	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11
IV. " Fürstenberg	—	—	—	—	—	11	—	—	—	1	—	1	—	—	2	—	—	—	1	16
V. " Feldberg	9	6	—	—	—	—	1	1	—	—	—	9	—	—	4	4	—	1	21	56
VI. " Woldegk	10	5	—	—	—	4	9	3	—	—	—	19	5	4	—	17	—	—	40	116
VII. " Stargard	11	—	2	—	—	18	1	1	—	2	—	2	—	—	—	—	—	—	15	52
VIII. " Friedland	4	1	—	—	—	4	—	—	—	3	—	49	4	1	12	11	—	—	26	115
IX. " Neubrandenburg	—	1	—	—	—	17	—	1	—	—	—	22	1	1	—	—	—	—	8	51
X. " Schönberg	6	5	1	3	—	2	2	7	2	—	4	16	2	1	21	2	—	—	26	100
Summe	80	99	5	3	—	93	68	28	3	36	4	194	24	11	72	48	—	5	318	1091

(2.) Auf Grund des §. 1 Abs. 2 der Verordnung vom 23. Juni 1900 über die Verhütung der Einschleppung der ägyptischen Augenkrankheit (Officieller Anzeiger 1900 Nr. 33) macht Großherzogliche Landesregierung hierdurch bekannt, daß die ägyptische Augenkrankheit in den in der Bekanntmachung vom 25. Juni 1900 bezeichneten Ländern und Bezirken noch heute heimisch ist.

Neustrelitz, den 7. Mai 1901.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

(3.) Großherzogliche Landesregierung bestimmt hierdurch, daß Diphtherieserum mit der Controlnummer 148 von der chemischen Fabrik auf Aktien (vorm. Schering) in den Apotheken nicht mehr abgegeben werden darf.

Neustrelitz, den 13. Mai 1901.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

(4.) Vom 1. Juli ab sind im inneren deutschen Postverkehr Ansichtskarten mit Verzierungen 2c. aus Mineralstaub, Glassplitterchen, Glaskügelchen Sand, Metalltheilchen und dergl. wegen der Nachtheile, welche durch abfallende Mineraltheilchen 2c. für die Gesundheit der Beamten und den Postbetrieb entstehen, von der offenen Versendung ausgeschlossen. Das Gleiche gilt für den Verkehr mit der Schweiz; im übrigen Weltpostvereinsverkehre waren solche Karten schon seither unstatthaft.

Schwerin, den 11. Mai 1901.

Kaiserliche Ober-Postdirection.
Dehn.

(5.) Die Vereinigung mehrerer Packete zu einer Postpacketadresse ist für die Zeit vom 19. bis einschl. 26. Mai im inneren deutschen Verkehre nicht gestattet.

Schwerin, den 12. Mai 1901.

Kaiserliche Ober-Postdirection.
Dehn.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Bohl (G. F. Spalding u. Sohn).

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 17. Neustrelitz, den 30. Mai. **1901.**

Inhalt:

I. Abtheilung.

(№ 9.) **Friedrich Wilhelm,**

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg,

Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Zur Ergänzung der Verordnung vom 22. September 1896, betreffend die Abgabe stark wirkender Arzneimittel sowie über die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken — Offic. Anzeiger 1896 Nr. 30 — wird hierdurch bestimmt, daß in dem dieser Verordnung in der Anlage A beigegebenen Verzeichnisse einzuschieben ist:

1. hinter „Resina Scammoniae“
   „Rhizoma Filicis“ — Farnwurzel . . . . 20 g
2. hinter „Extractum Digitalis“
   „Extractum Filicis“ — Farnextract . . . . 10 g

Urkundlich unter Unserer Landesregierung Unterschrift und beigedrucktem Regierungs-Insiegel.

Gegeben Neustrelitz, den 14. Mai 1901.

Ad mandatum Serenissimi speciale.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewitz.

(№ 10.) **Friedrich Wilhelm,**

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg,

Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Auf Grund des Vorbehalts im Artikel I letzter Absatz der Verordnung vom 15. Februar d. J. — Officieller Anzeiger Nr. 6 — zur Einführung der „Aichordnung für die Binnenschifffahrt auf der Elbe“ für den Schiffsverkehr

auf den südlichen mecklenburgischen Wasserstraßen der Elde, Havel und Stör verordnen Wir nach hausvertragsmäßiger Communication mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, was folgt:

Die Obliegenheiten der Revisionsbehörde für die Zwecke des Aichwesens im Bereiche der südlichen mecklenburgischen Wasserstraßen werden von dem Kaiserlichen Schiffs-Vermessungsamte wahrgenommen werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel.

Gegeben Neustrelitz, den 10. Mai 1901.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm,** G. H. v M.

F. v. Dewitz.

II. Abtheilung.

(1.) Von der Nebenchaussee Dannenwalde—Blumenow—Barsdorf sind nunmehr auch die Reststrecke von Blumenow nach Barsdorf und die Abzweigung von Blumenow nach Neu-Tornow dem öffentlichen Verkehr übergeben worden.

Neustrelitz, den 18. Mai 1901.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewitz.

(2.) Bei den Strafvollstreckungsbehörden haben sich Meinungsverschiedenheiten über die Frage ergeben, ob dem Bundesstaate, der eine Freiheitsstrafe in Vollzug gesetzt hat, welche demnächst in eine gemäß dem Bundesrathsbeschlusse vom 11. Juni 1885 — vergl. Circular vom 27. Juni 1885 — von einem anderen Bundesstaate zu vollstreckende Gesammtstrafe einbezogen wird, seitens des letzteren die Kosten für die Vollstreckung der einbezogenen Strafe zu erstatten sind. Zur Behebung dieser Meinungsverschiedenheiten sind die Justizverwaltungen sämmtlicher Bundesstaaten dahin übereingekommen, daß die Strafvollstreckungsbehörden, vorbehaltlich einer anderweitigen Verständigung der Justizverwaltungen, in Ausnahmefällen (wenn die Uebernahme der Vollstreckung

in einer dem ordnungsmäßigen Gange der Geschäfte nicht entsprechenden Weise verzögert werden sollte) folgenden Grundsatz zur Anwendung bringen:

> Wird die in einem Bundesstaat in Vollzug gesetzte Freiheitsstrafe demnächst in eine Gesammtstrafe einbezogen, deren Vollstreckung auf Grund des Bundesrathsbeschlusses vom 11. Juni 1885 von einem anderen Bundesstaate zu übernehmen ist, so findet eine Erstattung von Kosten für die Vollstreckung der in die Gesammtstrafe einbezogenen Einzelstrafe nicht statt.

Dies Uebereinkommen wird hierdurch zur Kenntniß und Nachachtung für die diesseitigen Gerichte und die diesseitige Staatsanwaltschaft bekannt gemacht.

Neustrelitz, den 18. Mai 1901.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

Hierzu Nr. 17 und 18 des Reichsgesetzblatts für 1901.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Bohl (G. F. Spalding u. Sohn).

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 18. Neustrelitz, den 13. Juni. **1901.**

Inhalt:

II. Abtheilung.

(1.) **A**uf desfallsigen Antrag des Vorstandes der Feierabend-Stiftung für Lehrerinnen des Mecklenburgischen Zweigvereins für das höhere Mädchenschulwesen sind die von demselben beschlossenen neuen Satzungen der als juristische Person anerkannten Feierabendstiftung (Feierabendhaus und Hülfsfonds) zu der Folge Landesherrlich genehmigt worden, daß dieselben an die Stelle der unter dem 7. November 1887 Landesherrlich genehmigten Statuten — Officieller Anzeiger 1887, Nr. 39 — treten.

Neustrelitz, den 28. Mai 1901.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewitz.

(2.) Die den Liquidationen über Naturalleistungen an die bewaffnete Macht im Frieden grundleglich zu machenden Durchschnittspreise des Monats Mai 1901 betragen für:

1.	100 Kilogramm Weizen	. . . .	16 *M.*	38 *Pf.*
2.	„ „ Roggen	. . . .	14 „	29 „
3.	„ „ Gerste	. . . .	15 „	30 „
4.	„ „ Hafer	. . . .	15 „	21 „
5.	„ „ Erbsen	. . . .	31 „	— „
6.	„ „ Stroh	. . . .	6 „	06 „
7.	„ „ Heu	. . . .	5 „	75 „
8.	ein Raummeter Buchenholz	. . . .	8 „	— „
9.	„ „ Tannenholz	. . . .	7 „	— „
10.	1000 Soden Torf	. . . .	5 „	50 „

Der gemäß §. 9, Ziffer 3 des Reichsgesetzes vom 24. Mai 1898 nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Monats Mai 1901 berechnete und mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert zu vergütende Preis für im Monat Juni 1901 an Truppentheile auf dem Marsche gelieferte Fourage — ohne den Aufschlag — beträgt für:

100 Kilogramm Hafer	. . . .	15 *M.*	50 *Pf.*
„ „ Stroh	. . . .	6 „	13 „
„ „ Heu	. . . .	6 „	— „

Neustrelitz, den 3. Juni 1901.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

(3.) Nach §. 9 Nr. 4 zweiter Absatz der mittelst Kaiserlichen Erlasses vom 13. Juli 1898 herausgegebenen Verordnung zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 24. Mai 1898 über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden (Reichs-Gesetzblatt Seite 921) sind im Falle der Baarzahlung der Vergütung für verabreichte Fourage diejenigen Preise zu vergüten, welche in dem dem Gemeindevorstande zuletzt zugegangenen amtlichen Anzeigeblatte veröffentlicht sind.

Aus gegebener Veranlassung werden die Ortsobrigkeiten und Gemeindevorstände auf diese Vorschrift mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, daß nach

der Bekanntmachung vom 20. Juli 1875 die Durchschnittspreise für die Naturalleistungen an die bewaffnete Macht von der Großherzoglichen Landesregierung in dem Officiellen Anzeiger bekannt gemacht werden.

In denjenigen Fällen, in welchen bei Baarzahlung der Fouragevergütung nicht die Preise des dem Empfange vorhergehenden Monats Berücksichtigung finden, sind die betreffenden Beläge von vornherein von den in Betracht kommenden Ortsobrigkeiten bezw. Gemeindevorständen mit einer Bescheinigung des Inhalts zu versehen, daß zur Zeit des Geldempfangs die amtlichen Anzeigeblätter über die Preise des Vormonats noch nicht in ihren Besitz gelangt sind.

Neustrelitz, den 3. Juni 1901.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

(4.) **N**ach dem §. 22 Absatz 2 des Reichsgesetzes, betreffend den Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken — Reichsgesetzblatt Nr. 19, herausgegeben am 29. Mai d. J. — findet die mit dem 1. October d. J. in Kraft tretende Bestimmung im §. 3 Absatz 2 des genannten Gesetzes, wonach das Feilhalten und Verkaufen von Getränken, die den Vorschriften des §. 3 Absatz 1 zuwider oder unter Verwendung eines nach §. 2 Nr. 4 nicht gestatteten Zusatzes wässeriger Zuckerlösung hergestellt sind, verboten ist, auf Getränke der bezeichneten Art, die bereits bei der Verkündung des Gesetzes hergestellt waren, bis zum 1. October 1902 dann keine Anwendung, wenn sie **innerhalb eines Monats nach der Verkündung des Gesetzes** der zuständigen Behörde angemeldet werden, die Vertriebsgefäße amtlich gekennzeichnet sind und das Feilhalten und das Verkaufen unter einer die Beschaffenheit der Waare erkennbar machenden Bezeichnung erfolgt. Es werden daher Diejenigen, welche sich die in dieser Uebergangsbestimmung enthaltene Vergünstigung sichern wollen, alsbald die betreffenden Getränke der zuständigen Behörde anzumelden haben.

Für die Entgegennahme der Anmeldungen und für die amtliche Kennzeichnung der Vertriebsgefäße sind die Ortspolizeibehörden, in den Städten die Magistrate, zuständig. Dieselben werden insbesondere darauf zu achten haben, daß die Menge, die Beschaffenheit sowie der Ort und die Art der Aufbewahrung der Getränke bei der Anmeldung genau angegeben werden.

Was die amtliche Kennzeichnung der Vertriebsgefäße anlangt, so wird sie nicht in unmittelbarem Anschluß an die Anmeldung zu erfolgen brauchen, viel-

mehr je nach dem Bedarf bis zum 1. October 1902 vorgenommen werden können.

Als amtliches Kennzeichen empfiehlt sich eine kreisrunde, feuerrothe Marke aus Papier oder einem sonst geeigneten Stoffe, welche die deutliche Umschrift „Verkauf nur bis zum 1. October 1902 gestattet“ trägt und mit dem Amtsstempel der kennzeichnenden Stelle zu versehen ist. Die Marke wird zweckmäßig mit einem gut klebenden Stoffe bei Flaschen oberhalb der Stelle, an welcher die Etiquetten aufgeklebt zu werden pflegen, bei Gebinden oberhalb der für den Faßhahn bestimmten Oeffnung angebracht werden. Bei den Gebinden wird außerdem die Kennzeichnung mit einem 5 Centimeter breiten, feuerrothen, bandförmigen Streifen, der parallel mit den Faßreifen um die Mitte des Fasses mittels Oelfarbe gezogen wird, sich empfehlen. Ferner werden die Behörden darauf zu achten haben, daß die amtliche Kennzeichnung nur solcher Vertriebsgefäße gestattet ist, welche innerhalb der in §. 22 Absatz 2 des Gesetzes bezeichneten Frist der zuständigen Behörde angemeldete Getränke enthalten, und daß daher insbesondere solche Gefäße, welche erst später abgezogenen oder umgefüllten Wein enthalten, nicht eher mit dem amtlichen Kennzeichen versehen werden, als bis der Nachweis der vorschriftsmäßigen und rechtzeitigen Anmeldung des Inhalts erbracht worden ist.

Neustrelitz, den 11. Juni 1901.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

(5.) Die Posthülfstelle in Groß-Daberkow R. A. Stargard ist aufgehoben worden.

Schwerin, den 31. Mai 1901.

Kaiserliche Ober-Postdirection.
Dehn.

Hierzu Nr. 19, 20, 21 und 22 des Reichsgesetzblatts für 1901.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Bohl (G. F. Spalding u. Sohn).

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 19. Neustrelitz, den 19. Juni. **1901.**

Inhalt:

II. Abtheilung.

(1.) Auf Grund des §. 131 b Absatz 2 der Gewerbeordnung bezw. des §. 49 Absatz 3 der Satzungen der Mecklenburgischen Handwerkskammer hat das Großherzogliche Ministerium des Innern in Schwerin die nachstehende

Prüfungs-Ordnung

für die Gesellenprüfung (§. 129 Absatz 1 der Gewerbeordnung) erlassen.

Neustrelitz, den 11. Juni 1901.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewitz.

Prüfungs-Ordnung
für
die Gesellenprüfung im Bezirke der Mecklenburgischen Handwerkskammer zu Schwerin.

Anmeldung und Zulassung zur Prüfung.

§. 1.

Das Gesuch um Zulassung zur Prüfung ist schriftlich an den zuständigen Prüfungsausschuß zu richten.

Zuständig ist für Lehrlinge der Prüfungsausschuß, in dessen Bezirk der Lehrling seine Lehrzeit beendet hat, für Gesellen und selbstständige Gewerbetreibende, die sich der Prüfung unterziehen wollen, der Prüfungsausschuß, in dessen Bezirk sie sich zuletzt mindestens drei Monate aufgehalten haben.

Dem Gesuche sind beizufügen

1. ein kurzer, eigenhändig geschriebener Lebenslauf des Lehrlings,
2. das Lehrzeugniß (§. 127 c Gewerbeordnung),
3. wenn der Lehrling zum Besuch einer Fortbildungs- oder Fachschule verpflichtet war, das Zeugniß über den Schulbesuch.

Auf Grund der Anmeldung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, ob der Prüfling zuzulassen ist oder nicht.

Die Zulassung ist zu versagen, wenn die oben bezeichneten Bedingungen nicht zutreffen.

Gegen die Entscheidung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ist die Beschwerde bei dem Prüfungsausschuß binnen einer Woche zulässig.

§. 2.

Die Prüfungstermine werden von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses anberaumt. Auf Beschluß des Prüfungsausschusses oder Anordnung des Vorstandes der Handwerkskammer sind regelmäßig wiederkehrende Termine für die Prüfungen festzusetzen.

Der Vorsitzende hat die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die zur Prüfung Zugelassenen zum Prüfungstermine zu laden. Nahe Verwandte, der

Vormund und der Lehrmeister eines Prüflings sind von der Mitwirkung bei der Prüfung ausgeschlossen.

Der Prüfungsausschuß ist bei Anwesenheit des Vorsitzenden und mindestens zweier Beisitzer beschlußfähig. Besteht der Ausschuß nur aus drei Mitgliedern, so ist zur Beschlußfassung die Anwesenheit des Vorsitzenden und eines Beisitzers genügend.

Zu einem Prüfungstermin sollen nicht mehr als 10 Prüflinge geladen werden.

Die Vorladung zur Prüfung geschieht in der Regel schriftlich durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unter Aufgabe des von dem Prüfling zu fertigenden Gesellenstücks und Bezeichnung der Werkstätte, in welcher dasselbe auszuführen ist.

Gleichzeitig ist der Zeitpunkt, bis zu welchem das Gesellenstück einzuliefern ist, sowie Zeit und Ort der Prüfung zu bestimmen.

Prüfungsgebühren.

§. 3.

Jeder Prüfling hat vor dem Prüfungstermin eine Prüfungsgebühr von 5 Mark,
falls die Prüfung vor dem Prüfungsausschusse einer Innung stattfindet,
an die Innung, andernfalls an die Kasse der Handwerkskammer
einzuzahlen.

Den Zwangsinnungen, sowie denjenigen freien Innungen, welchen von Seiten der Mecklenburgischen Handwerkskammer die Ermächtigung zur Abnahme der Gesellenprüfung ertheilt wird, ist es gestattet, durch Innungsbeschluß die Gebühr für die von dem Prüfungsausschuß der Innung geprüften Lehrlinge der Innungsmitglieder zu ermäßigen oder dieselbe ganz zu erlassen.

Ueber Anträge auf Erlaß oder Stundung der Gebühr entscheidet im ersteren Falle der Innungsvorstand, im letzteren der Vorstand der Handwerkskammer.

Ist die Prüfung nicht bestanden, so hat der Geprüfte keinen Anspruch auf Rückerstattung der Prüfungsgebühren.

Das Prüfungsverfahren.

§. 4.

Die Prüfung soll eine praktische und eine theoretische sein.

§. 5.

Die praktische Prüfung besteht aus

1. der Anfertigung eines Gesellenstücks, soweit dies nach den Verhältnissen des Gewerbes angängig ist, und
2. der Arbeitsprobe.

Das Gesellenstück.

§. 6.

Die Bestimmung des Gesellenstücks erfolgt durch den Prüfungsausschuß. Dasselbe ist unter den von der Handwerkskammer aufgestellten Aufgaben so zu wählen, daß mit seiner Herstellung keine mit dem Charakter einer Lehrlingsprüfung unvereinbare Anforderung, sowie kein erheblicher Zeit- und Kostenaufwand verbunden ist, und daß vom Prüfling dargethan werden kann, daß er sich die in seinem Gewerbe gebräuchlichen Handgriffe und Fertigkeiten angeeignet hat. Vorschläge in Betreff des Gesellenstücks können vom Lehrmeister unter thunlichster Berücksichtigung der Wünsche des Lehrlings und dessen besonderen Ausbildungsganges bei der Anmeldung zur Prüfung ausgesprochen werden, ebenso auch von den zur Prüfung sich meldenden Gesellen und selbstständigen Gewerbetreibenden.

§. 7.

Das Gesellenstück ist nach Bestimmung des Prüfungsausschusses in der Werkstätte des Lehrmeisters oder der eines anderen Handwerksgenossen herzustellen.

Die Mitglieder des Ausschusses sind berechtigt, sich persönlich durch den Augenschein von der Arbeit des Prüflings an dem Gesellenstücke zu überzeugen.

§. 8.

Der Prüfling hat Gesellenstück nebst Werkzeichnung an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern, bezw. dessen Fertigstellung zur Abnahme dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses anzuzeigen.

Gleichzeitig hat der Lehrmeister oder derjenige, in dessen Werkstatt das Gesellenstück angefertigt ist, eine Bescheinigung darüber auszustellen, daß der Lehrling die Werkzeichnung und das Gesellenstück selbstständig und ohne fremde Hülfe gemacht hat. Ist solche geleistet worden, so ist anzugeben, worin sie bestanden hat.

Gesellen und selbstständige Gewerbetreibende, welche sich der Prüfung unterziehen, haben eine gleiche Erklärung in Bezug auf das von ihnen angefertigte Gesellenstück abzugeben.

In besonderen Fällen kann die Anfertigung und Begutachtung des Gesellenstücks schon vor dem Prüfungstermin erfolgen.

Die Arbeitsprobe.

§. 9.

Die Arbeitsprobe soll den Nachweis erbringen, daß der Lehrling die in seinem Handwerk gebräuchlichen Handgriffe und Fertigkeiten mit genügender Sicherheit ausübt.

Zu dem Ende hat er vor dem Prüfungsausschuß oder in besonderen Fällen vor zwei seiner Mitglieder die oder einige der von der Handwerkskammer aufgestellten Arbeiten auszuführen.

Theoretische Prüfung.

§. 10.

Durch die theoretische Prüfung soll insbesondere auch der Nachweis erbracht werden, daß der Lehrling über den Werth, die Beschaffung, Aufbewahrung, Verwendung und Behandlung der in seinem Gewerbe zur Verarbeitung gelangenden Rohstoffe, sowie über die Merkmale ihrer guten und schlechten Beschaffenheit genügend unterrichtet ist.

Die mündliche Prüfung beginnt in der Regel mit einer Besprechung des Gesellenstücks und der Arbeitsprobe und soll sich ferner namentlich auf die von der Handwerkskammer aufgestellten Prüfungsgegenstände erstrecken.

Die Prüfung ist ferner, soweit dem Prüfling Gelegenheit zum Besuch von Fortbildungs- und Fachschulen gegeben war, darauf zu richten, ob er sich einige Fertigkeit im Zeichnen und die nöthigsten allgemeinen Kenntnisse angeeignet hat. Die Prüfung in den letzteren erfolgt zum Theil schriftlich, zum Theil mündlich, und umfaßt folgende Fächer: Lesen, gewerblichen Aufsatz (z. B. Geschäftsempfehlungen, Arbeits- oder Preisangebote, Quittungen, Arbeitsbescheinigungen), Rechnen (Bekanntschaft mit Maaß, Gewicht und Geld und den gewöhnlichen Rechnungsarten) und einfache Buchführung. Zu dem Ende kann ein Sachverständiger mit vollem Stimmrecht vom Vorsitzenden aus der Mitte der vom Prüfungsausschusse dazu gewählten Personen hinzugezogen werden.

Ergebniß der Prüfung.

§. 11.

Nach Beendigung der Prüfung, über deren Verlauf eine Niederschrift aufzunehmen und von sämmtlichen Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterschreiben ist, beschließt der Prüfungsausschuß über das Gesammtergebniß der Prüfung mit Stimmenmehrheit und zwar, ob die Prüfung genügend, gut oder ausgezeichnet bestanden oder ob sie nicht bestanden ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Das Resultat der Prüfung wird nach Schluß derselben vom Vorsitzenden in Gegenwart des Prüfungsausschusses den Prüflingen mitgetheilt.

Beanstandung der Prüfung.

§. 12.

Der Vorsitzende ist berechtigt, Beschlüsse des Prüfungsausschusses sofort nach erlangter Kenntniß der Beanstandungsgründe mit aufschiebender Wirkung zu beanstanden. Macht er von diesem Rechte Gebrauch, so hat er binnen kürzester Frist unter Vorlegung der Prüfungsniederschrift und unter Angabe der Gründe, aus denen die Beanstandung erfolgt, sowie unter Bezeichnung der Beweismittel, durch welche etwa streitige Thatsachen festgestellt werden können, die Entscheidung des Berufungsausschusses der Handwerkskammer zu beantragen. Dieser entscheidet endgültig.

Eine Ausfertigung der mit Gründen zu versehenden Entscheidung ist dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zuzustellen, welcher von derselben den Betheiligten Mittheilung zu machen und das Erforderliche anzuordnen hat.

Beurkundung des Prüfungsergebnisses.

§. 13.

Ist die Prüfung endgültig für bestanden erachtet, so hat der Prüfungsausschuß darüber ein Zeugniß auszustellen, das in das Lehrzeugniß oder in den Lehrbrief einzutragen ist. Das Prüfungszeugniß ist kosten- und stempelfrei.

Ist die Prüfung nicht bestanden, so hat der Prüfungsausschuß einen Zeitraum zu bestimmen, vor dessen Ablauf die Prüfung nicht wiederholt werden

kann. Derselbe darf ein Jahr nicht übersteigen. War das Gesellenstück für genügend befunden, so kann der Prüfling von der Anfertigung eines neuen Gesellenstücks entbunden werden. Mehr als zweimal kann die Prüfung nicht abgelegt werden.

Geschäftsführung.

§. 14.

Die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses erledigt der Vorsitzende.

Das Prüfungszeugniß ist von dem Vorsitzenden und einem Mitgliede des Prüfungsausschusses (bei der Innung auf dem Lehrbrief) zu vollziehen.

Für alle übrigen Ausfertigungen genügt die Unterschrift des Vorsitzenden.

Die Akten und Protokolle der Prüfungsausschüsse der Innungen bleiben bei den Innungen, diejenigen der Prüfungsausschüsse der Handwerkskammer bei der Handwerkskammer.

§. 15.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses erhalten an Gebühren die in den Satzungen für die Mitglieder der Handwerkskammer festgesetzten Reise- und Tagegelder.

(2.) Das Verbot der offenen Versendung von Ansichtskarten mit Verzierungen 2c. aus Mineralstaub, Glassplitterchen, Glaskügelchen, Sand, Metalltheilchen und dergl. tritt erst vom 1. Oktober ab, und zwar außer im inneren deutschen und deutsch-schweizerischen Verkehr auch im Wechselverkehre mit Oesterreich und Ungarn in Kraft.

Schwerin, den 13. Juni 1901.

Kaiserliche Ober-Postdirection.
Dehn.

(3.) In Fes, Alkassar und Meknes (Marocco) sind deutsche Postagenturen eingerichtet worden. Die Postagenturen in Alkassar und Meknes befassen sich lediglich mit der Annahme und Ausgabe von gewöhnlichen und eingeschriebenen

Briefsendungen; die Thätigkeit der Postagentur in Fes erstreckt sich außerdem auf den Zeitungs- und Postanweisungsdienst sowie auf Nachnahmen bei eingeschriebenen Briefsendungen.

Für die neuen Postanstalten gelten dieselben Versendungsbedingungen wie für die übrigen deutschen Postanstalten in Marocco.

Schwerin, den 14. Juni 1901.

Kaiserliche Ober-Postdirection.
Dehn.

(4.) Fortan sind im Verkehre mit der Postagentur in Ponape (Karolinen) Postanweisungen bis zum Meistbetrage von 800 Mk. zugelassen. Die Taxen sind dieselben wie für Postanweisungen innerhalb Deutschlands.

Schwerin, den 14. Juni 1901.

Kaiserliche Ober-Postdirection.
Dehn.

Das Reichsgesetzblatt Nr. 23 wurde mit Nr. 18 des „Offic. Anz." expedirt.
Hierzu Nr. 24 und 25 des Reichsgesetzblatts für 1901.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.
Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Bohl (C. F. Spalding u. Sohn).

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 20. Neustrelitz, den 27. Juni. **1901.**

Inhalt:

I. Abtheilung.

(№ 11.) **Friedrich Wilhelm,**

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg,
Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin,
der Lande Rostock und Stargard Herr rc. rc.

Wir verordnen nach hausvertragsmäßiger Communication mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, daß an die Stelle der bisherigen Fassung des §. 13 Absatz 1 der Verordnung vom 9. März 1897, betreffend das Wegerecht, der nachstehende Wortlaut tritt:

§. 13 Absatz 1.

Die Besichtigung der öffentlichen Wege geschieht innerhalb der Domanial-Aemter und des Kabinetsamts, sowie innerhalb der städtischen Feldmarken, der Kämmerei- und Oekonomiegüter durch Deputirte der Obrigkeiten, innerhalb der Ritterschaft in den durch die Verordnung vom 3. Mai 1882 gebildeten 11 Bezirken durch je einen oder mehrere Deputirte aus der Zahl der eingesessenen Gutsbesitzer und auf der eigenen Feldmark des Deputirten sowie in Behinderungsfällen desselben durch dessen Vertreter.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel.

Gegeben Neustrelitz, den 3. Juni 1901.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm,** G. H. v M.

F. v. Dewitz.

(№ 12.)

Friedrich Wilhelm,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg,

Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr &c. &c.

Nach hausvertragsmäßiger Communication mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen verordnen Wir, daß der letzte Absatz der Verordnung vom 18. December 1900 zur Ergänzung des §. 18 der Verordnung vom 15. Februar 1892, betreffend die Anlage und den Betrieb von Dampfkesseln, die nachstehende Fassung erhält:

Soll Holz zur Verwendung kommen, so muß der Mindestabstand der Lokomobile von eigenen Gebäuden 30 Meter und beim Miethendrusch die Entfernung des Dampfkessels von Miethen mindestens 30 Meter betragen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel.

Gegeben Neustrelitz, den 3. Juni 1901.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm,** G. H. v. M.

F. v. Dewitz.

II. Abtheilung.

(1.) Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß vom 1. Juli ds. Js. ab die Erhebung des Dammzolles am Lucindamm bei Feldberg in Wegfall kommt.

Neustrelitz, den 20. Juni 1901.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewitz.

(2.) Den Angehörigen des ostasiatischen Expeditionskorps werden gewöhnliche Briefe und Postkarten als Feldpostsendungen nach Möglichkeit auch auf der Rückreise in den Anlegehäfen der Transportschiffe zugeführt. Geldbriefe, Postanweisungen und Packete sind von der Beförderung nach den Transportschiffen ausgeschlossen.

Die an die Angehörigen des Expeditionskorps und der in China verbleibenden Besatzungsbrigade gerichteten Sendungen müssen fortan zur Vermeidung von Verzögerungen in der Aufschrift die Angabe enthalten, ob der Empfänger zur Besatzungsbrigade gehört oder ob er heimkehrt; ist dem Absender der Name des Transportschiffs bekannt, so wird auch dieser anzugeben sein. Zur Zeit ist im Einzelnen nur bekannt, welche Offiziere zur Besatzungsbrigade übergetreten sind. Bezüglich der Mannschaften stehen lediglich folgende allgemeinen Anhaltspunkte zur Verfügung. Zur ostasiatischen Besatzungsbrigade treten vom ostasiatischen Expeditionskorps über:

1) alle aus dem Beurlaubtenstande bei dem Expeditionskorps eingestellten Mannschaften;
2) die aus dem aktiven Dienststand in das Expeditionskorps eingetretenen Mannschaften der Kavallerie und reitenden Artillerie, welche bis 1903 dienstpflichtig sind;
3) sonstige Mannschaften, welche aus dem aktiven Dienststande mit dem Expeditionskorps freiwillig kapitulirt haben. Welche Mannschaften Kapitulationen abgeschlossen haben, ist den Dienststellen in der Heimath nicht bekannt.

Bei dieser Ungewißheit über die Zugehörigkeit und den Aufenthalt der Theilnehmer an der Expedition empfiehlt es sich, mit dem Abschicken von Postsendungen, namentlich von Postanweisungen, Geldbriefen und Packeten an die Angehörigen des Expeditionskorps so lange zurückzuhalten, bis zuverlässige Nach-

richten darüber eingetroffen sind, ob die Empfänger bei der Besatzungsbrigade in Ostasien verbleiben oder auf welchem Transportschiffe die Heimkehr erfolgt, und in letzterem Falle, ob noch Zeit zur Entgegensendung von Briefen und Postkarten vorhanden ist.

Die Sammlung und Absendung der an die heimkehrenden Krieger auf den Schiffen gerichteten Briefsendungen geschieht durch das Marine-Postbüreau in Berlin, das unmittelbare Briefposten auf die Schiffe abfertigt. Die Absender können jedoch Nachrichten auch ohne Vermittelung des Marine-Postbüreaus unmittelbar nach den Anlaufhäfen der Dampfer absenden. In diesem Falle müssen die Briefe und Postkarten nach den Sätzen des Weltpostvereins frankirt und mit dem Namen des betreffenden Schiffes deutlich versehen werden.

Schwerin, den 24. Juni 1901.

Kaiserliche Ober-Postdirection.
Dehn.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Bohl (G. F. Spalding u. Sohn).

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 21. Neustrelitz, den 1. Juli. **1901.**

Inhalt:

II. Abtheilung.

(1.) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Heckenhaus, welches im Forstschutzbezirk „Feldberger Hütte" an der Feldberg—Möllenbecker Chaussee nahe an der Weitendorfer Grenze belegen ist, in communaler, gerichtlicher und kirchlicher Beziehung zu der Ortschaft Weitendorf gelegt worden ist.

Neustrelitz, den 25. Juni 1901.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

(2.) Bei Geldberechnung des Korns sind im Steuerjahr 1901/1902 als Normalpreise für

84	Pfd.	(1 Schffl.)	Weizen	6	Mk.	9	Pf.
80	„	(do.)	Roggen	5	„	20	„
70	„	(do.)	Gerste	4	„	72	„
48	„	(do.)	Hafer	3	„	12	„
88	„	(do.)	Erbsen	6	„	38	„

grundleglich zu machen.

Neubrandenburg, 1. Juli 1901.

Central-Steuerdirection.

Moll. von Scheve. Zander.

III. Abtheilung.

(3.) Für die Zeit bis zum 8. Juli d. J. ist zum Stellvertreter des Regierungscommissars bei der Mecklenburg-Strelitzschen Hypothekenbank hieselbst der Regierungsrath Kammerherr von Blücher bestellt worden.

Neustrelitz, den 26. Juni 1901.

Hierzu Nr. 26 des Reichsgesetzblatts für 1901.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Bohl (G. F. Spalding u. Sohn).

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 22. Neustrelitz, den 12. Juli. **1901.**

Inhalt:

II. Abtheilung.

Nachdem eine Neubearbeitung des unter dem 13. August 1872 bestätigten Reglements für die baulichen Einrichtungen in den Städten und Vorstädten im Geltungsbereiche der Neuen Gesetze der Brandversicherungsgesellschaft für die Städte der Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz vom 12. Juli 1866 stattgefunden hat, werden die aus den bezüglichen Verhandlungen hervorgegangenen, unter dem 20. Juni d. J. Landesherrlich bestätigten

Vorschriften
für die baulichen Einrichtungen in den Städten und Vorstädten

nachstehend zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Neustrelitz, den 4. Juli 1901.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewitz.

Vorschriften
für die baulichen Einrichtungen in den Städten und Vorstädten.

§. 1.

Umfassungswände.

1. Umfassungswände der Gebäude sind massiv in Stärke von mindestens 25 cm herzustellen. (Ausnahmen s. §. 3.)

2. Als massiv gelten Mauern aus natürlichen oder gebrannten Steinen oder Kalksandsteinen oder Cementsteinen, mit Kalk- oder Cementmörtel sowie Mauern aus Kalkpisee oder Cementbeton. Das Generaldirektorium ist mit Genehmigung der Großherzoglichen Landesregierung zu Neustrelitz befugt, auch andere Materialien als gleichwerthig zuzulassen.

3. Es können Lochsteine Verwendung finden. Ihre Luftröhren müssen parallel mit der Wandfläche verlaufen.

4. Hohlmauern (mit innerer Luftschicht) mit mindestens 12 cm starken Wandungen sind gestattet.

5. Bei einstöckigen Nebengebäuden können halbsteinstarke Wände mit halbsteinstarken Vorlagen zugelassen werden, desgleichen bei mehrstöckigen im Dachgeschoß.

6. Holztheile in massiven Mauern müssen nach außen um mindestens 12 cm verblendet sein.

7. Alle Gebäude müssen eigene Umfassungswände haben. Anbauten an massive Wände auf demselben Grundstück und gemeinschaftliche massive Wände von mindestens 38 cm Stärke sind zulässig.

8. Wände zwischen Haupt- und Nebengebäuden sind stets massiv herzustellen. (Ausnahmen s. §. 3.)

§. 2.

Brandmauern.

1. Wenn bei einem neu aufzuführenden Gebäude die Wand Ausgangs rechts an der Grenze oder in Entfernung von höchstens 2 m von der Grenze erbaut wird, ist sie als Brandmauer herzustellen.

2. Brandmauern sind massive Wände ohne Oeffnungen, welche durch keine anderen Gebäudetheile senkrecht über ihnen überragt werden und welche auf mindestens 25 cm Stärke nicht durch Luftschichten oder Holztheile unterbrochen sind.

3. Brandmauern dürfen nur mit feuerfestem Material abgedeckt werden. Dachüberstände mit Holzwerk sind unzulässig.

4. Zur Bestimmung der Wand Ausgangs rechts sind mehrere Straßenfronten desselben Hauses als in einer geraden Linie verlaufend anzusehen. Hintergebäude sind an derselben Seite mit Brandmauern zu erbauen, für welche bezüglich des Hauptgebäudes eine Brandmauer vorgeschrieben ist. Liegt das Hintergebäude selbst an einer Straße, so ist dasselbe zwecks Bestimmung der als Brandmauer aufzuführenden Seitenwand als ein an dieser Straße aufzuführendes Hauptgebäude zu behandeln.

§. 3.

1. Umfassungswände aus Steinfachwerk sind in den Stadttheilen erlaubt, für welche durch Ortssatzung gesichert ist, daß Gebäude überall 7 m von einander entfernt bleiben. Fachwerkswände, Holzbauten.

2. Außerdem ist der Fachwerksbau zulässig, wenn das zu errichtende Gebäude mindestens 7 m von der Grenze des Nachbargrundstücks und von anderen Gebäuden desselben Grundstücks entfernt ist. Neue Gebäude dürfen auf dem Grundstück nur in einer Entfernung von mindestens 7 m von dem Fachwerksgebäude errichtet werden. Brandmauern der neuen Gebäude brauchen diese Entfernung indessen nicht einzuhalten.

3. Einstöckige Nebengebäude von nicht über 15 □m Grundfläche, welche von der Nachbarsgrenze mindestens 2 m Abstand haben, können rings Fachwerkswände erhalten.

4. Baulichkeiten aus Holzfachwerk oder Holz können für bestimmte Nutzungszwecke vorübergehend, jedoch höchstens für drei Jahre, von der Polizeibehörde gestattet werden; es bleibt dann vorbehalten, weitere Bedingungen zu stellen, namentlich die feuersichere Bekleidung von Außenwänden vorzuschreiben.

5. Die Verwendung von Luftsteinen (Kluthen) bei Umfassungswänden in Fachwerksbau ist verboten.

§. 4.

Dächer. 1. Alle Gebäude sowie offene Schuppen müssen mit Steinen, Cement oder Metallplatten, Schiefer, Glas, Holzcement, Dachpappe oder mit anderen vom Generaldirektorium mit Genehmigung der Großherzoglichen Landesregierung zu Neustrelitz als feuersicher anerkannten Stoffen gedeckt sein, und sind Pappdächer stets unter guter Theerung zu halten.

2. Strohpuppen unter Dachpfannen sind verboten.

3. Kirchen, deren Thürme noch mit Holzschindeln gedeckt sind, müssen mit einer leistungsfähigen Blitzableitung versehen sein, und ist alle drei Jahre eine sachgemäße Prüfung der Anlage vorzunehmen.

§. 5.

Schuppen. 1. Geschlossene Schuppen und Wanderställe mit Holzwänden oder mit hölzernen Luken oder Thüren statt der Wände sind verboten.

2. Als offen gelten Schuppen nur, wenn sie zwischen den Stielen keine eigne Wand oder Abschluß haben.

§. 6.

Vorspringende Bautheile. 1. Bautheile, welche über die Umfassungswände und Dächer vortreten, unterliegen hinsichtlich der Baustoffe den gleichen Vorschriften wie die Umfassungswände und Dächer selbst.

2. Gesimse dürfen in Holzkonstruktion hergestellt werden mit der Maßgabe, daß an Nachbargrenzen bis auf eine Entfernung von 1 m durchweg unverbrennliches Material verwendet wird oder die Gesimse in solcher Entfernung mit unverbrennlichem Material verkleidet werden.

3. Ueberdeckte Eingänge, kleinere Dachaufbauten, Frontspize und dgl. dürfen in Steinfachwerk oder mit metallenen oder Glaswänden hergestellt werden. Bei Entfernung von weniger als 4 m von der Grenze sind Fachwerkswände feuersicher zu verkleiden.

4. Erker, Balkons und ähnliche vorspringende Bautheile dürfen Wände aus Steinfachwerk oder feuersicherem Material (Glas, Metall) erhalten. Holzwerk ist nur, soweit es zur Konstruktion nöthig ist, oder zur Verzierung erlaubt. Trennungswände zwischen Balkons dürfen jedoch aus Brettern bestehen. Hölzerne Veranden sind zulässig.

Dachrinnen. 5. Dachrinnen von Holz sind verboten.

§. 7.

1. Zur äußeren Bekleidung vorschriftsmäßiger Wände sind Dachziegeln, Schiefer, Cement oder Metallplatten, Dachpappe, Gypsdielen oder andere vom Generaldirektorium mit Genehmigung der Großherzoglichen Landesregierung zu Neustrelitz als feuersicher anerkannte Stoffe zuläßig. Wandbekleidung.

2. Offene Dach- und Giebelauken, Dachluken, Wandöffnungen und Kreuzlöcher sind nur dann gestattet, wenn sie mit Glas, dichtem Drahtgitter oder enggelochten Metallplatten verschließbar sind.

3. Die äußere Verkleidung von Wänden, Fenstern oder sonstigen Wandöffnungen mit Stroh oder Rohr ist verboten.

§. 8.

Die Hofräume der Häuser dürfen nicht übermäßig zugebaut oder durch Flügel, Hintergebäude oder Ställe so beengt werden, daß bei Feuersbrünsten die Rettung von Personen und die Löschung des Feuers zu sehr erschwert wird. Es bleibt die Beurtheilung, ob bei neuen Bauanlagen einer dieser Nachtheile zu besorgen ist, dem pflichtmäßigen Ermessen der Polizeibehörde überlassen. Hofräume.

§. 9.

Aschgruben müssen feuersicher hergestellt sein. Holzverschluß ist zuläßig. Aschgruben.

§. 10.

Geflochtene Zäune sind in den Städten und Vorstädten unzuläßig. Zäune.

§. 11.

1. Balkendecken sind zwischen den Balken auszustaken oder mit Einschub zu versehen, mit unverbrennlichen Stoffen in einer Stärke von mindestens 7 cm auszufüllen und an der unteren Seite entweder durchweg mit Mörtel zu putzen oder mit einer in gleichem Maße feuerfesten Verkleidung zu versehen. Decken.

2. Sonstige Decken müssen in mindestens gleich wirksamer Weise den Anforderungen der Feuersicherheit entsprechen.

3. An vorschriftsmäßig ausgeführten Decken ist eine Bekleidung mit Holztäfelung erlaubt.

4. In Räumen ohne Feuerungen kann die Polizeibehörde ungeputzte Holzdecken zulassen.

5. Für Stallungen sind halbe Windelböden aus Schleetbelag mit Lehmschlag und einfache Bretterböden erlaubt.

§. 12.

Scheidewände.

1. Hohlräume in hölzernen Scheidewänden sind mit unverbrennlichen Stoffen auszufüllen.

2. Aus Räumen, in denen Feuerungen sich befinden, dürfen niemals Thüren unmittelbar in Stallungen oder Gelasse führen, in denen Heu, Stroh oder sonst leicht entzündliche Stoffe benutzt oder gelagert werden.

§. 13

Treppenhäuser, Aufzüge u. s. w.

Für Treppenhäuser, Licht- und Aufzugsschächte und Lüftungsschlote kann die Polizeibehörde die Baustoffe der Wandungen oder deren Verkleidung mit feuersicherem Material vorschreiben. Auch kann die Polizeibehörde für die Anlage von Treppen die Verwendung feuersicheren Materials oder sonstige Sicherungen verlangen.

§. 14.

Schornsteine.

1. Schornsteine sind von Grund auf aus gebrannten Steinen, Cementbeton oder anderem vom Generaldirektorium mit Genehmigung der Großherzoglichen Landesregierung zu Neustrelitz als feuersicher anerkannten Material aufzuführen, doch können enge Schornsteine auf feuersicheren Hülfskonstruktionen und steigbare auf Herdglocken ruhen.

2. Jeder Schornstein ist in einem sich gleich bleibenden inneren Querschnitt, welcher durch keinerlei Vorsprünge irgendwie verengt sein darf, bis über das Dach zu führen.

3. Schornsteine, welche gerade durch den Dachfirst hindurch gehen, müssen denselben um mindestens 20 cm überragen; treten Schornsteine seitwärts des Firstes aus, so müssen sie die Dachfläche um mindestens 40 cm, an der kurzen Seite gemessen, überragen; bei Schornsteinköpfen mit seitlichem Rauchabzug gelten diese Maaße für die Unterkante der Ausmündung.

4. Oberhalb der Ausmündung der Schornsteine darf sich kein Holzwerk befinden, und seitwärts höher oder in gleicher Höhe mit derselben muß es wenigstens 1,40 m davon entfernt bleiben.

5. Steigbare Schornsteine dürfen nur in einer inneren Weite von mindestens 43 cm aufgeführt werden. Bei lichter Weite von mehr als 60 cm sind Steigeisen anzubringen.

6. Enge Schornsteine müssen einen quadratischen oder kreisrunden Querschnitt und eine lichte Weite von mindestens 14 cm, höchstens 29 cm, haben. Sind dieselben mit glasirten Thonröhren oder gußeisernen Röhren ausgefüttert, so darf der innere Durchmesser nicht kleiner als 10 cm sein.

7. Gemauerte Schornsteine müssen eine Wangenstärke von mindestens 12 cm, an Nachbargrenzen von mindestens 25 cm erhalten, für unmittelbar aneinanderliegende Schornsteine genügt eine gemeinsame Scheidewange von 12 cm Stärke. Das Auffetzen der Steine in hoher Kante ist verboten. Bei engen Schornsteinen, welche aus größeren Formstücken von Cementbeton hergestellt werden, genügt eine Wangenstärke von 7 cm; für Schleifungen und Einmündungen sind besondere Formstücke zu verwenden.

8. Gemauerte Schornsteine sind auf den Außenseiten unterhalb der Dachflächen in ganzer Ausdehnung, besonders auch innerhalb der Balkenlagen zu putzen und auf den Innenseiten zu fugen oder abzureiben.

9. Eine andere als senkrechte Richtung darf den Schornsteinen nur gegeben werden, wenn sie in massiven Wänden gelegen sind, oder wenn sie durch gemauerte Wangen, Bögen oder eiserne Träger von ausreichender Stärke unterstützt werden. Diese Stützen müssen auf oder an feuersicheren Bautheilen ruhen.

10. Die Neigung der Schornsteine in einem kleineren Winkel als 45 Grad gegen die Horizontale ist nicht gestattet.

11. Die Innenseiten der Schornsteine müssen von Balkenlagen und sonstigem Holzwerk überall wenigstens 25 cm entfernt gehalten werden. Nur Fußbodenbretter, Fußleisten, Treppenwangen, Dachschaalungen und Dachlatten dürfen unmittelbar an die Außenseite der Schornsteine herantreten.

12. Von leicht entzündlichen Stoffen, wie Holz, Torf, Heu und Stroh, Papier, Lumpen und dergleichen, sind die Schornsteine in der ganzen Höhe des betreffenden Raumes durch zugängliche Bretterverschläge oder durch Verschläge von Latten, deren Zwischenraum nicht über 3 cm beträgt, oder durch ein entsprechendes Drahtgitter um 30 cm entfernt zu halten.

13. Nicht gemauerte Schornsteine sind entweder mit Mauerwerk zu umgeben, für dessen Stärke und Entfernung vom Holzwerke dann die gleichen

Bestimmungen wie für gemauerte Schornsteine gelten, oder aber unter Freihaltung eines Luftraumes von überall mindestens 10 cm feuersicher zu ummanteln.

14. Freistehende Schornsteine außerhalb von Gebäuden, sowie Aufsatzröhren zur Erhöhung von Schornsteinen bedürfen einer Ummauerung oder Ummantelung nicht.

15. Alle Schornsteine sind so einzurichten, daß sie in ganzer Ausdehnung bestiegen oder von außen her in allen Theilen ordnungsmäßig gereinigt werden können.

16. Schornsteine, welche vom Dache aus gereinigt werden, müssen jederzeit gefahrlos zu erreichen sein. Dachfenster und Dachluken, welche zum Aussteigen zwecks Reinigung der Schornsteine dienen, müssen sich beim Oeffnen um- und festlegen lassen, ohne von selbst zufallen zu können.

17. Enge Schornsteine müssen behufs ihrer Reinigung außer unten und oben auch bei Richtungsveränderungen, sofern die Neigung weniger als 60 Grad zur Wagerechten beträgt, hinlänglich große Reinigungs-Oeffnungen erhalten.

18. Alle seitlichen Einsteige- und Reinigungs-Oeffnungen sind mit eisernen Schiebern oder in Falze schlagenden Thüren in der Querschnittbreite des Schornstein-Innern dicht zu verschließen. Alles Holzwerk muß wenigstens 45 cm von den Reinigungsöffnungen der Schornsteine entfernt bleiben, bei geringerer Entfernung bedarf das Holzwerk feuersicherer Bekleidung. Ist ein hölzerner Fußboden und sonstiges Holzwerk unterhalb der Reinigungsöffnung nur 1 m oder weniger von letzterer entfernt, so ist unterhalb derselben ein feuersicherer Belag von mindestens 50 cm im Quadrat herzustellen.

19. Aufsätze auf Schornsteine sind nur zulässig, soweit sie die ordnungsmäßige Reinigung nicht hindern.

20. An einen Schornstein von $^{14}/_{14}$ cm lichter Weite dürfen nur 3 gewöhnliche Zimmerofen-Feuerungen angeschlossen werden. Sollen mehr Oefen an einen Schornstein angeschlossen werden, so muß für jede Ofenfeuerung 80 qcm lichter Querschnitt gerechnet werden.

21. Eine gewöhnliche Kochherd- und Waschkessel-Feuerung gilt für zwei gewöhnliche Ofenfeuerungen. Größere Feuerungen erfordern einen ihrem Umfange entsprechend vergrößerten Querschnitt des Schornsteins.

22. Mauerkanäle und Röhren, deren künftige Verwendung als Schornsteine nicht ausgeschlossen ist, sind, auch wenn die Einleitung von Rauchröhren zunächst nicht beabsichtigt wird, den vorstehenden Bestimmungen entsprechend auszuführen.

§. 15.

Bei Schornsteinen für größere Feuerstätten können eine bestimmte Entfernung von der nachbarlichen Grenze, eine größere Wangenstärke, eine außergewöhnliche Höhe von 20 m und mehr verlangt und sonstige weitergehende Anforderungen, z. B. Aufsetzung von Kappen oder Funkenfängern, gestellt werden.

§. 16.

1. Rauchröhren von Feuerstätten sollen weder seitwärts durch die Umfassungswände unmittelbar ins Freie münden, noch aufwärts durch eine Holzdecke geführt werden, sondern sind innerhalb des Geschosses nach einem Schornstein zu leiten und mit Vorrichtungen zum Reinigen zu versehen. Rauchröhren.

2. Rauchröhren dürfen nur aus Gußeisen, Eisenblech oder aus gebranntem Thon (Ziegeln, Kacheln, Thonröhren) bestehen.

3. Als Stützen der Röhren dürfen nur feuerfeste Stoffe verwendet werden

4. Das Ziehen freiliegender Rauchröhren in Räumen, in denen leicht entzündliche Gegenstände aufbewahrt oder verarbeitet werden, ist nicht gestattet.

5. Rauchröhren sind von Holzwerk mindestens 28 cm entfernt zu halten. Sind die Röhren mit wenigstens 5 cm Luftraum feuersicher ummantelt, so genügt eine Entfernung von 10 cm, desgleichen wenn das Holzwerk durch eine frei vorliegende, 2 cm entfernte, fest angebrachte Blechplatte geschützt ist.

6. Sogenannte Wölfe, d. h. Rauchröhren aus Mauersteinen oder Kacheln, auf Balkendecken sind verboten.

7. Bei geschlossenen Feuerstätten in zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmten Räumen sind Verschlußvorrichtungen in den zur Ableitung der Feuergase bestimmten Röhren unzulässig.

§. 17.

1. Feuerstätten müssen in allen Theilen feuersicher (aus gebrannten Steinen, Kacheln, Eisen) hergestellt werden und dürfen nur in Räumen angelegt werden, welche in Bezug auf Feuersgefahr zu Bedenken keinen Anlaß geben. Feuerstätten.

2. Küchenfeuerungen, Stubenöfen, gewerbliche Feuerungen von gleichem Umfange und sonstige kleinere Feuerstätten dürfen auf Balkenlagen oder Holzfußböden angelegt werden, wenn sich zwischen diesem Holzwerke und der Sohle des Aschenfalles eine mindestens 20 cm hohe, im Verbande gemauerte Steinunterlage befindet.

3. Die Stärke der Unterlage kann bis zu 15 cm verringert werden, wenn eine in ganzer Fläche durchgehende eiserne Platte eingelegt wird.

4. Bei eisernen Heerden oder Heizanlagen ist auf der Balkenlage in ganzer Fläche unter der Feuerungsanlage eine mindestens 5 cm starke Steinschicht (Platten, Cement, doppelte Dachsteinschicht) herzurichten. Zwischen dieser Unterlage und der Heerdsohle bezw. den Aschenfällen muß ein mindestens 10 cm hoher Luftraum sich befinden, welcher nach außen zwecks Luftzuges gegenüberliegend mindestens 2 Oeffnungen hat; diese Oeffnungen dürfen nur durch Gitter aus unverbrennlichen Stoffen geschlossen werden.

5. Offene Heerde sind mit einer feuersicheren Heerdglocke zu versehen. Hölzerne Glockenrahmen sind zulässig.

6. Die Oeffnungen der Feuerstätten sind mit zweckentsprechenden Verschlußvorrichtungen zu versehen.

7. Vor den Oeffnungen der Feuerstätten ist der Fußboden in einem Vorsprunge von 50 cm und in einer über die Oeffnungen nach beiden Seiten hin vortretenden Breite von 20 cm feuerfest zu bekleiden. Vor Stubenfeuerungen von gewöhnlichem Umfange sind statt dessen metallene Vorsätze zulässig. Vor offenen Heerden ist eine Bekleidung ringsum im Vorspunge von 50 cm erforderlich.

8. Wände neben Feuerstätten sind massiv herzustellen mit einem Ueberstand von 20 cm seitlich.

9. Von Holzwerk, welches mit Zungensteinen verblendet und verputzt ist, sind Feuerstätten aus Stein oder Kacheln nach allen Richtungen 12 cm, eiserne Oefen mit festem Mantel 25 cm, eiserne Feuerstätten 40 cm entfernt zu halten. Gegenüber Holzwerk, welches nicht in vorstehender Weise geschützt ist, müssen diese Entfernungen 25,40 und 70 cm betragen, oder es ist das Holzwerk mit einer durch Luftschicht von 5 cm getrennten festen Blechplatte zu umgeben, wobei die obigen Entfernungen inne zu halten sind. Die Entfernungen sind bis zur äußeren Wandung oder dem Mantel der Feuerstätte zu messen, wobei für Feuerstätten mit Mauerwerk ½ Stein-Stärke auf die Wandung zu rechnen ist.

§. 18.

1. Größere Feuerungen, in denen ein stärkeres Feuer als in gewöhnlichen Küchenheerden entzündet wird, dürfen nicht auf hölzernen Balkenanlagen angelegt werden.

2. Es können erhöhte Anforderungen gegenüber §. 17 gestellt werden.

§. 19.

Bäckereien und Konditoreien.

1. Backöfen sollen nur in Räumen angelegt werden, deren Wände massiv oder von ausgemauerten, inwendig ½ Stein starkem verblendeten Steinfachwerke hergestellt sind. Balkendecken über denselben müssen mit vollem Windelboden hergerichtet und verputzt werden.

2. Der Backraum vor dem Ofen muß eine Höhe von mindestens 3 m Lichtmaaß haben.

3. Die Gewölbe müssen bei Backöfen 1 Stein stark sein und oberhalb mit einer 10 cm starken Lehmschicht überdeckt werden.

4. Die Umfassungsmauern des Ofens müssen mindestens 2 Stein stark sein.

5. Die Fußböden sind feuersicher herzustellen, und ist die Anwendung von hölzernen Unterlagen oder Ankern unter und am Backofen verboten.

6. Die Schornsteine der Backöfen dürfen nicht unter $^{25}/_{25}$ cm im Lichten messen.

7. Ist im Schornstein ein Schieber angeordnet, so muß derselbe in Entfernung von mindestens 80 cm von der Balkenlage angebracht und von dem Backraum aus gehandhabt werden und darf sich nach der Backstube hin keinerlei Oeffnung oder Schlitz im Schornstein befinden.

8. Scheitholz in geringerer Entfernung als 1,50 m vom Backofen zu lagern, ist verboten.

9. Für Konditoreien gilt der Absatz 1. Der Fußboden vor dem Backofen muß in der Breite des Ofengemäuers und auf mindestens 1,20 m im Vorsprung feuersicher hergestellt oder belegt sein.

§. 20.

Seifensiedereien, Lichtziehereien, Branntweinbrennereien.

Bei Seifensiedereien, Lichtziehereien, Branntweinbrennereien und ähnlichen Anlagen muß:

a) Das Innere des Betriebsraums vom Fußboden bis zur Decke mindestens 3 m hoch, der Fußboden feuersicher und eine etwaige Balkendecke mit vollem Windelboden hergestellt sein. Nicht massive Wände müssen mit einer ½ Stein starken Mauer verblendet sein.

b) Die Feuerung muß mit massiven anderthalb Stein starken Wänden umgeben sein.

c) Von dem Zugange zur Feuerung ist der übrige Raum durch eine zwischenliegende 1 Stein starke, mindestens 24 cm hohe massive Schwelle so abzusperren, daß ausgeflossene Masse zur Feuerung nicht gelangen kann.

d) Der Schornstein muß ein Stein starke Wandungen haben und muß in ganzer Höhe senkrecht aufgeführt werden, auch muß sich in demselben (in einer Höhe von mindestens 50 cm über einer etwaigen Balkenlage) ein Schieber im Schlitz befinden, durch welchen nöthigen Falls das Innere des Schornsteins ganz abgesperrt werden kann.

e) Die Außenseite des Schornsteins oder des mindestens 1 Stein starken Feuerkanales muß mindestens 28 cm von jeglichem Holzwerke entfernt sein.

f) Balkenkeller dürfen sich unter den Betriebsräumen nicht finden.

g) Die Kessel, in welchen fettige Stoffe gekocht werden, müssen mit eisernen Deckeln versehen sein, welche darüber an eisernen und zum Herunterlassen eingerichteten Ketten hängen, und welche, heruntergelassen, die obere Oeffnung des Kessels dicht verschließen.

§. 21.

Brauereien, Laboratorien.

Aus dem vorigen Paragraphen gelten für Brauereien die Bestimmungen unter b, d, e, und für Laboratorien der Apotheker, Drogisten u. s. w. die Bestimmungen unter a.

§. 22.

Cichoriendarren.

1. Für Cichoriendarren gelten die Vorschriften des §. 20a, b, d, e mit der weiter hinzukommenden Bestimmung, daß die gebrannte Masse nur in Räumen mit massiven oder mit $1/2$ Stein verblendeten Wänden und nicht auf hölzernen Fußböden aus den Brennern ausgeleert werden darf.

Malzdarren.

2. Malzdarren sind mit einer mindestens anderthalb Stein starken massiven Mauer zu umgeben, in welcher sich Holzwerk nicht befinden darf, und muß der Fußboden feuersicher sein.

Im Uebrigen gelten auch hier die Bestimmungen des §. 20b, d, e.

§. 23.

Töpferöfen.

1. Töpferöfen dürfen weder an den Straßen noch in eng bebauten Gegenden errichtet werden.

2. Die Oefen müssen in einem vollständig massiven Gebäude liegen und müssen die Balken der Decke von der Lehmdecke des Ofens mindestens 85 cm Entfernung haben, auch sind unter der Balkendecke zur Ableitung der Hitze Luftzüge in genügender Weise anzubringen.

3. Die Widerlagsmauern des Ofens müssen mindestens 3 Stein, das Gewölbe mindestens 1 Stein und die Gurten und das Gewölbe über der Einfeuerung 1½ Stein stark sein.

4. Das ganze Gewölbe muß bis zur oberen Gurthöhe hintermauert und mindestens 15 cm hoch mit einer Mischung von Lehm und Sand überdeckt sein.

5. Zur größeren Sicherheit des Ofens müssen mindestens 3 starke eiserne Anker, mit langen eisernen Splinten versehen, durch die ganze Breite desselben hindurchgehen.

6. Die Wangen des Rauchfangmantels müssen auf Gurtböden von mindestens 1½ Stein Stärke ruhen. Die Wangen des Schornsteins müssen mindestens 25 cm stark sein.

7. Im Schornstein muß ein eiserner Schieber angebracht sein, durch welchen derselbe sicher abgesperrt werden kann.

8. Bei Töpferöfen innerhalb der Städte sind die Schornsteine, von Grund auf gerechnet, mindestens 8 m hoch zu erbauen.

§. 24.

Rauchkammern

1. Bei Rauchkammern müssen die Thüren im Schornstein, durch welche der Rauch in die Kammer geführt wird, sowie auch die im Schornstein anzulegenden Schieber von Eisen sein.

2. Bretterfußböden und Einschubdecken sind mit einer in Verband gemauerten doppelten Dachsteindecke zu belegen.

3. Das Räuchern mit Schmauchfeuer ist nur in Räumen gestattet, welche von der Polizeibehörde als ausreichend gegen Feuer geschützt anerkannt sind.

§. 25.

Werkstätten der Holzarbeiter.

Für die Werkstätten der Tischler und der sonstigen Holzarbeiter mit Ausnahme der Böttcher gelten die folgenden Bestimmungen:

1. Die massiv gemauerten Kamine müssen von drei Seiten mit einer mindestens 24 cm starken Mauersteinwange und an der vierten Vorderseite mit einer festhängenden eisernen oder einer auf der Innenseite

mit Eisenblech beschlagenen Thür versehen sein. Der Heerd des Kamins muß an der vorderen Seite mit einem dicht anschließenden, wenigstens 6 cm hoch vorstehenden eisernen Rande zur Schutzwehr und zum dichten Thürverschluß versehen sein. Befindet sich vor dem Kamin ein hölzerner Fußboden, so ist derselbe vorne 80 cm breit und nach beiden Seiten um 30 cm weiter, als die Kaminöffnung ausreicht, mit starkem Eisenblech zu benageln oder mit Steinen oder Cement zu belegen.

2. Eiserne Oefen und eiserne Tischlerheerde dürfen nur auf Eisenblech-, Stein- oder Cement-Unterlagen, welche vor der Feuerung 50 cm und an den Seiten 20 cm über den Ofen oder Heerd hinaustreten, gestellt werden, und muß der massive Untersatz oder der eiserne Fuß eine solche Höhe haben, daß die Feuerung mindestens 25 cm hoch von der Unterlage entfernt bleibt. Ringsherum muß sich eine eiserne Schutzwand in 30 cm Höhe befinden, welche vor der Feuerung 40 cm, im Uebrigen überall 15 cm vorsteht. Die eisernen Oefen und Heerde dürfen keine losen Deckel zum Abnehmen haben, auch dürfen in ihrer oberen Fläche keine Feuerlöcher angebracht sein.

3. Heizöfen aus Stein oder Kacheln müssen mit einer gleichen Schutzwand, vor der Feuerung mit einem seitlichen Ueberstande von 20 cm versehen sein.

4. Die Werkstätten sind an jedem Abende vor dem Verlassen von Hobelspänen und Holzabfällen zu reinigen, die Feuerungen sind auszulöschen und die Kamin- und Heizthüren fest zu schließen. Das Leimkochen über freiem Feuer, sowie auf Petroleum-, Spiritus- und Gaskochern ist verboten.

5. Wegen Rauchröhren gelten die Bestimmungen §. 16 Absatz 4.

§. 26.

Schwefelkammern.

1. Schwefelkammern zum Schwefeln von Flechtweiden, Strohgeflechten, Korbwaaren u. s. w. dürfen nur in Räumen angelegt werden, welche von massiven oder mit ½ Stein verblendeten Wänden umgeben und mit gewölbten Decken oder mit gepflasterten oder mit einer Lehmdecke ausgeschlagenen Fußböden versehen sind. Auch die Zugangsthüren müssen von Eisen oder auf der inneren Seite mit Eisenblech benagelt sein.

2. Für geringere Betriebe dürfen mit polizeilicher Erlaubniß kleinere Apparate, sogenannte Schwefelkisten, welche mindestens 1 m von der Decke entfernt bleiben müssen, in solchen Räumen aufgestellt werden, welche gerohrte und geputzte Decken und keinen hölzernen Fußboden haben. Die Kisten müssen mit Eisenblech ausgeschlagen sein.

§. 27.

1. Bei Neubauten von Scheunen gelten die Bestimmungen der §§. 1 und 2. Scheunen.

2. Die Herstellung der Außenwände aus Lehmpiseemauern von mindestens 50 cm Wandstärke ist zulässig.

3. Die Brandmauer einer mit einem anderen Gebäude zusammenstoßenden Scheune ist mindestens 30 cm über die zugehörige Dachfläche hochzuführen und mit feuerfestem Material abzudecken. Der überstehende Theil der Brandmauer darf nicht aus Pisee hergestellt werden.

4. Im Uebrigen besteht für bauliche Einrichtung der Scheunen die Verordnung vom 24. August 1827, aus welcher hier angeführt wird:

1. Die Scheunen sind nicht in langen Reihen zusammenhängend zu erbauen, sondern es sind die Reihen in einzelne Theile zu trennen.
2. Die einzelnen Theile dürfen eine Länge von 70 m nicht überschreiten und müssen einen Zwischenraum von mindestens 17 m nach jeder Richtung haben.
3. Zwischen den Scheunenreihen sind, wenn es irgend die Breite des Raumes und sonstige Verhältnisse gestatten, Baumreihen anzulegen.

§. 28.

Kornmiethen sowie Miethen aus Heu, Stroh oder ähnlichem Material sind auf den Höfen und in der Nähe von Gebäuden nicht gestattet. Ebenso ist die Lagerung solcher Stoffe in offenen Schuppen verboten. Kornmiethen u. Vorräthe.

§. 29.

Wegen der Lagerung von Pulver und explosiven Stoffen wird auf die Verordnung vom 15. März (16. Juli) 1880, wegen der Aufbewahrung von Petroleum auf die Verordnung vom 3. Juni 1885 verwiesen. Pulver 2c. Petroleum.

§. 30.

Benzin, Oele, Spiritus.

Benzin, alle Sorten flüchtiger Oele, wie Ligroin, Hydrocarbür, Photogen, Paraffinöl, Kienöl, Terpentinöl sowie Spiritus, dürfen nur in folgenden Mengen aufbewahrt werden:

1. In Verkaufsläden und Privathäusern Benzin bis zu 5 kg, Spiritus und flüchtige Oele bis zu 25 kg und zwar in Blechflaschen oder Blechgefäßen mit Zapfhahn von höchstens 15 kg Inhalt; bis zu 3 kg ist die Aufbewahrung auch in Glasflaschen erlaubt.

2. (1.) Benzin bis zu 30 kg, flüchtige Oele und Spiritus bis zu 300 kg dürfen in den mit Verkaufslokalen in Verbindung stehenden Kellern oder in zu ebener Erde belegenen Lagerräumen von massiven oder mit ½ Stein vorgeblendeten Umfassungsmauern gelagert werden, welche gut ventilirt sind und keine Abflüsse nach außen haben.
(2.) Der Fußboden des Lagerraums muß gegen das umgebende Erdreich mindestens 30 cm vertieft und feuersicher hergestellt sein und muß sich unter den Zapf- oder Füllstellen eine weitere 20 cm herabgehende Vertiefung in gemauerter Umfassung mit undurchlässigem Boden befinden, welche 10 cm hoch mit trockenem Sand auszufüllen ist.
(3.) In dem Lagerraum dürfen sich keine Heizvorrichtungen oder Schornstein-Oeffnungen befinden.
(4.) Während der Dunkelheit dürfen die Räume nur mit zuverlässiger Sicherheitslampe betreten werden; das Abfüllen von Benzin ist nur bei Tageslicht gestattet.

3. Zur Lagerung größerer Mengen Benzin bis zu 50 kg, flüchtiger Oele und Spiritus bis zu 1200 kg dürfen nur abgeschlossene, vom Freien her zugängliche Keller- und Lagerräume benutzt werden, welche den nachfolgenden Bedingungen außer den unter 2 aufgeführten entsprechen:
   a) Wände, Decken und Fußböden müssen durchweg von Stein feuersicher hergestellt sein und dürfen keinerlei hölzerne oder eiserne Träger oder Stützen angewendet werden.
   b) In dem Fußboden muß sich eine gemauerte und dicht verputzte Senkgrube befinden, zu welcher von allen Seiten her Gefälle stattfindet und deren Raumgehalt der Summe der gelagerten Mengen reichlich entspricht.

c) Thüröffnungen müssen mit einer massiven, 16 cm hohen Bordschwelle versehen und die Thüren aus Eisenblech gefertigt oder innen mit Eisenblech benagelt sein.

d) Fensteröffnungen müssen von außen verschließbare eiserne oder innen mit Blech verkleidete Läden haben.

e) Die Durchführung von Gasrohren durch die Räume ist unstatthaft.

f) Eine künstliche Beleuchtung darf nur mittelst von außen angebrachter, durch vorliegende starke Drahtglasscheibe genügend geschützter Flammen oder durch eine bewährte Sicherheitslampe bewirkt werden.

Das Betreten der Räume mit anderem Licht ist verboten.

g) Thüren, Fenster und Ventilations-Oeffnungen sind stets leicht von außen her zugänglich zu erhalten.

Benzin bis zum Inhalt eines Ballons kann auch auf Höfen oder in Gärten an ungefährlicher, geschützter Stelle im Freien gelagert werden.

§. 31.

Wo in diesen Vorschriften auf Steinstärke verwiesen ist, müssen die Steine ein Längenmaaß von mindestens 25 cm haben. Steinstärke.

§. 32.

Alle diesen Vorschriften unterliegenden Bautheile sind aus gutem zweckentsprechenden Material und in ordnungsmäßiger Ausführung herzustellen. Baumaterialien und Bauausführung.

§. 33.

1. Obrigkeitliche Genehmigung ist vor der Ausführung erforderlich für Obrigkeitliche Genehmigung.
   1. Neubauten einschließlich An- und Aufbauten.
   2. Alle neuen Feuerungsanlagen und Veränderung bestehender.
   3. Für die in den §§. 19 bis 27 und 30 genannten Einrichtungen und Anlagen.
   4. Für Umbauten, durch welche Veränderungen rücksichtlich der Schornsteine und Rauchleitungsanlagen oder rücksichtlich der Zahl und Höhe der Stockwerke eines Gebäudes eintreten, oder bei welchen massive oder Fachwerks-Wände entfernt oder erneuert werden.

   Die Genehmigung ist schriftlich zu ertheilen.

2. Dem Antrage auf Genehmigung sind Zeichnungen in doppelter Ausfertigung anzuschließen.

3. Eine ertheilte Genehmigung erlischt nach Jahresfrist, wenn nicht inzwischen mit dem Bau begonnen ist, oder wenn ein begonnener Bau länger als ein Jahr liegen bleibt.

§. 34.

Obrigkeitliche Aufsicht.

Die Ausführung der genehmigten Bauten ist von der Obrigkeit zu beaufsichtigen, und soll nach Vollendung des Rohbaues sowie nach Vollendung sämmtlicher Feuerungsanlagen eine Abnahme stattfinden, welche der Bauausführende rechtzeitig zu beantragen hat.

§. 35.

Kosten.

Die Kosten — Gebühren und Auslagen an Sachverständige u. s. w. — für obrigkeitliche Maßnahmen, welche durch einen diesen Vorschriften unterliegenden Bau veranlaßt werden, fallen dem Bauherrn zur Last.

§. 36.

Erhaltung der Baulichkeiten.

Alle baulichen Einrichtungen, die in Gemäßheit dieser Vorschriften herzustellen sind, müssen dauernd in dem diesen Vorschriften entsprechenden Zustande erhalten werden.

§. 37.

Aeltere Anlagen.

Soweit nicht das Gegentheil vorgeschrieben ist, genügt es bei den vor Erlaß dieser Vorschriften gemachten Anlagen, wenn sie entweder den zur Zeit der Anlage geltenden Bestimmungen der städtischen Brandstatuten oder diesen Vorschriften entsprechen.

§. 38.

Uebergangsbestimmungen.

1. Auf Veränderungen und Ausbesserungen bereits vorhandener baulicher Anlagen und Erneuerungen einzelner Gebäudetheile finden die vorstehenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

2. Wenn überwiegende Gründe der öffentlichen Sicherheit ein Einschreiten unerläßlich machen, kann die Anwendung vorstehender Vorschriften auf bestehende bauliche Anlagen verlangt werden.

§. 39.

Grenzveränderungen.

Werden durch eintretende Veränderungen der Grenzen bebauter Grundstücke Verhältnisse geschaffen, welche den vorstehenden Vorschriften zuwiderlaufen, so

sind die betreffenden Gebäude oder Gebäudetheile entsprechend umzugestalten oder zu beseitigen und ist darüber in der Theilungsgenehmigung Bestimmung zu treffen.

§. 40.

Straf-vorschriften.

1. Jede Zuwiderhandlung gegen diese Vorschriften ist gegen den Eigenthümer, den ausführenden Bauhandwerker und sonstige Zuwiderhandelnde nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften, und wenn solche nicht vorhanden sind, mit Geldstrafe bis zu 150 Mark, aushülflich mit Haft zu bestrafen.

2. Polizeiliche Strafverfügung ist zulässig.

Beseitigung von Gesetz-widrigkeiten.

3. Der Eigenthümer bleibt verbunden, die betreffende Anlage und Einrichtung bei Vermeidung von Zwangsmaßregeln diesen Vorschriften entsprechend herzustellen.

§. 41.

Orts-satzungen.

Weitergehende Bestimmungen in den Ortssatzungen einzelner Städte werden durch diese Vorschriften nicht berührt.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Bohl (G. F. Spalding u. Sohn).

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 23. Neustrelitz, den 13. Juli. **1901.**

Inhalt:

II. Abtheilung.

(1.) Der von dem Generaldirectorium der Brandversicherungsgesellschaft der Mecklenburgischen Städte gefaßte Beschluß, Inhalts dessen dem §. 11 der Neuen Gesetze dieser Gesellschaft unter Ziffer 4 a Absatz 1 die Worte „Kirchen und Kirchthürme mit Holzbedachung" hinzugefügt sind, ist unter dem heutigen Datum Landesherrlich genehmigt und bestätigt worden und wird hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Neustrelitz, den 20. Juni 1901.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

(2) Nach Kaiserlicher Anordnung soll, wie bereits in den Vorjahren versuchsweise geschehen, fortan die Einberufung der in einem Armeecorpsbezirke für dessen Truppentheile ausgehobenen Rekruten und der sämmtlichen mehrjährig Freiwilligen — zunächst mit Ausnahme derjenigen der Garde — ohne vorherige Sammlung bei den Bezirkskommandos erfolgen.

In dieser Veranlassung werden die Orts- bezw. Gemeindebehörden wiederholt auf Folgendes aufmerksam gemacht:

1. Die den einberufenen Mannschaften zukommenden Marschgebührnisse sind wie bisher von den Orts- bezw. Gemeindebehörden vorschüssig zu zahlen, sofern der Aufenthaltsort der Einberufenen und der Sitz des Bezirkskommandos nicht zusammenfallen und demgemäß nicht die Auszahlung des Marschgeldes durch das Bezirkskommando zu erfolgen hat.

   Die Zahlung erfolgt auf Grund der Marschgeldertabellen oder nach den von den Bezirkskommandos auf den Gestellungsbefehlen vermerkten Beträgen.

2. Auf Ersuchen des Bezirkskommandos sind seitens der Ortsobrigkeiten behufs Aufrechterhaltung der Ruhe auf den Bahnhöfen bis zur Abfahrt der betreffenden Züge Polizeibeamte zu gestellen.

3. Im Falle eingetretener Marschunfähigkeit oder Gebrechen, wie Verlust eines Gliedes, Knochenbruch und dergleichen, sind dem Bezirkskommando durch die Orts- bezw. Gemeindebehörden beglaubigte ärztliche Zeugnisse durch Vermittelung der letzteren rechtzeitig vorzulegen.

Neustrelitz, den 1. Juli 1901.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

(3.) Die den Liquidationen über Naturalleistungen an die bewaffnete Macht im Frieden grundleglich zu machenden Durchschnittspreise des Monats Juni 1901 betragen für:

1.	100 Kilogramm	Weizen	. . . .	17 ℳ	76 ₰
2.	„ „	Roggen	. . . .	14 „	24 „
3.	„ „	Gerste	. . . .	15 „	53 „

4.	100 Kilogramm Hafer	15 M.	59 Pf
5.	„ „ Erbsen	31 „	— „
6.	„ „ Stroh	6 „	06 „
7.	„ „ Heu	4 „	88 „
8.	ein Raummeter Buchenholz	8 „	— „
9.	„ „ Tannenholz	7 „	— „
10.	1000 Soden Torf	5 „	50 „

Der gemäß §. 9, Ziffer 3 des Reichsgesetzes vom 24. Mai 1898 nach dem Durchschnitt der **höchsten** Tagespreise des Monats **Juni** 1901 berechnete und mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert zu vergütende Preis für im Monat Juli 1901 an Truppentheile auf dem Marsche gelieferte Fourage beträgt — ohne den Aufschlag — für:

100 Kilogramm Hafer	16 M.	— Pf
„ „ Stroh	6 „	13 „
„ „ Heu	5 „	25 „

Neustrelitz, den 5. Juli 1901.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

III. Abtheilung.

(1.) Der Schmiedemeister Wilhelm **Budde** in Teschendorf ist zum ersten Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Teschendorf bestellt worden.

Neustrelitz, den 1. Juli 1901.

(2.) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Mecklenburg-Schwerinschen Staatsangehörigen Landwirth Otto **Diederichs** aus Groß-Schwansee als Eigenthümer des von ihm erkauften Allodialgutes Cammin anzuerkennen geruht.

Neustrelitz, den 6. Juli 1901.

(3.) Das dem Regierungsrath Kammerherrn von Blücher hieselbst unter dem 26. Juni d. J. ertheilte Commissorium zur Vertretung des Regierungscommissars bei der Mecklenburg-Strelitzschen Hypothekenbank hieselbst ist bis auf Weiteres verlängert worden.

Neustrelitz, den 8. Juli 1901.

Hierzu Nr. 27, 28, 29 und 30 des Reichsgesetzblatts für 1901.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Bohl (G. F. Spalding u. Sohn).

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 24. Neustrelitz, den 16. Juli. **1901.**

Inhalt:

II. Abtheilung.

Die unter dem 9. d. Mts. — Armeeverordnungsblatt Seite 222 — durch das Königlich Preußische Kriegsministerium erlassenen Ausführungs-Bestimmungen zu dem Gesetze, betreffend Versorgung der Kriegsinvaliden und der Kriegshinterbliebenen vom 31. Mai 1901 — Reichs-Gesetzblatt Seite 193 — werden unter Weglassung der beigefügten Muster hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Anträge gemäß Nummer 34, 36 und 44 der Ausführungs-Bestimmungen sind bei den Obrigkeiten des Wohnorts der Betreffenden anzubringen, von diesen entgegenzunehmen und der unterzeichneten Landesregierung vorzulegen.

Im Uebrigen wird hinsichtlich des Anwendungsbereichs des Gesetzes und des Verfahrens ausdrücklich auf die einschränkenden Bestimmungen unter Nummer 15 hingewiesen.

Neustrelitz, den 7. Juli 1901.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewitz.

Ausführungs-Bestimmungen
zu dem Gesetze, betreffend Versorgung der Kriegsinvaliden und der Kriegshinterbliebenen vom 31. Mai 1901.

A. Kriegsinvalide Offiziere, Beamte, Unteroffiziere und Gemeine.

I. Kriegsinvalide des Reichsheeres.

Allgemeines.

1. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf diejenigen Invaliden Anwendung, bei welchen „Kriegsinvalidität“ anerkannt ist.

Eine Nachprüfung der Frage, ob Kriegsinvalidität vorliegt, findet aus Anlaß dieses Gesetzes nicht statt.

Aerztlicher Untersuchungen bedarf es Zwecks Bemessung der Höhe der zu gewährenden Zuschüsse nicht.

2. Die auf Grund dieses Gesetzes vom 1. April 1901 ab zu gewährenden Pensionszuschüsse sind als „Zuschuß Ges./01“ zu bezeichnen.

Offiziere und Beamte.

3. Die Anweisung der Pensionszuschüsse für Offiziere und Beamte erfolgt durch das Kriegsministerium, Pensions-Abtheilung, ohne daß es eines Antrags der Betreffenden bedarf.

Bis zur Höhe der Zuschüsse wird die Zahlung der einzelnen Offizieren und Beamten gewährten dauernden Gnaden- und sonstigen fortlaufenden Unterstützungen eingestellt werden.

Als Kriegsinvaliden anerkannte Offiziere und Beamte, welchen bis Ende Juli 1901 eine Anweisungs-Benachrichtigung nicht zugegangen ist, wollen sich unmittelbar an die Pensions-Abtheilung des Kriegsministeriums wenden.

4. Anträge auf Bewilligung der Alterszulage (§. 5 des Gesetzes) sind gleichfalls an das Kriegsministerium, Pensions-Abtheilung, zu richten.

Den Anträgen sind beizufügen:

a) nach Vollendung des 55. Lebensjahrs, wenn das jährliche Gesammteinkommen nicht 3000 Mark erreicht,

amtliche Ausweise über das jährliche Gesammteinkommen.

Bei der Berechnung des Gesammteinkommens sind außer den Pensionsgebührnissen und sonstigen amtlichen sowie privaten Einnahmen an baarem Gelde auch etwaige Naturalbezüge, Wohnung u. s. w., soweit ihr durchschnittlicher Geldwerth festzustellen ist, in Anrechnung zu bringen;

b) vor Vollendung des 55. Lebensjahrs, wenn das jährliche Gesammteinkommen nicht 3000 Mark erreicht, und wenn der Pensionär dauernd völlig erwerbsunfähig ist,

die vorstehend unter a geforderten Ausweise und außerdem der Nachweis, daß der Pensionär nach Lage der Verhältnisse dauernd außer Stande ist, eine Erwerbsthätigkeit auszuüben.

Unteroffiziere und Gemeine.

5. Die Zuerkennung der Pensionszuschüsse für die bereits anerkannten Kriegsinvaliden wird den Brigaden übertragen, welchen die Landwehrbezirke unterstellt sind.

6. Die Höhe der Pensionszuschüsse ist durch Gegenüberstellung der auf Grund der älteren Pensionsgesetze zuerkannten und der nach diesem Gesetze zu gewährenden Gebührnisse zu ermitteln.

Bis zur Höhe der Zuschüsse wird die Zahlung der einzelnen Unteroffizieren und Gemeinen gewährten dauernden Gnaden- und sonstigen fortlaufenden Unterstützungen, insbesondere auch derjenigen Unterstützungen eingestellt, welche den zu einer Pension von weniger als 120 Mark jährlich anerkannten Kriegsinvaliden behufs Erreichung dieses Satzes aus Kapitel 74 Titel 8 bewilligt worden sind. Die Zahlungseinstellung ist von den Generalkommandos zu veranlassen.

7. Die Beantragung der Zuschüsse erfolgt von den Bezirkskommandos durch Invaliden-Nachliste nach dem Muster 1.

Die Nachliste ist in zweifacher Ausfertigung voll ausgefüllt vorzulegen.

Die weitere Behandlung erfolgt entsprechend P. V. $75_{,2}$ und 76.

Außer der Anerkennungsverfügung ist auch die Pensionszuschuß-Berechnnng in den Militärpaß einzutragen.

8. Wird die Neuanerkennung eines Kriegsinvaliden bei dem Generalkommando beantragt, so sind durch die Invalidenliste (P. V. 21) nur die auf Grund des Gesetzes vom 27. Juni 1871 nebst Abänderungen und Ergänzungen zuständigen Gebührnisse zu beantragen.

Der Pensionszuschuß Ges./01 ist gleichzeitig mittelst Invaliden-Nachliste (Ziffer 7) zu beantragen und durch das Generalkommando zuzuerkennen.

9. Wird wegen Verschlimmerung oder Besserung des Invaliditätsleidens eine Umanerkennung erforderlich, so ist bei der Vorlage der Invaliden-Nachliste gemäß P. V. 62 gleichzeitig der Pensionszuschuß Ges./01 zu beantragen und nach Ziffer 8 Absatz 2 zu verfahren.

10. Durch die Uebertragung der Zuerkennung der Pensionszuschüsse auf die Brigaden (Ziffer 5) werden die Bestimmungen über Bescheidertheilung und Berufung (P. V. 78 u. f.) nicht berührt.

11. Auf die Alterszulage (§. 10 des Gesetzes) haben Anspruch die Ganzinvaliden

a) nach Vollendung des 55. Lebensjahrs, wenn ihr jährliches Gesammteinkommen nicht 600 Mark erreicht;

b) vor Vollendung des 55. Lebensjahrs, wenn ihr jährliches Gesammteinkommen nicht 600 Mark erreicht, und wenn sie dauernd völlig erwerbsunfähig sind.

12. Die Zuerkennung der Alterszulage liegt den Generalkommandos ob.

Anträge auf Bewilligung derselben sind von den Bezirkskommandos durch die Brigaden nach dem Muster 2 vorzulegen.

Ein zweiter Entwurf des Antrags — nur auf Seite 1 und 2 ausgefüllt — ist beizufügen, um als Zahlungsanweisung verwendet zu werden (P. V. 75 Absatz 2).

Den Anträgen sind beizufügen:

a) im Falle der Ziffer 11 a amtliche Ausweise über das jährliche Gesammteinkommen.

Bei der Berechnung des Gesammteinkommens sind außer den Invaliden-Gebührnissen und sonstigen amtlichen sowie privaten Einnahmen an baarem Gelde auch etwaige Naturalbezüge, Wohnung u. s. w., soweit ihr durchschnittlicher Geldwerth festzustellen ist, in Anrechnung zu bringen;

b) im Falle der Ziffer 11b die vorstehend unter a geforderten Ausweise und eine amtliche Bescheinigung über diejenigen Thatsachen, welche die Annahme dauernder völliger Erwerbsunfähigkeit begründen sollen.

Für die Beurtheilung der Erwerbsunfähigkeit ist neben dem Lebensalter nicht nur das Invaliditätsleiden sondern der Gesammtkörperzustand unter Berücksichtigung der bisherigen, beziehungsweise früheren beruflichen Erwerbsthätigkeit des Antragstellers in Betracht zu ziehen.

Sofern nach den vorstehenden Gesichtspunkten durch die beigebrachten Beweismittel die Annahme dauernder völliger Erwerbsunfähigkeit ausreichend begründet ist, bedarf es einer militärärztlichen Untersuchung nicht.

13. Für diejenigen Invaliden, welche nach ihrer Entlassung aus dem aktiven Dienste aus Preußen nach Bayern, Sachsen, Württemberg oder umgekehrt verzogen sind, werden die Pensionszuschüsse nicht durch die Brigaden (Ziffer 5), sondern durch die nach Zst. — M. P. G. Seite 99 Bem. 7 zuständigen Generalkommandos zuerkannt.

Die Anträge sind von den Bezirkskommandos unmittelbar an diese Generalkommandos zu überreichen.

Bei Anträgen auf Bewilligung der Alterszulage ist entsprechend zu verfahren.

14. Es ist dahin zu streben, daß die Pensionszuschüsse möglichst bald — spätestens bis Ende August 1901 — zur Anweisung kommen.

15. Es ist öffentlich bekannt zu machen:

a) daß das Gesetz, betreffend Versorgung der Kriegsinvaliden und der Kriegshinterbliebenen vom 31. Mai 1901 sich nur auf diejenigen Invaliden bezieht, bei welchen **Kriegs**invalidität anerkannt ist;

b) daß Empfänger von Unterstützungen auf Grund des Allerhöchsten Gnadenerlasses vom 22. Juli 1884 und Empfänger von Veteranenbeihülfen auf Grund des Gesetzes vom 22. Mai 1895 von diesem Gesetze nicht betroffen werden;

c) daß die auf Grund dieses Gesetzes zu gewährenden Pensionszuschüsse zur Anweisung kommen werden, ohne daß es eines Antrags der Betreffenden bedarf, daß die Kriegsinvaliden aber baldigst den Militärpaß einzureichen haben;

d) daß diejenigen Ganzinvaliden, deren jährliches Gesammteinkommen — aus den Invalidengebührnissen und sonstigen amtlichen sowie privaten Einnahmen an baarem Gelde und
aus anderweiten Einkünften, wie Naturalbezüge, Wohnung u. a. nach dem durchschnittlichen Geldwerthe berechnet —
nicht den Betrag von 600 Mark erreicht, bei dem Bezirksfeldwebel unter Angabe ihrer Einkommensverhältnisse die Bewilligung einer Alterszulage beantragen können, sobald sie das 55. Lebensjahr vollendet haben, oder wenn sie vor diesem Zeitpunkte dauernd völlig erwerbsunfähig geworden sind.

16. Zum 15. Oktober 1901 sind dem Kriegsministerium, Versorgungs- und Justiz-Departement, Nachweisungen der Brigaden über die Zahl der erfolgten Anerkennungen zu Pensionszuschüssen nach dem Muster 3 einzureichen.

Von den Generalkommandos sind über die nach Ziffer 13 Absatz 1 und 2 zuerkannten Pensionszuschüsse gleiche Nachweisungen beizufügen.

Zu demselben Termine sind auch über die nach Ziffer 11, 12 und 13 Absatz 3 erfolgten Bewilligungen von Alterszulagen von den Generalkommandos Nachweisungen nach dem Muster 4 einzureichen.

II. Kriegsinvalide der Kaiserlichen Schutztruppen.

Offiziere, Beamte, Unteroffiziere und Gemeine.

17. Für frühere Schutztruppen-Angehörige, welche nach ihrem Ausscheiden aus den Schutztruppen in den Dienst des Heeres wieder zurückgetreten und welche demnächst vom Kriegsministerium oder von einem Generalkommando als Kriegsinvalide anerkannt sind, erfolgt die Entscheidung über etwaige Zuständigkeit von Pensionszuschüssen durch das Kriegsministerium, Pensions-Abtheilung.

Die Bezirkskommandos haben die Akten über diese Invaliden unmittelbar an das Kriegsministerium, Pensions-Abtheilung, einzusenden.

18. Für frühere Schutztruppen-Angehörige, welche nicht wieder in den Dienst des Heeres zurückgetreten sind und über deren Versorgungsansprüche daher dem Reichskanzler die Entscheidung zusteht, wird von letzterem auch die Entscheidung über etwaige Pensionszuschüsse getroffen.

Die Akten sind demgemäß von den Bezirkskommandos unmittelbar an das Oberkommando der Schutztruppen einzusenden.

III. Theilnehmer an der Ostasiatischen Expedition.

Allgemeines.

19. Theilnehmer an der Ostasiatischen Expedition aller Dienstgrade, deren Ausscheiden als dienstunbrauchbar oder als tropendienstunfähig mit oder ohne Pension nothwendig wird, sind bis auf Weiteres mit dem Zeitpunkt ihrer Rückkehr nach Deutschland dem Generalkommando des Gardekorps zu überweisen.

Die Ueberweisung erfolgt durch Kriegsranglisten- und bei denjenigen Mannschaften, für welche Militärpässe nicht vorhanden sind, durch Kriegsstammrollen-Auszug, welchem etwaige bezüglich der Dienstunbrauchbarkeit entstandene Vorgänge in Urschrift beizufügen sind.

Im Uebrigen ist nach der Vorschrift in Anlage 12 §. $3_{,5}$ H. O. zu verfahren.

Offiziere und Beamte.

20. Die Gesuchslisten, durch welche die Pensionirung von Offizieren erbeten wird, sind von dem Expedionskorps unmittelbar an Allerhöchster Stelle vorzulegen.

Die Feststellung und Anweisung der Pensionen und Pensionszuschüsse erfolgt durch das Kriegsministerium, Pensions-Abtheilung (P. V. VIII).

21. Die Pensionsvorschläge für Beamte sind bei dem Gardekorps aufzustellen.

In dem Pensionsvorschlage (P. V. Seite 83) ist in Spalte 6 ersichtlich zu machen, welcher Betrag auf Grund des Reichsbeamten-Gesetzes und des Gesetzes vom 27. Juni 1871 nebst Abänderungen und Ergänzungen, und welcher Betrag nach diesem Gesetze beantragt wird.

22. Die Pensionirung der oberen Beamten erfolgt durch das Kriegsministerium. Soweit erforderlich, führt dasselbe die Genehmigung des Kaisers zur Versetzung in den Ruhestand herbei (P. V. Anlage 9 Ziffer 1).

Die Pensionirung der Unterbeamten erfolgt durch das Generalkommando des Gardekorps beziehungsweise durch die Intendantur des Gardekorps. Durch dieselben Stellen erfolgt auch die Bewilligung der Alterszulage. Dabei findet Ziffer 4 entsprechende Anwendung.

Die Anweisung der Pensionen und Pensionszuschüsse sowie der Alterszulagen für Beamte liegt der Intendantur des Gardekorps ob.

23. Sämmtliche Gebührnisse sind von der General-Militärkasse bei den im Etat angegebenen Titeln zu verrechnen.

Die Anweisungen sind daher durch die Adresse der Pensionsregelungsbehörde an die General-Militärkasse zu senden.

Unteroffiziere und Gemeine. Allgemeines.

24. Das Verfahren behufs Entlassung von Unteroffizieren und Gemeinen als dienstunbrauchbar mit oder ohne Versorgung ist bei dem Generalkommando des Gardekorps nach den Bestimmungen der P. V. 17 u. f. einzuleiten und zu Ende zu führen.

Findet die Entlassung ohne vorherige Ueberweisung des Betreffenden an das Generalkommando des Gardekorps (Ziffer 19) im Auslande statt, so erfolgt die Entscheidung durch die in Ostasien befindliche oberste Kommandobehörde. In diesem Falle sind die Ueberweisungspapiere an das Generalkommando des Gardekorps zu übersenden, das sie an das zuständige Bezirkskommando weitergeben wird.

25. In den Anerkennungsverfügungen ist anzugeben:

„Invalide aus der Ostasiatischen Expedition."

Bezüglich der Pensions- u. s. w. Anweisung und Verrechnung gilt das Ziffer 23 Gesagte.

Vor dem Ausscheiden aus dem Expeditionskorps sowie nach dem Ausscheiden aus demselben, sofern nicht ein Wiedereintritt in das Heer stattgefunden hat

26. a) Die Anerkennung als Invalide und die Anweisung der nach dem Gesetz vom 27. Juni 1871 nebst Abänderungen und Ergänzungen zu gewährenden Gebührnisse sowie der Pensionszuschüsse auf Grund dieses Gesetzes erfolgen bis auf Weiteres in der in Ziffer 8 angegebenen Weise durch das Generalkommando des Gardekorps.

Dem letzteren liegt auch die Zuerkennung der Alterszulage ob. Für die zu treffende Entscheidung sind die Bestimmungen in Ziffer 11 und 12 maßgebend.

b) Die Prüfung der erst nach der Entlassung angemeldeten Versorgungsansprüche sowie der Ansprüche auf höhere Pensionsgebührnisse erfolgt entsprechend den Bestimmungen der P. V. 36 u. f. durch die Bezirkskommandos.

Nach erfolgter Prüfung des Anspruchs ist das Gesuch mit den Vorgängen von dem Bezirkskommando unmittelbar dem Generalkommando des Gardekorps zu überreichen. Für die zum Invaliden-Prüfungsgeschäft vorzustellenden Invaliden gelten die Bestimmungen der P. V. 57 u. f.

Die Invaliden-Nachlisten sind nach erfolgter Ausfüllung (P. V. 72) mit den zugehörigen Akten von dem Vorsitzenden der Invaliden-Prüfungskommission unmittelbar dem Generalkommando des Gardekorps zu überreichen;

c) Zur Ertheilung von Bescheiden sind zuständig (P. V. 78)

I. als erster Stelle:

vor und bei der Entlassung aus dem aktiven Militärdienste: diejenigen Garde-Truppentheile, welchen die Theilnehmer an der Ostasiatischen Expedition bei ihrer Rückkehr nach Deutschland zugetheilt werden,

nach der Entlassung aus dem aktiven Militärdienste: das Generalkommando des Gardekorps;

II. als zweite Stelle (Berufungen gegen Bescheide nach c. I. Absatz 1):

das Generalkommando des Gardekorps;

III. als dritte Stelle:

das Kriegsministerium, Pensionsabtheilung.

Theilnehmer an der Ostasiatischen Expedition, welche nach dem Ausscheiden aus dem Expeditionskorps in das Heer wieder eingetreten beziehungsweise aus diesem bereits wieder entlassen sind.

27. Die Anerkennungen u. s. w. (Ziffer 26 b) erfolgen durch die dem Truppentheile beziehungsweise dem Bezirkskommando vorgesetzten Generalkommandos in der in Ziffer 8 beziehungsweise 11 und 12 angegebenen Weise.

Für die Prüfung der Ansprüche — auch nach der Entlassung — sind die allgemeinen Bestimmungen der P. V. entsprechend maßgebend.

B. Kriegshinterbliebene.

I. Hinterbliebene von Offizieren, Beamten, Unteroffizieren und Gemeinen des Reichsheeres.

Allgemeines.

28. Die Bewilligung der „Zuschüsse Ges./01.“ (§§. 15, 16 und 19 des Gesetzes) und der besonderen „Wittwenbeihülfen Ges./01.“ (§. 17 des Gesetzes) erfolgt, ohne daß es eines Antrages seitens der gegenwärtigen Empfänger gesetzlicher Beihülfen oder laufender Unterstützungen aus Kapitel 80 Titel 3, 4 und 8 sowie aus Kapitel 83 Titel I bedarf:

für Hinterbliebene von Offizieren, Sanitätsoffizieren und oberen Beamten der Heeresverwaltung durch das Kriegsministerium, Versorgungs-Abtheilung,

für Hinterbliebene der Soldaten vom Feldwebel abwärts und der Unterbeamten der Heeresverwaltung durch das zuständige Generalkommando (vergl. Erlaß vom 2. April 1898 A. V. B. Seite 137 und vom 10. Mai 1899 A. V. B. Seite 227).

Ist bis zum 1. September 1901 über die Zuschüsse noch nicht Entscheidung getroffen, so können sich die Betheiligten mit entsprechenden Gesuchen an die nach Vorstehendem zuständigen Stellen wenden.

29. Vorbehaltlich dieser Bewilligung (Ziffer 28) werden die Königlichen Regierungen, das Kaiserliche Ministerium für Elsaß-Lothringen (Abtheilung für Finanzen, Gewerbe und Domänen), die Königliche Intendantur XIV. Armeekorps und die Königliche Militär-Pensionskasse ermächtigt, zu den seit dem 1. April 1901 zahlbar gewesenen gesetzlichen Beihülfen für Kriegshinterbliebene die aus §. 15 dieses Gesetzes sich ergebenden Zuschüsse zu zahlen, gleichzeitig aber die Zahlung der den betreffenden Bezugsberechtigten etwa gewährten Unterstützungen (Ziffer 38) bis zur Höhe der Zuschüsse einzustellen.

Die betreffenden Empfänger sind seitens der Regierungen u. s. w. je nach Umständen mündlich oder schriftlich zu benachrichtigen, daß ihnen zu ihrer gesetzlichen Beihülfe auf Grund des Gesetzes vom 31. Mai 1901, jedoch unter Vorbehalt der späteren Bewilligung durch die zuständige Militärbehörde, vom 1. April 1901 (oder dem späteren Termin) ab ein Zuschuß von   Mark von der   Kasse gezahlt werden wird.

Im Falle des Bezuges von Unterstützungen ist zu bemerken, daß deren Weiterzahlung (oder welches Theiles) von dem 1. April 1901 (oder dem späteren Termin) ab eingestellt wird, daß jedoch die endgültige Regelung, soweit es sich um Allerhöchste Bewilligungen aus Kapitel 68 handelt, dem Reichsschatzamt, soweit es sich um Allerhöchste Bewilligungen aus Kapitel 83 oder Kapitel 74 Titel 5 handelt, dem Kriegsministerium vorbehalten bleibt.

30. Auf Wittwen und Kinder von Theilnehmern an den vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes beendeten Feldzügen findet, sofern sie aus einer erst nach dem 31. Dezember 1900 geschlossenen Ehe stammen, weder das Pensionsgesetz vom 27. Juni 1871 (§§. 41, 42, 94, 95, 96) noch dieses Gesetz Anwendung.

Die Intendanturen haben daraufhin ihre Zahlungsanweisungen zu prüfen, die Namen der unter diese Bestimmung fallenden Wittwen und Kinder sofort der betreffenden Regierung mittelst eingeschriebenen Briefes mitzutheilen und darin unter Bezug auf Ziffer 29 das Ersuchen auszusprechen, diese Wittwen und Kinder bei Zahlung der Zuschüsse außer Betracht zu lassen.

Abschrift dieser Mittheilung eventuell Fehlanzeige ist der Versorgungs-Abtheilung des Kriegsministeriums einzusenden.

Wegen der Wittwenbeihülfen nach § 17 des Gesetzes siehe Ziffer 40.

31. Zuschüsse nach dem Reichsgesetze vom 1. Juli 1899 werden nicht mehr bewilligt.

32. Die Vorschrift, wonach die zum Bezuge einer gesetzlichen Beihülfe anerkannten Wittwen im Falle ihrer Wiederverheirathung noch für ein Jahr bezugsberechtigt bleiben, ist nicht aufgehoben. Ihr Bezugsrecht erstreckt sich in diesem Falle auch auf den Zuschuß nach §§. 15 und 16 des Gesetzes.

Bewilligungen nach §. 15 des Gesetzes.

33. Die Regierungen u. s. w. reichen in doppelter Ausfertigung namentliche Verzeichnisse nach Muster 5 an die bewilligenden Stellen (Ziffer 28) ohne Anschreiben ein. In einer dieser Ausfertigungen sind die gemäß Ziffer 29 angeordneten Zahlungen und Zahlungseinstellungen zu vermerken. Eine Ausfertigung wird nach Eintragung der Zuschußbewilligungen zwecks Zahlungsleistung und als Rechnungsbelag an die Regierungen u. s. w. zurückgegeben.

Diese Verzeichnisse, zu deren Herstellung es keiner weiteren Vorbereitung bedarf, sind mit möglichster Beschleunigung anzufertigen und gegebenen Falles ohne die Verzeichnisse nach Muster 6 und 7 einzureichen.

34. Diejenigen Personen, welche nach § 14 Absatz 2 Ziffer 1 und nach dem Schlußsatz des §. 15 des Gesetzes (vergl. Ziffer 35) ein neues Versorgungsrecht erhalten, haben ihre Anträge durch die zuständigen Civilbehörden (Ortspolizeiverwaltung, Landrathsamt u. s. w.) an die bewilligenden Stellen in der bisher üblichen Weise einzureichen.

Die außerhalb Deutschlands wohnenden Hinterbliebenen sowie die Hinterbliebenen der Oberklassen können sich an das Kriegsministerium, Versorgungs-Abtheilung, wenden.

35. Bei Prüfung des anderweiten Versorgungsrechts der Aszendenten (§. 15 C des Gesetzes, letzter Satz) ist darauf zu achten, daß der Kriegstheilnehmer, durch dessen Tod das Recht auf Beihülfe entstanden ist, innerhalb eines Jahres nach dem Friedensschluß gestorben sein muß, sofern nicht Kriegsverwundung oder äußere Kriegsdienstbeschädigung die Ursache seines Todes war (§. 14,$_1$ und $_2$ des Gesetzes).

36. In gleicher Weise (Ziffer 34) haben diejenigen Personen, denen erst nach Eintritt der Wirksamkeit dieses Gesetzes durch Ableben des betreffenden Ehemannes, Vaters oder Sohnes ein Versorgungsrecht zu Theil wird, ihre Anträge zu stellen.

37. Bei diesen Neubewilligungen muß seitens der bewilligenden Stelle der Tag der Verehelichung der Wittwe angegeben werden. Bei den Neubewilligungen fällt die Unterscheidung zwischen eigentlicher gesetzlicher Beihülfe nach den älteren Gesetzen und Zuschuß nach Maßgabe dieses Gesetzes weg.

38. Bei Feststellung der Zuschüsse ist bis zur Höhe derselben die Einstellung der Zahlung der auf Grund des Reichsgesetzes vom 1. Juli 1899 bewilligten Zuschüsse (Kapitel 83 Titel 5), sowie aller derjenigen aus Militärfonds (Kapitel 74 Titel 5, 7 und 8), aus den Allerhöchsten Dispositionsfonds bei Kapitel 68 Titel 1 und Kapitel 83 Titel 1, ferner aus milden Fonds der Heeresverwaltung bewilligten fortlaufenden Unterstützungen anzuordnen, auf welche die Betreffenden kein gesetzliches Recht haben. Soweit die bisher gewährten Zuschüsse und Unterstützungen die Zuschüsse des neuen Gesetzes übersteigen, ist der Mehrbetrag unter den für den Einzelfall vorgeschriebenen Bedingungen weiter zahlbar.

Sollten besondere Gründe auch die Weiterzahlung der hinter den Zuschüssen des neuen Gesetzes zurückbleibenden Unterstützungen oder eines Theiles derselben nöthig machen, so sind die maßgebenden Verhältnisse zur Sprache zu bringen.

Soweit die fraglichen Unterstützungen aus Fonds gezahlt werden, über welche die Generalkommandos verfügen, steht diesen die Entscheidung zu.

Von der Einstellung der Zahlungen aus Fonds, die nicht der Verwaltung der Generalkommandos unterliegen, haben letztere durch Uebersendung eines Auszugs aus dem festgestellten namentlichen Verzeichniß der Versorgungs-Abtheilung des Kriegsministeriums Mittheilung zu machen.

Die auf Grund des Reichsgesetzes vom 1. Juli 1899 für das 18. Lebensjahr der Kinder von Offizieren u. s. w. bewilligten fortlaufenden Unterstützungen dürfen weiter gezahlt werden.

Bewilligungen nach §. 16 des Gesetzes.

39. Die Regierungen u. s. w. reichen in doppelter Ausfertigung namentliche Verzeichnisse nach Muster 6 an das Kriegsministerium, Versorgungs-Abtheilung, ohne Anschreiben ein. Aufzunehmen sind von den in Muster 5 geführten Wittwen von Offizieren und Oberbeamten nur diejenigen, deren jährliches, auf eigenem Rechte beruhendes Gesammteinkommen unter Hinzurechnung der Zuschüsse nach §. 15 nicht die im §. 16 des Gesetzes festgesetzten Sätze erreicht. Vergl. auch die Beispiele Nr. 2 in Muster 5 und Nr. 1 in Muster 6.

Das jährliche Gesammteinkommen der Wittwe ist nach Ziffer 12 a zu berechnen. Das Einkommen der Kinder bleibt außer Betracht.

Die Feststellung des Gesammteinkommens für die Wittwen, die ihre Gebührnisse aus der Militär-Pensionskasse beziehen, veranlaßt die Versorgungs-Abtheilung des Kriegsministeriums.

Im Uebrigen ist nach Ziffer 32 und 38 zu verfahren.

Bewilligungen nach §. 17 des Gesetzes.

40. Die Wittwenbeihülfe wird ohne Rücksicht auf die Ursache und den Zeitpunkt des Todes des betreffenden Kriegsinvaliden (Ganz- oder Halbinvaliden) gewährt.

41. Die aus einer früher geschlossenen Ehe (vergl. Ziffer 30) stammenden Wittwen, denen eine fortlaufende Unterstützung auf Grund des letzten Satzes im §. 3 des Reichsgesetzes vom 14. Januar 1894 bewilligt worden ist, fallen, soweit sie nicht auf Grund des §. 14 Absatz 2 Ziffer 1 des Gesetzes (Tod in Folge einer nicht durch Kriegsverwundung herbeigeführten äußeren Kriegsdienstbeschädigung) ein neues Versorgungsrecht erlangt haben, unter §. 17 des Gesetzes,

weil der Ehemann als Kriegsinvalide anerkannt war. Dasselbe gilt für die aus Kapitel 83 Titel 1 mit einer fortlaufenden Gnadenunterstützung bedachten Wittwen und für die in gleicher Weise aus Kapitel 68 Titel 1 bedachten Wittwen von Kriegsinvaliden.

42. Die Regierungen u. s. w. haben nach Muster 7 in doppelter Ausfertigung und ohne Anschreiben ein namentliches Verzeichniß der in Ziffer 41 bezeichneten Wittwen mit spezieller Angabe des nach der Vorschrift unter Ziffer 12 a zu ermittelnden gegenwärtigen Gesammteinkommens der einzelnen Wittwe (ohne dasjenige ihrer Kinder) an die unter Ziffer 28 bezeichneten Stellen einzureichen.

Die Feststellung des Einkommens für derartige Wittwen, die ihre Unterstützung aus der Militär-Pensionskasse beziehen, veranlaßt bezüglich der Wittwen der Oberklassen die Versorgungs-Abtheilung des Kriegsministeriums, bezüglich der Wittwen der Unterklassen das Generalkommando III. Armeekorps.

43. Bei Feststellung der Wittwenbeihülfen sind die den Wittwen bisher gewährten Unterstützungen und Zuschüsse, soweit sie nicht weiter gezahlt werden dürfen, außer Betracht zu lassen. Die Wittwenbeihülfe für die einzelne Person ist sonach derart zu bemessen, daß sie unter Hinzurechnung der aus anderweiten Rechten, Vermögensbesitz oder Erwerb fließenden Jahreseinnahmen die für die betreffende Wittwe im §. 17 des Gesetzes festgesetzte Summe ergiebt.

Die Zahlung sämmtlicher Unterstützungen und Zuschüsse, also auch derjenigen auf Grund des letzten Satzes im §. 3 des Gesetzes vom 14. Januar 1894 mit den dazu auf Grund des Gesetzes vom 1. Juli 1899 bewilligten Zuschüssen und der Gnadenunterstützungen aus Kapitel 83 Titel 1, ist einzustellen.

Im Uebrigen ist nach Ziffer 32 und 38 zu verfahren.

44. Die nicht unter Ziffer 32 und 41 fallenden Wittwen von Kriegsinvaliden der Ober- und Unterklassen haben ihre etwaigen Gesuche um Gewährung einer Wittwenbeihülfe bei der zuständigen Civilbehörde (Ortspolizeiverwaltung, Landrathsamt u. s. w.) unter Vorlage der Militärpapiere ihres verstorbenen Ehemannes anzubringen.

Die Gesuche sind von der Civilbehörde geeigneten Falles mit Angabe des Datums der Eheschließug, sowie des nach Vorschrift unter Ziffer 12 a speziell zu berechnenden Gesammteinkommens zu versehen und gemäß Ziffer 28 für Hinterbliebene der Oberklassen an das Kriegsministerium, Versorgungs-Abtheilung, für Hinterbliebene der Unterklassen an das Bezirkskommando, in dessen Bereich

die Wittwe wohnt, zu senden. Von den Bezirkskommandos gelangt das Gesuch mit den Akten über den kriegsinvaliden Ehemann an das Generalkommando zur Veranlassung nach Ziffer 43.

Die außerhalb Deutschlands wohnenden Wittwen von kriegsinvaliden Offizieren, Beamten, Unteroffizieren und Gemeinen können sich an die Versorgungs-Abtheilung des Kriegsministeriums wenden.

45. Bei Prüfung der Gesuche von noch nicht gesetzlich versorgten Wittwen solcher Kriegsinvaliden, die eine Kriegsverwundung oder eine andere äußere Kriegsdienstbeschädigung erlitten haben oder deren Tod innerhalb eines Jahres nach dem Friedensschluß eingetreten, ist auch zu prüfen, ob die Hinterbliebenen auf Versorgung nach §§. 15 und 16 des Gesetzes Anspruch haben. Unter den in Ziffer 41 erwähnten Wittwen werden sich solche befinden, deren Ehemann an den Folgen einer nicht durch Kriegsverwundung herbeigeführten äußeren Kriegsdienstbeschädigung gestorben ist.

II. Hinterbliebene von Offizieren, Beamten, Unteroffizieren und Gemeinen der früheren Schleswig-Holsteinischen Armee.

46. Für das gesetzliche Versorgungsrecht der Hinterbliebenen von Angehörigen der vormaligen Schleswig-Holsteinischen Armee ist §. 14 beziehungsweise §. 22,$_2$ des Gesetzes maßgebend.

Danach regelt sich die Gewährung der Zuschüsse u. s. w. nach Ziffer 33 bis 39, der Wittwenbeihülfe für Wittwen von Kriegsinvaliden nach Ziffer 40 bis 45.

Die Bezüge der Wittwen, deren Ehemänner in Folge der Kriegsstrapazen erst nach Ablauf eines Jahres nach dem Friedensschluß gestorben sind, sowie die Bezüge, die den Wittwen aus der bloßen Zugehörigkeit ihrer Ehemänner zur Schleswig-Holsteinischen Armee gewährt worden sind (§. 6 des Bundesgesetzes vom 14. Juni 1868 und §. 8 des Bundesgesetzes vom 3. März 1870), dürfen, sofern der Verstorbene nicht als Kriegsinvalide anerkannt war, auf Grund dieses Gesetzes nicht erhöht werden.

III. Hinterbliebene von Angehörigen der Kaiserlichen Schutztruppe.

47. Soweit nach §. 14 des Schutztruppengesetzes vom 7./18. Juli 1896 die Versorgung der Hinterbliebenen aus Fonds der Heeresverwaltung zu leisten ist (aus dem Pensions-, nicht aus dem Reichsinvalidenfonds), finden die vorstehenden Bestimmungen (B I) sinngemäße Anwendung.

IV. Hinterbliebene von Theilnehmern an der Ostasiatischen Expedition.

48. Behufs Anweisung der Hinterbliebenen-Versorgung ist im Falle des Todes eines Theilnehmers an der Ostasiatischen Expedition von dem Kommando des letzteren ein Kriegsranglisten- beziehungsweise ein Kriegsstammrollen-Auszug sowie eine Todesbescheinigung an das Generalkommando des Gardekorps zu überweisen.

Für Hinterbliebene von Offizieren und oberen Beamten beantragt das Generalkommando die Versorgung bei dem Kriegsministerium, Versorgungs-Abtheilung, für Hinterbliebene von Soldaten vom Feldwebel abwärts und von Unterbeamten erkennt es selbst die Versorgung zu.

Die Versorgung der Hinterbliebenen von denjenigen Theilnehmern an der Ostasiatischen Expedition, welche nach dem Ausscheiden aus dem Expeditionskorps in das Heer wieder eingetreten beziehungsweise aus diesem bereits wieder entlassen sind, hat dagegen von den in Ziffer 28 genannten Stellen zu erfolgen.

C. Rechnungswesen.

49. Die gesetzlichen Beihülfen, Zuschüsse und Wittwenbeihülfen für Hinterbliebene von Theilnehmern an der Ostasiatischen Expedition sind auf die General-Militärkasse zur Verrechnung beim Etat für die Ostasiatische Expedition — gegenwärtig Kapitel 74 Titel 4 und 8 — anzuweisen.

50. Ueber die Verrechnung der nach dem Gesetz anderweit zuständigen Gebührnisse ergeht besondere Verfügung.

Hierzu Nr. 31 des Reichsgesetzblatts für 1901.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Bohl (G. F. Spalding u. Sohn).

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 25. Neustrelitz, den 31. Juli. **1901.**

Inhalt:

I. Abtheilung.

(№ 13.) **Friedrich Wilhelm,**

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg,

Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr rc. rc.

Wir verordnen nach hausvertragsmäßiger Communication mit Seiner Königl. Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen zur Ausführung des Reichsgesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901, was folgt:

§. 1.

Aufsichtsbehörde über die nach dem Reichsgesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen (§. 2, §. 3 Abs. 2 und §. 93) der Beaufsichtigung der Landesbehörden unterstellten Versicherungsunternehmungen ist die Großherzogliche Gewerbe-Commission.

Dieselbe ist befugt, Sachverständige zuzuziehen, welche die Aufsichtsbehörde auf Erfordern gutachtlich zu berathen haben.

§. 2.

Die Aufgaben und Befugnisse der Aufsichtsbehörde bestimmen sich nach dem Reichsgesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen (§§. 64 bis 69).

§. 3.

Auf das Verfahren vor der Aufsichtsbehörde finden die §§. 14 bis 19, 20 Abs. 1, 21 bis 24, 30 Abs. 1 und 2, 31 bis 33 und 36 der Verordnung vom 9. April 1899, betreffend das Verfahren in Vereinssachen, entsprechende Anwendung, insoweit sich nicht aus dem Reichsgesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen oder aus dieser Verordnung etwas Abweichendes ergiebt.

§. 4.

Anträge sind bei der Aufsichtsbehörde schriftlich oder zu Protokoll anzubringen.

§. 5.

Die Aufsichtsbehörde entscheidet auf Grund öffentlicher mündlicher Verhandlung:

1. in den Fällen des §. 73 Nr. 1 bis 5 des Reichsgesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen, wenn die Behörde nicht ohne Weiteres die Genehmigung oder Anerkennung ertheilen will, und der Antragsteller innerhalb 14 Tagen nach Empfang des die Genehmigung bezw. Anerkennung versagenden oder nur unter Bedingungen ertheilenden Bescheides auf mündliche Verhandlung anträgt;
2. in den Fällen des §. 73 Nr. 6 bis 9 des Reichsgesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen.

In allen anderen Fällen ergehen die Entscheidungen und Verfügungen der Aufsichtsbehörde ohne voraufgegangene mündliche Verhandlung.

§. 6.

Zur mündlichen Verhandlung sind die Betheiligten von Amtswegen zu laden.

Die Ladung soll den Hinweis enthalten, daß im Falle des Ausbleibens die Aufsichtsbehörde nach Lage der Verhandlungen entscheiden werde.

§. 7.

Ist der Antragsteller ohne sein Verschulden verhindert, die im §. 5 Nr. 1 bezeichnete Frist einzuhalten, so findet die Vorschrift des §. 26 Abs. 3 der Verordnung, betreffend das Verfahren in Vereinssachen, entsprechende Anwendung.

§. 8.

Vor der Ertheilung einer ablehnenden Entscheidung in den Fällen des §. 73 Nr. 1 bis 5 des Reichsgesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen und vor der Ertheilung einer Entscheidung in den Fällen des §. 73 Nr. 6 bis 9 daselbst sind die Vertreter der betheiligten Unternehmungen zu hören.

Vor der Ertheilung einer Erlaubniß zum Geschäftsbetriebe, der Genehmigung einer Bestandsveränderung, der Genehmigung der Auflösung eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit sowie der Untersagung des Geschäftsbetriebes sind die Ortsobrigkeiten zu hören, in deren Bezirk die Geschäftsleitung der betreffenden Versicherungsunternehmungen ihren Sitz hat.

§. 9.

Die ablehnenden Entscheidungen in den Fällen des §. 73 Nr. 1 bis 5 und die Entscheidungen in den Fällen des §. 73 Nr. 6 bis 9 des Reichsgesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen sind mit Gründen zu versehen.

§. 10.

Die rechtskräftig erfolgte Ertheilung der Erlaubniß zum Geschäftsbetriebe, die Genehmigung einer Bestandsveränderung, die Genehmigung der Auflösung

eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit sowie die Untersagung des Geschäftsbetriebes ist von der Aufsichtsbehörde öffentlich bekannt zu machen.

Von sämmtlichen im §. 73 des Reichsgesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen aufgeführten rechtskräftigen Entscheidungen ist der im §. 8 Abs. 2 bezeichneten Ortsobrigkeit Kenntniß zu geben.

§. 11.

Die öffentlichen Bekanntmachungen der Aufsichtsbehörde erfolgen durch die Neustrelitzer Zeitung und durch die Wöchentlichen Anzeigen für das Fürstenthum Ratzeburg.

Die Aufsichtsbehörde ist befugt, ihre Bekanntmachungen außerdem durch andere Blätter zu veröffentlichen.

§. 12.

Das Verfahren vor der Aufsichtsbehörde ist vorbehaltlich der Vorschrift des §. 13 gebührenfrei. Baare Auslagen werden nicht erhoben.

Die Aufsichtsbehörde ist jedoch befugt, bei einem Beweisverfahren, das durch unbegründete Anträge oder Beschwerden veranlaßt worden ist, die dadurch verursachten baaren Auslagen den Antragstellern aufzuerlegen.

§. 13.

Als Gebühren für die Thätigkeit der Aufsichtsbehörde werden von den ihrer Aufsicht unterstellten Versicherungsunternehmungen Jahresbeiträge in angemessener Höhe unter thunlichster Anwendung des §. 81 Abs. 2 Satz 1 des Reichsgesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen erhoben.

Die Festsetzung der Beiträge erfolgt durch die Aufsichtsbehörde. Bei der Bemessung ist auf den Umfang des Versicherungsunternehmens Rücksicht zu nehmen.

Kleinere Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit (§. 53 des Reichsgesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen) sind von der Leistung von Beiträgen zu entfreien, falls ihre Beaufsichtigung eine erhebliche Thätigkeit nicht erfordert.

§. 14.

Die Beitreibung der Beiträge erfolgt, falls dieselben bis zu einer von der Aufsichtsbehörde festzusetzenden Frist nicht entrichtet werden, im Verwaltungswege.

§. 15.

Der Rekurs gegen die Entscheidungen der Aufsichtsbehörde, bei denen es sich um Gegenstände der im §. 73 Abs. 1 des Reichsgesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen handelt (§. 84 daselbst) führt an Unsere Landesregierung.

Im Falle unverschuldeter Versäumung der im §. 84 des Reichsgesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen gesetzten Frist findet die Vorschrift des §. 7 dieser Verordnung entsprechende Anwendung.

§. 16.

Auf das Verfahren in der Rekursinstanz finden die §§. 38, 39, 40 Abs. 1 und 41 der Verordnung vom 9. April 1899, betreffend das Verfahren in Vereinssachen, entsprechende Anwendung.

§. 17.

Gegen die Entscheidungen und Verfügungen der Aufsichtsbehörde, welche nicht zu den im §. 15 Abs. 1 bezeichneten gehören, findet die Beschwerde an Unsere Landesregierung statt.

Die Bestimmungen des §. 42 Abs. 2 und 3 der Verordnung vom 9. April 1899, betreffend das Verfahren in Vereinssachen, finden entsprechende Anwendung.

§. 18.

Landescentralbehörde im Sinne des Reichsgesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen ist Unsere Landesregierung, welcher die Oberaufsicht über die den Landesbehörden unterstellten Versicherungsunternehmungen zusteht.

§. 19.

Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit können wie die Versicherungs-Aktiengesellschaften auf Grund des §. 6 der Verordnung zur Ausführung des

Handelsgesetzbuchs vom 9. April 1899 Landgüter im Werthe von mehr als fünftausend Mark, welche entweder allodifizirte Lehngüter, Schulzenlehen oder Erbpachtgrundstücke sind, nur mit Genehmigung Unserer Landesregierung erwerben; wegen des Erwerbes von Lehngütern verbleibt es bei der Vorschrift des §. 25 der Ausführungsverordnung zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 9. April 1899.

Die Vorschriften der §§. 7 und 8, des §. 26 Abs. 2 und 3 und der §§. 161, 175 der Verordnung zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden entsprechende Anwendung.

§. 20.

Im Sinne der Gerichtskostenordnung sind Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit den dort im §. 57 Nr. 3 genannten Gesellschaften gleich zu setzen. Soweit demzufolge die Gebühren nach der Höhe des Gesellschaftskapitals oder des Anlage- und Betriebskapitals zu berechnen sind, ist für die Versicherungsvereine der jeweilige (zusammenzurechnende) Bestand des Gründungsfonds (§. 22 des Reichsgesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen) und des Reservefonds (§. 37 daselbst), mindestens jedoch im Betrage von fünfzigtausend Mark mit der Maßgabe zu Grunde zu legen, daß die Vorschrift des §. 57 Nr. 3a Satz 3 der Gerichtskostenordnung keine Anwendung findet. Ist weder ein Gründungsfonds noch ein Reservefonds vorhanden, so wird der die Gebührenordnung bestimmende Werth vom Gericht nach freiem Ermessen in der Weise festgesetzt, daß der Werth nicht unter fünfzigtausend und nicht über einhunderttausend Mark angenommen werden darf.

§. 21.

Die Verordnung vom 16. Mai 1896, betreffend den Geschäftsbetrieb der Viehversicherungsanstalten, wird aufgehoben.

§. 22.

Unberührt bleiben die Bestimmungen der Verordnung vom 22. Mai 1876, betreffend die zur Erhaltung und Verbesserung der städtischen Löschanstalten zu zahlenden Beiträge sowie der Verordnung vom 6. März 1891, betreffend die Unfallversicherung der Feuerwehrleute in den Landstädten (§. 11 ff.)

§. 23.

Die Vorschriften der §§. 1, 17 und 18 dieser Verordnung treten mit dem 1. Juli 1901, die der übrigen §§. mit dem gemäß §. 125 Abs. 3 des Reichsgesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen zu bestimmenden Zeitpunkte in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel.

Gegeben Neustrelitz, den 17. Juli 1901.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm,** G. H. v M.

F. v. Dewitz.

II. Abtheilung.

(1.) Mit Bezugnahme auf die §§. 125 und 126 der Deutschen Wehrordnung vom 22. November 1888 (Offic. Anzeiger 1889, Nr. 1) werden sämmtliche Behörden des Landes hierdurch aufgefordert, ein Verzeichniß der bei oder unter ihnen angestellten wehrpflichtigen unabkömmlichen Beamten, welche zur Reserve, zur Landwehr I. und II. Aufgebots, zur Ersatz-Reserve oder zu den ausgebildeten Landsturmpflichtigen II. Aufgebots gehören, unter Benutzung des am dritten Mai 1877 publicirten Schemas bis zum 15. August d. J. bei Großherzoglicher Landes-Regierung einzureichen.

Dabei sind in letzter Rubrik „Grund der Unabkömmlichkeit" die Gründe der Reclamation im Anschluß an die gesetzlichen Bestimmungen im §. 118 unter 4 und 5 und im §. 125 der Deutschen Wehrordnung und außerdem bei Lehrern an den Schulen in den Städten und Flecken anzugeben, wieviel Lehrer außer den zur Reclamation angemeldeten thätig sind, und aus wieviel Klassen die Schulen bestehen.

Neustrelitz, den 17. Juli 1901.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewitz.

(2.) In Neu-Gaarz und Vietzen (D.-A. Mirow) sind am 23. Telegraphen-anstalten mit Fernsprechbetrieb eröffnet worden.

Schwerin, den 25. Juli 1901.

Kaiserliche Ober-Postdirection.
Dehn.

III. Abtheilung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Pächter Heinrich Seer in Flatow zum Amtmann zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 19. Juli 1901.

Hierzu Nr. 32 und 33 des Reichsgesetzblatts für 1901.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Bohl (G. F. Spalding u. Sohn).

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher Officieller Anzeiger für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 26. Neustrelitz, den 7. August. **1901.**

Inhalt:

II. Abtheilung.

(1.) Wegen der von denjenigen Versicherungsunternehmungen, welche nach Maßgabe des Reichsgesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 in Zukunft der Aufsicht des Kaiserlichen Aufsichtsamtes für Privatversicherung zu Berlin unterstellt sein werden, auf Grund des §. 98 des Gesetzes der Aufsichtsbehörde zu machenden Angaben hat das Kaiserliche Aufsichts-

amt für Privatversicherung unter dem 10. v. M. durch den Reichsanzeiger diejenige Bekanntmachung erlassen, welche für das hiesige Land nachstehend noch besonders zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Neustrelitz, den 2. August 1901.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

Berlin-Charlottenburg, den 10. Juli 1901.
Grolmanstraße 42/43.

Bekanntmachung,

betreffend die von den privaten Versicherungsunternehmungen zu machenden Angaben.

Nach §. 98 des Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 (Reichsgesetzblatt S. 139) haben die gegenwärtig zugelassenen Versicherungsunternehmungen der Aufsichtsbehörde auf Erfordern binnen einer von dieser zu bestimmenden Frist die zur Klarlegung ihres Geschäftsplans erforderlichen Angaben zu machen.

Aufsichtsbehörde für diejenigen Versicherungsunternehmungen,

a) deren Geschäftsbetrieb nach der Satzung oder den sonstigen Geschäftsunterlagen sich über das Gebiet eines Bundesstaats hinaus erstreckt oder welchen durch die Zulassung ein solcher Geschäftsbetrieb gestattet ist;

b) für diejenigen Versicherungsunternehmungen, die ihren inländischen Betrieb zwar auf das Gebiet eines einzigen Bundesstaats beschränken, aber gleichzeitig Versicherungsgeschäfte im Auslande betreiben;

c) für alle ausländischen Versicherungsunternehmungen, die im Inlande durch Vertreter, Bevollmächtigte, Agenten oder sonstige Vermittler, also nicht ausschließlich im Wege der Korrespondenz, das Versicherungsgeschäft betreiben,

ist gemäß §§. 2, 70, 91 des Gesetzes das Kaiserliche Aufsichtsamt für Privatversicherung. Dieser Behörde haben die bezeichneten Versicherungsunternehmungen bis zum

15. August 1901

die zur Klarlegung ihres Geschäftsplans erforderlichen Angaben zu machen.

Hierzu wird Folgendes bemerkt:

I. Der gesetzlichen Verpflichtung haben die obengenannten Unternehmungen, von den unten bezeichneten Ausnahmen abgesehen, ohne Rücksicht auf die sachlichen und räumlichen Grenzen des Betriebs, sowie ohne Rücksicht auf die gewählte Unternehmungsform beim Betreiben jeder Art von Privatversicherung zu genügen.

Es unterliegen daher der Pflicht, die erforderlichen Angaben zu machen, außer den Unternehmungen der verschiedenen Arten der Lebensversicherung, der Unfall-, Haftpflicht-, Feuer- oder Hagelversicherung, auch die Unternehmungen der Kreditversicherung, der Glasversicherung, der Versicherung gegen Wasserleitungsschäden oder Diebstahl, der Viehversicherung sowie aller sonstigen Zweige der Versicherung.

Der Verpflichtung unterliegen sowohl diejenigen Unternehmungen, welche von einer zuständigen Behörde zum Betrieb von Versicherungsgeschäften ausdrücklich für befugt erklärt sind, wie auch diejenigen Unternehmungen, denen kraft allgemeiner für sie geltender Rechtsregel ohne besondere Genehmigung der Betrieb von Versicherungsgeschäften gestattet ist.

Es kommt nicht darauf an, ob das Betreiben des Versicherungsgeschäfts der einzige oder der Hauptzweck des Unternehmens ist. Nur setzt das Gesetz ein Privatunternehmen voraus, welches den Betrieb von Versicherungsgeschäften zum Gegenstand hat, bei dem also die Absicht auf den Abschluß von Versicherungsgeschäften gerichtet ist.

Ob ein Versicherungsgeschäft vorliegt, kann im einzelnen Falle zweifelhaft sein; es empfiehlt sich, daß die Unternehmungen bei der Erwägung, ob sie die Angaben zu machen verpflichtet sind, den Begriff des Versicherungsgeschäfts möglichst weit fassen und nöthigen Falles die Lösung der Zweifel, ob dieser Begriff erfüllt ist, dem Kaiserlichen Aufsichtsamt überlassen.

Solche Personenvereinigungen, die ihren Mitgliedern Unterstützungen gewähren, ohne ihnen einen Rechtsanspruch darauf einzuräumen, sind nach §. 1 Abs. 2 des Gesetzes als Versicherungsunternehmungen im Sinne des Gesetzes nicht anzusehen. Sollten im einzelnen Fall in dieser Beziehung Zweifel bestehen, so empfiehlt sich die Anmeldung.

II. Die Unternehmungsform ist ohne Einfluß auf die Verpflichtung zu den Angaben. Diese erstreckt sich daher neben den Aktiengesellschaften und den Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit nicht nur auf die verschiedenen Arten der Handelsgesellschaften und sonstigen Gesellschaftsformen des bürgerlichen Rechts, sondern auch auf die im Versicherungsgewerbe thätigen Einzelunternehmungen.

III. Die Angaben sollen der Klarlegung des Geschäftsplans (§§. 4 bis 12 des Gesetzes) dienen, d. h. die Angaben sollen das Kaiserliche Aufsichtsamt in den Stand setzen, die fortlaufende Beaufsichtigung des Betriebs der Versicherungsunternehmungen zu führen.

Es kann hiernach im Allgemeinen zunächst den Versicherungsunternehmungen selbst überlassen bleiben, den Inhalt der ihrerseits zu machenden Angaben zu bestimmen. Dabei kommen vorzugsweise in Betracht die Statuten, Prospekte, Tarife, Rechenschaftsberichte, Jahresrechnungen. Das Kaiserliche Aufsichtsamt behält sich vor, Ergänzungen der ihm nicht hinreichend erscheinenden Angaben herbeizuführen.

Einen Anhalt für den erforderlichen Inhalt der Angaben bietet der §. 4 des Gesetzes, wonach der Geschäftsplan alles begreift, was bei Ertheilung der Erlaubniß geprüft werden muß. Der Geschäftsplan soll insbesondere den Zweck und die Einrichtung des Unternehmens, das räumliche Gebiet des Geschäftsbetriebs sowie namentlich auch diejenigen Verhältnisse klar legen, aus denen sich die dauernde Erfüllbarkeit der künftigen Verpflichtungen des Unternehmens ergeben soll.

Als Bestandtheile des Geschäftsplans sind insbesondere anzusehen:

1. der Gesellschaftsvertrag oder die Satzung, sofern die Unternehmung auf solchen beruht,
2. die allgemeinen Versicherungsbedingungen und die technischen Geschäftsunterlagen, soweit solche nach der Art der zu betreibenden Versicherungen erforderlich sind.

IV. Der Geschäftsplan einer Lebensversicherungsunternehmung (§. 11 des Gesetzes) soll die von ihr angenommenen Tarife sowie die Grundsätze für die Berechnung der Prämien und Prämienreserven vollständig darstellen, namentlich auch den angewendeten Zinsfuß und die Höhe des Zuschlags zur Nettoprämie angeben.

Auch ist anzugeben, ob und in welchem Maße bei der Berechnung der Prämienreserve eine Methode angewandt werden soll, nach welcher anfänglich nicht die volle Prämienreserve zurückgestellt wird.

Die als Grundlage der Berechnungen dienenden Wahrscheinlichkeitstafeln, insbesondere über die Sterblichkeit und die Invaliditäts- und Krankheitsgefahr, sind beizufügen.

Für jede Versicherungsart (Versicherung auf den Lebensfall, auf den Todesfall, Kapitalversicherung, Rentenversicherung u. s. w.) sind die zur Berechnung der Prämien und der Prämienreserven dienenden Formeln vorzulegen und durch ein Zahlenbeispiel zu erläutern.

Sofern auch Versicherungen mit erhöhter Prämie übernommen sind oder übernommen werden sollen, ist ferner anzugeben, ob und nach welchen Grundsätzen hierfür eine besondere Prämienreserve gebildet ist.

V. Soweit Kranken- oder Unfallversicherungsunternehmungen Versicherungen nach Art der Lebensversicherung unter Zugrundelegung bestimmter Wahrscheinlichkeitstafeln betreiben, insbesondere die Versicherung von Renten, Versicherung mit Prämienrückgewähr oder sonstige, die Ansammlung von Prämienreserven erfordernde Versicherungen übernehmen, findet das hinsichtlich der Lebensversicherung unter IV. Gesagte entsprechende Anwendung (§. 12 des Gesetzes).

VI. In allen Fällen, in denen der Betrieb des Versicherungsgeschäfts auf der von einer Staatsbehörde ertheilten Erlaubniß (Konzession) beruht, sind die etwaigen Bedingungen der Zulassung vorzulegen.

VII. Ausgenommen von der Verpflichtung, die nach Ziff. II bis VI erforderlichen Angaben zu machen, sind:

a) die öffentlichen Versicherungsunternehmungen. Daher scheiden insbesondere alle diejenigen Kassen und Anstalten aus, denen vermöge der Arbeiterversicherungsgesetze des Reichs als öffentlichrechtliche Pflicht die Durchführung der Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherung obliegt, ebenso ähnliche auf Landesrecht beruhende Einrichtungen, ferner alle sonstigen auf Landesrecht beruhenden öffentlichen Versicherungsanstalten, welche unter der Verwaltung oder Leitung staatlicher, kommunaler oder kirchlicher Behörden stehen. Hierher gehören die öffentlichen Hagel- und Viehversicherungsanstalten, sowie die öffentlichen Feuerversicherungssozietäten;

b) die auf Grund des Gesetzes über die eingeschriebenen Hülfskassen vom 7. April 1876 (Reichs-Gesetzblatt S. 125) in der Fassung des Gesetzes vom 1. Juni 1884 (Reichs-Gesetzblatt S. 54) errichteten Kassen, die im § 75 Abs. 4 des Krankenversicherungsgesetzes bezeichneten, auf Grund landesrechtlicher Vorschriften errichteten Hülfskassen, die auf Grund der Gewerbeordnung von Innungen oder Innungsverbänden errichteten Unterstützungskassen, sowie die auf Grund berggesetzlicher Vorschriften errichteten Knappschaftskassen (§. 122 des Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen);

c) Unternehmungen, welche die Versicherung gegen Kursverluste oder die Transportversicherung oder ausschließlich die Rückversicherung zum Gegenstand haben, soweit es sich nicht um Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit handelt (§. 116 des Gesetzes).

Endlich sei noch darauf hingewiesen, daß die Vorschriften des Gesetzes auf Versicherungsunternehmungen, die sich bei seinem Inkrafttreten in Liquidation oder im Konkurse befinden, keine Anwendung finden (§. 104). Solche Unternehmungen unterliegen daher nicht der Verpflichtung, die vorstehend bezeichneten Angaben zu machen.

Der Präsident des Kaiserlichen Aufsichtsamts für Privatversicherung.
Dr. v. Woedtke,
Wirklicher Geheimer Ober-Regierungsrath.

(2.) Gemäß §. 46 des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899 erlischt die aus der Versicherung sich ergebende Anwartschaft auf Rente in etwa halb so kurzer Zeit, als dies nach §. 32 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes der Fall war. Dadurch erwächst für den Versicherten unter Umständen die Gefahr, daß er bei Verabsäumung rechtzeitiger und ausreichender Markenverwendung innerhalb eines bestimmten Zeitraums ungeachtet der Erfüllung der Wartezeit seines an sich begründeten Rentenanspruchs verlustig gehen kann. Ein solcher Ausgang ist insbesondere dann zu besorgen, wenn der Rentenbewerber auf Grund freier Würdigung widersprechender ärztlicher Gutachten wegen Nichtanerkennung der Invalidität mit seinem Invalidenrentenanspruch in allen Instanzen abgewiesen wird, während er selbst fortfährt, die Fortdauer seiner Erwerbsunfähigkeit zu behaupten. Da in solchen Fällen das instanzielle Verfahren vielfach schon ein Jahr lang geschwebt hat, eine erneute Antragstellung aber regelmäßig erst ein Jahr nach der ersten endgültigen Abweisung möglich ist, so wird der Rentenanwärter, der seit der erstmaligen Erhebung seines Anspruchs, sei es aus Unfähigkeit, sei es aus Furcht vor Beeinträchtigung seines Rentenrechts, nicht gearbeitet hat, nicht selten zur Zeit der Wiederholung des Antrages auf Invalidenrente die Anwartschaft überhaupt schon verloren haben, sofern er nicht von dem Recht der Weiterversicherung Gebrauch gemacht hat. Um den mit dem Verlust der Anwartschaft unter derartigen Umständen verbundenen Härten für den Versicherten vorzubeugen, hat das Reichs-Versicherungsamt beschlossen, bei Zustellung einer jeden den Rentenanspruch wegen Nichteintritts der Invalidität abweisenden Entscheidung den Kläger alsbald auf die Bestimmung des §. 46 des Invalidenversicherungsgesetzes und zwar in folgender Form hinzuweisen:

„Sie werden darauf hingewiesen, daß die aus der Versicherungspflicht sich ergebende Anwartschaft auf Rente erlischt, wenn während

zweier Jahre nach dem auf der Quittungskarte verzeichneten Ausstellungstage ein die Versicherungspflicht begründendes Arbeits- oder Dienstverhältniß, auf Grund dessen Beiträge entrichtet sind, oder die Weiterversicherung (freiwillige Fortsetzung, Erneuerung der Versicherung) nicht oder in weniger als insgesammt 20 Beitragswochen bestanden hat. Freiwillige Beiträge dürfen für eine länger als 1 Jahr zurückliegende Zeit sowie nach eingetretener Invalidität nachträglich nicht entrichtet werden (§§. 46 Abs. 1, 146 Satz 2 des Invalidenversicherungsgesetzes).

Auch die Invalidenversicherungsanstalten sind ersucht worden, Vorsorge zu treffen, daß die wegen Nichteintritts der Invalidität mit ihrem Rentenanspruch abgewiesenen Versicherten schon bei Zustellung des ablehnenden Bescheides in der einen oder anderen Form auf die nachtheiligen Folgen einer Versäumung der Weiterverwendung von Versicherungsmarken in einer Quittungskarte ausdrücklich hingewiesen werden.

Nach den inzwischen weiter gemachten Erfahrungen liegt es im Interesse der Versicherten, daß ihnen eine derartige Belehrung auch schon vorher, insbesondere bei der Anbringung der Invalidenrentenanträge, von seiten derjenigen Amtsstellen zu theil wird, welche zur Entgegennahme und Vorbereitung der Anträge auf Rentenbewilligung gemäß §§. 57, 112 des Invalidenversicherungsgesetzes und den dazu erlassenen landesrechtlichen Ausführungsbestimmungen zuständig sind. Dies erscheint um so zweckmäßiger, als sich gerade in dem vorbereitenden Rentenverfahren am ehesten Gelegenheit bietet, die Rentenbewerber über die für den größten Theil von ihnen immerhin schwer verständlichen Bestimmungen wegen des Erlöschens der Anwartschaft durch wirksamere mündliche Belehrung aufzuklären.

Auf Anregung von Seiten des Reichsversicherungsamts werden demgemäß die im hiesigen Lande für die Zwecke der Invalidenversicherung als untere Verwaltungsbehörden zuständigen Ortsobrigkeiten, für das Gebiet der Ritterschaft die Polizeiämter, aufgefordert, die Versicherten gegebenenfalls bei Anbringung ihrer Rentenanträge auf die nachtheiligen Folgen einer Versäumung der Weiterverwendung von Versicherungsmarken in einer Quittungskarte aufmerksam zu machen.

Neustrelitz, den 2. August 1901.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewitz.

(3.) Die den Liquidationen über Naturalleistungen an die bewaffnete Macht im Frieden grundleglich zu machenden Durchschnittspreise des Monats Juli 1901 betragen für:

1.	100 Kilogramm Weizen	17 *M.*	63 *Pf.*
2.	„ „ Roggen	14 „	04 „
3.	„ „ Gerste	15 „	55 „
4.	„ „ Hafer	15 „	71 „
5.	„ „ Erbsen	31 „	— „
6.	„ „ Stroh	6 „	06 „
7.	„ „ Heu	5 „	23 „
8.	ein Raummeter Buchenholz	8 „	— „
9.	„ „ Tannenholz	7 „	— „
10.	1000 Soden Torf	5 „	50 „

Der gemäß §. 9, Ziffer 3 des Reichsgesetzes vom 24. Mai 1898 nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Monats Juli 1901 berechnete und mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert zu vergütende Preis für im Monat August 1901 an Truppentheile auf dem Marsche gelieferte Fourage beträgt — ohne den Aufschlag — für:

100 Kilogramm Hafer	16 *M.*	— *Pf.*
„ „ Stroh	6 „	13 „
„ „ Heu	5 „	60 „

Neustrelitz, den 3. August 1901.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

(4.) In Kaumi, an der im Bau begriffenen Schantung-Eisenbahn, ist eine deutsche Postanstalt eingerichtet worden. Ihre Thätigkeit erstreckt sich auf den Briefpost-, Zeitungs- und Postanweisungsdienst, auf die Annahme und Ausgabe von Packeten mit und ohne Werthangabe und mit und ohne Nachnahme, sowie von Briefen und Kästchen mit Werthangabe.

Für den Verkehr der neuen Postanstalt kommen die gleichen Taxen wie für das Postamt in Tsingtau zur Anwendung.

Schwerin, den 29. Juli 1901.

Kaiserliche Ober-Postdirection.
Dehn.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Bohl (G. F. Spalding u. Sohn).

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 27. Neustrelitz, den 17. August. **1901.**

Inhalt:

II. Abtheilung.

(1.) Die zur Aufstellung der Urlisten für Schöffen nach §. 36 des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes und nach der Bestimmung sub I, 1 der Bekanntmachung vom 17. Juni 1879, betreffend die Schöffengerichte, berufenen Personen, nämlich:

a. für die Domainen einschließlich der Incamerata und für das Kabinetsamt die Gemeinde- bezw. Ortsvorsteher,

b. für die ritterschaftlichen Landgüter, einschließlich der ritterschaftlichen Pertinenz Krappmühl, und für die Besitzungen der übrigen Landbegüterten (Kl. Miltzow, Sandhagen), mit Ausnahme von Schwanbeck und Schwichtenberg, die Träger der Ortsobrigkeit,

c. für die Städte und deren Gebiet, mit Einschluß von Schwanbeck und Schwichtenberg, die Bürgermeister oder die von den Magistraten mit der Vertretung der Bürgermeister beauftragten Magistratsmitglieder,

werden hierdurch daran erinnert, daß in Maßgabe der Vorschriften sub I, 4 und sub II der angezogenen Bekanntmachung vom 17. Juni 1879 die Urlisten für Schöffen für das Jahr 1902 bis zum 1. October cr. aufzustellen, an diesem Tage nach vorangegangener ordnungsmäßiger Bekanntmachung in der Gemeinde eine Woche lang zu Jedermanns Einsicht auszulegen und nach Ablauf dieser Frist mit dem vorschriftsmäßigen Atteste an den Amtsrichter des Bezirks einzusenden sind.

Neustrelitz, den 10. August 1901.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewitz.

(2.) Zur Verhütung der Ausbreitung von Geflügel-Cholera durch Geflügelausstellungen wird auf Grund des §. 7 der Verordnung vom 23. März 1881 zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, hierdurch angeordnet, daß die ortsobrigkeitliche Beaufsichtigung öffentlicher Geflügelausstellungen durch den zuständigen Bezirks-Thierarzt nach Maßgabe nachstehender Bestimmungen auszuführen ist:

1. Das für eine Geflügelausstellung bestimmte Geflügel muß bei seinem Eintreffen am Ausstellungsorte mit Ursprungszeugnissen versehen sein, die eine genaue Bezeichnung der einzelnen Thiere und die ortspolizeiliche Bescheinigung enthalten müssen, daß der Herkunftsort der Thiere und dessen Umgebung im Umkreise von 5 km seit mindestens 6 Wochen frei von Geflügel-Cholera und anderen seuchenartig auftretenden Geflügelkrankheiten sind.
2. Das am Ausstellungsorte eintreffende Geflügel ist beim Ausladen auf der Eisenbahn oder, wenn es auf dem Landwege eingeht, vor der Verbringung nach dem Ausstellungsplatze durch den mit der Aufsicht betrauten beamteten Thierarzt zu untersuchen. Dieser hat dabei die Beachtung der unter Nr. 1 für die Beibringung von Ursprungszeugnissen gegebenen Vorschriften zu prüfen und darf nur für solche

Thiere, die auf Grund einer sorgfältigen Untersuchung unverdächtig erscheinen, die Ueberführung nach dem Ausstellungsplatze gestatten.

3. Die zur Unterbringung des Geflügels auf der Ausstellung dienenden Käfige und sonstigen Behälter müssen vor dem Gebrauche gehörig gereinigt und desinfizirt werden. Dies gilt namentlich auch für solche Käfige, die nach Benutzung zum Transport des Geflügels im Ausstellungsraum verwendet werden.

Die Reinigung und Desinfektion ist in der Weise zu bewirken, daß nach Entfernung der Futterreste, des Kothes und sonstiger Unreinigkeiten die Käfige ꝛc. in allen ihren Theilen (auch Sitzstangen, Futter- und Tränkgeschirre) mit heißer Sodalauge (3 kg käufliche Waschsoda auf 100 l Wasser) gründlich gewaschen und demnächst mit Kalkmilch bestrichen werden. Statt Kalkmilch können auch andere gebräuchliche Desinfektionsmittel (fünfprozentige Karbolsäure, Kresolwasser, Creolin, Lysol, Lazillol) verwendet werden.

Wenn die Ausstellungskäfige unmittelbar nebeneinander aufgestellt werden, empfiehlt es sich, sie durch dichte Scheidewände (z. B. Glas- oder Blechplatten) von einander zu trennen.

4. In jeder Geflügelausstellung ist ein zur etwaigen Absonderung und näheren Untersuchung kranken oder verdächtigen Geflügels bestimmter, genügend großer und entsprechend ausgestatteter Raum bereit zu stellen, der gegen die sonstigen Ausstellungsräume derart abgeschlossen sein muß, daß eine Uebertragung von Seuchenkeimen nicht stattfinden kann.

5. Das ausgestellte Geflügel ist während der Dauer der Ausstellung fortlaufend veterinärpolizeilich zu beobachten. Der mit der Aufsicht betraute beamtete Thierarzt hat mindestens einmal am Tage sämmtliche Ausstellungsthiere zu besichtigen. Bei der Ueberwachung ist namentlich darauf zu achten, daß Kadaver gefallener Thiere oder erkranktes Geflügel aus den Käfigen ꝛc. keinesfalls ohne Vorwissen des beamteten Thierarztes entfernt werden.

6. Bricht in einer Ausstellung die Geflügel-Cholera oder eine andere leicht übertragbare Geflügelseuche aus oder wird der Verdacht solcher

Seuchen durch den beamteten Thierarzt festgestellt, so sind die erkrankten und die seuchen- oder ansteckungsverdächtigen Thiere sofort in dem Beobachtungsraum (Nr. 4) abzusondern und zu bewachen. Das Betreten dieses Raumes ist außer dem beamteten Thierarzte nur den mit der Pflege der Thiere betrauten Personen zu gestatten und diesen der Zutritt zu den anderen Ausstellungsräumen zu verbieten.

Vorstehende Anordnungen hat der beamtete Thierarzt schon vor dem polizeilichen Einschreiten zu treffen (§. 17 Absatz 2 des Reichsviehseuchengesetzes). Zugleich hat er sofort die Ortspolizeibehörde von seinen Feststellungen und Anordnungen in Kenntniß zu setzen und der Großherzoglichen Landesregierung, nöthigenfalls telegraphisch, Anzeige zu erstatten.

Derjenige Theil des Ausstellungsplatzes, auf dem das kranke oder verdächtige Geflügel gestanden hat oder von dem nach den Umständen angenommen werden kann, daß er durch Koth, Futterreste ꝛc., die von jenem Geflügel herrühren, verunreinigt worden ist, ist sofort gehörig zu reinigen und zu desinfiziren.

7. Solange der Verdacht einer seuchenartigen Erkrankung besteht, darf auch gesundes Geflügel aus den Ausstellungsräumen nicht entfernt werden, dasselbe gilt nach amtsthierärztlicher Feststellung eines Seuchenausbruches (der Geflügelcholera oder einer anderen leicht übertragbaren Geflügelseuche), zu der stets eine bakteriologische Prüfung erforderlich ist, für die Dauer von fünf Tagen nach dem letzten Erkrankungsfall, der sich außerhalb des Beobachtungsraums unter dem Ausstellungsgeflügel ereignet hat.

Die Schlachtung gesunden Geflügels und die Ausführung der geschlachteten Thiere können auch vor Ablauf dieser Frist polizeilich gestattet werden, sofern nach dem Gutachten des beamteten Thierarztes die Gefahr einer Seuchenübertragung damit nicht verbunden ist.

8. Die Seuche gilt auch innerhalb des Beobachtungsraums als erloschen und die Sperrmaßregeln sind aufzuheben, wenn alle kranken oder verdächtigen Thiere gefallen oder getödtet sind oder wenn die Unverdächtigkeit des überlebenden Geflügels durch das Gutachten des beamteten Thierarztes festgestellt und wenn außerdem in allen Fällen

die Reinigung und Desinfektion der verseuchten Käfige und Räumlichkeiten nach Anweisung des beamteten Thierarztes ausgeführt und dies von ihm bescheinigt worden ist.

9. Die Reinigung und Desinfektion (Nr. 6 letzter Absatz und Nr. 8) hat nach Maßgabe der Grundsätze in §. 4 der Verordnung, betreffend Verhütung und Verbreitung von Geflügel-Cholera vom 20. October 1898 (Officieller Anzeiger 1898 Nr. 31) zu erfolgen.

Die Kleider und Stiefel des mit der Bewachung und Pflege des erkrankten und verdächtigen Geflügels betrauten Aufwartepersonals sind nach §. 8 Ziffer 3 und 4 der Anlage A zur Bundesrathsinstruktion vom $\frac{\text{30. Mai}}{\text{27. Juni}}$ 1895 zu behandeln.

10. Im Uebrigen finden die Bestimmungen der unter Ziffer 9 genannten Verordnung, namentlich über die unschädliche Beseitigung der Kadaver, auch auf Seuchenausbrüche in Geflügel-Ausstellungen Anwendung.

Vorstehende Vorschriften gelten unbeschadet der auf Grund der §§. 18 und 28 des Reichsviehseuchengesetzes etwa für den Fall und die Dauer einer größeren Seuchengefahr zu erlassenden Verbote der Abhaltung von Geflügel-Ausstellungen.

Neustrelitz, den 12. August 1901.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewitz.

III. Abtheilung.

Vom Großherzoglichen Consistorium ist den Candidaten der Theologie Friedrich Suhr von hier, Friedrich Kuhblanck aus Neubrandenburg, Ernst Gotsmann und Gustav Buttermann, beide aus Fürstenberg, auf Grund der von ihnen bestandenen ersten theologischen Prüfung die Erlaubniß zu predigen ertheilt worden.

Neustrelitz, den 29. Juli 1901.

(2.) Der Schmied Aulrich in Dewitz ist zum ersten und der Pächter Stührmann zu Marienhof zum zweiten Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Dewitz bestellt worden.

Neustrelitz, den 30. Juli 1901.

Hierzu Nr. 34 des Reichsgesetzblatts für 1901.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Bohl (G. F. Spalding u. Sohn).

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 28. Neustrelitz, den 9. September. **1901.**

Inhalt:

II. Abtheilung.

(1.) Die von dem Reichskanzler unter dem 18. d. M. erlassene, in der Anlage abgedruckte Abänderung der Telegraphenordnung für das Deutsche Reich vom 9. Juni 1897 wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Neustrelitz, den 30. August 1901.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewitz.

Erlaß des Reichskanzlers:

Abänderung der Telegraphenordnung vom 9. Juni 1897.

Berlin, den 18. August 1901.

Die auf Grund des Artikel 48 der Reichsverfassung erlassene Telegraphenordnung vom 9. Juni 1897 wird, wie folgt, abgeändert:

1. Im §. 3, Absatz IV ist hinter der Abkürzung „(MP) für „eigenhändig zu bestellen““ folgender Zusatz einzuschalten:

   (Tages) für „von 10 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens nicht zu bestellen“.

2. §. 3, Absatz VIII erhält folgende Fassung:

Für die Hinterlegung und Anwendung einer abgekürzten Aufschrift bei einer Telegraphenanstalt ist eine Gebühr von 30 Mark für das Kalenderjahr im voraus zu entrichten. Erfolgt die Hinterlegung der abgekürzten Aufschrift im 2., 3. oder 4. Kalendervierteljahr und wird die Vereinbarung gleichzeitig für das ganze folgende Kalenderjahr getroffen, so kommt für das laufende Jahr nur derjenige Theilbetrag der Gebühr zur Erhebung, welcher auf die Zeit vom Beginne des Beitrittsvierteljahrs bis zum Jahresschluß entfällt. Die weitere Verlängerung der Verabredung erfolgt stets für ein volles Kalenderjahr.

Wird die Verabredung nicht verlängert, so erlischt sie mit dem 31. Dezember des Jahres, für welches die Gebühr entrichtet worden ist.

3. Im §. 3, Absatz IX ist am Schlusse nachzutragen:

   Im Uebrigen erfolgt die Festsetzung dieser Gebühr nach den Bestimmungen unter VIII.

4. §. 5 erhält folgende Fassung:

§. 5.

Orte, nach welchen Telegramme gerichtet werden können.

I Telegramme können nach allen Orten aufgegeben werden.

II Ist am Bestimmungsort eine Telegraphenanstalt nicht vorhanden, so erfolgt die Weiterbeförderung von der äußersten oder von der vom Aufgeber bezeichneten Telegraphenanstalt entweder durch die Post, oder durch Eilboten,

oder durch Post und Eilboten. Der Aufgeber kann verlangen, daß das Telegramm bis zu einer von ihm bezeichneten Telegraphenanstalt telegraphisch und von dort bis zum Bestimmungsorte durch die Post befördert werde.

III Auf Verlangen des Absenders oder des Empfängers werden Telegramme auch von einem Orte mit Telegraphenanstalt nach einem anderen Orte mit Telegraphenanstalt durch Eilboten befördert. Es geschieht dies jedoch nur dann, wenn die Telegraphenanstalt am Bestimmungsorte den Dienst geschlossen hat und die Entfernung zwischen den beiden Anstalten nicht über 15 Kilometer beträgt. Geht in solchen Fällen das Verlangen auf Verwendung von Eilboten vom Absender aus, so ist auch von diesem der Botenlohn und zwar im voraus zu entrichten. Ist die Höhe des Botenlohns nicht bekannt, so muß der Absender einen entsprechenden Betrag bei der Aufgabeanstalt hinterlegen. Verlangt der Empfänger die Zustellung von Telegrammen durch eine benachbarte Telegraphenanstalt, so hat er sich ein für allemal zur Tragung des Botenlohns zu verpflichten; vom Absender vorausbezahlter Botenlohn wird in solchen Fällen angerechnet.

IV Die auf Verlangen des Absenders von einem Orte mit Telegraphenanstalt nach einem anderen Orte mit Telegraphenanstalt durch Boten zu befördernden Telegramme müssen, wenn die Bestellung nicht von einer bestimmten Anstalt aus gewünscht, sondern die Wahl des Ortes, von welchem aus die Bestellung erfolgen soll, den Unterwegsanstalten überlassen wird, mit dem taxpflichtigen, als 1 Wort zu berechnenden Vermerke „XP [Betrag des hinterlegten Botenlohns]", z. B. „(XP 120)", versehen werden; dagegen ist, wenn der Absender eine bestimmte Anstalt für die Ausführung der Bestellung in Aussicht genommen hat, der als 3 Wörter zählende Vermerk „(XP [Betrag des vorausbezahlten oder hinterlegten Botenlohns] von [Name der Bestellanstalt])", z. B. „(XP 120 von Glauchau)" anzuwenden.

V Wenn ein Telegramm, für welches nach den Bestimmungen unter III Botenlohn hinterlegt ist, auf telegraphischem Wege bis zum Bestimmungsorte hat befördert werden können, so wird von hier aus der Aufgabeanstalt durch Meldezettel oder Postkarte mitgetheilt, daß Botenkosten nicht erwachsen sind. Auf Grund dieser Meldung wird dem Absender der hinterlegte Betrag nach Abzug einer Gebühr von 20 Pfennig zurückgezahlt.

VI Ist keine Bestimmung über die Art der Weiterbeförderung getroffen, dann wählt die Ankunfts-Telegraphenanstalt die zweckmäßigste Art nach ihrem besten Ermessen. Das Gleiche findet statt, wenn die vom Absender angegebene Art der Weiterbeförderung sich als unausführbar erweist.

5. §. 8, Absatz II erhält folgende Fassung:

Für gewöhnliche Stadttelegramme (Telegramme an Empfänger im Orts- oder Landbestellbezirke des Aufgabe-Postorts) wird eine Gebühr von 3 Pfennig für jedes Wort, mindestens jedoch der Betrag von 30 Pfennig erhoben. Für Stadttelegramme nach dem Landbestellbezirke tritt hierzu noch der wirklich erwachsende Botenlohn.

6. §. 14, Absatz V erhält folgende Fassung:

Privattelegramme des deutschen Verkehrs, sowie solche Privattelegramme des außerdeutschen Verkehrs, deren Aufgabeort in Europa liegt, werden nur dann nachgesendet, wenn dies entweder vom Aufgeber vorgeschrieben oder vom Empfänger beantragt worden ist. Dagegen sind Telegramme, deren Aufgabeort außerhalb Europas liegt, auch ohne besonderen Antrag nachzusenden, wenn der neue Aufenthaltsort des Empfängers in Deutschland liegt und der Empfänger die Nachsendung von Telegrammen nicht ausgeschlossen hat.

Staats- und Diensttelegramme sind ohne besonderen Antrag nachzusenden, wenn der neue Aufenthaltsort des Empfängers unzweifelhaft bekannt ist.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Kraetke.

(2.) Großherzogliche Landesregierung bringt nachstehende Vorschriften des Reichsversicherungsamtes über die Verpflichtungen von unfallrentenberechtigten Inländern, welche sich im Auslande aufhalten, zur allgemeinen Kenntniß.

Neustrelitz, den 31. August 1901.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

Vorschriften
über die Verpflichtungen von unfallrentenberechtigten Inländern, welche im Auslande sich aufhalten.

Vom 5. Juli 1901.

In Ausführung der Bestimmungen des §. 94 Ziffer 3 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes (Reichs-Gesetzblatt 1900 Seite 585), §. 100 Ziffer 3 des

Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirthschaft (Reichs-Gesetzblatt 1900 Seite 641), §. 37 Abs. 1 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes (Reichs-Gesetzblatt 1900 Seite 698) werden die nachstehenden Vorschriften erlassen:

§. 1.

Nimmt ein rentenberechtigter Inländer seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Auslande, so hat er der die Rente zahlenden Berufsgenossenschaft unverzüglich diesen Aufenthalt so mitzutheilen, daß Postsendungen unter der angegebenen Adresse bestellbar sind. Die Mittheilung kann schriftlich, telegraphisch oder zu Protokoll erfolgen.

§. 2.

Die Mittheilung gilt als unterlassen im Sinne der Ziffer 3 Abs. 1 der §§. 94 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes und 100 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirthschaft, wenn die Abreise des Rentenberechtigten ins Ausland glaubhaft gemacht, innerhalb der Mittheilungsfrist aber keine den Vorschriften des §. 1 entsprechende Mittheilung der Berufsgenossenschaft zugegangen ist.

Diese Frist beginnt mit dem Tage, an welchem die Reise ins Ausland angetreten worden ist, oder, sofern dieser Zeitpunkt nicht feststeht, mit dem Tage, an welchem die Bestellung einer Postsendung der Berufsgenossenschaft an den Rentenberechtigten unter seiner letzten bekannten Adresse im Inlande wegen Verlassens dieses Aufenthaltsorts nicht hat bewirkt werden können.

Die Frist beträgt:

1. wenn der angegebene oder nach den Umständen anzunehmende ausländische Aufenthaltsort innerhalb Europas belegen ist . . . drei Monate,
2. wenn dieser Ort in den Küstenländern von Asien und Afrika längs des Mittelländischen und Schwarzen Meeres oder auf den dazu gehörigen Inseln belegen ist . . . sechs Monate,
3. wenn dieser Ort in einem sonstigen außereuropäischen Lande belegen ist . . . . neun Monate.

Im Zweifel ist die längere Frist maßgebend.

§. 3.

Bei jedem Wechsel des gewöhnlichen Aufenthalts innerhalb des Auslandes finden die Vorschriften der §§. 1 und 2 entsprechende Anwendung mit der

Maßgabe, daß für die Berechnung der Mittheilungsfrist der letzte bekannte Aufenthaltsort im Ausland an die Stelle des letzten inländischen Wohnorts tritt und daß die Frist in allen Fällen sechs Monate beträgt.

§. 4.

Eine ausdrückliche Vereinbarung zwischen der Berufsgenossenschaft und dem Rentenberechtigten über die anderweite Festsetzung des Beginns und der Dauer der in den §§. 2 und 3 bestimmten Fristen ist zulässig.

§. 5.

Auf Erfordern der die Rente zahlenden Berufsgenossenschaft haben die rentenberechtigten Verletzten sich von Zeit zu Zeit bei dem örtlich zuständigen deutschen Konsul oder einer ihnen zu bezeichnenden anderen deutschen Behörde persönlich vorzustellen.

Diese Vorstellung darf, sofern nicht zwischen der Berufsgenossenschaft und dem Rentenberechtigten über einen kürzeren Zeitraum ausdrückliches Einverständniß erzielt ist,

1. innerhalb der ersten zwei Jahre von der Rechtskraft des Bescheides oder der Entscheidung ab, durch welche die Entschädigung zuerst endgültig festgestellt worden ist,
   a) von den am Sitze der Behörde wohnenden oder dort regelmäßig beschäftigten Verletzten nur in Zeiträumen von mindestens . . . . sechs Monaten,
   b) von anderen Verletzten nur in Zeiträumen von mindestens . . . . neun Monaten,
2. in allen übrigen Fällen nur in Zeiträumen von mindestens . . . . einem Jahre

verlangt werden.

§. 6.

Die Berufsgenossenschaft, welche die Vorstellung angeordnet hat, ist verpflichtet, den Verletzten die zur zweckentsprechenden Ausführung der Reise auf-

gewendeten Kosten an Reise-, Uebernachtungs- und Zehrungsgeld sowie den dadurch entgangenen Arbeitsverdienst zu erstatten.

§. 7.

Die Bestimmung unter Ziffer 3 Abs. 3 der §§. 94 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes und 100 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirthschaft gilt auch für die Pflicht zur Mittheilung des Aufenthalts.

§. 8.

Diese Vorschriften treten am 1. October 1901 in Kraft.

Sie finden entsprechende Anwendung auf die rentenberechtigten Inländer, welche an diesem Tage bereits ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Auslande genommen oder die Reise ins Ausland angetreten haben.

Für solche Personen beginnen die in den §§. 2 und 3 vorgesehenen Mittheilungsfristen mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Vorschriften.

Der Mittheilung des Aufenthalts, an dem sich ein Berechtigter zu diesem Zeitpunkte befindet, bedarf es nicht, wenn seine ausländische Adresse der die Rente zahlenden Berufsgenossenschaft bereits früher genau (§. 1) mitgetheilt worden ist.

§. 9.

Soweit die Rente von einer Ausführungsbehörde (§§. 128 ff. des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes, §§. 134 ff. des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirthschaft, §. 6 Ziffer 2 und 3 und §§. 42, 43 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes) gezahlt wird, tritt diese hinsichtlich der vorstehenden Bestimmungen an die Stelle der Berufsgenossenschaft.

Berlin, den 5. Juli 1901.

Das Reichsversicherungsamt.

Abtheilung für Unfallversicherung.

Gaebel.

(3.) Die den Liquidationen über Naturalleistungen an die bewaffnete Macht im Frieden grundleglich zu machenden Durchschnittspreise des Monats August 1901 betragen für:

1.	100 Kilogramm Weizen	17 *M.*	46 *Pf.*
2.	„ „ Roggen	13 „	85 „
3.	„ „ Gerste	14 „	82 „
4.	„ „ Hafer	15 „	30 „
5.	„ „ Erbsen	31 „	— „
6.	„ „ Stroh	6 „	— „
7.	„ „ Heu	4 „	50 „
8.	ein Raummeter Buchenholz	8 „	— „
9.	„ „ Tannenholz	7 „	— „
10.	1000 Soden Torf	5 „	50 „

Der gemäß §. 9, Ziffer 3 des Reichsgesetzes vom 24. Mai 1898 nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Monats August 1901 berechnete und mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert zu vergütende Preis für im Monat September 1901 an Truppentheile auf dem Marsche gelieferte Fourage beträgt — ohne den Aufschlag — für:

100 Kilogramm Hafer	16 *M.*	— *Pf.*
„ „ Stroh	6 „	25 „
„ „ Heu	5 „	— „

Neustrelitz, den 2. September 1901.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewitz.

(4.) Aus Anlaß der jetzt erfolgenden Rückführung und Auflösung des Ostasiatischen Expeditionscorps stellt die deutsche Feldpost mit Ablauf des Monats August ihre Thätigkeit ein. In Folge dessen kommen vom 1. September ab die für die Truppen in Ostasien bisher gewährten Portofreiheiten und Porto-

ermäßigungen in Wegfall; nur an solche Truppen des Expeditionscorps, die auf Transportschiffen erst später in Deutschland eintreffen, können Briefe und Postkarten als Feldpostsendungen wie bisher ohne Portozahlung abgeschickt werden, müssen aber vom Absender mit dem Vermerke: „Durch das Marine-Postbureau in Berlin“ versehen sein. Feldpostsendungen nach China werden vom 1. September ab nicht mehr zur Beförderung angenommen; auch findet eine Nachsendung von im Postwege bezogenen Zeitungen gegen Entrichtung einer Umschlaggebühr nicht mehr statt.

Briefe, Postkarten, Drucksachen, Waarenproben, Geschäftspapiere und Postanweisungen im Verkehre mit den Truppen der Ostasiatischen Besatzungsbrigade und der Besatzung von Kiautschou unterliegen ebenso wie gewöhnliche Briefe, Postkarten, Drucksachen und Geschäftspapiere sowie Postanweisungen im Verkehre mit den Besatzungen der deutschen Kriegsschiffe in Ostasien vom 1. September ab den für den Verkehr innerhalb Deutschlands festgesetzten Portosätzen und Gewichtsgrenzen mit der Maßgabe, daß

1. für Briefe von mehr als 20 bis einschließlich 60 g, die an nicht im Officiersrange stehende Angehörige des Heeres und der Marine gerichtet sind oder von ihnen herrühren, das Franko nur 10 statt 20 Pf. beträgt;

2. auch Drucksachen und Geschäftspapiere im Gewichte von mehr als 1 bis 2 kg gegen eine Gebühr von 60 Pf. zugelassen sind;

3. Postanweisungen **an** die unter 1. bezeichneten Personen (d. i. vom Feldwebel und Wachtmeister einschließlich abwärts) bis zum Betrage von 15 *M.* gegen eine Gebühr von 10 Pf. befördert werden.

Ueber die Taxen und Versendungsbedingungen für Packete, Werthbriefe, Kästchen mit Werthangabe u. s. w. nach Ostasien geben die Postanstalten Auskunft.

Die an Angehörige der Ostasiatischen Besatzungsbrigade und der Besatzung von Kiautschou gerichteten Sendungen müssen außer der genauen Bezeichnung des Empfängers nach Name, Dienstgrad und Truppentheil fortan auch den Garnisonort in der Aufschrift enthalten. Ferner sind die an Mannschaften der Ostasiatischen Besatzungsbrigade gerichteten, nur mit 10 Pf. frankirten Briefe im Gewichte von mehr als 20 bis 60 g, ebenso alle dienstlichen Briefsendungen

an die Besatzungsbrigade oder deren Truppentheile bis auf Weiteres mit dem Vermerke „Durch das Marine-Postbüreau in Berlin“ zu versehen.

Schwerin, den 19. August 1901.

Kaiserliche Ober-Postdirection.

In Vertretung: Erbe.

Hierzu Nr. 35, 36, 37 und 38 des Reichsgesetzblatts für 1901.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Bohl (G. F. Spalding u. Sohn).

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 29. Neustrelitz, den 24. September. **1901.**

Inhalt:

II. Abtheilung.

(1.) Nachdem der Centralverwaltung für Secundärbahnen, Hermann Bachstein, in Berlin die Erlaubniß zur Vornahme allgemeiner Vorarbeiten für eine Eisenbahn von Blankensee nach Feldberg ertheilt, auch von derselben eine Caution wegen etwaiger Ersatzansprüche für Beschädigungen von Grundeigenthum, Feldfrüchten &c., bestellt worden ist, werden die Ortsobrigkeiten, in deren Bezirken die Vorarbeiten vorgenommen werden, hierdurch angewiesen, solche Arbeiten nicht nur zuzulassen, sondern dieselben auch nach Thunlichkeit zu befördern, namentlich den damit beauftragten Technikern das Betreten der Ländereien &c. zu gestatten und sie bei Ausführung der Arbeiten thunlichst zu unterstützen.

Neustrelitz, den 19. September 1901.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
Dr. Selmer.

(2.) Anläßlich der Einführung der Eisenbahn-Winterfahrpläne treten in den Postverbindungen des Großherzogthums Mecklenburg-Strelitz vom 1. October ab folgende Aenderungen ein:

1. Die Personenpost zwischen Feldberg und Quadenschönfeld verkehrt bei der ersten Fahrt nach Quadenschönfeld nach folgenden Kurszeiten:

ab	Feldberg	6,45	V.
„	Möllenbeck	7,40	„
an	Quadenschönfeld	8,10	„

2. Nachstehende Landpostfahrten erhalten folgenden veränderten Gang:

a) Von Blankensee nach Grünow:

ab	Blankensee	9,30	V.
„	Groß-Schönfeld	10,05	„
„	Carpin	11,10	„
an	Grünow	12,15	N.

b) von Stargard nach Leppin:

ab	Stargard	7,00	V.
„	Dewitz	8,20	„
an	Leppin	10,25	„

c) von Fürstenberg nach Dabelow:

ab	Fürstenberg	8,45	V.
an	Dabelow	10,30	„

3. Die werktägliche Landbriefträgerpost von Stargard nach Groß-Nemerow verkehrt mit folgendem Gang:

ab	Stargard	10,20	V.
an	Groß-Nemerow	11,55	„

4. Der Gang der werktäglichen Botenpost zwischen Fürstenberg und Strasen wird geändert, wie folgt:

ab	Fürstenberg	8,35	V.
„	Priepert	11,20	„
an	Strasen	12,15	N.
ab	Strasen	12,45	„
an	Fürstenberg	3,25	„

Schwerin, 18. September 1901.

Kaiserliche Ober-Postdirection.
In Vertretung: Erbe.

III. Abtheilung.

(1.) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben der auf der Feldmark des Dorfes Dolgen ausgebaueten Erbpachtstelle des Erbpächters Carl Köller den Namen „Hohenwippel" beizulegen geruht.

Neustrelitz, den 7. September 1901.

(2.) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Musiker Carl Tomasini hieselbst von Michaelis d. J. ab zum Hofmusikus und Violinisten bei Allerhöchstihrer Hofkapelle zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 15. September 1901.

Hierzu Nr. 39 und 40 des Reichsgesetzblatts für 1901.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Bohl (G. F. Spalding u. Sohn).

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 30. Neustrelitz, den 10. October. **1901.**

Inhalt:

II. Abtheilung.

(1.) Die den Liquidationen über Naturalleistungen an die bewaffnete Macht im Frieden grundleglich zu machenden Durchschnittspreise des Monats September 1901 betragen für:

1.	100 Kilogramm	Weizen	16 *M.*	79 *Pf.*
2.	„ „	Roggen	13 „	29 „
3.	„ „	Gerste	13 „	83 „
4.	„ „	Hafer	14 „	21 „
5.	„ „	Erbsen	31 „	— „
6.	„ „	Stroh	5 „	63 „
7.	„ „	Heu	5 „	— „

8. ein Raummeter Buchenholz	8 *M.*	—	*Pf*
9. „ „ Tannenholz	7 „	—	„
10. 1000 Soden Torf	5 „	50	„

Der gemäß §. 9, Ziffer 3 des Reichsgesetzes vom 24. Mai 1898 nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Monats September 1901 berechnete und mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert zu vergütende Preis für im Monat October 1901 an Truppentheile auf dem Marsche gelieferte Fourage beträgt — ohne den Aufschlag — für:

100 Kilogramm Hafer	15 *M.*	—	*Pf*
„ „ Stroh	6 „	—	„
„ „ Heu	5 „	50	„

Neustrelitz, den 4. October 1901.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
Dr. Selmer.

(2.) Zur Verbesserung des Landpostdienstes ist in Vietzen, D.-A. Mirow, eine Posthülfstelle eingerichtet worden.

Die Posthülfstellen in Ballwitz, D.-A. Stargard, und in Holldorf, D.-A. Stargard, sind aufgehoben worden.

Schwerin, den 25. September 1901.

Kaiserliche Ober-Postdirection.
Dehn.

(3.) Die Reichs-Telegraphenlinien sind häufig vorsätzlichen oder fahrlässigen Beschädigungen, beispielsweise durch Zertrümmerung der Porzellan-Isolatoren mittels Steinwürfe u. s. w. ausgesetzt. Durch einen solchen Unfug wird die Benutzung der Telegraphenanstalten verhindert oder gefährdet. Es wird daher hierdurch auf die durch das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich festgesetzten Strafen wegen dergleichen Beschädigungen aufmerksam gemacht. Die Bestimmungen im Strafgesetz lauten:

„§. 317. Wer vorsätzlich und rechtswidrig den Betrieb einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanlage dadurch verhindert, oder gefährdet,

daß er Theile oder Zubehörungen derselben beschädigt oder Veränderungen daran vornimmt, wird mit Gefängniß von einem Monat bis zu drei Jahren bestraft.

§. 318. Wer fahrlässigerweise durch eine der vorbezeichneten Handlungen den Betrieb einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanlage verhindert oder gefährdet, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu neunhundert Mark bestraft u. s. w.

§. 318 a ꝛc. . . . . .

Unter Telegraphenanlagen im Sinne der §§. 317 und 318 sind Fernsprechanlagen mitbegriffen."

Bei diesem Anlaß wird bemerkt, daß demjenigen, welcher die Thäter vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigungen der Telegraphenanlagen derart ermittelt und zur Anzeige bringt, daß dieselben zum Ersatz und zur Strafe gezogen werden können, Belohnungen bis zur Höhe von fünfzehn Mark in jedem einzelnen Falle aus Mitteln der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung gezahlt werden. Diese Belohnungen werden auch dann bewilligt, wenn die Schuldigen wegen jugendlichen Alters oder wegen sonstiger persönlichen Gründe gesetzlich nicht haben bestraft oder zum Ersatze herangezogen werden können; desgleichen, wenn die Beschädigung noch nicht wirklich ausgeführt, sondern durch rechtzeitiges Einschreiten verhindert worden ist, der gegen die Telegraphenanlage verübte Unfug aber soweit feststeht, daß die Bestrafung des Schuldigen erfolgen kann.

Schwerin, den 2. October 1901.

Kaiserliche Ober-Postdirection.
Dehn.

III. Abtheilung.

(1.) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben das Komthurkreuz vom Hausorden der Wendischen Krone dem Königlich Sächsischen Oberst Oehme à la suite des 3. Infanterie-Regts. Nr. 102, Intendanten des XII. (1. Königlich Sächsischen) Armee-Corps, zu verleihen geruht, sowie das Ritterkreuz dieses Ordens dem Königlich Sächsischen Major Schönbrodt beim Stabe des 1. Pionier-Bataillons Nr. 12, dem Königlich Sächsischen Major Leuthold

vom Generalstabe der 1. Division Nr. 23 und dem Königlich Sächsischen Hauptmann Brückner à la suite des Fußartillerie-Regts. Nr. 12, Unterdirector der Artillerie-Werkstätten.

Neustrelitz, den 6. September 1901.

(2.) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben die Ida Schreiber aus Schönbeck zur ordentlichen Lehrerin an der Ortsschule in Mirow von Michaelis d. J. ab zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 1. October 1901.

(3.) Der Candidat min. Hugo Grundt von hier ist am 29. vor. Mts. — 17. Sonntage nach Trinitatis — in der Kirche zu Badresch als stellvertretender Pfarrverweser der Kirchenordnung und Observanz gemäß ordinirt und eingeführt worden.

Neustrelitz, den 5. October 1901.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Bohl (G. F. Spalding u. Sohn).

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 31. Neustrelitz, den 16. October. **1901.**

Inhalt:

II. Abtheilung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst beschlossen, den diesjährigen ordentlichen allgemeinen Landtag auf den 13. November d. J. in der Stadt Sternberg anzusetzen und dazu nachstehendes Landtags-Ausschreiben an alle Behörden und einzelnen Gutsbesitzer, welche auf dem Landtage zu erscheinen berechtigt sind, erlassen.

Neustrelitz, den 12. October 1901.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewitz.

Friedrich Wilhelm,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg,

Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin,

der Lande Rostock und Stargard Herr rc. rc.

Wir fügen euch hiermit gnädigst zu wissen, daß Wir die Haltung eines allgemeinen Landtages beschlossen haben, und daß derselbe am 13. November d. J. in Sternberg eröffnet werden soll.

Gleichwie Wir nun solchen Landtag hiermit Landes-Fürstlich ausgeschrieben haben wollen: so befehlen Wir euch andurch gnädigst, euch des Abends vorher, als am 12. November d. J., in Sternberg einzufinden und nach gebührender Anmeldung am folgenden Tage die in Unserm Namen euch zu eröffnenden Propositionen, deren Inhalt hieneben beigefügt ist, zu erwarten, der gemeinsamen Berathschlagung darüber beizuwohnen und ohne erhebliche Ursache vor erfolgtem förmlichen Landtagsschlusse euch nicht von dannen wegzubegeben.

Ihr thut nun solches oder nicht: so sollet ihr dennoch zu allem dem, was von den Anwesenden gehörig wird beschlossen werden, gleich andern Unsern gehorsamsten Landsassen und Unterthanen verbunden und gehalten sein. Hieran geschieht Unser gnädigster Wille.

Datum Neustrelitz, den 12. October 1901.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm,** G. H. v. M.

F. v. Dewitz.

Capita proponenda.

1. Die ordentliche Landes-Contribution und der Landes-Beitrag.
2. Bewilligung des Edictes zur Deckung der Bedürfnisse der Central-Steuerkasse.
3. Berathung über die Bestreitung der Kosten der Justiz-, Chaussee- und Reichssteuernverwaltung und über die Behandlung der Ueberschüsse aus den Reichszöllen und der Tabacksteuer sowie der Erträge der Reichsstempelabgaben und der Branntweinverbrauchsabgabe nach Ablauf der hierüber für die Zeit von Johannis 1899/1902 abgeschlossenen Vereinbarung.

III. Abtheilung.

(1.) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Besitzer der Conditorei Fr. Brahe in Homburg v. d. H. Adolf Brahe daselbst das Prädicat als Hoflieferant zu verleihen geruht.

Neustrelitz, den 24. September 1901.

(2.) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Feldwebel Franz Müller vom hiesigen 2. Bataillon vom 1. October d. J. an zum Gerichtsdiener bei dem Großherzoglichen Oberlandesgerichte in Rostock zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 8. October 1901.

(3.) Vom Großherzoglichen Consistorium ist dem Candidaten der Theologie Karl Mützke zu Neubrandenburg auf Grund der mit ihm abgehaltenen zweiten theologischen Prüfung das Zeugniß der Wahlfähigkeit zum Pfarramte ertheilt.

Neustrelitz, den 8. October 1901.

Hierzu Nr. 41 des Reichsgesetzblatts für 1901.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Bohl (G. F. Spalding u. Sohn).

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 32. Neustrelitz, den 2. November. **1901.**

Inhalt:

II. Abtheilung.

(1.) In Maßgabe des §. 133, letzter Absatz, der Gewerbeordnung ist Seitens der unterzeichneten Landescentralbehörde der auf Grund der Verordnung vom 9. April 1887 errichteten

Hufbeschlag-Prüfungs-Commission in Neustrelitz (vergl. Bekanntmachung vom 26. April 1893, Officieller Anzeiger Nr. 19)

die Befugniß ertheilt worden, Meisterprüfungen im Sinne des §. 133 der Gewerbeordnung abzuhalten.

Neustrelitz, den 23. October 1901.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

(2.) Unter Bezugnahme auf §§. 20, 21 und 22 der Verordnung vom 9. März 1897, betreffend das Wegerecht, wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Wegebesichtigungsbehörde für die drei Jahre 1902, 1903 und 1904 besteht aus

1. dem Kammerherrn, Landdrosten von Fabrice in Strelitz als Landesherrlichem Commissarius,
2. dem Gutsbesitzer Paetow auf Staven als ritterschaftlichem Deputirten und
3. dem Bürgermeister Berg in Wesenberg als landschaftlichem Deputirten.

Vertreter derselben sind:

ad 1: der Kammerherr Drost von Oertzen in Mirow,
ad 2: der Gutsbesitzer Freiherr von Brandenstein auf Hohenstein und
ad 3: der Bürgermeister Zander in Stargard.

Neustrelitz, den 23. October 1901.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

(3.) In den durch die Bekanntmachung vom 4. Juli d. J. veröffentlichten „Vorschriften für die baulichen Einrichtungen in den Städten und Vorstädten" (Officieller Anzeiger Nr. 22) muß es in §. 29 statt „die Verordnung vom 15. März (16. Juli) 1880" heißen: „die Verordnung vom 16. Februar 1894 (bezw. vom 9. Juni 1899)".

Neustrelitz, den 27. October 1901.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

(4.) In Schanhaikwan (China) ist eine deutsche Postanstalt eingerichtet worden. Ihre Thätigkeit erstreckt sich auf den Briefpost-, Zeitungs- und Postanweisungsdienst und auf die Annahme und Ausgabe von Packeten mit und ohne Werthangabe und mit und ohne Nachnahme sowie von Briefen und Kästchen mit Werthangabe.

Ueber die Taxen und Versendungsbedingungen geben die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Schwerin, den 22. October 1901.

Kaiserliche Ober-Postdirection.
Dehn.

(5.) Die zum britischen Colonialbesitz gehörigen Cook- (oder Hervey-) Inseln sind in das Gebiet der britischen Colonie Neu-Seeland einbezogen und damit dem Weltpostverein angeschlossen worden.

Der Briefverkehr nach den Cook- (oder Hervey-) Inseln regelt sich fortan nach den Bestimmungen des Vereinsdienstes.

Schwerin, den 28. October 1901.

Kaiserliche Ober-Postdirection.
Dehn.

III. Abtheilung.

(1.) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den bisherigen Hülfslehrer Otto Kühne in Mirow von Michaelis d. J. an zum ordentlichen Lehrer an der Ortsschule daselbst zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 15. October 1901.

(2.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Diätar Gustav Ackermann von Michaelis d. J. ab zum Protokollisten bei dem Großherzoglichen Amtsgerichte in Neubrandenburg zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 15. October 1901.

(3.) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Oberförster, Jagdjunker Julius von Stralendorff zu Mirow den Titel als Forstmeister gnädigst beizulegen geruht.

Neustrelitz, den 24. October 1901.

(4.) Der Amtsgerichtsprotokollist Fielitz in Friedland ist bis auf Weiteres mit der interimistischen Wahrnahme der Geschäfte eines Amtsanwalts bei dem dortigen Großherzoglichen Amtsgerichte beauftragt worden.

Neustrelitz, den 24. October 1901.

(5.) Der Prädikant Wilhelm Rootz in Kratzeburg ist am 19. Sonntage nach Trinitatis — 13. d. M. — als Pastor zu Kratzeburg und Granzin in der Kirche zu Kratzeburg der Kirchenordnung und Observanz gemäß introducirt und an sein Amt gewiesen worden.

Neustrelitz, den 19. October 1901.

Hierzu Nr. 42 des Reichsgesetzblatts für 1901.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Bohl (G. F. Spalding u. Sohn).

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 33. Neustrelitz, den 9. November. **1901.**

Inhalt:

II. Abtheilung.

(1.) Auf Grund des §. 59 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 9. April 1899 wird zur Ergänzung der Bekanntmachung vom 4. Juli 1899, betreffend die Einrichtung und Führung des Handelsregisters (Off. Anz. Nr. 42), das Nachstehende bestimmt:

I. Unter Nr. 40 ist hinzuzufügen:

Vgl. §§. 30, 53, 101 Abs. 2 des Reichsgesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901.

II. In Nr. 45 Abs. 1 ist hinter den Worten „betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung" einzuschalten:

bezw. des §. 18 des Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901.

III. Nr. 48 Abs. 2 erhält die Fassung:

Bei Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, juristischen Personen und Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit findet eine Eintragung in Spalte 5 nicht statt.

IV. Nr. 54 Satz 2 erhält die Fassung:

Ist dies eine Handelsgesellschaft, eine juristische Person oder ein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit, so genügt es, wenn die Anmeldung von den zur Vertretung berechtigten Personen in der Form erfolgt, in welcher sie für die Gesellschaft, die juristische Person oder den Verein gültige Willenserklärungen abgeben können.

V. Die Ueberschrift von Nr. 60 erhält die Fassung:

6. Besondere Vorschriften für Handelsgesellschaften, juristische Personen und Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit.

VI. Hinter Nr. 63 wird eingeschaltet:

63a. Die unter Nr. 60 bis 63 für Handelsgesellschaften und für Aktiengesellschaften gegebenen Vorschriften finden auf Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit entsprechende Anwendung.

VII. Hinter Nr. 96 wird eingeschaltet:

h) Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit.

(Reichsgesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 — Reichs-Gesetzblatt S. 139 ff.)

96a. Alle Anmeldungen und Einreichungen zum Handelsregister sind durch den Vorstand oder die Liquidatoren, und zwar die Anmeldungen in der für die Abgabe von Willenserklärungen für den Verein vorgeschriebenen Form zu bewirken, soweit nicht der §. 30 Abs. 1 des Gesetzes und der §. 36 des Gesetzes in Verbindung mit §. 267 des H. G. B. ein Anderes vorschreiben.

96b. Die Eintragung des Vereins wird durch den §. 32, die Veröffentlichung der Eintragung durch den §. 33, die Eintragung und Veröffentlichung einer Aenderung der Satzung durch den §. 40 des Gesetzes geregelt. Bevor die Eintragung einer Satzungsänderung verfügt wird, ist zu prüfen, ob die im Gesetze (§§. 13, 39) und in der Satzung für die beschlossene Abänderung gegebenen Vorschriften beobachtet sind.

96c. Die Auflösung des Vereins ist gemäß §. 45 des Gesetzes zur Eintragung anzumelden, soweit nicht der §. 67 Abs. 3 des Gesetzes etwas Anderes bestimmt.

96d. Im Uebrigen finden die Vorschriften unter Nr. 74 bis 77, 79, 80 Abs. 2, 81, 83 Abs. 1 Satz 1 und 2, 84 entsprechende Anwendung.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem gemäß §. 125 Abs. 3 des Reichsgesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Neustrelitz, den 2. November 1901.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

(2.) Die den Liquidationen über Naturalleistungen an die bewaffnete Macht im Frieden grundleglich zu machenden Durchschnittspreise des Monats October 1901 betragen für:

1.	100 Kilogramm Weizen	. . . .	16 M.	79 Pf
2.	„ „ Roggen	. . . .	13 „	74 „
3.	„ „ Gerste	. . . .	13 „	48 „
4.	„ „ Hafer	. . . .	14 „	45 „
5.	„ „ Erbsen	. . . .	31 „	— „
6.	„ „ Stroh	. . . .	5 „	69 „
7.	„ „ Heu	. . . .	5 „	25 „
8.	ein Raummeter Buchenholz	. . . .	8 „	— „
9.	„ „ Tannenholz	. . . .	7 „	— „
10.	1000 Soden Torf	. . . .	5 „	50 „

Der gemäß §. 9, Ziffer 3 des Reichsgesetzes vom 24. Mai 1898 nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Monats October 1901 berechnete und mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert zu vergütende Preis für im Monat November 1901 an Truppentheile auf dem Marsche gelieferte Fourage beträgt — ohne den Aufschlag — für:

100 Kilogramm Hafer	. . . .	15 M.	10 Pf
„ „ Stroh	. . . .	6 „	13 „
„ „ Heu	. . . .	5 „	75 „

Neustrelitz, den 3. November 1901.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

(8.) Sämmtliche in dem Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzschen Staatskalender verzeichneten Behörden, Vereine und sonstigen Institute 2c. werden hierdurch aufgefordert, die zur Berichtigung und Vervollständigung des Kalenders erforderlichen Nachrichten bis zum 15. December d. J. an den Regierungsregistrator Knebusch hierselbst einzusenden.

Neustrelitz, den 6. November 1901.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

Berichtigung.

In der Bekanntmachung vom 4. Juli 1899, betreffend die Einrichtung und Führung des Handelsregisters (Off. Anz. Nr. 42), ist unter Nr. 25 Zeile 3 von oben „ersetzt" statt „erfolgt" zu lesen; unter Nr. 83 haben die Worte „Eine Liquidation muß" bis „angemeldet wird" einen besonderen Absatz zu bilden.

Hierzu Nr. 43 des Reichsgesetzblatts für 1901.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Bohl (C. F. Spalding u. Sohn).

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 34. Neustrelitz, den 22. November. **1901.**

Inhalt:

I. Abtheilung.

(№ 14.) **Friedrich Wilhelm,**

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg,

Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin,
der Lande Rostock und Stargard Herr 2c. 2c.

Wir verordnen nach hausvertragsmäßiger Communication mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, was folgt:

§. 1.

Das Aussetzen wilder Kaninchen sowohl im Freien als auf eingefriedigten Grundstücken ist verboten.

§. 2.

Wer gegen die Vorschrift dieser Verordnung verstößt, wird mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark, im Unvermögensfalle mit Haft bestraft. Im Wiederholungsfalle tritt Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten ein.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel.

Gegeben Neustrelitz, den 30. October 1901.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm,** G. H. v M.

F. v. Dewitz.

II. Abtheilung.

Auf den Wunsch des Königlich Preußischen Kriegsministers und Chefs des Directoriums des Potsdamschen großen Militär-Waisenhauses werden nachstehend die Bestimmungen über die Wohlthaten des Potsdamschen großen Militär-Waisenhauses hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Neustrelitz, den 15. November 1901.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewitz.

Bestimmungen

über

die Wohlthaten des Potsdamschen großen Militär-Waisenhauses.

I. Die Stiftung gewährt den Kindern verstorbener Soldaten*) vom Feldwebel abwärts

*) Ausnahmsweise auch den Kindern ehemaliger Soldaten, welche völlig erwerbsunfähig sind.

1) die Aufnahme in die Erziehungsanstalten Potsdam (evangelische Knaben), Pretzsch (evangelische Mädchen), Haus Nazareth zu Höxter (katholische Knaben und Mädchen),

2) soweit eine solche Aufnahme nicht stattfinden kann, Pflegegeld von jährlich 90 Mark oder für Doppelwaisen von 108 Mark.

II. **Anspruch** auf diese Wohlthaten **haben** die Waisen im Fall der Bedürftigkeit, wenn der Vater im Preußischen oder in einem unter Preußischer Verwaltung stehenden Heerescontingent zur Zeit der Geburt des Kindes activ diente oder während dieses Militärdienstes oder an den Folgen einer Kriegsbeschädigung gestorben ist.

Dem Dienst im Preußischen Heere ist zur Zeit derjenige in der Kaiserlichen Marine gleich gestellt

III. **Aufnahme** in die Erziehungsanstalten **kann** auch solchen Waisen bewilligt werden, deren Vater einen Feldzug mitgemacht oder nach Erfüllung der gesetzlichen Dienstpflicht längere Zeit weiter gedient hat oder als invalide anerkannt ist.

IV. Die Wohlthaten werden bis zum 15. Lebensjahre des Kindes gewährt, und zwar das Pflegegeld vom Monat der Anmeldung an. Die Aufnahme in die Anstalten findet zwischen dem 6. bis 12. Lebensjahre des Kindes zu Ostern und Michaelis, in die Anstalt zu Pretzsch nur zu Ostern statt.

V. Die Aufnahme in die Anstalten hat vom 1. des der Aufnahme folgenden Monats ab bis zum Ablauf des Entlassungsmonats die Abführung des gesetzlichen Waisen- und des aus dem Reichs-Invaliden-Fonds und dem Kaiserlichen Dispositions-Fonds bewilligten Erziehungsgeldes zur Haupt-Militär-Waisenhauskasse zur Folge.

VI. Gewährung von Pflegegeld wird durch Waisen- und Erziehungsgeld (V.) ausgeschlossen.

Neben dem auf Grund des Reichsgesetzes vom 13. Juni 1895, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Personen des Soldatenstandes des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine vom Feldwebel abwärts, zuständigen Waisengeld kann jedoch ein Theil des Pflegegeldes bis zur Erreichung der Beträge von 90 und 108 Mark (I 2) bewilligt werden.

VII. Die Bewerbung um die Wohlthaten ist an das Directorium des Potsdamschen großen Militär-Waisenhauses in Berlin (Wilhelmstraße 82/85) zu richten.

Dem Gesuche sind beizufügen:

1) die Militärzeugnisse des Vaters,
2) die Sterbeurkunde des Vaters und bei Doppelwaisen auch der Mutter sowie die Geburtsurkunde des Kindes,
3) eine amtliche Bescheinigung der Bedürftigkeit,
4) ein amtlicher Ausweis über das zuständige Waisen- — oder Erziehungs- — Geld.

III. Abtheilung.

(1.) Der Buchhalter Wilhelm Kirsten in Schönbeck ist zum zweiten Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Schönbeck bestellt worden.

Neustrelitz, den 30. October 1901.

(2.) Der Rechtscandidat Carl Rieck aus Neustrelitz hat die erste juristische Prüfung vor der Prüfungsbehörde in Rostock bestanden.

Neustrelitz, den 6. November 1901.

(3.) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Capitän zur See Becker zum Comthur des Hausordens der Wendischen Krone zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 9. November 1901.

(4.) Im diesseitigen Großherzoglichen Contingente haben folgende Veränderungen stattgefunden:

Es sind versetzt:

I. vom hiesigen 2. Bataillon Großherzoglich Mecklenburgischen Grenadier-Regiments Nr. 89

1. der Oberleutnant Hans von Petersdorff-Campen und
2. der Leutnant Friedrich von Thielau in das 3. Bataillon und
3. der Leutnant Herbert Winsloe in das 1. Bataillon desselben Regiments,

II. in das hiesige 2. Bataillon:

1. der Leutnant Moritz von Alt-Stutterheim und
2. der Leutnant Curt von Witzendorff vom 1. Bataillon, wie
3. der Leutnant Ottomar von Behr und
4. der Leutnant Rab-Arnd Freiherr von Oeynhausen

vom 3. Bataillon Großherzoglich Mecklenburgischen Grenadier-Regiments Nr. 89,

III. zur hiesigen 3. (Großherzoglich Mecklenburgischen) Batterie Holsteinschen Feld-Artillerie-Regiments Nr. 24

der Leutnant Johann Wilke von der 6. Batterie desselben Regiments.

Neustrelitz, den 14. November 1901.

(5.) Der Pächter Hermann Pezold in Kotzow ist für die Zeit bis zum 31. December 1904 zum stellvertretenden Schiedsmann in Wildschadenssachen für den Bezirk II des Amtsgerichtsbezirks Mirow bestellt worden.

Neustrelitz, den 14. November 1901.

(6.) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben der auf der Feldmark des Dorfes Mechow ausgebauten Erbpachtstelle des Erbpächters Hans Goede den Namen „Lüch" beizulegen geruht.

Neustrelitz, den 14. November 1901.

(7.) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den auf der Feldmark des Dorfes Triepkendorf ausgebauten Bauerhufen IX und X den Namen „Gräpkenteich" beizulegen geruht.

Neustrelitz, den 14. November 1901.

(8.) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben der auf der Feldmark des Dorfes Triepkendorf ausgebauten Bauerhufe XI den Namen „Hochfeld" beizulegen geruht.

Neustrelitz, den 14. November 1901.

(9.) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Candidaten der Rechte Karl Rieck aus Neustrelitz zum Referendar zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 14. November 1901.

(10.) Dem Candidaten der Theologie Albert Schmidt aus Neustrelitz ist auf Grund der von ihm bestandenen ersten theologischen Prüfung die Erlaubniß zum Predigen ertheilt worden.

Neustrelitz, den 4. November 1901.

Hierzu Nr. 44 und 45 des Reichsgesetzblatts für 1901.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Bohl (G. F. Spalding u. Sohn).

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 35. Neustrelitz, den 17. December. **1901.**

Inhalt:

II. Abtheilung.

(1.) Nachdem der Bundesrath laut Bekanntmachung vom 31. October 1901 (Reichsgesetzblatt Seite 486) die Außerkurssetzung der Zwanzigpfennigstücke aus Silber zum 1. Januar 1902 mit Einlösung bei den Reichs- und Landeskassen bis zum 31. December 1902 beschlossen hat, werden die Großherzoglichen Kassen hierdurch angewiesen, die Zwanzigpfennigstücke aus Silber bis zum 31. December 1902 an die Großherzogliche Rentei abzuliefern.

Neustrelitz, den 23. November 1901.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewitz.

(2.) Die den Liquidationen über Naturalleistungen an die bewaffnete Macht im Frieden grundleglich zu machenden Durchschnittspreise des Monats November 1901 betragen für:

1.	100 Kilogramm Weizen	16 *M.*	67 *Pf.*
2.	„ „ Roggen	13 „	42 „
3.	„ „ Gerste	13 „	38 „
4.	„ „ Hafer	14 „	38 „
5.	„ „ Erbsen	31 „	— „
6.	„ „ Stroh	6 „	25 „
7.	„ „ Heu	5 „	50 „
8.	ein Raummeter Buchenholz	8 „	— „
9.	„ „ Tannenholz	7 „	— „
10.	1000 Soden Torf	5 „	50 „

Der gemäß §. 9, Ziffer 3 des Reichsgesetzes vom 24. Mai 1898 nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Monats November 1901 berechnete und mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert zu vergütende Preis für im Monat December 1901 an Truppentheile auf dem Marsche gelieferte Fourage beträgt — ohne den Aufschlag — für:

100 Kilogramm Hafer	15 *M.*	— *Pf.*
„ „ Stroh	6 „	50 „
„ „ Heu	6 „	— „

Neustrelitz, den 6. December 1901.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

(3.) In Tschingkian (China) ist eine deutsche Postanstalt eingerichtet worden. Ihre Thätigkeit erstreckt sich auf den Briefpost-, Zeitungs- und Postanweisungsdienst, auf die Annahme und Ausgabe von Packeten mit oder ohne Werthangabe und mit oder ohne Nachnahme sowie von Briefen und Kästchen mit Werthangabe.

Ueber die Taxen und Versendungsbedingungen geben die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Schwerin, den 23. November 1901.

Kaiserliche Ober-Postdirection.
Dehn.

III. Abtheilung.

(1.) Der Hülfslehrer Friedrich Ahrendt in Schwichtenberg ist zu einem Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Schwichtenberg bestellt worden.

Neustrelitz, den 2. December 1901.

(2.) Der Referendar Reinhold Förster aus Neustrelitz hat die zweite juristische Prüfung vor dem Prüfungssenate des Oberlandesgerichts zu Rostock bestanden.

Neustrelitz, den 10. December 1901.

Hierzu Nr. 46, 47, 48 und 49 des Reichsgesetzblatts für 1901.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Bohl (G. F. Spalding u. Sohn).

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 36. Neustrelitz, den 24. December. **1901.**

Inhalt:

I. Abtheilung.

(№ 15.) **Friedrich Wilhelm,**

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg,

Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin,

der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Wir verordnen nach hausvertragsmäßiger Communication mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, daß an die Stelle

der Formulare B, C, J und K der Verordnung vom 20. December 1899 zur Ausführung des Reichsimpfgesetzes vom 8. April 1874 (Officieller Anzeiger 1900 Nr. 5) die Formulare B, C, J und K mit dem aus den Anlagen ersichtlichen Wortlaut treten sollen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel.

Gegeben Neustrelitz, den 13. December 1901.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm,** G. H. v M.

F. v. Dewitz.

Formular B.

Liste

der

zur **Erstimpfung** vorzustellenden Kinder

für 190.....

Bemerkungen.

I. In die Liste für **Erstimpfungen** sind aufzunehmen:
1. die aus der vorjährigen Liste für Erstimpfungen zu übertragenden, in Spalte 25 derselben vermerkten Erstimpfpflichtigen;
2. sämmtliche während des vorhergehenden Kalenderjahres geborenen und am Schlusse desselben im Impfbezirke lebenden Kinder, gleichviel ob dieselben während des vorhergehenden Kalenderjahres bereits geimpft worden sind oder nicht;
3. die während des laufenden Kalenderjahres aus anderen Impfbezirken zugezogenen und als noch nicht mit Erfolg geimpft überwiesenen, im vorhergehenden Kalenderjahre geborenen Kinder.

II. In Spalte 8 ist einzutragen:
1. bei Impfung mit Thierlymphe der Name derjenigen Anstalt oder derjenigen Privatperson, von welcher die Lymphe bezogen wurde;
2. bei Impfung mit Menschenlymphe von Körper zu Körper der Vor- und Zuname des Abimpflings;
3. bei Impfung mit aufbewahrter Menschenlymphe der Name derjenigen Anstalt oder desjenigen Impfarztes, von welchem die Lymphe bezogen wurde. Hatte der eintragende Impfarzt die in aufbewahrtem Zustande gebrauchte Lymphe von einem einzelnen Kinde entnommen, so ist der Name dieses Kindes einzutragen; hatte er sie von mehreren Kindern entnommen und gemischt aufbewahrt, so ist der Name des Impfarztes selbst in diese Spalte einzutragen.

III. In der Spalte 25 sind zu vermerken:
1. alle nicht zur Nachschau vorgestellten und daher in Spalte 15 mit „Nein" verzeichneten Kinder;
2. alle zum 1. und 2. Male, aber nicht zum 3. Male ohne Erfolg geimpften Kinder (entnehmbar aus den Spalten 6 und 16);
3. alle auf Grund ärztlichen Zeugnisses zurückgestellten (Spalte 23) sowie alle nicht auffindbaren (Spalte 20) oder der Impfung vorschriftswidrig entzogenen (Spalte 24) Kinder.

IV. Die Erstimpfung hat als erfolgreich zu gelten, wenn mindestens eine Pustel zur regelmäßigen Entwickelung gekommen ist.

Bei der Wiederimpfung genügt für den Erfolg schon die Bildung von Knötchen beziehungsweise Bläschen an den Impfstellen.

Laufende Nummer.	Der zur Erstimpfung vorzustellenden Kinder		Des Vaters, Pflegevaters oder Vormundes		Zahl der vorangegangenen Impfungen.	Tag der Impfung.	Angabe, woher die Lymphe genommen.
	Vor- und Zuname.	Jahr und Tag der Geburt.	Name.	Stand und Wohnung.			
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.

Art der Impfung.					Zahl d. gemachten Impfschnitte	Ob zur Nachschau vorgestellt und an welchem Tage.	War die Impfung von Erfolg?	Zahl der entwickelten Pusteln.	Die Impfung ist unterblieben wegen:							Es ist demnach in die nächstjährige Liste für Erst-Impfungen zu übertragen	Bemerkungen.
Mit Thierlymphe		Mit Menschenlymphe															
Glycerinlymphe.	anders zubereiteter.	von Körper zu Körper.	Glycerinlymphe.	anders zubereiteter.					erfolgten Todes.	Wegzuges.	Nichtauffindbarkeit ev. zufäll. Ortsabwesenheit	Ueberstehens der natürlichen Blattern	vorangegangener erfolgreicher Impfung	ärztl. bezeugter Gefahr für Leben od. Gesundheit	vorschriftswidriger Entziehung		
9.	10.	11.	12	13.	14.	15.	16	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.

Formular C.

Liste

der

zur **Wieder-Impfung** vorzustellenden Kinder

für 190.......

Bemerkungen:

I. In die Liste für **Wiederimpfungen** sind aufzunehmen:
   1. die aus der vorjährigen Liste für Wiederimpfungen zu übertragenden, in Spalte 26 derselben vermerkten Wiederimpfpflichtigen;
   2. sämmtliche Zöglinge der im Impfbezirke befindlichen öffentlichen Lehranstalten und Privatschulen, mit Ausnahme der Sonntags- und Abendschulen, welche während des Geschäftsjahres das 12. Lebensjahr zurücklegen, gleichviel ob dieselben bereits angeblich oder wirklich innerhalb der vorhergehenden 5 Jahre mit Erfolg wiedergeimpft sind, oder die natürlichen Blattern überstanden haben. Ob eine von diesen beiden letzteren Thatsachen vorliege, muß der Impfarzt durch Kenntnißnahme der bezüglichen ärztlichen Zeugnisse beziehungsweise durch eigene Untersuchung feststellen und im Bejahungsfalle in den bezüglichen Spalten des Listenformulars verzeichnen.

II. In Spalte 8 ist einzutragen:
   1. bei Impfung mit Thierlymphe der Name derjenigen Anstalt oder derjenigen Privatperson, von welcher die Lymphe bezogen wurde;
   2. bei Impfung mit Menschenlymphe von Körper zu Körper der Vor- und Zuname des Abimpflings;
   3. bei Impfung mit aufbewahrter Menschenlymphe der Name derjenigen Anstalt oder desjenigen Impfarztes, von welchem die Lymphe bezogen wurde. Hatte der eintragende Impfarzt die in aufbewahrtem Zustande gebrauchte Lymphe von einem einzelnen Kinde entnommen, so ist der Name dieses Kindes einzutragen; hatte er sie von mehreren Kindern entnommen und gemischt aufbewahrt, so ist der Name des Impfarztes selbst in diese Spalte einzutragen.

III. In die Spalte 26 sind einzutragen:
   1. alle nicht zur Nachschau vorgestellten und daher in Spalte 15 mit „Nein" verzeichneten Kinder;
   2. alle zum 1. oder 2. Male, aber nicht zum 3. Male ohne Erfolg geimpften Kinder (entnehmbar aus Spalte 6 und 16);
   3. alle wegen Nichtauffindbarkeit oder zufälliger Ortsabwesenheit nicht geimpften (Spalte 21), auf Grund ärztlichen Zeugnisses zurückgestellten (Spalte 24) oder der Impfung vorschriftswidrig entzogenen (Spalte 25) Kinder.

IV. Die Erstimpfung hat als erfolgreich zu gelten, wenn mindestens eine Pustel zur regelmäßigen Entwickelung gekommen ist.

Bei der Wiederimpfung genügt für den Erfolg schon die Bildung von Knötchen beziehungsweise Bläschen an den Impfstellen.

Form. VI.

Laufende Nummer.	Der zur Wiederimpfung vorzustellenden Kinder		Des Vaters, Pflegevaters oder Vormundes		Zahl der während der letzten fünf Jahre vorangegang. Impfungen	Tag der Impfung	Angabe, woher die Lymphe genommen.
	Vor- und Zuname.	Jahr und Tag der Geburt.	Name.	Stand und Wohnung.			
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.

Art der Impfung.										Die Impfung ist unterblieben wegen:									
Mit Thierlymphe		Mit Menschenlymphe			Zahl d. gemachten Impfschnitte.	Ob zur Nachschau vorgestellt und an welchem Tage.	War die Impfung von Erfolg?	Zahl der entwickelten Pusteln.										Es ist demnach in die nächstjährige Liste für Impfungen zu übertragen	Bemerkungen.
Glycerinlymphe.	anders zubereiteter.	von Körper zu Körper.	Glycerinlymphe.	anders zubereiteter.					erfolgten Todes.	Wegzuges.	Aufhörens des Besuchs einer die Impfpflicht bedingenden Lehranstalt	Nichtauffindbarkeit od. zufäll. Ortsabwesenheit	Ueberstehens der natürlichen Blattern	erfolgreicher Impfung innerhalb der vorangegangenen 5 Jahre.	ärztl. bezeugter Gefahr für Leben od. Gesundheit	vorschriftswidriger Entziehung		
9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24	25.	26.	27.

Formular J.

Uebersicht der Impfungen

für 190__.

Bezirk.	Zahl der Einwohner bei der letzten Volkszählung.	Gesammtzahl der zur Erstimpfung vorzustellenden, in die Impflisten eingetragenen Kinder.	Im Laufe des Geschäftsjahres vor dem Nachweise erfolgreicher Impfung zugezogene im Vorjahre geborene Kinder.	Hiervon sind:					Es sind impfpflichtig geblieben:			
				im Laufe des Geschäftsjahres **ungeimpft**		von der Impfpflicht **befreit**, weil sie die natürlichen Blattern überstanden haben.	bereits im Vorjahre eingetragen als **mit Erfolg** geimpft.	bereits in vorhergehenden Jahren mit Erfolg geimpft, aber erst jetzt zur Nachschau erschienen.	zum 1. Mal.	zum 2. Mal.	zum 3. Mal.	im Ganzen.
				gestorben.	verzogen.							
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.

Hiervon sind geimpft:					Art der Impfung.					Ungeimpft blieben sonach, und zwar:			Zahl der während des Geschäftsjahres geborenen und bereits mit Erfolg geimpften Kinder.	Bemerkungen.
mit Erfolg.	ohne Erfolg:			mit unbekanntem Erfolge, weil nicht zur Nachschau erschienen.	Mit Thierlymphe		Mit Menschenlymphe			auf Grund ärztlichen Zeugnisses vorläufig zurückgestellt.	weil nicht aufzufinden oder zufällig ortsabwesend	weil vorschriftswidrig der Impfung entzogen.		
	zum 1. Mal.	zum 2. Mal.	zum 3. Mal.		Glycerinlymphe.	anders zubereiteter.	von Körper zu Körper	Glycerinlymphe.	anders zubereiteter.					
14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.

Formular K.

Uebersicht der Wiederimpfungen

für 190.........

Form. IX.

Bezirk.	Zahl der Einwohner bei der letzten Volkszählung.	Gesammtzahl der zur Wiederimpfung vorzustellenden, in die Impflisten eingetragenen Kinder	Hiervon sind:				Zugezogen sind im Laufe des Geschäftsjahres.	Es sind impfpflichtig geblieben:			
			im Laufe des Geschäftsjahres ungeimpft		von der Impfpflicht befreit, weil sie während der vorhergegangenen 5 Jahre die natürlichen Blattern überstanden haben	während der vorhergehenden 5 Jahre mit Erfolg geimpft.		zum 1. Mal.	zum 2. Mal.	zum 3. Mal.	im Ganzen.
			gestorben.	verzogen.							
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.

Hiervon sind geimpft:					Art der Impfung.					Ungeimpft blieben sonach, und zwar:				Bemerkungen.
	ohne Erfolg:				Mit Thierlymphe		Mit Menschenlymphe							
mit Erfolg.	zum 1. Mal.	zum 2. Mal.	zum 3. Mal.	mit unbekanntem Erfolge, weil nicht zur Nachschau erschienen.	Glycerinlymphe.	anders zubereiteter.	von Körper zu Körper.	Glycerinlymphe.	anders zubereiteter.	auf Grund ärztlichen Zeugnisses vorläufig zurückgestellt.	wegen Aufhörens des Besuchs einer die Impfpflicht bedingenden Lehranstalt.	weil nicht aufzufinden oder zufällig ortsabwesend.	weil vorschriftswidrig der Impfung entzogen.	
13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.

3

II. Abtheilung.

Die von dem Reichskanzler unter dem 12. d. M. erlassenen Aenderungen der Postordnung vom 20. März 1900 werden nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Neustrelitz, den 18. December 1901.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

Berlin, W. 66, den 12. December 1901.

Aenderungen
der
Postordnung vom 20. März 1900.

Auf Grund des §. 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. October 1871 wird die Postordnung vom 20. März 1900 in folgenden Punkten geändert:

1) Im §. 10 „Waarenproben" ist im Abs. VII unter 2) nach Ersetzung des Semikolons am Schlusse durch einen Punkt Folgendes hinzuzufügen:
Ebenso kann von der doppelten Verpackung abgesehen werden bei Kästchen aus starker Wellpappe, wenn sämmtliche Zwischenräume mit aufsaugenden Stoffen angefüllt und die Fläschchen sicher verschlossen sind, sowie wenn, bei Vereinigung mehrerer Fläschchen zu einer Sendung, jedes Fläschchen mit einer besonderen Umhüllung von Wellpappe versehen ist;

2) Im §. 22 „Durch Eilboten zu bestellende Sendungen" erhalten die ersten beiden Sätze des Abs. VII nachstehende Fassung:

VII Bei gleichzeitiger Abtragung mehrerer Sendungen durch denselben Boten an denselben Empfänger wird, wenn die Zahlung des Botenlohns dem Empfänger überlassen ist, der Botenlohn bei Briefsendungen für eine der Sendungen zum vollen Betrag und für die anderen mit je 10 Pf., bei Packeten aber für jedes

Packet mindestens der Betrag von 40 Pf. erhoben. Sind mit Eilbriefsendungen zugleich Eilpackete abzutragen, so kommen die Botenlohnsätze für Packete und außerdem für jede Briefsendung der Satz von 10 Pf. in Anwendung.

3) Im §. 25 „Briefe mit Zustellungsurkunde" erhalten

a) der erste Satz des Abs. III nachstehende Fassung:

III Briefe mit Zustellungsurkunde müssen verschlossen und auf der Aufschriftseite mit der Angabe von Namen und Wohnort des Absenders handschriftlich oder durch Stempelabdruck ꝛc. versehen sein.

b) der Abs. VIII nachstehende Fassung:

VIII Für Briefe mit Zustellungsurkunde werden erhoben:

1) das gewöhnliche Briefporto;
2) eine Zustellungsgebühr von 20 Pf.;
3) das Porto von 10 Pf. für die Rücksendung der Zustellungsurkunde (wegen der Ausnahme im Orts- und Nachbarortsverkehre siehe §. 37 III).

Die Beträge zu 1 bis 3 müssen sämmtlich entweder vom Absender sogleich bei der Einlieferung oder vom Empfänger bei der Aushändigung entrichtet werden. Im Uebrigen haftet der Absender für alle Beträge, die vom Empfänger nicht erhoben werden können. Kann die Zustellung nicht ausgeführt werden, so ist bei unfrankirten Briefen nur das Porto zu 1) zu entrichten, während bei frankirten Briefen der zu 2) und 3) vorausbezahlte Betrag erstattet wird.

4) Im §. 36 „Bestellung und Bestellgebühren", unter I letzter Abs., erhält der erste Satz folgende Fassung:

Die für Bewohner von Landorten mit Posthülfstelle bestimmten gewöhnlichen Briefsendungen und Packete können der Posthülfstelle zugeführt und entweder durch den Inhaber der Posthülfstelle abgetragen oder zur Abholung bereit gehalten werden (§. 42).

5) In demselben §. (36) ist unter VIII als dritter Satz nachzutragen: Vorausbezahlte Bestellgebühren werden nicht erstattet, wenn die Aushändigung der Sendung am Bestimmungsort im Wege der Abholung (§. 42) erfolgt ist.

6) Im §. 44 „Nachsendung der Postsendungen" erhält der Abs. I am Schlusse folgenden Zusatz:

Drucksachen, Geschäftspapiere und Waarenproben, die nach der Ortstaxe frankirt sind, werden in den Fernverkehr nur auf ausdrücklichen Wunsch des Absenders oder des Empfängers nachgesendet.

Als Abs. III ist folgende Bestimmung einzuschieben:

III Hat der Absender durch einen Vermerk in der Aufschrift, der bei Packeten auch auf der Postpacketadresse vorhanden sein muß, die Nachsendung ausgeschlossen, so darf eine solche auch auf Antrag des Empfängers (I und II) nicht eintreten.

Sodann sind die bisherigen Abs. III und IV mit IV und V anderweit zu bezeichnen.

7) Im §. 46 „Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Aufgabeorte" erhält der erste Satz des Abs. I folgende anderweitige Fassung:

I Die nach §. 45 unbestellbaren und deshalb nach dem Aufgabeorte zurückgelangten sowie die als unzulässig von der Postbeförderung ausgeschlossenen Sendungen werden an den Absender zurückgegeben.

8) In demselben §. (46) erhält der erste Satz des Abs. III nachstehenden anderweitigen Wortlaut:

III Kann die Postanstalt am Aufgabeorte den Absender einer unbestellbaren oder von der Beförderung ausgeschlossenen Sendung (I) nicht ermitteln, so wird die Sendung an die vorgesetzte Ober-Postdirection eingesendet und dort zur Feststellung des Absenders nöthigen Falles geöffnet.

9) In demselben §. (46) sind am Schlusse des Abs. V die Worte „und durch einmalige Einrückung in ein dazu geeignetes amtliches Blatt" zu streichen.

10) Im §. 50 „Entrichtung des Portos und der sonstigen Gebühren" ist unter IV als zweiter Satz nachzutragen:

Dies gilt auch von dem Porto und den Gebühren für die Nachsendung, sofern der Absender diese nicht ausgeschlossen hatte (§. 44III).

Vorstehende Aenderungen treten mit dem 1. Januar 1902 in Kraft.

Der Reichskanzler.

J. V.

Kraetke.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Bohl (G. F. Spalding u. Sohn).

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 37. Neustrelitz, den 24. December. **1901.**

Inhalt:

I. Abtheilung.

(№ 16.) **Friedrich Wilhelm,**

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg,

Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr &c. &c.

Fügen resp. unter Entbietung Unseres gnädigsten Grußes Unseren Beamten, denen von der Ritterschaft, auch Bürgermeistern und Räthen in den Städten und sonst allen Unseren Unterthanen und Landeingesessenen, welche von diesem Unserem Edicte ergriffen werden, hiermit zu wissen:

Nachdem Wir auf dem Landtage in Sternberg die ordentliche Contribution und den Landesbeitrag zu den Bundesmatrikularbeiträgen für das Etatsjahr

$^{1902}|_{1903}$ in vereinbarter Weise Unserer getreuen Ritter- und Landschaft verkündigt haben, hat diese zur Erlegung derselben in Gemäßheit der bezüglichen Bestimmungen der unterm $^{28}/_{29}$. Juli 1870 über die Revision der inneren Steuergesetzgebung und Regelung der ordentlichen Contribution, sowie über die Leistung eines Landesbeitrages zu den Bundesmatrikularbeiträgen abgeschlossenen Vereinbarung mit der wegen des Landesbeitrags beschlossenen Modification sich bereit erklärt, auch in die Erhebung der ritterschaftlichen Hufensteuer und der erbvergleichsmäßigen Steuer von Häusern und Ländereien in den Städten für das obgedachte Etatsjahr, sowie in die Erhebung der Landessteuer nach dem Modus des unterm 2. Juni 1898 publicirten Contributionsedictes — und zwar im Betrage von $^{10}/_{10}$ der Sätze des Contributionsedictes — für das Jahr Johannis $^{1902}|_{1903}$ gewilligt.

Gleichzeitig sind auch die ordentlichen Necessarien für das Jahr von Johannis $^{1902}|_{1903}$, deren Erhebung und Einzahlung in bisheriger Weise geschieht, und zwar in der Art bewilligt worden, daß von der contribuablen ritterschaftlichen Hufe 10 ℳ und von der steuerpflichtigen Pfarrhufe 5 ℳ erhoben werden sollen.

Diesemnach verordnen Wir hierdurch im Einverständniß mit Unseren getreuen Ständen:

1. Die Erhebung der Hufensteuer von den ritterschaftlichen, auch städtischen Kämmerei- und Oekonomie-Gütern und Dörfern für das Jahr von Johannis 1902 bis Johannis 1903.

   Die Hufensteuer soll nach dem neu rectificirten Hufenkataster erhoben und mit neun Thalern N²/₃, jetzt 31 ℳ 50 ₰ erlegt, auch von den obengedachten Gütern und Dörfern zu Weihnachten 1902 in den Landkasten gebracht und darauf in zwei Terminen, nämlich zu Weihnachten 1902 und zu Fastnacht des folgenden Jahres, an Unsere Rentei, jedoch vermöge des Vergleichs vom 16. December 1762 §. 4 nach der darin verglichenen und garantirten Hufenzahl baar bezahlt werden.

   In den ritterschaftlichen, sowie in den städtischen Kämmerei- und Oekonomie-Gütern und Dörfern sollen jedoch

Ein Baumann	38 ℳ	— ₰
Ein Halbpflüger	19 „	— „
Ein Kossate	9 „	50 „

   mit Einschluß der ordentlichen Necessarien nur zu berichtigen haben.

2. Die Erhebung der erbvergleichsmäßigen Steuer von Häusern und Ländereien in den Landstädten in Gemäßheit Unserer Verordnungen

15. October 1870 und 28. Januar 1888 durch die Magistrate für das Jahr von Johannis 1902 bis Johannis 1903. Diese Steuer ist zu Martini 1902 zu erheben und in ihrem ganzjährigen Betrage spätestens bis zum 1. Februar 1903 an Unsere Rentei einzuzahlen.

3. Die Erhebung der Landessteuer nach dem Modus des unterm 2. Juni 1898 publicirten Contributionsedictes im Betrage von $^{10}|_{10}$ der edictmäßigen Sätze für das Jahr von Johannis 1902 bis Johannis 1903. Diese Steuer ist zur einen Hälfte im October 1902, zur andern Hälfte aber im April 1903 nach Vorschrift des §. 54 des Edictes zu erheben und an die Central-Steuerkasse abzuführen.

In Ansehung Unserer Domainen sollen der §. 70 des Landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs und der Art. II der Vereinbarung vom $^{28}/_{29}$. Juli 1870, womit Unsere bezügliche Verordnung vom 1. August 1870 übereinstimmt, hiermit wörtlich wiederholt sein.

Wir gebieten und befehlen demnach hiermit, daß ein Jeder das Seinige und zwar bei Strafe der auf des Säumigen Schaden und Kosten unfehlbar ergehenden Execution vorgeschriebenermaßen entrichten solle.

Urkundlich haben wir dieses Steuer-Edict unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel gewöhnlichermaßen zu publiciren befohlen.

Gegeben Neustrelitz, den 19. December 1901.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm,** G. H. v M.

F. v. Dewitz.

II. Abtheilung.

(1.) **U**nter Bezugnahme auf die §§. 125 und 126 der Deutschen Wehrordnung vom 22. Juli 1901 (Centralblatt für das Deutsche Reich 1901 Nr. 32) werden sämmtliche Behörden des Landes hierdurch aufgefordert, ein Verzeichniß der bei oder unter ihnen angestellten, zur Reserve, zur Landwehr I. oder II. Aufgebots, zur Ersatzreserve oder zu den ausgebildeten Landsturmpflichtigen II. Aufgebots gehörenden Beamten, welche für den Fall einer im Jahre 1. April 1902/03 eintretenden Mobilmachung als unabkömmlich zu bezeichnen sind, unter Benutzung des am 3. Mai 1877 (Officieller Anzeiger 1877 Nr. 16) veröffentlichten Musters **bis zum 15. Januar f. J.** bei Großherzoglicher Landesregierung einzureichen.

Dabei sind in der letzten Spalte „Grund der Unabkömmlichkeit" die Gründe der Reclamation im Anschluß an die gesetzlichen Bestimmungen im §. 118 unter 4 und 5 und im §. 125 der Deutschen Wehrordnung und außerdem bei Lehrern an den Schulen in den Städten und Flecken anzugeben, wie viele Lehrer oder Lehrerinnen außer den als unabkömmlich angemeldeten Lehrern thätig sind und aus wie vielen Klassen die Schule besteht.

Dem Namen des als unabkömmlich zu Bezeichnenden ist ferner das Lebensalter desselben anzufügen.

Neustrelitz, den 17. December 1901.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

(2.) An Stelle des aus der Haupt-Direction des Ritterschaftlichen Creditvereins und aus der Fideicommißbehörde ausgeschiedenen, inzwischen verstorbenen Landrathes von Flotow auf Kogel ist der Graf Ludwig von Schwerin auf Mildenitz als Mitglied der Hauptdirection in die Großherzogliche Fideicommißbehörde wieder eingetreten.

Neustrelitz, den 18. December 1901.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Bohl (G. F. Spalding u. Sohn).

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 38. Neustrelitz, den 31. December. **1901.**

Inhalt:

II. Abtheilung.

(1.) **An** Stelle des ans der Haupt-Direction des Ritterschaftlichen Creditvereins und aus der Fideicommißbehörde ausgeschiedenen, inzwischen verstorbenen Landrathes von Flotow auf Kogel ist der Graf Ludwig von Schwerin auf

Mildenitz als Mitglied der Hauptdirection in die Großherzogliche Fideicommiß-behörde wieder eingetreten.

Neustrelitz, den 18. December 1901.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

(2.) Großherzogliche Landesregierung bestimmt hierdurch, daß Diphtherie-serum mit den Controlnummern 47 und 50 von der Merkschen Fabrik zu Darmstadt in den Apotheken nicht mehr abgegeben werden darf.

Neustrelitz, den 19. December 1901.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

(3.) Die Satzungen und Versicherungsbedingungen des Grevesmühlener Hagel-Versicherungsvereins a. G. für Mecklenburg-Schwerin und -Strelitz zu Schwerin, welche an Stelle der Satzungen und Versicherungsbedingungen vom 27. März 1900 treten, sind unter dem heutigen Datum Landesherrlich bestätigt worden.

Neustrelitz, den 23. December 1901.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. von Dewitz.

III. Abtheilung.

(1.) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Besitzer des Hotels Minerva in Homburg v. d. H. Philipp Blum das Prädikat als Hoflieferant zu verleihen geruht.

Neustrelitz, den 12. December 1901.

(2.) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Referendar Reinhold Förster von hier nach bestandener zweiter juristischer Prüfung zum Gerichts-assessor zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 17. December 1901.

(3.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den auf der Friedländer Feldmark belegenen Gehöften

1. des Landwirths Ludwig Herdtmann,
2. des Kaufmanns Alfred Mohrmann,
3. des Landwirths Wilhelm Bauer und
4. des Thierarztes Wilhelm Heinrichs

die Namen

zu 1: Carolinenhof
zu 2: Mohrmannshof
zu 3: Bauersheim
zu 4: Heinrichshöh

beizulegen geruht.

Neustrelitz, den 21. December 1901.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Bohl (G. F. Spalding u. Sohn).